

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur (nachträglichen) Sicherungsverwahrung und zum ausländischen Strafvollzug

<i>Thomas Rösch</i>	Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 zur Sicherungsverwahrung	131
<i>Rolf-Peter Calliess</i>	Die „Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug“ und die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt	135
<i>Hendrik Schneider</i>	Repressive Kriminalpolitik im Gewande der „neuen Verwaltungssteuerung“	139
<i>Fabien Morand</i>	Zum Strafvollzug in der Schweiz	144
<i>Cathrin Nitschmann</i>	Das Schattendasein der französischen Gefängnisse: Zum Bild des Strafvollzugs in der französischen Öffentlichkeit	151
<i>Raphael Neef/Jan Novy</i>	Über die Betreuung deutscher Gefangener in Thailand durch die deutsche Botschaft	155
<i>Thomas Bongartz</i>	Eine islamische Hochzeit in der Justizvollzugsanstalt Büren	161
<i>Carolin Reese</i>	Victims and Criminal Justice - Asian Perspective	162
<i>Yvonne Wilms</i>	Alter - ein Risiko? Überblick über ein Symposium des Landespräventionsrates NRW	165
Aktuelle Informationen		170
Aus der Rechtsprechung		179
Beschluss	des 2. Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2003 - 2 VAs 6/03 - Zum Rechtsweg bei ablehnender Entscheidung über den Antrag auf Verlegung in ein anderes Bundesland	179
Beschluss	des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 21. August 2003 - 1 Ws 264/03 - Anforderungen an die Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde im Falle eines Antrags auf Strafunterbrechung	179
Beschluss	des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 9. Dezember 2003 - 3 Ws 1140/03 StVollz - Zur Rechtmäßigkeit der Erhebung von Kabelgebühren	180
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 4. Dezember 2003 - VAs 6/03 - Ermessensentscheidungen der obersten Landesbehörden im Falle eines Antrags auf Verlegung in ein anderes Bundesland	181
Beschluss	des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27. November 2003 - Ws 1267/03 - Zur Anhaltung eines in fremder Sprache verfassten Briefes	183
Beschluss	des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 27. November 2003 - 1 Ws 359/03 - Zum Nachweis der Bevollmächtigung im Rechtsbeschwerdeverfahren	183
Beschluss	des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 8. Januar 2004 - 3 VAs 46/03 - Zur Erhebung einer Nutzungsgebühr für den Betrieb eines eigenen TV-Gerätes durch Untersuchungsgefangene	184
Beschluss	der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 2003 - 2 BvR 1745/01 - Zur Zulässigkeit von körperlichen, mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchungen Gefangener	185
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. November 2003 - 1 Ws 315/03 - Zur Zulässigkeit der unausgesetzten Absonderung eines Gefangenen und zum Umfang ihrer gerichtlichen Überprüfung	186
Buchbesprechungen		187

Autoren des Heftes

<i>Thomas Rösch</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Freiburg i.Br., Postfach, 79095 Freiburg
Prof. Dr. <i>Rolf-Peter Callies</i>	Universität Hannover, Fachbereich Rechtswissenschaften, Strafrecht, Strafprozessrecht, Srafvollzugsrecht, Rechtstheorie, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover
Dr. <i>Hendrik Schneider</i>	Privatdozent, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, D-55099 Mainz
<i>Fabien Morand</i>	Es Cannes, CH-1692 Masonnens
<i>Cathrin Nitschmann</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, Postfach 15 11 50, D-66041 Saarbrücken
<i>Raphael Neef</i>	Oderberger Str. 35, 10435 Berlin
<i>Jan Novy</i>	Bornholmer Str. 91, 10439 Berlin
<i>Thomas Bongartz</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, Sozialer Dienst, Justizvollzugsanstalt Büren Postfach 1240, 33131 Büren
<i>Carolin Reese</i>	LL.M., Frankfurter Allee 11, 10247 Berlin
<i>Yvonne Wilms</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
Prof. <i>Bernd M. Behnke</i>	Rechtsanwalt, M.A., Fachanwalt für Strafrecht, Postfach 1133, 79840 Löffingen
<i>Sandra Cottonaro</i>	Dipl.-Psychologin, Jugendanstalt Hameln, Tündernsche Str. 50, 31789 Hameln
<i>Wolfram Preusker</i>	Regierungsdirektor, Jugendanstalt Hameln, Tündernsche Str. 50, 31789 Hameln
<i>Ralf Bothge</i>	Oberregierungsrat, Leiter der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, Postfach 101 351, 45813 Gelsenkirchen
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller	Ausland:	Einzelbezug
	Inland: Einzelbezug		Jahresabonnement
	Jahresabonnement		
	06,00 EUR		06,20 EUR
	21,00 EUR		21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR
	Buchhandel Inland	Buchhandel Ausland	16,00 EUR
	13,10 EUR		
	15,60 EUR		
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.		
Möglichkeit	Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marnetta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		
	Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.		
	Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.		
	Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.		
	Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.		
	Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.		

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 zur Sicherungsverwahrung*

Thomas Rösch

1. Allgemeine Bedeutung des Urteils - Verstoß gegen die Menschenwürde

Mit dem Urteil des 2. Senats vom 5. Februar 2004 zur Sicherungsverwahrung wurde ein „Meinungsstreit“ zwischen „Rechtsprechung“ und „Literatur“ „beendet“, der sich zunächst darin zeigte, dass in den sechziger bis Mitte der neunziger Jahre hinein die „Literatur“ nicht nur die Praxis der Sicherungsverwahrung, sondern auch deren gesetzliche Normen immer wieder zum Teil heftig und grundsätzlich kritisierte und deren Verfassungsmäßigkeit anzweifelte. Stellvertretend soll hierzu auf die grundlegende Dissertation von Kinzig verwiesen werden (Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg im Breisgau, Edition Juskrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1996). Kinzig hat im Übrigen diese und die Entscheidung des BVerfG zur so genannten „nachträglichen Sicherungsverwahrung“ besprochen und seine grundsätzliche Kritik nochmals wiederholt. Darauf wird nachfolgend noch einzugehen sein (Kinzig NJW 2004, 911-914). Ab der zweiten Hälfte der neunziger Jahre erlebte die Sicherungsverwahrung dann sozusagen eine „Renaissance“, die dadurch bedingt war, dass außerordentlich spektakuläre Kriminalfälle wie z.B. der Fall Nathalie in Bayern, die Fälle Rösner, Körper, Zurwehne und Schmökel, aber auch Vorfälle in Belgien die Sicherungsverwahrung erneut und jetzt positiv in den Blickwinkel der Öffentlichkeit und schließlich auch des Gesetzgebers brachte. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt I, S. 160) führte dann zur Änderung der formellen Anordnungsvoraussetzung der Sicherungsverwahrung. Geändert wurde dabei auch die Vorschrift des § 67 e StGB. Der Gesetzgeber hatte 1998 die dort geregelte Höchstdauer von zehn Jahren bei der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aufgehoben. Daneben änderte er den Absatz 2 von einer so genannten „Erprobungsklausel“ in eine „Erwartungsklausel“. Für alle Fälle der Sicherungsverwahrung, also auch für die wiederholt angeordnete, setzte er in Absatz 3 eine Pflicht zur Überprüfung nach zehnjähriger Vollzugsdauer fest. Diese Änderungen des § 67 d StGB sind Gegenstand der Verfassungsbeschwerde, über die der 2. Senat mit Urteil vom 05.02.2004 entschieden hat.

Die allgemeine Bedeutung des Urteils liegt darin, dass das Bundesverfassungsgericht im vorgenannten Urteil nicht nur über die konkrete Verfassungsbeschwerde entschieden hat, sondern auch grundsätzliche Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit des Instituts der Sicherungsverwahrung gemacht hat. Im Schrifttum wurde die Frage, ob sich die Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz vereinbaren lässt, immer wieder intensiv erörtert (vgl. z.B. Streh, Deliktsfolgen und Grundgesetz 1960, 270 ff. und Wacker, Sicherungsverwahrung und Grundgesetz, Diss. Tübingen 1966, mit weiteren Nachweisen). Später hat dann Weichert (Weichert, Sicherungsverwahrung - verfassungsgemäß? Strafverteidiger 1989, 265) die Frage erneut aufgeworfen und

heftig verneint. In der früheren Diskussion richteten sich die Einwände vor allen Dingen darauf, dass die Sicherungsverwahrung gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) verstoße, da sie nur dem allgemeinen Strafbedürfnis diene und den Verwahrten zum Sicherungsobjekt herabwürdige (vgl. Hall, Sicherungsverwahrung und Sicherungsstrafe, ZStw 70, 41, 54).

Die Rechtsprechung hatte diese Bedenken nicht geteilt. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits in einer sehr frühen Entscheidung dazu Ausführungen gemacht (BVerfGE 2,118). In späteren Entscheidungen wird dazu ausgeführt, dass nach dem Menschenbild des Grundgesetzes dem Einzelnen im Interesse der Allgemeinheit grundsätzlich besondere Verpflichtungen und Belastungen auferlegt werden können, wenn eine Güterabwägung überwiegende Interessen der Allgemeinheit deutlich macht (vgl. BVerfGE 12, 45, 51; 28, 175, 189).

Die jetzige Entscheidung des Gerichtes ist deshalb so bedeutend, weil zusammenfassend alle Aspekte der Sicherungsverwahrung beleuchtet werden. Das Gericht befasst sich ausführlich mit der historischen Entwicklung der einschlägigen Strafrechtsnormen (S. 3 - S. 12). Der Senat hat jedoch weit darüber hinaus auch empirische Erhebungen durch Übersendung eines Fragenkatalogs an die Landesregierungen angestellt, um Erkenntnisse über die vollstreckungs- und vollzugsrechtliche Handhabung der Sicherungsverwahrung in den einzelnen Ländern zu gewinnen. Aus eigener Erfahrung ist dem Verfasser auch bekannt, dass die Richter darüber hinaus sich z.B. vor Ort in der Justizvollzugsanstalt Freiburg über die Unterbringung der Verwahrten, ihre Hafträume, Freizeiträume, Arbeits- und Schulmöglichkeiten kundig gemacht haben. Die Informationsgewinnung vor Ort beinhaltete z.B. auch, dass die Richter mit Verwahrten allein und ohne weitere Aufsichtspersonen über ihre Situation diskutiert haben. Daneben fanden intensive Gespräche mit Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Freiburg aus allen Fachrichtungen statt. Die Ergebnisse der Länderbefragungen finden sich auf S. 21 - S. 22 des Urteils, aber auch etwa auf S. 31 - S. 34.

Kinzig kritisiert in seinen Anmerkungen zum Urteil, dass das Gericht sich „begnügt“ hätte mit den Ergebnissen dieser Länderbefragung, einheitliches statistisches Material hätte nicht vorgelegen (Kinzig NJW 2004, 912).

Das Gericht fordert jedoch ausdrücklich künftige Erhebungen darüber, „ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden“. Die Kritik ist deshalb nicht sehr einsichtig.

Im Ergebnis stellt das Gericht dann, wie im ersten Leitsatz zusammengefasst, fest:

„Die Menschenwürde wird auch durch eine langdauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht verletzt, wenn diese wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Unterbrachten notwendig ist. Erforderlich ist aber auch in diesen Fällen, die Eigenständigkeit des Unterbrachten zu wahren, seine Würde zu achten und zu schützen. Daher muss die Sicherungsverwahrung ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen.“

Gleich im ersten Satz seiner Begründung auf S. 3 des Urteils heißt es dazu eindrucksvoll:

„Jede gesellschaftliche Ordnung ist darauf angewiesen, sich vor gefährlichen Straftätern zu schützen.“

*) Abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, S. 739-750; Leitsätze in ZfStrVo 2004, S. 121.

Dies ist sozusagen die eine Seite des Urteils. Ich möchte formulieren, ein Grundpfeiler der Entscheidung. Auf der anderen Seite formuliert das Gericht genauso eindrucksvoll und bestimmend:

„Auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung ist auf eine Resozialisierung des Untergebrachten hinzuwirken. Dies mag angesichts verfestigter krimineller Neigungen der Betroffenen schwieriger sein als bei Strafgefangenen. Dennoch fordert der Schutz der Menschenwürde gesetzliche Vorgaben sowie Vollzugskonzepte, die den Untergebrachten eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit einräumen.“

Diese Begründung ist indes nicht völlig neu, sondern findet sich ähnlich bereits in den Entscheidungen des Gerichtes zur lebenslangen Freiheitsstrafe (vgl. BVerfGE 64, 261, 272, 277; 45, 187, 228, 229). Insoweit ist das Gericht seiner bisherigen Rechtsprechung „treu“ geblieben.

Zitat: „Es ist der staatlichen Gemeinschaft nicht verwehrt, sich gegen gefährliche Straftäter durch Freiheitsentzug zu sichern“ (BVerfGE 45, 187). Andererseits: „schädlichen Wirkungen (der Freiheitsstrafe) für die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen ist im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken“ (BVerfGE 64, 261, 277). „Diese Maßstäbe gelten auch für die Unterbringung von Straftätern in der Sicherungsverwahrung“ (vgl. S. 26 des Urteils). Diese beiden Begründungen bilden sozusagen den Kern der Entscheidung. Sie finden sich im Übrigen immer wieder in Variationen wiederholt im gesamten Urteil.

2. Vereinbarkeit der Neuregelungen mit Art 103 Abs. 2 GG - absolutes Rückwirkungsverbot

Auf die Einzelheiten der Begründung des Urteils (vgl. S. 51 - S. 69) soll nicht eingegangen werden. Hervorheben möchte ich jedoch die Feststellungen des Gerichtes, dass Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung im Wesentlichen unterschiedliche Ziele verfolgen (vgl. S. 59 - S. 61). Trotz der Gemeinsamkeiten in ihrer Ausgestaltung führt dies nach der Begründung des Gerichtes nicht zu einer Einordnung in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG. Zu Recht weist das Gericht hier zur Begründung auf andere hoheitliche Maßnahmen hin, die einen massiven Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG bedeuten und die dennoch keinen Strafcharakter haben. Der Verweis auf die Untersuchungshaft, aber insbesondere auf die Unterbringungsgesetze der Länder für psychisch Kranke, trifft den Kern der zu entscheidenden Frage. Die Kritik in der Literatur zu dieser Frage greift deshalb eben aus diesen Erwägungen zu kurz (vgl. etwa Ullenbruch NSTZ 98, 326 ff.). Die neuerliche Kritik von Kinzig (Kinzig NJW 2004, 913), die „formale Betrachtung“ könne nicht überzeugen, geht gleichfalls fehl. Das Gericht argumentiert gerade nicht „nur formal“, sondern auch und gerade inhaltlich (vgl. S. 51-67). Ausführlich weist das Gericht z.B. auf die Entstehungsgeschichte und den Normzweck des Art. 103 II GG hin (S. 58-59).

3. Vereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 2 i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG - rechtsstaatliches Vertrauensschutzgebot

Das Gericht stellt schließlich am Ende der Entscheidung fest, dass der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung und die Anwendbarkeit auf so genannte Altfälle, bei denen die Sicherungsverwahrung vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle bereits angeordnet, aber noch nicht erledigt war, nicht mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot kollidiert.

Während die Entscheidung in den übrigen Teilen einstimmig ergangen ist, gab es insoweit zwei abweichende Stimmen. Auch insoweit möchte ich nicht auf die Einzelheiten der Begründung eingehen. Die Entscheidung ist jedoch auch nicht überraschend. Das Gericht begründet mit den Worten: „Jedoch geht der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz nicht so weit, den Staatsbürger vor jeglicher Enttäuschung seiner Erwartung in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage zu sichern.“ Es verweist dabei auf frühere Entscheidungen (BVerfGE 68, 267, 307; 38, 61, 83; 105, 17, 40). Schlussendlich formuliert das Gericht zu Recht: „Ohne eine Einbeziehung der Altfälle hätte das gesetzgeberische Ziel, einen möglichst umfassenden Schutz vor drohenden schwersten Rückfalltaten bereits als gefährlich bekannter, in der Sicherungsverwahrung untergebrachter Gewalt- und Sexualstrafäter zu gewährleisten, nicht erreicht werden können.“ Im Kern geht es dabei wieder um die eingangs festgestellte Grundfrage, wie ist mit den für die Allgemeinheit gefährlichen Straftätern umzugehen.

4. Auswirkungen des Urteils auf die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes werden eindeutige Maßstäbe für die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern gegeben. In den Leitsätzen heißt es dazu: „Je länger die Unterbringung der Sicherungsverwahrung andauert, um so strenger sind die Voraussetzungen für ihre Fortdauer.“ Damit ist für die Gerichtsentscheidungen eine Art „in dubio pro reo Regelung“ aufgestellt. Wenn eine Strafvollstreckungskammer an der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten zweifelt, so ist zu Gunsten des Verwahrten die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären.

Das Gericht führt einerseits aus, dass gegen die Erforderlichkeit der Aufhebung der Höchstfrist der Sicherungsverwahrung keine Bedenken bestehen. Zur Begründung wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Freiheitsentzug durch unbefristete Sicherungsverwahrung im Einzelfall einen höheren Schutz bietet als jede denkbare Behandlungsmaßnahme unter gelockter Aufsicht. Andererseits bleibt das Gericht in seiner weiteren Begründung seiner bisherigen Rechtsprechung treu, wenn es formuliert, dass „das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich verlangt.“ Für die Strafvollstreckungskammern bedeutet dies wie im Leitsatz formuliert, dass mit jeder neuen Überprüfung und der zunehmenden Länge der Sicherungsverwahrung die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges jeweils strenger zu prüfen sind.

Das Gericht bestätigt in seinem Urteil, dass die Vorschrift des § 67 d Abs. 3 StGB dieser verstärkten Geltung des Freiheitsanspruchs nach zehnjähriger Verwahrdauer Rechnung

trägt, indem die Vorschrift explizit erhöhte Anforderungen an das bedrohte Rechtsgut und den Nachweis der Gefährlichkeit des Verwahrten stellt und eben die Fortsetzung der Vollstreckung nur ausnahmsweise gestattet. Das Regelausnahmeverhältnis des § 67 Abs. 2 StGB wird damit umgedreht. Die Erledigung der Sicherungsverwahrung wird nicht von einer „positiven“, sondern eben der Weitervollzug von einer „negativen“ Prognose abhängig gemacht.

Von besonderer Bedeutung für die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern ist schließlich der Hinweis auf die Vollzugslockerungen bei Sicherungsverwahrten. Das Gericht gibt den Strafvollstreckungskammern vor, dass diese sich nicht damit abfinden lassen dürften, dass die Vollzugsbehörden ohne hinreichenden Grund Vollzugslockerungen versagen, die die Erledigung der Maßregel vorbereiten könnten. Diese Vorgabe ist eingebettet in die Auseinandersetzung des Gerichtes mit den zu treffenden Prognoseentscheidungen. Die Kritik Kinzigs zur Prognosesicherheit vermag wieder nicht zu überzeugen (Kinzig NJW 2004, 912). Die Ausführungen des Senats zur Prognosesicherheit sind nicht „enttäuschend“, wie Kinzig formuliert, sondern treffend. In der Tat, die Prognose bleibt eben, wie das Gericht postuliert als „Grundlage jeder Gefahrenabwehr unverzichtbar“. Warum dies bei lang dauernden Eingriffen in Freiheitsrechte anders sein soll, ist nicht zwingend. Strengere Maßstäbe sind sicher dabei anzulegen, aber solche legt das Gericht auch an, indem es z.B. formuliert: „... je länger die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges“ (S. 38). Prognosen im Bereich des Strafrechts sind unverzichtbar z.B. bei jeder Strafaussetzung zur Bewährung. Dabei geht es bei negativen Entscheidungen ebenfalls um lang andauernde Eingriffe in Freiheitsrechte, z.B. bei der Aussetzung oder Nichtaussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Prognoseprobleme werden deshalb vom Gericht auch nicht „eskamotiert“. Auf das Risiko der Fehlprognose wird ausdrücklich hingewiesen (S. 37). Gleichwohl sind Prognoseentscheidungen im Strafrecht „unumgänglich“.

Das Gericht wiederholt seine bereits in früheren Entscheidungen getroffenen Feststellungen, dass Vollzugslockerungen für die Prognosebasis von besonderer Bedeutung sind. Das in der Praxis nicht ganz seltene „Schwarze Peter-Spiel“, sollte damit hoffentlich auch beendet werden können. Letztlich trägt das entscheidende Gericht, nämlich die Strafvollstreckungskammer, die Verantwortung für die Aussetzung der Maßregel. Im Hinblick hierauf soll das Gericht auch die Verantwortung dafür tragen, dass im Vorfeld für die Prognosebasis Vollzugslockerungen gewährt werden.

5. Bedeutung des Urteils für die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Das Gericht stellt auf S. 27 seines Urteils zunächst fest, dass die Sicherungsverwahrung in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Gleichzeitig mahnt das Gericht jedoch auch an (vgl. S. 50), dass „die Landesjustizverwaltungen dafür Sorge zu tragen haben, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug so weit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt.“ Das Gericht hebt ab auf das so genannte Abstandsgebot zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung (vgl. S. 50 des Urteils). Ergänzend wird ausgeführt, dass das Ausmaß der Besserstellung sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat und bei besonders langer Unter-

bringung ggf. zusätzliche Vergünstigungen zu erwägen sind, „um dem hoffnungslos Verwahrten einen Rest an Lebensqualität zu gewährleisten“.

Richtigerweise, man kann auch formulieren in weiser Zurückhaltung, hat das Gericht dabei auch festgestellt, dass es nicht „Sache des Bundesverfassungsgerichtes ist insofern konkrete Richtlinien vorzugeben.“ Diese Nichteinmischung in den Vollzugsalltag berücksichtigt zum einen die unterschiedlichsten Verhältnisse in den Bundesländern und den dortigen Justizvollzugsanstalten mit Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung. Zum anderen lässt das Gericht auch Freiraum für unterschiedliche Vollzugskonzepte. Das Abstandsgebot ist indes ein in den letzten Jahren wachsendes Problem der Vollzugsgestaltung. Dies hängt damit zusammen, dass die Vollzugspraxis bei der Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in den letzten Jahren (zu Recht) den Strafgefangenen immer mehr Besserstellungen gewährt hat. Ich nenne hier nur z.B. § 69 StVollzG. Hatten früher nur die Sicherungsverwahrten die Möglichkeit, eigene Fernsehgeräte auf ihrer Zelle haben zu können, so ist diese Besserstellung durch die Neuregelung des § 69 StVollzG inzwischen auf die Strafgefangenen ausgedehnt worden. Andere Beispiele:

In vielen Anstalten wird inzwischen auch den Strafgefangenen erlaubt, eigene Kleidung zu besitzen und zu tragen, während dies zuvor nur Sicherungsverwahrten erlaubt worden ist. Die Ausstattung der Hafträume der Strafgefangenen ist in den allermeisten Anstalten ebenfalls inzwischen großzügiger gestaltet. Auch insoweit hat eine Angleichung stattgefunden. Dasselbe gilt für erweiterte Besuchszeiten, verlängerte Hofgangszeiten und z.B. nicht abgeschlossene Haftraumtüren.

Der Abstand zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten wurde deshalb in den letzten 15 Jahren ständig verringert, ohne dass auf der anderen Seite den Sicherungsverwahrten wesentlich mehr Privilegien zugestanden wurden. Das Nichtzugestehen von weiteren Privilegien ist dabei im Übrigen nicht dadurch bedingt, dass die Justizverwaltungen dies nicht wollen, sondern dadurch, dass bei weiteren Zugeständnissen eine Sicherheitsgrenze erreicht wird, bei deren Überschreiten eine sichere Unterbringung der Verwahrten nicht mehr zu gewährleisten ist. Die Schwierigkeiten werden zudem durch die Population der Verwahrten verstärkt. Während in früheren Zeiten unter den Sicherungsverwahrten vermehrt auch noch Verwahrte mit Delikten wie Diebstahl und Betrug zu finden waren, sind heute Verwahrte ohne Gewaltdelikte in der absoluten Minderheit. In der Justizvollzugsanstalt Freiburg beträgt der Anteil weniger als 15%. Auch aus diesem Grund ist das Abstandsgebot nicht leicht mit bloßen Annehmlichkeiten im Vollzug umzusetzen. Schließlich schränken die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes selbst die Möglichkeiten des Abstandsgebotes ein, indem das Gericht zu Recht Vollzugskonzepte fordert, die den Unterbrachten eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit einräumen. Diese Vollzugskonzepte bedingen nach Auffassung des Gerichtes ein ausreichendes, differenziertes und auch qualitativ gutes Angebot an Arbeitsplätzen, Schulausbildung, Therapie und Freizeitgestaltung (vgl. S. 32, 33 des Urteils). Diese Angebote können notgedrungen aus fiskalischen Erwägungen nur in großen Vollzugseinrichtungen geboten werden. Für die kleine Zahl der Verwahrten (ca. 50 in Baden-Württemberg) könnten z.B. verschiedenste qualifizierte Arbeitsmöglichkeiten in verschiedensten Berufen, Freizeiteinrichtungen wie große Sporthallen, Schulangebote über den Hauptschulabschluss bis zum Abitur oder Studium in der Regel nicht angeboten werden.

Diese Angebote gibt es jedoch in der großen Justizvollzugsanstalt Freiburg, die zentral für die Sicherungsverwahrten im Bundesland Baden-Württemberg zuständig ist. Die Verwahrten kommen in der JVA Freiburg aber auch notgedrungen mit den übrigen Strafgefangenen zusammen, was wiederum die Schwierigkeit erhöht, das vom Gericht postulierte Abstandsgebot aus Sicherheitsgründen noch auszuweiten. Die Einrichtung einer einzigen Anstalt für alle Sicherungsverwahrten in der gesamten Bundesrepublik, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG diskutiert, mit einer Größe von dann ca. 300 Verwahrten löst dieses Dilemma nicht wirklich. Zum einen hätte diese Lösung den gravierenden Nachteil, dass Kontakte zu Angehörigen, so weit sie bei Sicherungsverwahrten noch vorhanden sind, allein wegen der großen Entfernung auf ein Minimum reduziert werden. Zum anderen spricht gegen eine derartige reine Sicherungsverwahrtenanstalt die Erfahrung in der Vergangenheit. So musste in Baden-Württemberg schon eine kleine Einrichtung mit nur Sicherungsverwahrten wieder aufgelöst werden, weil es aufgrund der höchstschwierigen Persönlichkeitsstrukturen der Verwahrten zu unhaltbaren Zuständen gekommen ist. Die Erfahrung mit den Abteilungen in Strafvollzugsanstalten weist in die gleiche Richtung. Die Bediensteten vor Ort in solchen Abteilungen wissen nur zu gut, dass die Verwahrten unter sich oft regelrecht verfeindet sind und den Kontakt zu den übrigen Strafgefangenen sehr oft geradezu suchen. Als Anstaltsleiter bin ich im Übrigen der Auffassung, dass eine solche Großeinrichtung mit nur Sicherungsverwahrten von 300 und mehr Untergebrachten nicht beherrschbar und leitbar ist.

Was ist der Ausweg, um das Abstandsgebot einzuhalten?

Die Lösung liegt nicht oder nicht nur in der Gewährung von immer mehr Gegenständen oder Freiheiten gegenüber Strafgefangenen, sondern in folgenden Unterschieden:

a) Zellengröße:

Zumindest in neu zu bauenden Einrichtungen, mit Abstrichen aber auch in alten Einrichtungen, sollten den Verwahrten im Unterschied zu Strafgefangenen deutlich größere Zellen zugestanden werden. Diese erlauben dann in gewissem Umfang auch den einen oder anderen Gegenstand zusätzlich an die Verwahrten auszugeben, ohne dass dadurch die Zelle selbst hoffnungslos überladen und unkontrollierbar wird.

b) Personalausstattung:

Hier sind die Landesjustizverwaltungen und letztlich die Landtage durch die Entscheidung verpflichtet, durch wesentlich bessere Personalausstattungen das Abstandsgebot des Bundesverfassungsgerichtes einzuhalten. Die bessere Personalausstattung mit Sozialarbeitern, Psychologen, Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes ermöglichen Angebote zur besseren und besonderen Betreuung der Verwahrten oder auch andere zusätzliche Vergünstigungen wie z.B. zusätzliche Besuche. Angebote an interner Therapie dürften wegen der in der Regel außerordentlich schwierigen Persönlichkeitsstrukturen bei Verwahrten an Grenzen stoßen. Hier ist zweifelsohne der Möglichkeit der Verlegung in sozialtherapeutische Anstalten der Vorzug zu geben. Gerade Verwahrte, die Therapien nicht durchgestanden haben bzw. die als untherapierbar aus sozialtherapeutischen Einrichtungen zurückgeschickt wurden, bedürfen jedoch einer besonderen Fürsorge. Hierzu ist ausreichendes Personal erforderlich.

c) Stärkere Differenzierung:

Den Schwierigkeiten des Abstandsgebotes kann zumindest zum Teil dadurch abgeholfen werden, dass zwischen den Verwahrten künftig stärker differenziert wird. Verwahrten, die im Vollzug nicht oder nicht mehr gefährlich für Mitverwahrte oder Bedienstete sind, kann in erheblich größerem Rahmen durch zusätzliche Vergünstigungen entgegengekommen werden, als Verwahrten, die als gefährlich, sei es ausbruchs-, als auch gewaltgefährlich eingestuft werden müssen. Die stärkere Differenzierung kann letztlich dann auch dazu führen, dass gewisse Vollzugslockerungen auch für diejenigen in Form von Ausführungen und begleiteten Ausgängen gewährt werden könnten, die zwar wegen der insgesamt negativen Kriminalprognose nicht entlassen werden können, die aber bei begleiteten Vollzugslockerungen aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder Gesundheitszustandes nicht flüchten und bei einer Begleitung auch keine Straftaten begehen werden.

Ansatzweise wurden diese Überlegungen in der Justizvollzugsanstalt Freiburg beim Bezug der neuen Abteilung für Sicherungsverwahrte umgesetzt, indem zwei Abteilungen gebildet wurden, die unterschiedliche Freiheiten und Freizügigkeiten gewähren.

Zur stärkeren Differenzierung gehört auch, dass bei geeigneten Gefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung bereits während der Straftat verstärkt therapeutische Angebote unterbreitet und in die Wege geleitet werden.

Schließlich könnte bei älteren Sicherungsverwahrten, die nicht mehr als fluchtgefährlich eingeschätzt werden, eine Verlegung in eine Anstalt für ältere Gefangene angeordnet werden (z.B. in Baden-Württemberg in die JVA Konstanz, Außenstelle Singen, die speziell ältere Gefangene aufnimmt und den Tagesablauf und die dortigen Freizeitangebote direkt auf ältere Menschen ausgerichtet hat).

In solchen oder ähnlichen Einrichtungen könnte dann für die beschriebenen älteren Verwahrten daran gedacht werden besondere Angebote, wie z.B. eigene Gartenbeete anlegen oder auch eigene Haustiere (Katzen, Hunde) zu halten, gemacht werden.

Denkbar ist schließlich auch eine besondere Abteilung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nur für Sicherungsverwahrte, damit den besonderen Anforderungen einer Therapie für Verwahrte besser Rechnung getragen wird.

d) Höherer Arbeitsverdienst:

Dem Abstandsgebot könnte aber insbesondere, ohne dass es zu unzutraglichen Sicherheitskollisionen kommt dadurch Rechnung getragen werden, dass den Sicherungsverwahrten ein höherer Arbeitsverdienst zugestanden wird. Mit diesem höheren Arbeitsverdienst könnten zum einen erhöhte Rücklagen gebildet werden. Zum anderen wäre es gleichzeitig ein vermehrter Anreiz für die Verwahrten, auch während der Sicherungsverwahrung zu arbeiten, die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und damit auch die Chancen bei einer etwaigen Entlassung auf Wiedereingliederung zu erhöhen. Rechtfertigen lässt sich ein erhöhter Arbeitsverdienst gegenüber Strafgefangenen dadurch, als keine Strafe vollzogen und dem Sicherungsverwahrten eben doch ein gewisses „Sonderopfer“ abverlangt wird.

Wegen der geringen Zahl der Verwahrten in der Bundesrepublik dürfte auch wegen möglicher fiskalischer Bedenken eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes umsetzbar sein. Die Länderhaushalte würden bei rund 300 Verwahrten in ganz Deutschland nicht besonders belastet werden.

e) *Erhöhtes Taschengeld:*

Aus ähnlichen Gründen sollte den nicht mehr arbeitsfähigen Sicherungsverwahrten ein erhöhtes Taschengeld gewährt werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die besonders lang untergebracht sind, nicht mehr arbeitsfähig sind und denen doch, wie es das Bundesverfassungsgericht fordert, ein „Rest an Lebensqualität“ gewährleistet werden muss.

f) *Einbeziehung in die Rentenversicherung:*

Folgerichtig sollte aus diesen Gründen auch überlegt werden, ob nicht für die relativ kleine Zahl der Sicherungsverwahrten eine Einbeziehung in die Rentenversicherung möglich ist. Diese Überlegung drängt sich insbesondere dann auf, wenn Sicherungsverwahrte erst im hohen Alter entlassen werden können und dann in der Regel auf Sozialhilfe angewiesen sind. Ob dabei die Einbeziehung in die allgemeine Rentenversicherung oder in ein anderes Sicherungssystem eingreifen sollte, ist letztendlich nicht entscheidend.

g) *Besondere Entlassungsvorbereitungen:*

Die Sicherungsverwahrten bedürfen in vielen Fällen einer besonderen Entlassungsvorbereitung. Hier gibt § 134 StVollzG bereits die Möglichkeit, den Vollzug zu lockern und Sonderurlaub bis zu einem Monat zu gewähren, um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten. Diese Möglichkeit sollte vermehrt genutzt werden.

Einer besonderen Entlassungsvorbereitung bedarf es jedoch insbesondere bei den Sicherungsverwahrten, die nach sehr langer Maßregeldauer aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und der bis ins Alter schlechten Kriminalprognose erst im vorgerückten Alter entlassen werden können. Die Justizvollzugsanstalt Freiburg hat sich hier in den letzten Jahren vermehrt darum bemüht, für diese Verwahrten besondere Einrichtungen zu finden. Es bieten sich Einrichtungen an, wie z.B. „betreute“ Landwirtschaftsgüter, die den Entlassenen Unterkünfte in einer Gemeinschaft bieten, verbunden mit der Möglichkeit, auch zu arbeiten. Das vorhandene Fachpersonal in diesen Einrichtungen (Sozialarbeiter, Psychologen, Erzieher) kann dafür Sorge tragen, dass bestimmte Regeln (z.B. Alkoholverbot) eingehalten werden und damit das Risiko erneuter Straffälligkeit wesentlich gesenkt wird. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass es nicht einfach ist, solche Einrichtungen zu finden. Dazu bedarf es intensiver Kontakte bereits lange vor der Überweisung eines Verwahrten. Zur „Eingewöhnung“ kann hier gerade von der eingangs erwähnten Möglichkeit des § 134 StVollzG Gebrauch gemacht werden und die Überweisung in eine solche Einrichtung durch ein so genanntes „Probewohnen“ vorbereitet werden.

Zusammenfassung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Februar 2004 wird in Zukunft den Maßstab und die Eckpunkte setzen für einen verfassungsgemäßen Vollzug der Sicherungsverwahrung. Es wird gerade auch in nächster Zukunft Bedeutung haben, nachdem der Gesetzgeber einen Entwurf zur nachträglichen (bundeseinheitlichen) Sicherungsverwahrung vorgelegt hat.

Die „Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug“ und die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt*

Rolf-Peter Calliess

I. Zur Sachlage

Die Bundesregierung und die CDU/CSU Opposition im Deutschen Bundestag sind sich einig, die „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ als neues Rechtsinstitut im Strafgesetzbuch zusätzlich zu verankern. Sie sehen sich dazu veranlasst, weil eine Reihe von Bundesländern entsprechende Landesgesetze erlassen hatten und das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 10. Februar 2004 den Ländern die Gesetzgebungskompetenz mit der Maßgabe abgesprochen hatte, dass dem Bund nach Art. 74 GG, weil die nachträgliche Sicherungsverwahrung eine strafrechtliche Sanktion sei, die alleinige Gesetzgebungskompetenz zustehe. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. September 2004 eingeräumt, sich im Rahmen seiner rechts- und kriminalpolitischen Entscheidungsprorogative zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen, er das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung in das Strafgesetzbuch einführen wolle.

Der Regierungsentwurf folgt im Wesentlichen der Systematik des geltenden Rechts. Er ergänzt die geltenden Bestimmungen der §§ 66 und 66 a StGB durch den jetzt vorliegenden Entwurf des neuen § 66 b StGB.

Während § 66 StGB als traditionelle Zentralnorm die Anordnung der Sicherungsverwahrung an Kriterien knüpft, die das erkennende Gericht verpflichten, die Gefährlichkeitsprognose zum Urteilszeitpunkt aus einer Gesamtschau von Anlasstat, Vortaten und Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters herzuleiten, verlässt § 66 a StGB das herkömmlich rechtsstaatlich bewährte Konzept. Kann das erkennende Gericht die nach § 66 StGB erforderliche Gefährlichkeitsprognose nicht mit hinreichender Sicherheit erbringen, so kann sich das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 66 a Abs. 1 StGB für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug soll jetzt zum maßgeblichen Kriterium werden, das die im Zeitpunkt der Verurteilung nicht ausreichenden Anhaltspunkte für die erforderliche Gefährlichkeitsprognose ergänzt. (§ 66 a Abs. 2 StGB).

Das verfassungsrechtliche Problem einer nach Rechtskraft des Urteils eintretenden neuen Tatsachen- und Beurteilungsgrundlage (Verhalten im Strafvollzug) soll durch den dem erkennenden Gericht nach § 66 a StGB ermöglichten Vorbehalt ausgeräumt werden.

II. § 66 b als neue selbstständige Sanktion

1. Der Regierungsentwurf

Hängt schon die Einbeziehung von nach dem Urteil des erkennenden Gerichts neu auftretenden Tatsachen aus dem Strafvollzug, die die Sicherungsverwahrung nachträglich rechtfertigen könnten, am verfassungsrechtlich seitenden

*) Stellungnahme zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt; vorgetragen in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 5 Mai 2004.

Faden des Vorbehaltsurteils (§ 66 a StGB), so verzichtet der neue § 66 b StGB, der die nachträgliche Sicherungsverwahrung neu einführen will, nun vollends auf diesen verfahrensrechtlich notwendigen Anknüpfungspunkt¹⁾.

§ 66 b StGB ist formellrechtlich und der Sache nach eine neue und selbstständige strafrechtliche Sanktion, die an Gefährlichkeitstatsachen anknüpft, die sich aus dem Strafvollzug ergeben. Diesen Sachverhalt sucht der Regierungsentwurf dadurch zu kaschieren, dass er verfahrensmäßig für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung das ehemals zuständige erkennende Gericht erneut als Entscheidungsinstanz einsetzen will. Damit wird der Eindruck erweckt, als handele es sich ähnlich wie in § 66 a StGB um die Fortsetzung des ursprünglichen Erkenntnisverfahrens. Dass nun nach § 66 b Abs. 2 auch Ersttäter nach einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit, ihrer Taten und der Entwicklung im Strafvollzug einbezogen werden sollen, verschärft das Problem.

2. Oppositions-Entwurf

Der Oppositions-Entwurf von CDU/CSU²⁾ ist da erfrischend wesentlich unbekümmert. Der geltende § 66 a StGB mit seiner Möglichkeit, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzubehalten, soll gestrichen werden. An die Stelle von § 66 a StGB und von RE § 66 b StGB soll nun der neue § 66 a StGB über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt treten.

Der Oppositions-Entwurf macht im Gegensatz zum Regierungs-Entwurf gar keinen Hehl daraus, dass es sich bei der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung um eine „selbstständige Sanktion“ handelt³⁾. Verfahrensrechtlich inkonsequent und nicht nachvollziehbar sieht der Oppositionsentswurf - obwohl die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine strafrechtlich „selbstständige Sanktion“ sein soll - anders als der Regierungsentwurf die Zuständigkeit für die Entscheidung nicht beim erkennenden, sondern beim Strafvollstreckungsgericht⁴⁾. Das Ziel des Gesetzentwurfs ist klar: die Anordnungsvoraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung sollen materiellrechtlich und verfahrensrechtlich erleichtert werden.

3. Bundesrat

Dem Gesetzentwurf der Opposition entspricht der gleich lautende Gesetzesantrag, den die Länder Bayern und Thüringen am 3.3.2004 in den Bundesrat eingebracht haben⁵⁾. Sinnigerweise handelt es sich dabei um die Wiederholung des gleichen Gesetzesantrags des Landes Bayern⁶⁾ den der Bundesrat damals aus gewichtigen verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt hatte⁷⁾.

Der Bundesrat hatte damals zu Recht die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag mit der Begründung abgelehnt, die nachträgliche Sicherungsverwahrung durchbreche die materielle und formelle Rechtskraft des Strafurteils. Ein Verfahren, bei dem die Rechtsfolge durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer verhängt werde, unterlaufe die rechtsstaatlichen Garantien der Strafprozessordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten⁸⁾.

4. Bundesverfassungsgericht

Ganz in diesem Sinn wird in der Entscheidung des BVerfG vom 10.2.2004 darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung um eine neue, selbstständige strafrechtliche Sanktion handelt, die nachträglich ändernd in bereits abgewickelte, der Ver-

gangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Dadurch wird das Rechtsstaatsprinzip nachhaltig tangiert. Die im Strafurteil vorgenommene Begrenzung der Freiheitsentziehung wird verfassungsrechtlich nicht zulässig aufgehoben⁹⁾.

Darüber hinaus begrenzt die Europäische Menschenrechtskonvention in Art. 5 die Möglichkeit, einer Person die Freiheit zu entziehen. Art. 5 EMRK enthält in dem dortigen Kriterienkatalog keinen Hinweis auf die Möglichkeit, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen¹⁰⁾. Die durch die EMRK aufgestellten Begrenzungen der Freiheitsentziehung waren im Übrigen auch für die Bundesgesetzgeber Anlass, die im geltenden § 66 a StGB vorgesehene nachträgliche Sicherungsverwahrung an dem seidenen Faden des Vorbehalts durch das erkennende Gericht fest zu machen.

5. Ergebnis

Völlig unbeeindruckt von den geschilderten Entscheidungen des Bundesrats und des BVerfG und den dort geltend gemachten gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken haben Regierung und Opposition Gesetzentwürfe zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt vorgelegt (§ 66 b RE und § 66 a neu CDU/CSU unter Fortfall des geltenden § 66 a StGB). In den Begründungen zu den Gesetzentwürfen findet sich kein Wort zu den durch die EMRK und das Grundgesetz vorgegebenen verfassungsrechtlichen Problemen.

Eine verantwortungsbewusste Gesetzgebung muss sich diesen Problemen stellen, sofern sie nicht sehenden Auges Gefahr laufen will, dass die neuen strafrechtlichen Bestimmungen zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung sofort wieder - und dies mit denkbar schlechter Prognose - vor dem Bundesverfassungsgericht in Frage gestellt werden.

III. Die Eignung der Vollzugskriterien

Entscheidendes Kriterium für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist, wie könnte es auch anders sein, das Verhalten des Straftäters und seine Entwicklung im Strafvollzug. Auf diesen während des Strafvollzuges gewonnenen Tatsachen soll die Prognose beruhen, dass eine Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit in dem Sinne vorliegt, dass in Zukunft von diesem mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten zu erwarten sind (§ 66 b RE).

1. Prognose und ihre Grundlagen

Zur Debatte steht nicht die Prognose selbst mit allen ihren Unsicherheiten und dem Risiko der Fehlprognose. Die Prognose ist und bleibt trotz alledem Fundament jeder Entscheidung über eine präventive Freiheitsentziehung¹¹⁾. Zur Debatte stehen vielmehr die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Prognose. Zur Debatte steht allein, ob das Verhalten und die Entwicklung des Gefangenen im Strafvollzug als Indikatoren geeignet sind, eine Gefährlichkeitsprognose zu rechtfertigen.

Und das Ergebnis ist: Das Verhalten und die Entwicklung des Gefangenen im Strafvollzug sind aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen prinzipiell nicht geeignet, eine Grundlage für die nach § 66 b StGB geforderte Gefahrenprognose zu bilden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die vom BVerfG beanstandeten Länder-Unterbringungsgesetze allein auf Vollzugstatsachen abstellen¹²⁾ oder ob diese, wie das Verfassungsgericht meint¹³⁾, neben der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters und seiner Taten nur ein zusätzlicher Teilbestandteil der Prognosegrundlage sind. Entfällt

wie hier ein wesentlicher Teil der Prognosegrundlage mangels Eignung, so ist auch die ganze Prognosegrundlage in Frage gestellt.

2. Geeignetheit des Vollzugsverhaltens

Ob das Vollzugsverhalten geeignet ist, Grundlage für die Gefahrenprognose nach § 66 b StGB zu sein, bestimmt sich nicht nach abstrakt getroffenen Feststellungen, sondern allein nach dem Strafvollzugsgesetz und dessen Normen, die die Bewertung des Verhaltens des Gefangenen im Strafvollzug vorgeben.

Für die Beurteilung des Verhaltens des Gefangenen und seiner Entwicklung im Vollzug der Freiheitsstrafe kommen im Wesentlichen zwei Interaktionsfelder in Betracht. Es ist dies zum einen der Bereich der resozialisierenden Behandlung (§§ 4 Abs. 1, 7 StVollzG) und zum anderen ist es der Bereich des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit in der Vollzugsanstalt (§§ 81 ff., 102 ff., StVollzG).

2.1 Verhalten im Rahmen der Resozialisierungsmaßnahmen

Dem Vollzugsziel der Resozialisierung entsprechend (§ 2 Satz 1 StVollzG) wird von dem Gefangenen erwartet, dass er aktiv am Prozess der Behandlung und Therapie mitwirkt (§ 4 Abs. 1 StVollzG). Zu den Bereichen der Behandlung gehören in Sonderheit die in § 7 StVollzG (Vollzugsplan) genannten Themenfelder wie schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die allgemeine soziale Ausbildung und soziale Betätigung in der Freizeit sowie die Sozialtherapie.

Obwohl § 2 Satz 1 StVollzG die Vollzugsaufgabe der Resozialisierung zum Vollzugsziel erhebt, ist und bleibt es zugleich Basisaufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe, zumindest für die Dauer der Haftzeit, dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen (§ 2 Satz 2 StVollzG).

Aus dieser Aufgabe des Strafvollzuges ergibt sich, dass das Strafvollzugsgesetz aus guten Gründen einerseits von der Notwendigkeit der Mitwirkung des Gefangenen als Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierungsbehandlung ausgeht, andererseits aber eine Verpflichtung zur Mitwirkung nicht kennt. Deshalb ist es das „gute Recht“ des Gefangenen, ohne negative Folgen für sich „Nein“ zu sagen zu Behandlungsangeboten der Vollzugsanstalt und die gewünschte Mitwirkung zu verweigern¹⁴⁾.

Weil der Gefangene nach §§ 2 Satz 2, 4 Abs. 1 StVollzG nur zu Duldung der Sicherungsaufgabe der Freiheitsstrafe, nicht aber zur aktiven Mitwirkung an seiner Behandlung - mit Ausnahme der Arbeit - verpflichtet ist, lassen sich aus dem Umstand der fehlenden Mitwirkung oder der Verweigerung keine Tatsachen i.S. der §§ 66 b, 66 a n.F. StGB herleiten, die zu Lasten des Gefangenen gehen. Die fehlende Mitwirkung ist kein Indiz, das eine Negativprognose in Richtung nachträglicher Sicherungsverwahrung abgeben könnte.

Das „Nein“ des Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung und Sozialtherapie ist deshalb aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen prinzipiell ungeeignet für Tatsachen herzuhalten, die die Gefährlichkeit des Täters und eine künftige Straftatengefahr zu indizieren vermögen.

Dies gilt sowohl für die vom BVerfG insoweit zu Recht kritisierten Landesgesetze, die überwiegend auf die Verweigerung, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, als alleiniges Indiz für die Gefährlichkeits- und Straftatenprognose als Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung anknüpfen. Dies gilt aber auch für die Entscheidung des BVerfG vom 10.2.2004¹⁵⁾, die unzutreffend an der Relevanz der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen festhält und lediglich vor einer „Übergewichtung“ warnt.

2.2 Verhalten beim Zusammenleben in der Anstalt

Die Frage bleibt: Welche im Strafvollzug bekannt werdenden Tatsachen sind weiter geeignet, eine Entwicklung des Gefangenen zu prognostizieren, die indiziert, dass dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft erhebliche Straftaten begehen wird? Es kommen hier insbesondere Verhaltensverstöße in Betracht, die gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens und damit gegen die Sicherheit und die Ordnung in der Anstalt verstoßen¹⁶⁾. Alle diese Verstöße sind in der Regel keineswegs geeignet, Indikatoren für eine Entwicklung des Gefangenen im Strafvollzug zu liefern, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Prognose rechtfertigen, durch welche die Erwartung erhärtet werden kann, dass der Gefangene in Zukunft nach seiner Entlassung erhebliche Straftaten begeht. Sie sind in der Regel durch die Situation in Haft bedingt. Sie haben prognostizierbar keine Außenwirkung.

2.2.1 Allgemeine Regelverstöße

Handelt es sich um bloße, wenn auch nachhaltige Störungen des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt, so geht das StVollzG davon aus, dass diese Störungen keinesfalls Indikatoren für allgemeine Persönlichkeitsstörungen sind, sondern in der Regel aus haftbedingten Stress- und Konfliktsituationen resultieren, die situationsbedingt auf pädagogischem Wege und notfalls durch Disziplinarmaßnahmen bereinigt werden können.

2.2.2 Straftaten in der Anstalt

Handelt es sich um Straftaten, die während des Strafvollzuges begangen werden - z.B. Gewalttätigkeiten gegen Mitgefangene, Anstaltsbedienstete und Besucher, oder Sexualdelikte gegen Anstaltsinsassen - so scheiden auch diese Delikte als mögliche Anknüpfungspunkte für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB aus. Es gilt hier der Vorrang der Strafverfolgung vor den Belangen des Maßregelvollzuges. Erst wenn das erneute Strafverfahren wegen der im Strafvollzug begangenen Taten abgeschlossen ist, können diese Delikte nun als Vortaten, die im Rahmen der Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit des Täters eine Rolle spielen, wieder in § 66 b StGB als Überlegung zur Anordnung der Sicherungsverwahrung einbezogen werden.

Dem tut auch die Regelung von § 102 Abs. 3 StVollzG keinen Abbruch. Die dort vorgesehene Möglichkeit, im Strafvollzug begangene Straftaten ungeachtet des eingeleiteten Strafverfahrens zugleich auch auf vollzuglicher Basis als Disziplinarstrafe zu ahnden, dient nicht dem Zweck der Persönlichkeitsbeurteilung des Gefangenen, sondern allein dem Ordnungsinteresse der Anstalt, durch eine möglichst schnelle und unmittelbare Reaktion den Innenfrieden in der Anstalt wieder herzustellen. Inwieweit die im Strafvollzug begangenen Straftaten des Gefangenen Ausdruck seiner Gesamtpersönlichkeit sind, bleibt allein der Beurteilung im erneuten Strafurteil vorbehalten.

Jedem, der nur halbwegs mit den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Strafvollzug vertraut ist, ist hinlänglich klar, dass das Verhalten und die Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug gänzlich ungeeignet sind, als Indikatoren für die Gefährlichkeit des Täters und die Straferwartung für die Zukunft zu dienen. Dem tut auch die Tatsache keinen Abbruch, dass das Verhalten im Strafvollzug nach dem RE § 66 b nur ein Aspekt im Kontext der Gesamtwürdigung von Täter und Tat sein soll. Mit der Ungeeignetheit des Verhaltens im Strafvollzug fehlt der entscheidende Faktor, der die Gefährlichkeitsprognose und damit die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung legitimieren kann.

3. Verfahren und Vertrauen

Letztlich kommt noch ein entscheidender Gesichtspunkt hinzu. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das Gericht ist nicht obligatorisch. Sie kann vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 66 RE, 66 b oder Oppositionsentwurf 66 a durch diesen angeordnet werden.

Das bedeutet zweierlei: Muss die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anordnung obligatorisch angeordnet werden, so liegt es in der Hand des erkennenden Gerichts oder des Strafvollstreckungsgerichts bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft, das Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuleiten. Die Strafvollzugsbehörde liefert lediglich auf Anforderung dieser Behörden eine Stellungnahme.

Ist jedoch die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch das Gericht nur fakultativ („kann“), so bleibt offen, wer die Initiative zur Einleitung des Verfahrens ergreifen muss. Die in den Bundestag eingebrachten Gesetzesentwürfe schweigen sich darüber aus. Nach den bis zum 30. September 2004 weiter geltenden Landesgesetzen ist für den Antrag die Justizvollzugsanstalt zuständig, wenn sie die Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als gegeben annimmt (vgl. § 4 NUBG).

Die mögliche Kompetenzverschiebung zwischen Justizverwaltung und Strafvollstreckungsbehörde sowie Gericht würde nicht nur eine fragwürdige Neuerung im Verfahren bedeuten. Sie würde nicht nur eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Justizvollzugsverwaltung mit erheblichem Prüfungsaufwand bedeuten¹⁷⁾.

Die Kompetenzverschiebung würde vielmehr auch zentral die Grundkonzeptionen des StVollzG mit seinem Behandlungs- und Therapievollzug nachhaltig tangieren. Denn alle Behandlungs- und Therapiemaßnahmen würden grundsätzlich in Frage gestellt, weil die zwischen den Gefangenen und den Therapeuten grundsätzlich vorausgesetzte Vertrauensbasis gestört würde. Wenn die Gefangenen feststellen müssten, dass die vertraulich im Therapie- oder Behandlungsgespräch gemachten Äußerungen anlässlich der neuen Funktion der Strafvollzugsanstalten gesammelt werden, um potentiell zu ihren Lasten im Blick auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung ausgewertet zu werden, so kann man den in § 2 Satz 1 StVollzG angezielten Resozialisierungsvollzug so gut wie vergessen.

Auch ist ohnehin die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass sachfremde Überlegungen Platz greifen. Die Gefahr liegt nicht fern, dass die über eine weit reichende Definitionsmacht verfügenden Behandlungseinrichtungen lästige und schwierige Gefangene zu einsichts- und therapieunfähigen Tätern erklären, um sie auf diese Weise in andere Einrichtungen wie die Sicherungsverwahrung abschieben zu können¹⁸⁾.

IV. Zusammenfassung

1. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesetzesentwürfe zur nachträglichen Sicherungsverwahrung aus verfassungsrechtlichen und strafvollzuglichen Gründen nicht geeignet sind, konkret das Ziel der Sicherung der Allgemeinheit zu erreichen.
2. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Freiheitsanspruch des Bürgers und der Schutzpflicht des Staates für die Allgemeinheit ist darüber hinaus verletzt, weil der Gesetzgeber die in der Entscheidung des

BVerfG vom 10.2.2004 unter C I 1 genannten Alternativen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung als weniger belastende Maßnahme nicht in Erwägung gezogen hat. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist also weder geeignet noch erforderlich, um der Schutzpflicht des Staates nachzukommen.

Anmerkungen

- 1) BT Ds 15/2887.
- 2) BT Ds 15/2576.
- 3) BT Ds 15/2576 S. 6.
- 4) Begr. Ziffer A Nr. 6 und a.a.O.
- 5) BR Ds 177/04.
- 6) BR Ds 699/97.
- 7) BR Ds 854/981.
- 8) BR Ds 854/98.
- 9) BVerfG Begr. C III und IV: Minderheitsvotum. Vgl. zum Ganzen auch: Kinzig in: NJW 2004, 911, 913 f.; Ullenbruch NStZ 2002, 466 ff.; Rzepka, Recht und Psychiatrie, 2003, 127 ff. 191 ff.
- 10) Vgl. zum Ganzen mit weit. Literatur: Rzepka, a.a.O., S. 207 ff., 209.
- 11) So zutr.: BVerfG E v. 10.2.2004 Begr.: II 2 a.
- 12) Vgl. u.a. § 4 Abs. 1 S. 4 Nieders.UBG (GVBl. Nr. 25/2003 v. 4.11.2003): „Die Antragstellung 'durch die Justizvollzugsanstalt' kommt insbesondere in Betracht, wenn die betroffene Person beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder verweigert.“
- 13) BVerfG v. 10.2.04 Leitsatz 2, Begr.: II 2 a.
- 14) Vgl. zum Ganzen: Calliess/Müller-Dietz, Komm. StVollzG 9. Aufl. 2002 Rdnr 1 ff. zu §§ 2 und 4.
- 15) Begr.: II 2 a.
- 16) Vgl. Calliess/Müller-Dietz, Komm. StVollzG 9. Aufl. 2002, §§ 81 ff.
- 17) Ullenbruch NStZ, 2002, 468.
- 18) Vgl. hierzu: Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 2001, 291 f.

Repressive Kriminalpolitik im Gewande der „neuen Verwaltungssteuerung“

Über unbedachte und kontraproduktive Folgen verkürzten Effektivitätsdenkens im Strafvollzug

Hendrik Schneider

I. Die aktuelle Problemlage des Strafvollzuges

Die Diskussion um die Aufgaben und Zielsetzungen des Strafvollzuges ist angesichts knapper Finanzmittel in eine neue Phase der Selbstvergewisserung und Umorientierung eingetreten. Unter den Stichworten der Budgetierung und Selbstverwaltung lautet die neue kriminalpolitische Vorgabe für den Strafvollzug, sein der betriebswirtschaftlichen Kalkulation hinsichtlich Aufwand und Ertrag unterworfenen „Produkt“ sei die Sicherheit der Gesellschaft, und seine „Kunden“ seien die unbescholtenen Bürger in Freiheit¹⁾.

Das Strafvollzugsgesetz gerät unter diesem Blickwinkel zu einem machtvollen Instrument der Interessensicherung und Selektion. Seine Generalklauseln, unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume, die der Anstalt nach der Konzeption des Gesetzes aus dem Jahr 1977 vor allem den notwendigen Freiraum für eine spezialpräventiv erfolgreiche Intervention verschaffen sollten, erhalten vor dem Hintergrund der modernen kriminalpolitischen Ausrichtung auf die „Gesellschaft“ eine grundsätzlich neue Bedeutung. Sie ermöglichen es, die Anwendung der kostenintensiven Behandlungsformen von Therapie, Ausbildung und sozialem Training so zu steuern, dass der Erfolg zumindest vordergründig und kurzfristig sichtbar und das Risiko der Ressourcenverschwendung minimierbar wird. Dies erfolgt zulasten der behandlungsbedürftigen Klientel, die in eine verhängnisvolle Spirale aus Etikettierung, sozialer Identitätskonstruktion und Rückfall eingebunden wird.

Der vorliegende Beitrag versucht diese Befunde und Tendenzen des modernen Strafvollzuges anhand des Beispiels der Behandlung von Sexualstraftätern etikettierungstheoretisch²⁾ zu rekonstruieren und vollzugsrechtliche Lösungsmöglichkeiten für die bestehenden Probleme aufzuzeigen.

II. Die etikettierungstheoretische Rückfallspirale

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Behandlung im Strafvollzug

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Behandlung insbesondere von Sexualstraftätern³⁾ beinhalten grundsätzlich vielfältige Ansatzmöglichkeiten für eine erfolversprechende Intervention. Gemäß § 9 StVollzG sind Sexualstraftäter - sofern sie zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden - in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen. Sofern die Gefangenen im Normalvollzug untergebracht sind, ist im Rahmen der Behandlungsuntersuchung „besonders gründlich zu prüfen“, ob die Verlegung in eine solche Anstalt angezeigt ist, § 6 Abs. 2 S. 2 StVollzG. Zudem muss im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplanes gemäß § 7 Abs. 4 StVollzG in halbjährigen Abständen über die Verlegung in die Sozialtherapie neu entschieden werden.

In den sozialtherapeutischen Anstalten steht die Therapie im Mittelpunkt der Arbeit mit den Gefangenen. Der Vollzugsablauf ist in bestimmte Behandlungsphasen aufgeteilt, bei dem auch ein begleiteter Übergang in die Freiheit und eine Nachbetreuung sichergestellt⁴⁾ sind. Da nach wie vor wesentlich mehr Sexualstraftäter, die die Kriterien des § 9 StVollzG erfüllen, inhaftiert, als Plätze in der Sozialtherapie vorhanden sind⁵⁾, muss selbstverständlich auch im Normalvollzug durch anstaltsinternes oder externes Personal eine Behandlung durchgeführt werden. Unabhängig von der Anstaltsart ist das Vollzugspersonal (d.h. insbesondere der psychologische Dienst bzw. der jeweilige Therapeut) verpflichtet, den Gefangenen zur Behandlung zu motivieren. Die Förderung der Behandlungsmotivation ist nicht nur unabdingbarer Bestandteil jeder Therapie⁶⁾, sondern sie ist als Obliegenheit der Anstalt auch ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben (§ 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Selbst im Fall der Verweigerung muss die Anstalt dem Gefangenen daher weitere Angebote im Hinblick auf Therapie oder Ausbildung unterbreiten⁷⁾.

Parallel zu den therapeutischen Möglichkeiten können Vollzugslockerungen nach den §§ 11, 13 StVollzG - ebenso wie die vorzeitige Entlassung gem. § 57 StGB - als weiteres Trainingsfeld genutzt werden. Anders als im Fall einer Entlassung nach Vollverbüßung ohne vorbereitende Lockerungen lassen diese Maßnahmen eine sofortige Krisenintervention zu. Die Anstalt kann auf Verstöße gegen flankierende Weisungen (§ 14 Abs. 1 StVollzG) oder erneute Straffälligkeit sofort reagieren. Der Übergang von der Inhaftierung in die Freiheit lässt sich allgemein kontrollierter und flexibler gestalten und erlaubt es - über die Festlegung von Bewährungszeiten im Fall der vorzeitigen Entlassung - auch, den Gefangenen insgesamt länger unter der staatlichen Aufsicht zu belassen⁸⁾.

2. Die Vollzugswirklichkeit im Bann der wirtschaftlichen Eigenverantwortung

Unter dem Druck der wirtschaftlichen Eigenverantwortung soll nun das geschilderte gesetzliche Konzept nicht mehr auf alle Gefangenen, sondern selektiv angewendet werden. Das entscheidende Abgrenzungskriterium für spezialpräventive Maßnahmen ist dabei aber - entgegen der ursprünglichen Konzeption des StVollzG - nicht der Interventionsbedarf im Einzelfall, sondern die bereits bestehende Motivation zur Änderung. Nur „motiviert“ Gefangene kommen in den Genuss einer „chancenorientierten“ Behandlung, während sich das Angebot bei „unwilligen“ und schwierigen Gefangenen auf eine Art Grundversorgung⁹⁾ beschränkt, nach der weder eine besondere Entlassungsvorbereitung, noch Vollzugslockerungen vorgesehen sind. Besonders deutlich kommt dieser programmatische Richtungswechsel in einem Beitrag von Monica Steinhilper zum Ausdruck, in dem die Autorin die Leitlinien des „Output-orientierten“ Justizvollzuges wie folgt kennzeichnet:

„Der ‚chancenorientierte Betreuungsvollzug‘ ist ein Angebot an die Gefangenen, die bereit sind, am Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes mitzuwirken. Die begrenzten Mittel des Vollzuges zur Behandlung und Betreuung sowie zur Aus- und Fortbildung werden gezielt bei motivierten Gefangenen eingesetzt, von denen nicht nur die verbale Bereitschaft zur Veränderung, sondern Mitwirkung durch konkretes Tun und eigenverantwortliches Handeln erwartet werden. Ermessensgebundene Vergünstigungen der Vollzugsausgestaltung, die das Strafvollzugsgesetz zulässt, werden danach nichtmitwirkungsbereiten Gefangenen nicht mehr offen stehen¹⁰⁾.“

Der Auftrag zur Selektion der Gefangenen nach ihrer Mitwirkungsbereitschaft beinhaltet eine erhebliche Definitionsmacht der Anstalt, die bereits zu Beginn des Vollzuges zu entscheiden hat, welcher Gruppe der Gefangene zuzuordnen ist. Die Entschließungen fallen dabei in geschlossenen Gesprächskreisen, die es der Anstalt erlauben, sich unter Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes höchst wirkungsvoll in ihrer Tätigkeit abzuschotten und jegliche Einflussnahme, sei es durch den Gefangenen selbst, sei es durch seinen Verteidiger zu unterbinden. Die Behandlungsuntersuchung nach § 6 StVollzG sowie die Vollzugsplankonferenzen und Dienstbesprechungen, in denen die für die Praxis maßgeblichen Entscheidungen fallen, finden gemäß § 159 StVollzG nämlich nur unter Mitwirkung der „an der Behandlung maßgeblich Beteiligten“ statt. Der Gefangene erhält zwar nach der neuesten Rechtsprechung des BVerfG¹¹⁾ zwingend Einblick in den Vollzugsplan sowie in die entsprechenden Fortschreibungen. In diesen Dokumenten werden allerdings nur die wesentlichen Ergebnisse der Konferenzen festgehalten. Der Entscheidungsweg, bzw. die Entscheidungsdeterminanten, bleiben demgegenüber - sofern sie überhaupt schriftlich verkörpert sind - in den Gefangenenpersonalakten bzw. im Therapieheft des Anstaltspsychologen. Die Akteneinsicht in die insoweit aufschlussreichen Aktenstücke kann wirksam verweigert werden, da gemäß § 185 StVollzG dem Anspruch auf Akteneinsicht ein Auskunftsanspruch vorgeschaltet ist. Erst wenn der Gefangene oder sein Verteidiger darlegen kann, dass er zur Wahrnehmung bestimmter rechtlicher Interessen auf die volle Akteneinsicht angewiesen ist, kann er einen entsprechenden Anspruch geltend machen.

3. Konsequenzen für die Gefangenen

Im „output“-orientierten Vollzug ist es für den Gefangenen daher von elementarer Bedeutung, das Stigma des therapieunwilligen, unmotivierten und lockerungsungeeigneten Insassen von vornherein zu vermeiden oder abzulegen. Wie aus der Stellungnahme von Monica Steinhilper hervorgeht, ist dabei das bloße Lippenbekenntnis nicht ausreichend. Erwartet wird vielmehr eine unbedingte Gefolgschaft, die letztlich die vollständige Akzeptanz der Zuschreibungen im vollstreckten Urteil sowie die Anerkennung der Hilfs- und Therapiebedürftigkeit einschließt. Ob diese Unterwerfung tatsächlich vorliegt oder nicht, bestimmt die Anstaltsleitung bzw. der jeweilige Beamte des psychologischen Dienstes, in dessen Verantwortungsbereich die Entscheidung im Sinne eines Machtmonopols fällt.

Das Gefälle im Hinblick auf die Definitionsmacht zwischen Gefangenen und Vollzugspersonal setzt sich dabei während des gesamten Vollzugsablaufs bis hin zur Stellungnahme der Anstalt im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung nach § 57 StGB fort. Die Anstalt kann zum Beispiel entscheiden, ob es sich bei den Gesprächen, die der Gefangene mit dem Anstaltspsychologen geführt hat, überhaupt um eine Therapie handelt, ob die Therapie erfolgreich verlaufen ist, und ob eine Eignung für Lockerungen besteht. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen sind nur eingeschränkt justiziabel. So stellen die Einschätzungen des Erfolgs einer Therapie oder die Entscheidung über die Behandlungsmotivation bereits keine Maßnahmen im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG dar. Andere Entscheidungen, etwa die Frage der Gestattung einer Behandlung bei einem „externen“, das heißt nicht in die Anstaltshierarchie eingebundenen Therapeuten sind vollzugsrechtlich nicht explizit geregelt und eröffnen der Anstalt einen weitgehenden Ermessensspielraum; oder die anzuwendenden Vorschriften sind – wie etwa die für

Vollzugslockerungen maßgeblichen Bestimmungen – als Koppelungsvorschriften ausgestaltet, so dass sich die Anstalt auf der Tatbestandsseite auf ihren Beurteilungsspielraum und auf der Rechtsfolgenseite auf einen Ermessensspielraum berufen kann.

Diese Abhängigkeit von den Entscheidungen und Einschätzungen der Anstalt löst einen massiven Anpassungsdruck aus. Der Gefangene hat faktisch lediglich zwei Handlungsalternativen. Er kann (1) die Gefolgschaft verweigern oder (2) die bereits erfolgten Zuschreibungen vollständig akzeptieren, seine Therapiebedürftigkeit und gegenwärtige Gefährlichkeit bedingungslos anerkennen.

a. Konsequenzen der verweigerter Gefolgschaft

Die verweigerter Gefolgschaft wird selten eine protokollierungsfähige Tatsache, eine unmissverständliche Stellungnahme sein, die der Gefangene bereits zu Beginn des Vollzuges abgibt. Vielmehr geht es auch insoweit um ein Aushandeln der sozialen Wirklichkeit in einem Interaktionsprozess, an dem der Gefangene auf der einen Seite und die Anstalt, vertreten durch einen oder mehrere Mitarbeiter des psychologischen Dienstes auf der anderen Seite, beteiligt sind. Das Leugnen oder bagatellisieren der Tat sind im Bereich der Sexualdelinquenz mögliche Anknüpfungspunkte¹²⁾, die von der Anstalt als fehlende Änderungsmotivation ausgelegt werden können. Fehlende Änderungsmotivation führt nach dem Paradigma der „wirtschaftlichen Eigenverantwortung“ jedoch in der Regel nicht zu erweiterten Bemühungen, die darauf abzielen, den Straftäter sukzessive zur Übernahme der Verantwortung zu bewegen¹³⁾. Das Kriterium, dessen Vorliegen zu Beginn des Vollzuges aber auch erst im Verlauf einer unter Umständen jahrelangen Behandlung bejaht wird, ist vielmehr der Selektionsmaßstab, anhand dessen dem Gefangenen die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Therapie oder die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung versagt werden kann.

An diese Statusfestlegung schließen sich weitere, für den Gefangenen nachteilige Maßnahmen an: Mangels ausreichend positiver Prognose wird der Gefangene im geschlossenen Vollzug verbleiben, keine Lockerungen erhalten, die Anstalt wird negativ zu einer vorzeitigen Entlassung Stellung nehmen und - soweit dies in dem jeweiligen Bundesland (noch)¹⁴⁾ möglich ist¹⁵⁾ und die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen¹⁶⁾ -, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung befürworten.

Dieses Aushandeln mangelnder Therapiebereitschaft oder fehlenden bzw. zweifelhaften Therapieerfolges hat für die Anstalt nicht nur die manifeste Funktion, den Vollzug an den ministeriell vorgegebenen Kriterien der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit auszurichten. Die Entscheidung wird vielmehr weiterhin von dem zumindest latenten Motiv der Anstalt beeinflusst, Verantwortung auf andere Institutionen oder allgemein auf die Gesellschaft zu übertragen. Ein Rückfall des Gefangenen nach Vollverbüßung wird der Strafvollzugsanstalt schon deshalb nicht angelastet, weil diese den Gefangenen entlassen musste¹⁷⁾. Verantwortlich ist somit in erster Linie der Gesetzgeber, der – sofern die nachträgliche Sicherungsverwahrung in dem jeweiligen Bundesland nicht eingeführt ist – der Anstalt keine Spielräume eröffnet hat, auf eine längere Verwahrung des Gefangenen hinzuwirken.

Die gesellschaftlichen Folgen dieser Strategie sind erheblich. Es ist zu befürchten, dass gerade die problematischeren Fälle untherapiert in die Gesellschaft entlassen werden, weil sich der Vollzug ihrer nicht angenommen hat. Damit wird aber eine der Zielsetzungen der Budgetierung, der effektive Schutz der „Kunden“, das heißt der in Freiheit befind-

lichen Gesellschaftsmitglieder konterkariert. Denn nur therapeutische Behandlungsmaßnahmen können die Gefahr eines Rückfalls reduzieren¹⁸⁾. Vor allem bei chronischer sexueller Deviation ist nicht davon auszugehen, dass sich der Täter alleine durch die erlittene Freiheitsstrafe und der Angst vor erneuter Inhaftierung von der Begehung einschlägiger Straftaten abhalten lassen wird¹⁹⁾.

b. Konsequenzen der erzwungenen Gefolgschaft

Der Blick auf die Konsequenzen der verweigerten Gefolgschaft verdeutlicht, dass die Einsicht in die eigene Gefährlichkeit – am besten in einem Ritual der Unterwerfung – die einzig wirksame „Überlebensstrategie“²⁰⁾ darstellt, die dem Gefangenen die Chance eröffnet, im Verlaufe des Vollzuges Lockerungen zu erhalten und eventuell nach Verbüßung von 2/3 der verhängten Strafe entlassen zu werden.

Sehr aufschlussreich ist insofern bereits der von Steinhilper eingeführte Begriff der „Vergünstigungen der Vollzugsausgestaltung“²¹⁾. Während nach dem Konzept des Strafvollzugsgesetzes zum Beispiel die Vollzugslockerungen der §§ 11, 13 StVollzG wesentliche Behandlungsmaßnahmen darstellen²²⁾, erhalten sie nunmehr die Bedeutung einer bloßen Hafterleichterung. Damit wird faktisch unter dem Etikett der „neuen Verwaltungssteuerung“ eine Art Stufenstrafvollzug eingeführt, bei dem der Gefangene durch wohlangepasstes Verhalten in den Genuss einer Vergünstigung kommen kann. Dabei wird jedoch übersehen, dass das Strafvollzugsgesetz gerade mit Blick auf die mögliche Einengung der Behandlungsmöglichkeiten Abstand von der Konzeption des Stufenstrafvollzuges genommen hat²³⁾. So wurde bereits von Radbruch in den 50er Jahren darauf hingewiesen, dass eine formalisierte Vergünstigungsprogression allenfalls ein „vorzügliches Mittel der inneranstaltlichen Disziplinierung“, nicht aber ein Instrument der „Erziehung zur Freiheit“ darstellt²⁴⁾.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch die ausdrückliche Verbalisierung keine Gewähr für eine tatsächlich bestehende Behandlungswilligkeit bietet und aus der allzu eifertigen Übernahme eines auferlegten Stigmas wiederum negative Folgen resultieren können. Diese Rückkoppelungsmechanismen der „erzwungenen Beichte“ werden in der kriminologischen Literatur hinlänglich beschrieben²⁵⁾. Die Verinnerlichung der Unterwerfung kann die devianten Verhaltensmuster verfestigen und verstärken und zur Übernahme der zugeschriebenen Rolle in das Selbstbild führen. Es kommt zu Aufschaukelungsprozessen, in deren letzter Konsequenz das Attribut des Abweichenden durch weitere Taten verwirklicht wird und somit in den Rückfall einmündet.

Diese Problematik wurde vom Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes grundsätzlich erkannt. Sie ist das Motiv für die Entscheidung, die Mitwirkungsbereitschaft an therapeutischen Maßnahmen dem Gefangenen nicht als Pflicht aufzuerlegen, sondern lediglich als „Wunsch“ festzuschreiben²⁶⁾. Daher verpflichtet der Gesetzgeber die Anstalt gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG dazu, die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und ihm entsprechende Angebote zu unterbreiten. Die geschilderten Bedingungen der erzwungenen Beichte sind der demnach gebotenen Motivationsarbeit nicht förderlich. Sie verstellen dem Gefangenen den Blick für die real gegebenen Defizite und verhindern die Einsicht in die gegebenen psychosozialen Problemlagen.

III. Notwendige Veränderungen

Die oben angeführten negativen Folgen der Budgetierung sollen keinesfalls in ein Plädoyer münden, die alte Organisationsstruktur des Strafvollzuges wieder herzustellen und den modernen Entwicklungen der Steuerung und Verwaltung Einhalt zu gebieten. Denn die neuen Organisationsformen sind insgesamt durchaus geeignet, die Verantwortung des Vollzugspersonals zu stärken, ihre Kreativität zu fördern und unnötige Bürokratisierung abzubauen²⁷⁾. Zu warnen ist aber vor den hier hervorgehobenen unbedachten Nebenfolgen der „neuen Verwaltungssteuerung“, die faktisch zu einem inhaltlichen Bruch der Konzeption des Strafvollzugsgesetzes führen und letztlich allenfalls eine Scheinoptimierung der Ressourcen des Strafvollzuges bewirken²⁸⁾. Die „neue Verwaltungssteuerung“ darf also nicht in eine Veränderung des Resozialisierungsauftrags umschlagen, bei der zwischen den therapieunwilligen „Feinden“ der Gesellschaft einerseits und den „guten“ Gefangenen andererseits unterschieden wird²⁹⁾. Will man das mit der „neuen Verwaltungssteuerung“ intendierte Ziel der Effizienzsteigerung ernst nehmen, müssen die Bemühungen vielmehr auf die ursprüngliche, gesetzlich vorgeschriebene Leistung der Behandlung aller Gefangenen bezogen bleiben.

Um den kontraproduktiven Folgen der Budgetierung bereits auf der vollzuglichen Ebene entgegenzuwirken gilt es daher Ansatzpunkte zu entwickeln, die geeignet sind, den geschilderten Kreislauf der erzwungenen oder verweigerten Gefolgschaft zu unterbrechen. Insofern ist etwa an eine Stärkung der Rechte der Verteidigung zu denken. In der Sache geht es folglich darum, die Subjektstellung des Gefangenen bei den Entscheidungen über die Vollzugsplanung auszubauen und der Definitionsmacht der Anstalt so ein Gegengewicht in Gestalt des Verteidigers entgegen zu setzen.

1. Die Teilnahme des Verteidigers an den Vollzugsplankonferenzen

Um das Ob und Wie der Therapie im Vollzug beeinflussen zu können, wäre insoweit etwa die Anerkennung eines Anwesenheitsrechts des Verteidigers in den Vollzugsplankonferenzen zu erwägen. Nach § 159 StVollzG wird die Vollzugsplankonferenz durch den Anstaltsleiter mit den „an der Behandlung maßgeblich Beteiligten“ durchgeführt. Der Wortlaut der Vorschrift, durch den der Kreis der Teilnehmer an Vollzugsplankonferenzen nur abstrakt umschrieben wird³⁰⁾, steht demnach einer Anwesenheit des Verteidigers zumindest nicht entgegen³¹⁾. Für die Möglichkeit der Teilnahme des Gefangenen selbst spricht zudem § 6 Abs. 3 StVollzG, nach dem die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen zu erörtern ist. Zwar kann auch aus dem Wortlaut dieser Bestimmung kein unmittelbarer Anspruch auf Teilnahme an den maßgeblichen Konferenzen abgeleitet werden³²⁾. Da die in § 6 Abs. 3 StVollzG normierte Erörterungspflicht aber eine Konkretisierung der in § 4 Abs. 1 StVollzG enthaltenen Motivierungspflicht darstellt³³⁾, ist es sinnvoll, den Gefangenen auch an der Entscheidungsfindung im Hinblick auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen teilhaben zu lassen und ihn nicht nur mit dem Ergebnis der Konferenz zu konfrontieren. Dies schließt die Möglichkeit der anwaltlichen Vertretung ein.

Diese Interpretation des § 159 StVollzG im Lichte des § 6 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 StVollzG wird durch die Materialien zum Strafvollzugsgesetz bestätigt³⁴⁾. In der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs wird hervorgehoben, dass die in § 6 Abs. 3 StVollzG normierte Erörterungspflicht abweichend von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission (und der Formulierung des § 4 Abs. 1 AE-StVollzG)³⁵⁾ nur deshalb

nicht als Recht auf eine Beteiligung an der Planung der Behandlung ausgestaltet wurde, „weil nicht immer ein Einverständnis (des Gefangenen [H. S.]) erwartet werden kann“³⁶⁾. Das Recht auf Beteiligung wurde folglich fallen gelassen, um die Maßnahmen der Vollzugsplanung nicht an die ausdrückliche Zustimmung des Gefangenen zu binden. Das nach der hier befürworteten Ansicht eine Teilnahme an den Planungskonferenzen einschließende Recht des Gefangenen, an der Vollzugsplanung mitzuwirken, sollte durch diese Abweichung vom Vorschlag der Strafvollzugskommission jedoch nicht berührt werden. Dieser Gesichtspunkt wird in den Sitzungsberichten des Sonderausschusses Strafrecht ausdrücklich hervorgehoben:

„Die Bundesregierung sei bei ihrer Formulierung des § 4 davon ausgegangen, dass nicht immer eine Zustimmung erwartet werden könne. Nicht bei allen Entscheidungen über den Vollzugsplan könne der Gefangene verantwortlich beteiligt werden. Insofern eigne sich das Wort „beteiligt“ nicht dafür, den Sachverhalt ... zu regeln. Man müsse aber sicherstellen, dass der Gefangene Gelegenheit erhalte, eigene Wünsche und Ansichten zu äußern, damit sie bei der Planung der Behandlung berücksichtigt werden könnten. ...“³⁷⁾

Entsprechend dem hier dargelegten Standpunkt vertritt das OLG Stuttgart³⁸⁾ die Auffassung, die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur Vollzugsplankonferenz sei zumindest dann geboten, wenn der Gefangene selbst nicht ausreichend in der Lage sei, im Rahmen der Vollzugsplanung seine Belange darzulegen. Vor dem Hintergrund der hier skizzierten Problemlage tendiert diese Entscheidung zwar in die richtige Richtung; die Beschränkung der Anwesenheit auf den genannten Ausnahmefall greift hingegen zu kurz. Denn die oben geschilderte Problematik der „erzwungenen Beichte“ betrifft alle Gefangenen und nicht nur diejenigen, die zu einer eigenen Interessenvertretung nicht im Stande sind.

2. Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers

Wie oben bereits dargelegt wurde, ist die gegenwärtige gesetzliche Regelung des dem Recht auf Akteneinsicht vorgeschalteten Aktenauskunftsanspruchs nicht ausreichend, um den Bedürfnissen einer interessengerechten Verteidigung Rechnung zu tragen. Schon vor der Neuregelung des § 185 StVollzG durch das 4. StVollzGÄndG vom 26.08.1998 ist in der Literatur die Forderung nach einem umfassenden Einsichtsrecht in die Gefangenenpersonalakte geäußert worden³⁹⁾, das schon aus Gründen der Fairness und der „Waffengleichheit“ zwischen der Verwaltung und dem Gefangenen geboten sei⁴⁰⁾.

Die derzeitige Regelung des vorgeschalteten Auskunftsanspruchs ist nicht geeignet, die Stellung der Verteidigung durch die Kenntnis der Gefangenenpersonalakte maßgeblich zu verbessern. Zwar unterliegt die für das Akteneinsichtsrecht entscheidungserhebliche Frage, ob die bloße Auskunftserteilung zur Wahrnehmung der Interessen des Gefangenen ausreicht, der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit⁴¹⁾. In der Praxis scheitert die Akteneinsicht jedoch regelmäßig an dieser Hürde⁴²⁾. Denn ohne genaue Kenntnis des Akteninhalts wird es der Verteidigung schwer möglich sein, ihrer Darlegungslast nachzukommen. Will der Verteidiger etwa eine Stellungnahme der JVA zur bedingten Entlassung nach § 57 StGB bewerten und kommentieren und werden ihm zu diesem Zweck auf seinen Antrag hin nur die Fortschreibungen des Vollzugsplanes überlassen, bleiben ihm unter Umständen gerade diejenigen Teile der Gefangenenpersonalakte vorenthalten, die die Stellungnahme der JVA maßgeblich beeinflusst haben. Häufig enthält die Gefangenenpersonalakte nämlich eine Fülle zum Teil auch handschriftli-

cher Informationen und Notizen des Vollzugspersonals, die weit aussagekräftiger als die offiziell überlassenen Akteile sind, weil ihnen die „apokryphen“ Gründe einer Entscheidung der JVA entnommen werden könnten.

Da der Verteidiger von diesen Unterlagen aber keine Kenntnis hat, wird er auch nicht in der Lage sein, sein über das Auskunftsrecht hinausgehendes Einsichtsrecht zu substantieren. Dies schürt nicht nur das Misstrauen gegenüber dem Vollzugspersonal⁴³⁾, sondern führt im Ergebnis auch dazu, dass wesentliche Vermerke der JVA niemals den Gerichten zugänglich gemacht werden. Denn auch die Gerichte erhalten in den Verfahren nach § 109 StVollzG nur diejenigen Informationen, die ihr von der Anstalt oder der Verteidigung überlassen werden und nicht das vollständige Exemplar der Gefangenenpersonalakte⁴⁴⁾.

In Anbetracht des eindeutigen Regelungsgehalts des § 85 StVollzG, der das vorgeschaltete Aktenauskunftsrecht explizit vorschreibt, kann den Belangen der Verteidigung nur durch eine Interessenabwägung Rechnung getragen werden. An die Substantiierung des Akteneinsichtsrechts dürften jedenfalls dann keine wesentlichen Anforderungen zu stellen sein, wenn dem keine relevanten Geheimhaltungsinteressen der Anstalt gegenüberstehen. Diese Abwägung wird zumindest im Regelfall zugunsten des Rechtsschutzinteresses des Gefangenen bzw. des Verteidigers ausgehen. Denn die Gefangenenpersonalakten werden selten sicherheitsrelevante Informationen wie Erläuterungen des Sicherheitssystems der Anstalt, Hinweise auf V-Leute oder Ausbruchspläne beinhalten⁴⁵⁾, so dass die Anstalt diesbezüglich nicht schutzbedürftig ist.

IV. Fazit

Von dem hier vertretenen Standpunkt aus ist es dringend geboten, die Rechtsposition des Verteidigers im Vollzug zu stärken und seine Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Vollzugsgeschehen auszubauen. Die aufgezeigten Problempunkte der Anwesenheits- und Akteneinsichtsrechte sind nur Beispiele für besonders praxisrelevante Arbeitsfelder des Verteidigers. Da das Strafvollzugsgesetz aber schon diesbezüglich eine klare und eindeutige Regelung vermissen lässt und die Rechtsprechung überwiegend die Abschottungsstrategien der Anstalt⁴⁶⁾ billigt, ist hinsichtlich der Realisierung der hier befürworteten Konzepte allenfalls verhaltener Optimismus angezeigt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Vollzugspraxis oder die Rechtsprechung sich bemühen werden, die vollzuglichen Entscheidungen transparenter zu gestalten und dem Grundsatz der „Waffengleichheit“ der Parteien Geltung zu verleihen.

Dabei wird aber übersehen, dass diese formale Abschottungsstrategie verhängnisvolle gesellschaftliche Folgen haben kann, die letztlich auch den Ertrag des kosten- und nutzenorientierten Strafvollzuges schmälern.

Anmerkungen

- 1) *Steinhilper, M.*: Organisationsentwicklung im Justizvollzug. Ein Praxisbericht mit Beispielen aus Niedersachsen; in: FS-Böhm 1999, S. 177-186. Allgemein zum Prinzip der wirtschaftlichen Eigenverantwortung im Strafvollzug: *Rieß, S.*: Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ im niedersächsischen Justizvollzug. Eine Zwischenbilanz. ZfStrVo 1997, S. 343-347; *Kloff, J.*: Management-Methoden im Justizvollzug?, Neue Kriminalpolitik 1997, S. 12-15; *Dünkel, F.*; *K. Drenkhahn*; *B. Geng*: Aktuelle Entwicklungen der Sanktionspraxis und des Strafvollzuges; in: *Bieschke, V.*; *R. Egg (Hrsg.)*: Strafvollzug im Wandel; Wiesbaden 2001, S. 39-81 (59); *Ohle, K.*: Grundgedanken des Neuen Steuerungsmodells – Überlegungen zur Praxis im Strafvollzug; in: *Rehn, G.*; *B. Wischka*; *F. Lösel*; *M. Walter (Hrsg.)*: Behandlung gefährlicher Straftäter; Herbolzheim 2001, S. 276-293; *Herbst, W.*; *T. Wegber*: Lust und Frust mit dem Neuen Steuerungsmodell; in: *Rehn, G.*; *B. Wischka*; *F. Lösel*; *M. Walter (Hrsg.)*: Behandlung gefährlicher Straftäter; Herbolzheim 2001, S. 294-300; *Böhm, A.*: Strafvollzug 2003, S. 40 (Rn. 78).

- 2) Der hier vertretene Etikettierungsansatz entspricht dem der us-amerikanischen Klassiker des Labeling Approach und bezieht sich daher vor allem auf die Entstehungsbedingungen der „sekundären Devianz“, vgl. zu dieser Interpretation des Etikettierungsansatzes und zur Ablehnung der etwa von *Fritz Sack* vertretenen „radikalen“ Interpretation der amerikanischen Quellen: *Schneider, H.*: Schöpfung aus dem Nichts. Missverständnisse in der deutschen Rezeption des Labeling Approach und ihre Folgen im Jugendstrafrecht, MschrKrim 1999, S. 202 ff.
- 3) Vgl.: *Schneider, H.-J.*: Die Behandlung von Sexualstraf Tätern im Strafvollzug; in: FS-Böhm 1999, S. 419-451 (426 ff.); ders.: Kriminologie für das 21. Jahrhundert, 2001, S. 421ff.; zusammenfassend: *Goderbauer, R.*: Behandlungsnotwendigkeiten und Behandlungsvoraussetzungen bei Sexualstraf Tätern; in: *Rehn, G.; B. Wischka; F. Lösel; M. Walter (Hrsg.)*: Behandlung gefährlicher Straftäter; Herbolzheim 2001, S. 111-121.
- 4) *Böhm, A.*: Strafvollzug 2003, S. 125 (Rn. 231).
- 5) Vgl. die Angaben *Böhms* zum Rheinland-Pfälzischen Strafvollzug in *Böhm, A.*: Strafvollzug 2003, S. 127 (Rn. 233) ferner: *Egg, R.*: Straftäterbehandlung unter Bedingungen äußeren Zwangs; in: FS-Böhm 1999, S. 397-418 (406).
- 6) *Schneider, H.-J.*: Die Behandlung von Sexualstraf Tätern im Strafvollzug; in: FS-Böhm 1999, S. 419-451 (426 ff.); ders.: Kriminologie für das 21. Jahrhundert, 2001, S. 428.
- 7) *Calliess/Müller-Dietz*: StVollzG, 9. Aufl., § 4, Rn. 5; vgl. ferner *Rotthaus, K. P.*: Resozialisierung – was sonst? in: *Bieschke, V.; R. Egg (Hrsg.)*: Strafvollzug im Wandel; Wiesbaden 2001, S. 39-81 (231), sowie bei *Walter, M.*: Kriminologische und kriminalpolitische Probleme mit „gefährlichen Straftätern“ in: *Rehn, G.; B. Wischka; F. Lösel; M. Walter (Hrsg.)*: Behandlung gefährlicher Straftäter; Herbolzheim 2001, S. 3-10 (9).
- 8) Wenn der Gefangene zum Beispiel eine sechsjährige Freiheitsstrafe verbüßt, und nach 2/3, d.h. vier Jahren gem. § 57 Abs. 1 StGB entlassen wird, kann die Dauer der Bewährungszeit auf bis zu fünf Jahre (§§ 57 Abs. 3 S. 1, 56a Abs. 1 StGB) festgesetzt und seine Lebensführung durch flankierende Auflagen und Weisungen, zum Beispiel die Weisung sich einer Heilbehandlung zu unterziehen (§§ 57 Abs. 3 S. 1, 56c Abs. 3 StGB), beeinflusst werden. Notfalls ist der Widerruf der Bewährung möglich (§§ 57 Abs. 3 S. 1, 56 f. Abs. 1 StGB). In diesem Fall legitimiert die Freiheitsstrafe von sechs Jahren daher eine staatliche Intervention von bis zu neun Jahren. Bei der Vollverbüßung endet die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Lebensführung demgegenüber mit dem Tage der Haftentlassung; vgl. *Streng, F.*: Strafrechtliche Sanktionen² 2002, S. 130f. (Rn. 244); speziell zur Problematik der Sexualstraf Täterbehandlung *ders.*: Überfordern Sexualstraf Tätern das Strafrechtssystem? Kriminalpolitische Überlegungen zum Verhältnis von Tat- und Täterstrafrecht; in: FS-Bemmann 1997, S. 443 ff., 451 f.
- 9) Dabei umfasst die „Grundversorgung“ auch die in den letzten Jahren eingeführten Hafterleichterungen, wie zum Beispiel Einzelfernsehempfang (§ 69 Abs. 2 StVollzG), die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen und „Vollwertkost“, vgl. zu diesen Entwicklungen *Rotthaus, K. P.*: Resozialisierung – was sonst? in: *Bieschke, V.; R. Egg (Hrsg.)*: Strafvollzug im Wandel; Wiesbaden 2001, S. 39-81; *Ohle, K.*: Grundgedanken des Neuen Steuerungsmodells - Überlegungen zur Praxis im Strafvollzug; in: *Rehn, G.; B. Wischka; F. Lösel; M. Walter (Hrsg.)*: Behandlung gefährlicher Straftäter; Herbolzheim 2001, S. 276-293 (285).
- 10) *Steinhilper, M.*: Organisationsentwicklung im Justizvollzug; in: FS-Böhm 1999, S. 177-186 (185); vgl. auch *dies.*: Justizvollzug in Bewegung; in: *Minthe, E. (Hrsg.)*: Neues in der Kriminalpolitik; Wiesbaden 2003, S. 85-94 (94).
- 11) BVerfG NStZ 2003, S. 620-621.
- 12) In der einschlägigen Literatur zur Therapie von Sexualstraf Tätern wird hervorgehoben, dass die Verantwortungs-Übernahme, die sich im Aufgeben des Leugnens bzw. in einer zutreffenden und nicht bagatellisierenden Einschätzung der Tatfolgen manifestiert, Grundvoraussetzung des Therapieerfolges darstellt, vgl. *Schneider, H.-J.* a.a.O. (Fn. 3), S. 436.
- 13) In der Fachliteratur wird demgegenüber immer wieder darauf hingewiesen, dass die Motivation als ein Prozess zu verstehen ist und bei vielen Therapien am Anfang nicht vorliegt, vgl. z. B.: *Godebauer, R.*: Behandlungsnotwendigkeiten und Behandlungsvoraussetzungen bei Sexualstraf Tätern; in: *Rehn, G.; B. Wischka; F. Lösel; M. Walter (Hrsg.)*: Behandlung gefährlicher Straftäter; Herbolzheim 2001, S. 111-121 (115).
- 14) Die entsprechenden Landesgesetze sind durch Urteil des BVerfG vom 10.02.04 (2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02 [im Internet unter www.bverfg.de/entscheidungen/]) wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden (§ 31 Abs. 2 S. 3 BVerfGG). Die Gesetze bleiben aber nach Maßgabe der Entscheidungsgründe bis zum 30.09.04 anwendbar. Damit wird dem Bundesgesetzgeber Zeit gegeben, die Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu prüfen und gegebenenfalls ein Bundesgesetz zu erlassen.
- 15) Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde bisher durch Landesgesetze in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt eingeführt. (Ausführlich zur Entwicklung bis zu der aktuellen Entscheidung des BVerfG vom 10.02.04: *Streng, F.*: Das Legitimations-Dilemma sichern den Freiheitsentzuges; in: FS-Lampe 2003, S. 611-642; *Kinzig, J.*: Neues von der Sicherungsverwahrung, StV 2002, S. 500-504).
- 16) Während die einschlägigen Landesgesetze hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen vor allem auf die Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen abstellen, hebt das BVerfG nunmehr (BVerfG, Ur. vom 10.02.04) hervor, dass es sich insoweit lediglich um zusätzliche Entscheidungshilfen handelt, die eine umfassende Beurteilung der Täterpersönlichkeit nicht ersetzen können (Absatznummer 180 ff.), vgl. zur Prognose bei der Sicherungsverwahrung auch die Entscheidung des BVerfG vom 05.02.04 (2 BvR 2029/01 [Absatznummer 101 ff.]).
- 17) Vgl.: *Böhm, A.*: Behandlung im Strafvollzug – Rückblick und Ausblick; in: *Herrfahrd, R. (Hrsg.)*: Behandlung von Sexualstraf Tätern, Hannover 2000, S. 110-120 (114).
- 18) Davon geht auch der Gesetzgeber aus, vgl. BT-Drucks. 13/9062, S. 11; BT-Drucks.: 13/8989, S. 3.
- 19) Vgl. die Zusammenstellung des internationalen Forschungsstandes bei *Schneider, H.-J.*: a.a.O. (Fn. 3), S. 406 ff.
- 20) So bereits *Franziska Lamott* in ihrer Kritik des therapeutischen Strafvollzugs: „Die erzwungene Beichte“; München 1984, S. 95.
- 21) *Steinhilper, M.*: Organisationsentwicklung im Justizvollzug; in: FS-Böhm 1999, S. 177-186 (185).
- 22) *Kühling/Ullenbruch*: in: *Schwind/Böhm (Hrsg.)*: StVollzG, 3. Aufl., § 11, Rn. 1; *Calliess/Müller-Dietz*: StVollzG, 9. Aufl., § 13, Rn. 1.; zurückhalten aber *Böhm, A.* a.a.O.: (Fn.: 4) S. 151 (Rn. 285).
- 23) Vgl. *Kaiser/Schöch*: Strafvollzug 2002, S. 26.
- 24) *Radbruch, G.*: Der Mensch im Recht; Göttingen 1957, S. 59.
- 25) *Hassemer, W.*: Resozialisierung und Rechtsstaat, KrimJ 1982, S. 161-166; *Reinke-Köberer, E.*: Therapeutisierung oder Kriminalisierung – die Scheinalternativen der Rehabilitation, KrimJ 1984, S. 181-200; *Lamott, F.*: Zur Heilungsideologie des Strafvollzuges, KritJ 1982, S. 79-87; *Böllinger, L.*: Unheils-Ideologie, Bemerkungen zu einer Soziologie des Strafvollzuges, KritJ 1982, S. 88-94.
- 26) *Böhm, A.*: in *Schwind/Böhm (Hrsg.)*: StVollzG, 3. Aufl., § 4, Rn. 4.
- 27) Vgl. etwa *Böhm, A.* a.a.O. (Fn.: 4), S. 40 (Rn. 78); ein instruktives Beispiel für die positiven Folgen der Budgetierung findet sich etwa bei *Wermke, W.*: Zielvorgaben und Realität im Vollzugsalltag aus der Sicht eines Anstaltsleiters, ZfStrVo 2000, S. 262-264.
- 28) Vgl. auch die Warnungen von *Walter, M.*: Abkehr von der Resozialisierung im Strafvollzug? Über Kriminalpolitik im Fahrwasser ökonomisierter Denks; in: FS-Müller-Dietz 2001, S. 961-974 (965, 971 ff.).
- 29) Aus der Perspektive einer Kritik am Begriff „Chancenvollzug“ auch *Böhm, A.*: 25 Jahre Strafvollzugsgesetz, BewHi 2002, S. 92-103 (101 f.); *ders.* a.a.O. (Fn. 17), S. 118 f. sowie *ders.* in: *Schwind/Böhm (Hrsg.)*: StVollzG, 3. Aufl., § 4 StVollzG, Rn. 7.
- 30) *Feest, J.*: in AK-StVollzG, § 159, Rn. 4.
- 31) Vgl. etwa *Rotthaus, K. P.*: in: *Schwind/Böhm (Hrsg.)*: StVollzG, 3. Aufl., § 159, Rn. 7: „Eine Beteiligung der Gefangenen an den Konferenzen ist vom Gesetz nicht vorgesehen, sie ist aber ... „nirgendwo untersagt““.
- 32) BVerfG NStZ-RR 2002, S. 25 f.
- 33) *Calliess/Müller-Dietz*: StVollzG, 9. Aufl., § 6, Rn. 7.
- 34) Ausführliche Rekonstruktion der Gesetzgebungsgeschichte bei *Schmidt, J.* im Internet unter: www.heimes-mueller.de/js/opus.pdf. Derselbe Beitrag ist ferner veröffentlicht in: *Luxenburger, B.; M. Birkenheier (Hrsg.)*: Opuscula Honoria. Egon Müller zum 65. Geburtstag 2003.
- 35) Gemäß § 4 Abs. 1 KE sollte der Gefangene an der Planung seiner Behandlung beteiligt werden.
- 36) BT-Drucks. 7/918, S. 46, 47.
- 37) 37. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, in: Sonderausschuss Strafrecht BT. 7. WP S. 1771.
- 38) OLG Stuttgart, NStZ 2001, S. 392. Ablehnend allerdings BVerfG NStZ-RR 2002, S. 25 f.
- 39) *Kamann, U.*: Mehr Soll als Haben; der Einfluss der Verteidigung auf die Gestaltung des Strafvollzuges, StV 1996, S. 120-123; *Seebode, M.*: Einsicht in die Personalakten Strafgefängener, NJW 1997, S. 1754-1757.
- 40) *Seebode, M.* a.a.O. (Fn.: 39), S. 1755.
- 41) OLG Dresden, ZfStrVo 2000, S. 124 f.
- 42) Vgl. z. B. die Argumentation des OLG Dresden, ZfStrVo 2000, S. 124.
- 43) *Seebode, M.* a.a.O. (Fn.: 39), S. 1755.
- 44) So weist z.B. *Kamann* (a.a.O. [Fn.: 39]) darauf hin, dass er als Richter einer Strafvollstreckungskammer über einen Zeitraum von mehr als 8 1/2 Jahren noch keine einzige vollständige Gefangenenpersonalakte auf dem Tisch gehabt habe.
- 45) *Volckart, B.*: Anmerkungen zu LG Berlin, (StV 1984, S. 384-385), StV 1984, S. 385-387; *Seebode, M.* a.a.O. (Fn.: 39), S. 1755.
- 46) *Kamann, U.* (a.a.O. [Fn.: 39]), S. 121 spricht insoweit von einer „splendid isolation“ der „totalen Institution“ Strafvollzug.

Zum Strafvollzug in der Schweiz

Fabien Morand

Einleitung

Erwünschtes Ziel dieser Arbeit¹⁾ ist, einen kurzen Überblick über den Strafvollzug²⁾ in der Schweiz zu vermitteln. Um es zu erreichen, wird erstens das allgemeine System vorgestellt und dessen wesentliche Merkmale, vor allem der stark ausgeprägte Föderalismus und seine Folgen. Danach werden besondere Schwerpunkte behandelt, die aus einer deutschen Sicht als interessant gelten könnten, unter anderem die Modellversuche und die Halbgefängenschaft.

Gewisse Abgrenzungen haben gemacht werden müssen, um den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu sprengen. Was also den Frauen- und den Jugendvollzug betrifft, wird nur von seinen wesentlichsten Unterschieden gegenüber der Vollstreckung an männlichen Erwachsenen gesprochen. Eine solche Behandlung betrifft auch die Untersuchungshaft, die Auslieferungshaft und die fürsorgliche Freiheitsentziehung gem. Art. 397 lit. a-f des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), weil alle diese Freiheitsentziehungen nicht in einem in Rechtskraft erwachsenden Urteil verhängt werden.

1. Heutiger Strafvollzug in der Schweiz

1.1 Historische Entwicklung

Der Bundesstaat als solcher, also mit dem föderalistischen Aufbau und seiner Souveränitätsaufteilung³⁾, ist erst 1848 entstanden. Seit 1291 bis heute sind die Kantone (vergleichbar mit den deutschen Bundesländern) immer, mit der Ausnahme einer kurzen Napoleonischen Besetzung, absolut souverän gewesen. Auf diese Souveränität haben sie erst im XIX. Jahrhundert nur gegen eine Mitwirkung im Bundesgesetzgebungsverfahren verzichtet⁴⁾. Seit dieser Umwandlung vom „Staatenbund“ zum „Bundesstaat“ hat die Eidgenossenschaft (dieses Wort wird aus „Nostalgie“ immer noch, sogar amtlich, genutzt) ständig weitere Zuständigkeiten gegenüber den Kantonen übernommen.

Im Bereich Strafrecht ist einerseits das materielle Strafrecht⁵⁾ erst seit 1898 Sache des Bundes, der noch 44 Jahre warten mußte, bis er über ein in Kraft getretenes StGB verfügen konnte⁶⁾. Zahlreiche Entwürfe, Schulenstreite, andere legislative Prioritäten und Weltereignisse sind dieser langwierigen Geburt nicht fremd. Andererseits fällt das formelle Strafrecht erst seit dem 1. April 2003 in die Bundeskompetenz. Deshalb liegt ein gesamtschweizer Strafprozessordnungsentwurf in den oberen legislativen Schubladen⁷⁾. Dies führt dazu, dass wir noch für einige Jahre mit 29 verschiedenen Strafprozessordnungen (eine pro Kanton⁸⁾, eine für den Bund⁹⁾, eine für das Verwaltungsstrafrecht¹⁰⁾ und noch eine letzte für die militärische Gerichtsbarkeit¹¹⁾) unsere Strafgesetze durchsetzen müssen. Im Bezug auf die Strafvollstreckung besitzt der Bund lediglich eine Rahmenkompetenz¹²⁾, auf die in dem nächsten Abschnitt näher einzugehen ist.

1.2 Organisation und Zuständigkeiten

Die Oberaufsicht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone ist eine ausschließliche Kompetenz des Bundes¹³⁾. Im Strafvollzug selbst legt die BV (Bundesverfassung) eine konkurrierende Zuständigkeit fest¹⁴⁾. Mit dem Erlass des StGB und den damit verbundenen Verordnungen (VO)¹⁵⁾ hat der Bund u.a. die Ziele, Aufgaben und Arten des Vollzuges bestimmt. Doch verfügen die Kantone über einen

breiten Ermessensspielraum und können für sich die geeignetsten Maßnahmen treffen. Kehrseiten davon sind unter anderem, dass Strafvollstreckungsnormen sich in den verschiedensten kantonalen Erlassen zuungunsten der Rechtssicherheit befinden, und dass innerhalb von 30 Kilometern fünf verschiedene nicht mit den genau gleichen Befugnissen ausgerüstete Ämter wegen der kantonalen Souveränität zuständig sein können. Gleiches kann also ungleich behandelt werden: zehn Monate können in Form einer Halbgefängenschaft in Bern (BE) oder in der klassischen Form im Nachbarkanton Freiburg (FR) verbüßt werden. Darum ist eine gewisse Zusammenarbeit für die gemeinsame Entwicklung unentbehrlich.

1.3 Zusammenarbeit

1.3.1 Bund - Ausland

Seit dem Inkrafttreten des StGB hat die Schweiz eine beträchtliche Anzahl von völkerrechtlichen Abkommen unterschrieben, obwohl sie erst seit drei Jahren UNO-Mitglied ist. Nennen wir als Ecksteine die EMRK und das IPbPR¹⁶⁾. Hier ist anzumerken, dass solche Abkommen wie innerstaatliches Recht anzuwenden sind. Konkret, vor einem Gericht kann neben einem von der BV gewährleisteten Grundrecht auch ein Menschenrecht aus der EMRK geltend gemacht werden. Da die Schweiz auch Mitglied des Europarates ist, wendet sie seine Empfehlungen an, wirkt an deren Entwicklungen usw. mit. Unsere Gefängnisse werden auch von internationalen Ausschüssen „besucht“¹⁷⁾. Die internationale Kooperation lässt uns Fortschritte machen, indem zahlreiche neue Ideen ausgetauscht, verglichen werden, etwa das „Electronic Monitoring“. So kann jeder aus der Erfahrung von jedem das Beste für sich herausziehen.

An dieser Stelle soll auch das Auslieferungsrecht kurz angesprochen werden. Im Bereich der internationalen Angelegenheiten ist der Bund zuständig¹⁸⁾, wobei er verschiedene Abkommen unterschrieben hat, beispielweise das Europäische Auslieferungsabkommen von 1957¹⁹⁾. Somit läuft der ganze Rechtsverkehr zwischen dem Ausland und den Kantonen (die über die tatsächlichen Mittel, das sind Polizeikräfte, Gefängnisse usw. verfügen) durch das Bundesamt für Polizeiwesen, also rein administrativ.

Im Bereich des Vollzugs kann die Schweiz auf Verlangen eines ausländischen Staates rechtskräftige und vollstreckbare Urteile vollziehen: umgekehrt ist es auch möglich, solange es nicht gegen ein völkerrechtliches Abkommen verstößt. Das Bundesamt für Statistik zeigt uns, dass viele Verurteilte ohne festen Wohnsitz ihre Strafe lieber in der Schweiz verbüßen wollen. Aus Integrations-, Übervölkerungs- und Kostengründen wird so oft wie möglich versucht, den Vollzug im Heimatland vollziehen zu lassen, was aber durch die oben erwähnten Übereinkommen oft erschwert wird, da diese selten Schutz vor internen langwierigen und komplexen Verfahren bieten. Dadurch passiert oftmals, dass der Verurteilte bereits verbüßt hat oder bedingt entlassen wurde²⁰⁾.

1.3.2 Bund - Kantone

Wie bereits im Punkt 1.2 erklärt, besitzt der Bund eine Art Förderungskompetenz. Dies wird deutlicher gemacht, indem wir anmerken, worum es bei der eidgenössischen Vollstreckungsgesetzgebung geht. Das wird aber rasch beendet sein, da wir lediglich ein einziges Gesetz finden, nämlich das über die Leistung des Bundes für den Straf- und Maßnahmenvollzug²¹⁾. Dort erfahren wir, dass Beiträge nur dem Bau (Art. 2) und dem Betrieb (Art. 5) von Anstalten oder auch Modellversuchen (Art. 8 ff.) gewidmet werden können. Die

Förderung ist umso besser, weil der Bund bis zu 80% der Kosten auf höchstens fünf Jahre übernehmen kann²²⁾. Später werden wir einzig auf die Modellversuche zurückkommen, da sie einen wesentlichen Impuls für die Vollzugsentwicklung geben.

1.3.3 Kantone untereinander

Um alle möglichen Sanktionen vollziehen zu können, müssten die Kantone je nach Differenzierungsgrad über bis zu 14 Anstalten²³⁾ verfügen. Der Kanton Zürich (ZH) zählt 1.228.600 Einwohner und der nur ein paar Kilometer Richtung Osten entfernte Kanton Appenzell-Innerrhoden (AI) 15.000. Soll es deutlicher gemacht werden, dass jeder Kanton für sich selbst es nicht schaffen würde? Falls diese Frage bejaht wird, nehmen wir in Betracht, dass in der Eidgenossenschaft 0,07% der Bevölkerung hinter Gittern sitzt, dass also für Appenzell-Innerrhoden kaum - statistisch gesehen - elf Personen verhaftet sind. Die Regierungen sowie ihre Finanzminister brauchten daher keine weiteren Zahlen, um tätig zu werden. Darum sehen die Art. 382 Abs. 2 und Art. 383 Abs. 2 StGB solche Vereinbarungen über den Aufbau von Anstalten sowie deren Betrieb vor.

Konkret sind dann drei Konkordate entstanden: ein erstes zwischen den Kantonen der Nordost- und Ostschweiz, ein zweites unter den Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz und das letzte unter den Westschweizern und dem Tessin (TI)²⁴⁾. Grob gesagt sind diese Vereinbarungen so gedacht, dass die Kantone alle Anstalten in Betracht genommen haben, die noch nicht veraltet waren. Sie haben die verschiedenen Abteilungen nicht auf Kantonsebene, sondern auf Konkordatebene zugeteilt. Beispielsweise gibt es im Kanton FR keine Frauenanstalt, da innerhalb des Konkordats nur Waadt (VD) und Genf (GE) über solche Anstalten verfügen. Hingegen sind Anstalten für Ersttäter nur im Kanton Freiburg (FR) und Wallis (VS) zu finden. Diese Konkordate sind 1959, 1975 und 1984 entstanden und waren zur Zeit total zufrieden stellend. Jetzt aber wird eine Zusammenarbeit unter den Konkordaten selbst gefördert²⁵⁾.

Einige Worte über den Frauenvollzug: Art. 46 Ziff. 1 StGB bestimmt, dass „in allen Anstalten Männer und Frauen getrennt werden“. Meistens handelt es sich um zwei total unabhängige, an verschiedenen Orten gelegene Anstalten²⁶⁾. Daraus ergibt sich, dass solche Gebäude eher selten sind, da die Anzahl der weiblichen Gefangenen gering ist²⁷⁾. Und diese Unverhältnismäßigkeit ist so prägnant, dass der Bundesrat gewisse Ausnahmen zulässt²⁸⁾.

1.4 Sanktionsarten

1.4.1 Überblick

Damit das ganze System leichter verständlich wird, folgt hier ein vereinfachtes Schema mit den relevantesten strafrechtlichen Sanktionen:

Hauptstrafen ²⁹⁾	Zuchthaus Gefängnis Haft Buße
Freiheitsbeschränkende Maßnahmen ³⁰⁾	Gewohnheitsverbrecher Geistig Abnorme Trunk- und Rauschgiftsüchtige Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt

Der erste Eindruck ist, dass die Grundzüge ziemlich „Deutsch“ aussehen. Der Grund dafür liegt darin, daß Carl Stooss, also der „Vater“ unseres StGB, von Franz von Liszt sehr beeinflusst war. Damit hat er das dualistisch-vikariieren-

de Sanktionssystem eingeführt. Hinter diesem Ausdruck versteckt sich die Pflicht des Richters, sowohl eine Strafe als auch eine Maßnahme anzuordnen, falls ein Täter schuldhaft delinquent hat und die besonderen Voraussetzungen für eine sichernde Maßnahme gegeben sind³¹⁾. Allgemein beschreibt Trechsel³²⁾ unser System als eine pragmatische Mischung aus Schuldstrafrecht (gerechte Zumessung der Strafe nach dem Verschulden) und präventivem Strafrecht (Spezialprävention), wobei Art. 63 StGB zentral ist, da der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zumisst; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

1.4.2 Hauptstrafen

1.4.2.1 Zuchthaus

„Zuchthaus“. Wie alt, wie uralte, wie überholt klingt dieses Wort, dieser Begriff überhaupt? Es ist ungefähr ein Jahrhundert alt, hat also das Alter unseres StGB. Seitdem hat sich das Wort überhaupt nicht geändert, aber sein Inhalt schon. Die zweite Teilrevision (1971) hat alle Unterschiede der Freiheitsstrafen abgesehen von deren Dauer gelöscht. Die Einheitsstrafe ist damals nur knapp in der Expertenkommission gescheitert. Aufgehoben wurden die zwingende Einschränkung der zum Zuchthaus Verurteilten in den bürgerlichen Ehren, der Ausschluss der Zuchtstrafe vom bedingten Vollzug, die besondere Kleidung und die stärkere Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt. Legalisiert wurde, was die Kantonspraxis seit langem machte, nämlich der Vollzug von Gefängnis- und Zuchthausstrafen in der gleichen Anstalt.

Laut Art. 35 StGB dauert diese für Verbrechen³³⁾ angeordnete Strafe mindestens ein Jahr und maximal 20 Jahre. Gem. Art. 38 Ziff. 1 Abs. 1 StGB darf der Verurteilte nach der Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe bedingt entlassen werden. Ein echtes Recht darauf wurde ihm im Laufe der Zeit von der Rechtsprechung gewährleistet und es darf nur aus relevanten Gründen verweigert werden³⁴⁾. Eine Ausnahme von der Höchstdauer besteht aber für die Fälle, wo die lebenslange Freiheitsstrafe besonders bestimmt ist und fakultativ zu verhängen ist, also im Falle eines Mordes (Art. 112 StGB), einer erschwerten Geiselnahme (Art. 185 Abs. 3 StGB) oder eines erschwerten Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266 Ziff. 2, Abs. 2 StGB). Der Verurteilte verlässt allerdings selten seine Zelle im Sarg, da Art. 38 Ziff. 1 Abs. 2 eine bedingte Entlassung nach 15 Jahren ermöglicht. In der Regel dauert eben die lebenslange Freiheitsstrafe selten über 15 Jahre³⁵⁾.

1.4.2.2 Gefängnis

Art. 36 StGB sieht diese Strafe für ein Vergehen (Art. 9 Abs. 2 StGB) vor, wobei sie mindestens drei Tage beträgt und sich über höchstens drei Jahre - ausnahmsweise fünf - erstrecken kann. Unter allen Freiheitsstrafen ist die Gefängnisstrafe die meist verhängte (circa 90% und davon immerhin 25% unbedingt). Was die Dauer betrifft, lässt sich klar erkennen, dass ungefähr 90% der bedingten und unbedingten Strafen für einen Zeitraum bis sechs Monate verhängt sind (über 95% Straßenverkehrsdelikte). Dies lässt sich teilweise durch die Häufigkeit der kleineren Delikte, teilweise auch durch das „Denkzettel“-Phänomen erklären³⁶⁾. Der Vollzug der Strafen unter drei Monaten wird durch Art. 37^{bis} Ziff. 1 StGB erleichtert, indem sie nach den Bestimmungen über die Haft zu vollziehen sind.

1.4.2.3 Haft

Die letzte und leichteste für eine Übertretung angedrohte Freiheitsstrafe wird in Art. 39 StGB bestimmt. Die Dauer bewegt sich zwischen einem Tag und drei Monaten. Der zweite Absatz verlangt auch, dass der Vollzug in anderen Räumen als die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe stattfindet. Allerdings begrenzt sich ihre praktische Bedeutung auf etwa 5% der registrierten Verurteilungen, ist also sehr gering. Außer der Dauer liegt die erheblichste Unterscheidung zwischen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe und der Haft in ihren Zwecken: Zuchthaus und Gefängnis sollen gem. Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 erziehend wirken, auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten und das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wieder gutmachen. Hingegen bestimmt das StGB für die Haftstrafe kein besonderes Ziel. Das Bundesgericht hat sie bloß als eine Warnstrafe ohne besondere erzieherische Wirkung beschrieben³⁷.

1.4.2.4 Bedingter Strafvollzug

In der Eidgenossenschaft ist dieses spezialpräventive Institut sogar vor der Vereinheitlichung des Strafrechts bekannt³⁸. Die Bedingungen für seine Zulässigkeit sind im Art. 41 StGB aufgezählt:

- die Strafe beträgt nicht mehr als 18 Monate;
- der Verurteilte darf keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens verbüßt haben;
- das Vorleben und der Charakter des Verurteilten sollen dem Richter ermöglichen, eine gute Prognose zu formulieren;
- eventuelle Schadensersatzansprüche müssen beglichen worden sein³⁹.

Der Verurteilte kann auch zur Schutzaufsicht (Art. 47 StGB) verurteilt werden; damit können alle möglichen Pflichten verbunden werden, z.B. das Wiedergutmachen des Schadens, das Verbot von gewissen Aktivitäten, die ihn rückfällig machen könnten. Die Probezeit dauert zwischen zwei und fünf Jahren. Wenn er während dieser Zeit scheitert⁴⁰, wird die Strafe vollzogen oder, wenn es sich um kleinere Fälle handelt, wird die Probezeit um die Hälfte verlängert (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 f. StGB).

Dieser Artikel kann den Eindruck erwecken, dass der Richter frei entscheiden kann, ob er den bedingten Vollzug geben will oder nicht. Die Praxis hat sich aber so entwickelt, dass der Richter ihn faktisch nicht verweigern kann, es sei denn, der Verurteilte hat ein strafrechtliches Vorleben. Als Antwort darauf haben die Richter angefangen, Strafen über 18 Monate zu verhängen. Doch verlangt jetzt das Bundesgericht (BGer), dass der Richter die Konsequenzen von einer unbedingten Strafe untersucht und dass er sich auf wichtige Gründe beruft, um den bedingten Strafvollzug zu verweigern. Dies bedeutet konkret, dass es unter 24 Monaten kaum unbedingte Strafen gibt⁴¹.

1.4.3 Maßnahmen

1.4.3.1 Allgemeines

Aus Platzgründen müssen wir uns auf eine knappe Darstellung beschränken⁴². Ziele sind selbstverständlich die Besserung und die damit verbundene Verbrechensverhütung. Zur Anordnung der geeigneten Maßnahme hat die Rechtsprechung gemäß Stratenwerth⁴³ folgende Kriterien erarbeitet:

- das öffentliche Interesse an der Verhütung soll größer als der mit dem Urteil verbundene Eingriff in die Freiheit des Verurteilten sein;
- es darf keine Überschreitung des Rahmens der schuldangemessenen Strafe durch die Freiheitsbeschränkung vorliegen und diese soll zugleich im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen liegen;
- die Maßnahme dient zur Aufhebung der deliktischen Verhaltenszwänge oder der Fürsorge für den Verurteilten und
- die generalpräventiven Interessen dürfen zur Rechtfertigung einer freiheitsbeschränkenden strafrechtlichen Maßnahme nicht herangezogen werden.

In allen Fällen muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit⁴⁴ eingehalten werden. Falls Freiheitsstrafe und Verwahrung oder mehrere Verwahrungen kollidieren, so gehen die Strafen in der Verwahrung auf, d.h. die Summe der Freiheitsstrafen bzw. die längste Verwahrung bestimmen den frühesten Zeitpunkt für die Entlassung⁴⁵.

1.4.3.2 Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern

Hat der Täter schon zahlreiche Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt und wurde ihm deswegen durch Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen oder eine Arbeitserziehungsmaßnahme die Freiheit während insgesamt mindestens zwei Jahren entzogen, oder war er an Stelle des Vollzugs von Freiheitsstrafen bereits als Gewohnheitsverbrecher verwahrt, und begeht er innert fünf Jahren seit der endgültigen Entlassung ein neues vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen, das seinen Hang zu Verbrechen oder Vergehen bekundet, so kann der Richter an Stelle des Vollzuges einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verwahrung anordnen. In diesem Auszug des Art. 42 StGB werden die Grundzüge klar dargestellt. Problematisch sind aber zwei Punkte. Erstens, was ist unter „zahlreich“ einzuordnen? Sollte ein junger Drogenabhängiger, der bei seinem Eigenbedarfshandel erwischt wird, als Gewohnheitsverbrecher gelten? Die Fünfjahresfrist ist dabei keine echte Einschränkung, da sie sich nach der totalen Beendigung des Vollzuges versteht, inklusiv der Probezeit⁴⁶. Zweites Problem ist die Grenze zur unerwähnten Unverbesserlichkeit. Die Konsequenzen des Überschreitens dieser Grenze müssen stets im Blick bleiben: der Vollzug einer solchen Maßnahme unterscheidet sich aus System- und Kostengründen von einer gewöhnlichen Strafe nicht⁴⁷, obwohl die Bedürfnisse des Insassen ganz verschieden sind. Gewisse Regelungen weichen vom System ohne ersichtliche Begründung ab⁴⁸. Insgesamt erweist sich diese Bestimmung, obschon danach pro Jahr nur etwa vier solche Urteile gefällt werden⁴⁹, in ihrer Fassung als verbesserungsbedürftig und in ihrer Vollstreckung als unbefriedigend⁵⁰. Daher ist es kaum eine Überraschung, dass darüber während der Revision des Allgemeinen Teils heftige Diskussionen stattfanden.

1.4.3.3 Geistig Abnorme

Die Konsequenz des Art. 10 f. StGB über die Zurechnungsfähigkeit findet sich im Art. 43 StGB. Die richterliche Entscheidung muss auf einem ärztlichen Gutachten beruhen⁵¹, darf aber nicht dem Arzt überlassen werden⁵². Wie für die oben behandelte Verwahrung hat der Gesetzgeber keine Höchstdauer bestimmt, was die Schwere des Eingriffs nochmals verdeutlicht. Dem Richter stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung, je nach Gefährlichkeitsgrad:

- bei niedrigstem eine ambulante Behandlung dort, wo der Täter ansonsten seine Strafe verbüßt;

- bei mittlerem eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, womit in erster Linie ein psychiatrisches Krankenhaus⁵³⁾ gemeint ist;
- bei höchstem und/oder keiner Verbesserungsaussicht wird der Täter in Verwahrung gebracht, die vom Vollzug her ähnlich wie Art. 42 StGB ist.

Der Umgang mit der dritten Kategorie sowie die Verwahrung sind nicht optimal. Diese angesichts ihrer Trivialität eher befremdliche Formel bedeutet nichts anderes, so Stratenwerth⁵⁴⁾, als dass die Auswahl der Anstalt dem Ermessen der Vollzugsbehörde überlassen bleibt (BGE 109 IV 78). (Die vom Art. 42 StGB gewählte Lösung ist) der praktisch allein gangbare, obschon wenig rühmliche Ausweg. Auf diesem Feld werden ständig Versuchsmodelle betrieben, die eigene oder übernommene Modelle ausprobieren.

1.4.3.4 Trunk- und Rauschgiftsüchtige

Die Maßnahmen des Art. 44 StGB sind weitgehend die gleichen wie für geistig Behinderte - mit gewissen Anpassungen. Trotz der Krankheit betrachtet der Gesetzgeber den Verurteilten als mitverantwortlich, was die Unterschiede zu den geistig Behinderten im Bereich der Vollstreckung der aufgeschobenen Strafen erklärt. Wie für letztere müssen Erfolgsaussichten gegeben sein. Werden diese ausgeschlossen, dann können gefährliche, unheilbare Süchtige in analoger Anwendung von Ziff. 3 Abs. 2 auch gem. Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 in eine geeignete (nicht Heil-)Anstalt zur Verwahrung eingewiesen werden⁵⁵⁾. Als Beispiel einer typischen Heilanstalt gibt es im Kanton FR die Stiftung „Le Templin“⁵⁶⁾.

Exkurs: Privatisierung

Heute ist in jeder Verwaltung unter dem Druck des Finanzministers die Rede von Privatisierung. Die Schweiz bildet hier keine Ausnahme. In dem ganzen StGB gibt es darüber nur eine Norm, nämlich den Art. 384, der wie folgt lautet: Die Kantone können mit Privatanstalten, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, Vereinbarungen treffen über die Einweisung in Trinkerheilanstalten, andere Heilanstalten und Pflegeanstalten, offene Anstalten für Verwahrte, Heime für die zeitweilige Unterbringung bedingt Entlassener oder Entlassungsanwärter, Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Beobachtungsanstalten, Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche sowie Arbeitserziehungsanstalten für Frauen.

Der Umfang dieser Norm ist breit, aber der freiheitsentziehende Vollzug ist selbstverständlich ausgenommen⁵⁷⁾. Geduldet wird die Privatisierung immerhin ab der Halbfreiheit und für die Arbeitserziehung für Männer. Ihre praktische Bedeutung bleibt bei Maßnahmen am relevantesten. Für geistig Behinderte bleibt sie trotzdem noch die Ausnahme, da jeder Kanton über ein psychiatrisches Krankenhaus verfügt, in dem eine Abteilung für Straftäter aus ökonomischen Gründen sowie, und in erster Linie, aus Sorge um eine vernünftigeren und wirksamere Behandlung eingerichtet wurde. Allerdings bleibt der private Betrieb von Trinkerheil- und Rauschgiftsuchtanstalten sowie Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Regel unter staatlicher Aufsicht⁵⁸⁾, da sie eine staatliche Aufgabe übernommen haben.

Dieses Thema wurde 1993 ins parlamentarische Feld geführt, hat aber kein Echo gefunden. Die Kantone waren eher dagegen - wahrscheinlich fürchteten sie unter anderem einen Anfang von Kompetenzabbau. Dazu hat der Aargauische Regierungsrat Bircher⁵⁹⁾ vorgebracht, dass der Umgang mit Gefangenen und die rechtsstaatliche Umsetzung des Resozialisierungsauftrages teilweise im Gegensatz zu den Vorstellungen eines profitorientierten Gewerbes stün-

den: Wenn Strafvollzug den vom Gesetzgeber erteilten Auftrag erfüllen soll(e), muss (müsse) er sich an den dem Strafrecht zugrunde liegenden ethischen Grundsätzen messen und kann (könne) nicht allein auf Kategorien des wirtschaftlichen Wettbewerbes reduziert werden. Das heißt (heißt) allerdings nicht, dass nicht auch im staatlichen Strafvollzug der wirtschaftlichen Effizienz und dem sparsamen Umgang mit Steuermitteln höchste Beachtung zu schenken sei. Dass dies getan wird, kann (könne) gerade am Beispiel verschiedener schweizerischer Anstalten, so auch der für das Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskongordat geführten Strafvollzugsanstalt Lenzburg gezeigt werden. Die verschiedenen Gewerbe der Anstalt werden (würden) nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Sie tragen (trügen) so, neben ihrer wichtigen Funktion bei der Resozialisierung, nicht unwesentlich dazu bei, die Vollzugskosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Zweifel erhebt Bircher auch bezüglich der Aussagekraft der in den USA und Grossbritannien erhaltenen Zahlen über angeblich erhebliche Einsparungen, da das System relativ neu ist und es nur bei 3% der Gefangenen angewendet wird. Diese Ideen haben sich so stark durchgesetzt, dass die abgeschlossene Revision des StGB kein Stück weiter gekommen ist. Immerhin finden private Unternehmen Bereiche, wo sie tätig werden können. Außer den gewöhnlichen Bereichen (Anstaltsbau, Betriebsversorgung, ...) erscheint uns der Transport von Gefangenen nennenswert und zwar umso mehr, da ein neues Programm seit 2000 bundesweit läuft. Eine Arbeitsgemeinschaft von der SBB (Schweizer Bahn) und der Securitas AG hat die verschiedenen Kantonspolizeien von rund 21.000 Transporten (also von/zu einer Anstalt des Straf- und Massnahmenvollzugs, einem Untersuchungsgefängnis, einer Behörde, einem Arzt, einem Spital, einem Flughafen, einem Konsulat, usw.) auf Schienen und auf Straßen pro Jahr entlastet⁶⁰⁾. Die Sicherheitsfirma wurde infolge einer Kritik des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe beauftragt, die Gefangenen zu begleiten und zu überwachen. Auf der Straße erfolgt der Transport mittels kleinerer LKWs (3,5 Tonnen), in denen sich vier Einzelzellen und eine Zweierzelle befinden. Standardmäßig sind die Fahrzeuge mit GPS, Handy, Funkgerät, Videoüberwachung sowie Notausstieg für jede Zelle und weiteren Einrichtungen ausgerüstet. Zudem verfügen die Zugwagen - der „Jail Train“ im Bundesjargon - über eine Sanitäreinrichtung und eine unmittelbar beobachtete Zelle für die suizidgefährdeten Häftlinge. Damit können sich die Kantonspolizeien auf ihre Grundaufträge konzentrieren. Was aber die Finanzen betrifft, sind bisher leider noch keine Zahlen vorhanden. Als Fazit dieses Exkurses bemerken wir, dass der Staat sich gegenüber Privatunternehmen sehr vorsichtig verhält und dass der Strafvollzug noch nicht „marketingreif“ ist, was nicht besonders zu bedauern ist.

1.4.3.5 Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt

Diese letzte Maßnahme betrifft nur die jungen Erwachsenen, d.h. diejenigen, die zwischen 18 und 25 Jahren alt sind⁶¹⁾. Auf diese ist das StGB wie auf Erwachsene anzuwenden. Allerdings war der Gesetzgeber 1971 der Meinung, dass gewisse junge Erwachsene ein besonderes Bedürfnis an Erziehung hätten. Dann hat er das - schon damals - überholte Institut des Arbeitszwangs eingeführt. Merkwürdigerweise wird diese Maßnahme monistisch verhängt, d.h. an Stelle einer Strafe⁶²⁾. Das regt Kritik an⁶³⁾, da diese Starrheit schlecht mit dem System vereinbar ist. Außerdem führt das Wort „Arbeitserziehung“⁶⁴⁾ in die Irre, da es selbstverständlich um Sozialpädagogik geht, und nicht um eine Anstalt, wo

am Eingang Hammer und Handschuhe ausgeteilt würden⁶⁵). Insgesamt sind übers Land verteilt sechs Anstalten (unter denen eine für Frauen) in Betrieb, wo sogar der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft möglich⁶⁶ ist. Ausnahmsweise darf auch ein Kanton vom EJPD zugelassen werden, diese Art von Maßnahmen an Rauschgiftsüchtigen zu vollziehen⁶⁷.

2. Strafvollzug

2.1 Allgemeines

Wegen der Revision von 1971, wo der Vollzug von Zucht- und Gefängnisstrafen „zusammengeschmolzen“ wurde, setzt jetzt die Länge der Strafe die Unterschiedsgrenze fest, nämlich den Vollzug unter drei Monaten und den über drei Monaten⁶⁸. Bevor wir aber genauer hineinschauen, ein paar Zahlen, damit eine Vorstellung von den Betroffenen ermittelt wird⁶⁹. 2000 wurden ungefähr 70.000 Strafen verhängt. 51% waren bedingte Freiheitsstrafen, 33% Bußen, 15% unbedingte Freiheitsstrafen und das letzte Prozent betrifft die Maßnahmen. Gegen Ende der 90er Jahre waren 78% der unbedingten Strafen unter drei Monaten, 85% unter sechs Monaten und lediglich 1% über fünf Jahre. Die Anzahl der kurzen Freiheitsstrafen soll künftig mit der Revision des Allgemeinen Teils noch niedriger liegen, da die Buße und die jetzt verselbstständigte gemeinnützige Arbeit vermehrt verhängt werden sollen. Unter Schutzaufsicht gem. Art. 47 StGB stehen ungefähr 2.000 Leute. Die Dauer beträgt im Durchschnitt zwei Jahre.

2.2 Freiheitsstrafen über drei Monate

Wie erwartet folgt das Schweizer Strafrecht dem Progressivsystem. Die Grundzüge sind im Art. 37 Ziff. 3 StGB enthalten:

Der Gefangene wird während der ersten Stufe des Vollzuges in Einzelhaft gehalten. Die Anstaltsleitung kann mit Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen davon absehen. Sie kann ihn auch später wieder in Einzelhaft zurückversetzen, wenn sein Zustand oder der Zweck des Vollzuges dies erfordert.

Gefangene, die mindestens die Hälfte der Strafzeit, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe mindestens zehn Jahre verbüßt und sich bewährt haben, können in freier geführte Anstalten oder Anstaltsabteilungen eingewiesen oder auch außerhalb der Strafanstalten beschäftigt werden. Diese Erleichterungen können auch anderen Gefangenen gewährt werden, wenn ihr Zustand es erfordert.

Die Kantone regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können.

Dies ähnelt dem deutschen System sehr und infolgedessen beschränken wir uns auf das Relevanteste⁷⁰. Die erste Etappe der „Besinnung“ ist seit der Revision nicht mehr auf eine Mindestdauer beschränkt; sie beträgt jedoch in der Regel ein paar Wochen⁷¹. Danach kommt die Gemeinschaftshaft tagsüber in den Anstaltsbetrieben und die restliche Zeit verbringt der Gefangene in seiner Zelle (also i.d.R. in einer Einzelzelle). Jedoch bietet die Anstalt ein Freizeitangebot, dessen Breite mit dem Wohlstand des Kantons variiert. Für die dritte Etappe, also die Halbfreiheit⁷², soll der Gefangene ausgewählt werden; damit darf er eine Tätigkeit ausüben, die sich oft in einer freier geführten Institution (z.B. offene Anstalt, Übergangsheim, Entlassungsanwärterstation) oder in einer besonderen Abteilung befindet, wo er seine Ruhezeit verbringt. Im letzteren Fall arbeitet er aber draußen mit einem von ihm unterschriebenen Arbeitsvertrag mit ei-

nem richtigen Lohn (dessen Verwaltung immerhin bei der Anstalt liegt). Selbstverständlich wird dieser Vollzug nur von Gefangenen genossen, die keine Flucht- oder Gemeingefahr darstellen, die sich gut verhalten haben und die die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben. Es gibt keine Beaufsichtigung durch das Anstaltspersonal, sondern es herrscht das Vertrauensprinzip. Leider ist diese Phase erfahrungsgemäß sehr belastend: der tägliche Wechsel Gefängnis Beruf, was soll ich meinen Kollegen über meine Herkunft erzählen oder lügen usw.? Daher postuliert Surber eine Höchstdauer von sechs Monaten. Schlussendlich erfolgt die bedingte Entlassung. 1996 wurde sie 76% der Bewerbenden gewährt⁷³. Dennoch kann sie jederzeit widerrufen werden, wenn der bedingt Entlassene das auf ihn gesetzte Vertrauen enttäuscht⁷⁴. Stratenwerth kritisiert den Ermessensspielraum, den dieser schwammige Begriff verursacht⁷⁵.

2.3 Freiheitsstrafen unter drei Monaten

2.3.1 Gewöhnlicher Vollzug

Art. 37^{bis} und Art. 39 StGB regeln die Voraussetzungen. Diese zwei Artikel betreffen eigentlich den Vollzug von knapp 80% der Verurteilten⁷⁶. Dabei sind die Bestimmungen über die Haft anwendbar. Also darf diese Strafe nicht in den gleichen Räumen verbüßt werden wie die, die dem Vollzug anderer Freiheitsstrafen oder Maßnahmen dienen. Je nach den Umständen kann der Gefangene mit Arbeit außerhalb oder innerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Wie früher erwähnt, beschreibt das Bundesgericht das Ziel der Haftstrafe als „ohne besondere erzieherische Wirkung“⁷⁷. Mindestens wird anerkannt, dass eine Erziehung innerhalb drei Monaten kaum erreichbar ist. Logischerweise erscheint dann die Pflichtarbeit als eine Beschäftigung unter anderen. Darum ermöglicht Art. 39 Ziff. 3 Abs. 1 die Selbstbeschaffung einer Arbeit für die Haftverurteilten, damit die Verbüßung möglicherweise an Sinn gewinnen kann. Eine der größten Befürchtungen der kurzen Freiheitsstrafen ist die kriminelle Ansteckung, darum die Rauntrennung. Die Ausföhrung ist leider so ausgestattet, dass die kantonalen Finanzen meistens nur veraltete Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse zur Verfügung stellen können⁷⁸. Die Unzufriedenheit mit dieser Situation ist so alt, dass die Revision 1971 eine Verordnung⁷⁹ hervorgebracht hat, die uns in den nächsten Absätzen beschäftigt.

2.3.2 Halbgefängenschaft

Diese Form wird seit über 30 Jahren vollgezogen und findet heute bei rund 50% aller Freiheitsstrafen Anwendung⁸⁰. 1971 eingeföhrt⁸¹, auf drei Monate beschränkt, wurde sie 1985 bis auf sechs Monate erweitert⁸² und 1996 infolge der guten kantonalen Erfahrungen bis auf ein Jahr ermöglicht⁸³.

Dieser Vollzug erlaubt dem Verurteilten, seine Arbeit oder seine Ausbildung weiterzuführen, was voraussetzt, dass er über eine solche verfügt. Er muss nur seine Freizeit im Gefängnis verbringen, wo das Vollzugsregime grundsätzlich dem Haftvollzug entspricht. Somit begnügt sich der Staat mit dem teilweisen Entzug der Freiheit⁸⁴. Der Kreis der Betroffenen kann von den Kantonen frei eingeschränkt werden⁸⁵, da es um eine privilegierte Vollzugsform geht. Im Kanton FR z.B.⁸⁶ wird eine pro Woche mindestens 48 Stunden ununterbrochene Haftzeit verlangt und Besuche sowie Beurlaubungen (Notfälle vorbehalten) sind ausgeschlossen.

Der Kanton hat auch ein Interesse daran, weil er seine bestehenden Gefängnisse besser ausnutzen kann. Die Kosten sind reduziert. Der Kanton Freiburg verlangt pro Halbgefängenschaftstag eine Kostenbeteiligung von 42 CHF bzw. circa 28 €. Hingegen erwartet er 62 CHF - etwa 40 € - für den

gewöhnlichen Vollzug in einem Bezirksgefängnis⁸⁷). Daraus lässt sich eine Kostenminderung klar feststellen. Eine bedingte Entlassung nach Art. 38 StGB bleibt möglich.

2.3.3 Tageweiser Vollzug

Für Strafen nicht über zwei Wochen (Art. 4. Abs. 2 VStGB 1) darf der tageweise Vollzug verhängt werden. Dieser ermöglicht dem Verurteilten, seine Strafe „portionsweise“ zu verbüßen, am Wochenende zumeist. Aus der Sicht der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte hat sich dieses Institut bewährt. Es ist aber für die Kantone mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Deswegen wurde dieser Vollzug nicht in allen Kantonen eingeführt und genießt keinen besonders guten Ruf⁸⁸).

2.3.4 Gemeinnützige Arbeit

Nach fünf Jahren von erfolgreichen Versuchsmodellen hat der Bund 1985 die gemeinnützige Arbeit (GA) zugelassen⁸⁹. Bisher haben sie 19 (von 26) Kantone ziemlich erfolgreich, d.h. mit wenigen Widerrufen⁹⁰, eingeführt. Diese symbolische Wiedergutmachung soll unentgeltlich zugunsten der Allgemeinheit oder von Hilfsbedürftigen geschehen, ohne dem Arbeitsmarkt Konkurrenz zu machen⁹¹, etwa in Naturschutzeinsätzen, Werkstätten, Heimen, Spitälern, Stadtküchen und im öffentlichem Dienst. Die Arbeit wird in der Freizeit, abends, am Wochenende oder während den Ferien absolviert. Die Arbeitgeber erweisen sich insgesamt zufrieden und es gibt sogar Teilnehmer, die eine feste Arbeitsstelle gefunden haben! Die finanzielle Entlastung des Staates liegt auf der Hand. 1996 wurde die GA von den kantonalen Vollzugsbehörden etwa 860-mal verhängt und 2000 etwa 3.200-mal⁹².

2.4 Strafanstalten

2.4.1 Allgemeines

Bevor wir der Betreuung näher kommen, ein paar Zahlen.

Insgesamt verfügt die Schweiz über ungefähr 170 Anstalten. Jedoch wird die Mehrheit für die Untersuchungshaft, die Halbgefängenschaft und den Vollzug von kurzen Strafen benutzt. Etwa 20 grössere Anstalten sind der Vollstreckung der langen Strafen und Maßnahmen gewidmet. Diese „größeren“ Anstalten verfügen über 100 bis 200 Plätze. Nur in zwei von ihnen können mehr als 300 Häftlinge untergebracht werden. Die größte Anstalt, Pöschwies ZH, verfügt über 466 Plätze, wo sowohl Zuchthausstrafe als auch Verwahrung gem. Art. 42 StGB vollzogen wird. 2001 gab es 5.160 Insassen⁹³ am Referenztag, unter ihnen 1.582 in Untersuchungshaft, 451 im vorzeitigen Vollzug, 38 in Polizei- und 214 in Ausschaffungshaft (Abschiebungshaft) Der Anteil der Frauen beträgt 7%.

2.4.2 Betreuung und Behandlung

Art. 46 Abs. 2 StGB bestimmt, dass „in der Anstalt die dem seelischen, geistigen und körperlichen Wohl der Eingewiesenen dienenden geeigneten Maßnahmen zu treffen und die entsprechenden Einrichtungen bereitzustellen sind.“ Was das konkret heißt, wird den Kantonen überlassen. Daher kann es erhebliche Unterschiede von einer Anstalt zu einer anderen geben, je nach Anstaltsziel und eingesetzten Mitteln. Allerdings verfügt jede für längere Strafen oder besonders bedürftige Insassen bestimmte Anstalt über einen psychiatrischen und/oder psychologischen Dienst. Die Sozialdienste helfen u.a. bei der allgemeinen Vollstreckung, der Entstehung individueller Vollzugsprogramme und der Betreuung der Häftlinge (Arbeitsstelle, Kontakt mit der Aussenwelt, Beurlaubung, Halfreiheit, Entlassung, Wohnungssuche, Schuldenerstattung, ...). In ein paar Kantonen erfolgt dies im

Einklang mit der Schutzaufsicht. Die größeren Anstalten verfügen dazu über eine unabhängige allgemeine ärztliche Abteilung und einen Zahnarztendienst.

Die psychischen und psychologischen vom Gericht angeordneten, von der Anstalt vorgeschlagenen oder vom Insassen geforderten Behandlungen werden von Psychiatern und Psychologen i.d.R. innerhalb der Anstalt durchgeführt. Die seelische Fürsorge wird einem Priester/Pfarrer/Popen/Imam, wenn vorhanden, überlassen.

3. Aussichten

Als letztes wollen wir die Aussichten betrachten, also aktuelle Probleme, die noch nicht erwähnt worden sind, und den Weg der Lösungsansätze, nämlich die Modellversuche.

3.1 Aktuelle Probleme

In den achtziger Jahren waren die Rauschgiftsüchtigen das Hauptproblem. Ihre Lage hat sich seitdem gebessert, aber neue schwierige Klienten sind aufgetaucht. Die schwierigen (also geistig bedürftigeren)⁹⁴ Insassen, die einer vollständigeren noch nicht gewährleisteten Behandlung bedürfen, haben sich vermehrt und sammeln sich in geschlossenen Strafanstalten an.⁹⁵ Die Ausländer: durchschnittlich zählen die Schweizer Gefängnisse 45% Ausländer⁹⁶. In Zürich sind es 70%. Die üblichen Probleme sind die Sprache, das oft sehr unterschiedliche Wertesystem, erhebliche Bildungsdefizite, usw. Besonders verzweifelt ist die folgende Frage: wie soll man Leute in eine Gesellschaft neu eingliedern, die sie nicht kennen und die sie nach der Verbüßung verlassen⁹⁷ müssen, da sie einerseits ohne festen Wohnsitz sind oder andererseits ihnen mit der Strafe die Aufenthaltsgenehmigung sehr oft entzogen wird?

Die Übervölkerung betrifft die Schweizer Gefängnisse unterschiedlich⁹⁸: die Bezirksgefängnisse sind selten über 70% besetzt, die offenen Anstalten ungefähr zu 80% und die geschlossenen sind normalerweise voll. Üblicherweise sind die letzteren so voll, so Gschwend⁹⁹, dass Mitte 1999 die „Warteliste“ in der kantonalen Strafanstalt Pöschwies über 140 Personen zählte, welche in Untersuchungsgefängnissen unter Untersuchungsbedingungen auf ihren Übertritt in die Strafvollzugsanstalt warteten.

3.2 Modellversuche

Wie am Anfang dieser Arbeit erwähnt, darf der Bund sich in die Vollstreckung einmischen, wenn es um Förderung geht. Ein Bundesgesetz ermöglicht Modellversuche, um neue Vollzugsarten zu entwickeln. Diese werden unter der Aufsicht der Kantone und des Bundes entwickelt, und die Verzahnung zwischen Anstalten und der „theoretischen“ Welt (Universitäten, Sozialschulen) ist sehr eng. Private sind trotzdem nicht ausgeschlossen. Kurz nennenswert erscheint das laufende Electronic Monitoring und seine Fortschritte¹⁰⁰. Dieses Programm ist von September 1999 bis August 2002 gelaufen. Das Konzept wurde in sechs Kantonen durchgeführt, und jeder bestimmt, wer es probieren darf. Basel Stadt und Basel Land haben es als Alternative zu den kurzen Freiheitsstrafen von ein bis zwölf Monaten oder als neue Vollzugsphase von ein bis zwölf Monaten vor der bedingten Entlassung nach langen Freiheitsstrafen oder i.V.m. der gemeinnützigen Arbeit eingeführt. Bern hat es nur für Strafen von drei bis zwölf Monaten vorgesehen, damit der gemeinnützigen Arbeit keine Konkurrenz gemacht wird; auch hier ist eine Kombination mit der gemeinnützigen Arbeit möglich. Genf, Waadt und Tessin wenden es für Strafen von ein bis sechs Monaten oder nach einer Inhaftierung von 2,5 Jahren am Ende der Halfreiheit für eine Dauer von ein bis sechs

Monaten an; hier ist aber eine Kombination mit der gemeinnützigen Arbeit ausgeschlossen. Sicher ist die Kostenminderung: geschätzt werden ungefähr 34 € Kosten.

4. Schlusswort

Am Ende dieser Arbeit ist zu wünschen, dass sie dem Leser ein klareres Bild vom Schweizer Strafvollzug vermittelt und ihm einige seiner Schwächen und Stärken zur Kenntnis bringt. Natürlich kann und will sich dieser Beitrag nicht als umfassend bezeichnen, da so viele Einzelheiten beiseite gelassen worden sind. Das Ziel ist aber bereits erreicht, wenn das vorgelegte Material als Grundlage weiter ausgewertet werden kann.

Anmerkungen

- 1) Es handelt sich um eine im straffvollzugsrechtlichen Seminar „Zum Wesen der Freiheitsstrafe in Theorie und Praxis“ von Herrn Prof. Dr. Michael Matzke im Sommersemester 2003 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin entstandene Seminararbeit. Ihm sei hier für seine Unterstützung herzlich gedankt.
- 2) Bemerkung zu den schweizerischen Begriffen „Strafvollzug“ und „Strafvollstreckung“: die Terminologie wird uneinheitlich angewendet, wenn überhaupt beachtet. U.a. fordert Surber (*Surber Reto Andrea*, Das Recht der Strafvollstreckung, Diss., Zürich 1998; zit. *Surber*) (S.5) einen besseren und aufmerksameren Sprachgebrauch durch die Praxis und den Gesetzgeber.
- 3) Art. 3 der Bundesverfassung (BV): „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.“
- 4) 3. Titel der BV.
- 5) Über die Ortsbestimmung der Strafvollstreckung und die Dreisäulentheorie, s. *Surber*, S.16 ff., m.w.A.
- 6) Das Inkrafttreten des StGB schaffte gleichzeitig die Todesstrafe ab.
- 7) Dazu ausführlicher: *Bänziger*, Die Schweizerische Strafprozessordnung - ein Projekt mit Zukunft. In: Zeitschrift für Strafrecht (ZStR) 2002, S.527.
- 8) Z.B. der Strafprozessordnung des Kantons Freiburg (FR SR 32.1).
- 9) Systematische Rechtssammlung (SR) 312.0.
- 10) SR 313.0.
- 11) SR 322.1.
- 12) Hier muss darauf hingewiesen werden, dass es einen dogmatischen Streit über die Einordnung und die genaue Zuständigkeit des Strafvollstreckungsrechts gibt. Für weitere Entwicklungen, s. *Surber*, S. 28 ff.
- 13) Art. 186 Abs. 4 BV „Er sorgt für die Einhaltung des Bundesrechts sowie der Kantonsverfassungen und der Verträge der Kantone und trifft die erforderlichen Maßnahmen.“
- 14) Art. 123 Abs. 2 BV „Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.“
- 15) SR 311.0, SR 311.01, SR 311.02, SR 311.03.
- 16) Ausführlicher: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Der Strafvollzug in der Schweiz - Überblick über die Organisation und die Struktur des Straf- und Massnahmenvollzuges, Sanktionskategorien und Anstalten, Bern 2002 (zit.: EJPD, Überblick), S.13 f.
- 17) Z.B. EJPD, Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug, Bern, erscheint mehrmals jährlich (zit.: EJPD, Infoblatt), 1/01, S. 22, EJPD, Infoblatt über die allgemeinen Empfehlungen zur Verhütung von Folter und Misshandlungen, 2. Sonderausgabe /02.
- 18) Art. 54 BV.
- 19) SR 0.353.1. Weitere Abkommen: SR 0.35.
- 20) Mehr zum Thema der Vollstreckung von Strafscheiden im internationalen Zusammenhang: *Surber*, S. 135 ff.
- 21) SR 341.
- 22) EJPD, Merkblatt für Gesuchs- und Auswertungsverantwortliche, Bern 2003 Merkblatt, S. 9.
- 23) Punkt 2.4.
- 24) SR 343.1, 343.2 und 343.3.
- 25) *Uster Hanspeter*, Konkordat mit vielen Unsicherheiten konfrontiert, in: EJPD, Infoblatt, 1/03, S. 6 ff.
- 26) Ausnahme: La Stampa (TI), Mehr zu dieser „alles in einem“ Anstalt, s. *Steiner, Ricardo*, Die Strafanstalt La Stampa TI, Diss., Aarau 1980.
- 27) Auswahl zur Thematik Frauenvollzug:
 - *Bochlen Marie*, Frauen im Gefängnis - Ihr Werdegang und ihre Bewährung, Chur 2000;
 - *Enderlin Cavigelli Regula*, Schweizer Frauenvollzug, Bern 1992;
 - *de Santis Daniela*, Frauen im Gefängnis spezifische Gesundheitsprobleme. In: Medizin und Freiheitsentzug, S. 195 ff. Bern 2002.
- 28) VStGB 2.
- 29) Art. 35 StGB ff.
- 30) Art. 42 StGB ff.
- 31) *Surber*, S. 158.
- 32) *Trechsel Stefan/Noll Peter*, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 4. Auflage, Zürich 1994, S. 28.
- 33) Art. 9 Abs. 1 StGB.
- 34) Bundesgerichtsentscheid (BGE) 119 IV 8. Zur Vertiefung, s. *Trechsel Stefan*, Schweizerisches Strafrecht, Kurzkommentar, Zürich 1997 (zit.: *Trechsel*, KK), S. 162 ff.
- 35) *Pless-Bächler Eva*, Die lebenslängliche Freiheitsstrafe in der Schweiz, Diss., Basel 1993.
- 36) *Stratenwerth Günter*, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Bern 1989 (zit.: *Stratenwerth*, AT II), § 3, Rn 16 ff. Hier zweifelt er auch an der Wirksamkeit des „heilsamen Schocks“.
- 37) BGE 108 IV 150.
- 38) Genf ab 1892. S. *Killias Martin*, Précis de droit pénal général, 2. Aufl., Berne 2001 (zit. *Killias*), Rn 1338 ff.
- 39) *Killias* bemerkt, dass dieser Schaden fast nie vor dem strafrechtlichen Urteil festgesetzt ist, und daher ist diese Bedingung kaum relevant.
- 40) Durch das Begehen von neuen Verbrechen oder Vergehen oder die Nichtbeachtung von gewissen Probezeitregeln.
- 41) Zur Vertiefung und für Rechtsprechungshinweise, s. *Killias*, Rn. 1344 f., *Schultz, Hans*, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechtbuchs, 2. Bd., die kriminalrechtliche Sanktion, das Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Bern 1982 (zit.: *Schultz*, AT II); S. 97 ff.; *Stratenwerth*, AT II, § 4.
- 42) Zur Vertiefung, s. u.a. *Stratenwerth*, AT II, S. 296 ff. m.w.A.; *Albrecht Peter*, Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber erwachsenen Delinquenten, Diss., Basel 1981; *Rehberg Jörg*, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, Jugendstrafrecht, 6. Aufl., Zürich 1994 (zit.: *Rehberg*), S. 18 ff.
- 43) *Stratenwerth*, AT II, S. 314.
- 44) *Trechsel*, KK, Vorbemerkungen Art. 42-45, Rn. 5a.
- 45) BGE 83 IV 6 umd die VStGB I Art. 2 Abs. 7 f. und Art. 3 Abs. 5.
- 46) Nehmen wir Art. 38 Ziff. 2 und 4 in Betracht, dann sehen wir, dass im schlimmsten Fall jemand 12,5 Jahre nach seiner Entlassung immer noch als Gewohnheitsverbrecher gelten kann!
- 47) *Hofmann Ueli*, Die Verwahrung nach Art. 42 StGB, insbesondere in der Praxis der Ostschweizer Konkordatskantone, Diss., Zürich 1985, s. 135. (Die Konkordate sehen sogar die gleiche Urlaubsregelung vor.) Semaine judiciaire (Sem. jud.) 1975, s. 433; 1980, s. 620; s. auch *Trechsel*, KK zu Art. 42, Rn. 14.
- 48) Beispielsweise muss die Rückversetzung i.d.R. für pauschal mindestens fünf Jahre angeordnet werden, Art. 42 StGB, Ziff. 4.
- 49) *Roth Robert*, Nouveau droit des sanctions, premier examen de quelques points sensibles, in: ZStR 2003, S. 1 ff., der sogar den Rückgang beschreibt: 1950 141 verhängte Verwahrungen, 1980 30 und 2000 4. Siehe auch *Meier H.U.*, Gemeingefährlich - Erkennen und was dann? Verwahrung: Lebensperspektive oder Endstation? - in: EJPD, Infoblatt 3 + 4 /02, S. 15 ff.
- 50) *Trechsel*, KK zu Art. 42 m.w.A.; s. auch *Stratenwerth Günter*, Neuere Tendenzen im Massnahmerecht: Vereinbarkeit mit rechtethischen Grundsätzen?, in: Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 2000, S. 1345 f., Auf S. 1347 zitiert er dazu die Geschichte „eines 59jährigen Kleinbetrügers aus Zigeunermilieu, der im Laufe seines Lebens einen Gesamtschaden von ca. 4.000 Franken (~ 2.700 €) angerichtet und sich dafür insgesamt 20 Jahre in der Verwahrung befunden hatte, im Ergebnis also wie ein Mörder oder Totschläger sanktioniert worden war.“
- 51) Dies ist sogar zwingend einzuholen: BGE 100 IV 145.
- 52) BGE 115 IV 224, 108 IV 81.
- 53) BGE 108 IV 81.
- 54) *Stratenwerth*, AT II, S. 317.
- 55) BGE 109 IV 76, 102 IV 236.
- 56) www.tremplin.ch.
- 57) *Trechsel*, KK zu Art. 384; s. auch Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 45 Nr. 59.
- 58) *Niggli/Wiprächtiger*, Basler Kommentar, Strafrecht II, Basel 2003 (zit.: BaKomm), S. 2442. Dort sind auch Hinweise auf das VStGB vorhanden.
- 59) *Bircher Silvio*, Absage zur Privatisierung im Strafvollzug. In: Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 1993, S. 279 ff.; Zur Ergänzung, s. *Schild Jörg*, Privatisierung contra staatliches Gewaltmonopol, in: ZStR 2002, S. 345 ff.
- 60) Zum Ganzen, s. EJPD, Infoblatt 2/00, S. 12 ff.
- 61) Art. 100, 100^{bis} und 100^{ter} StGB. Art. 82 bis Art. 99 StGB betreffen die Kinder und die Jugendlichen, für die andere, angepasste Sanktionen vorgesehen sind.
- 62) BGE 118 IV 356, 121 IV 159.
- 63) S. Rundschau bei *Trechsel*, KK zu Art.100^{bis} Rn. 15.
- 64) Zur Ganzen Arbeitsthematik, s. *Heinrich Tuggener*, in: EJPD, Infoblatt, 2/02, S. 10.
- 65) Die Arbeitserziehung ist eine Massnahme, die eine Fehlentwicklung von jungen Erwachsenen durch Erziehung zur Arbeit und charakterliche Festigung berichtigt und damit künftigen Straftaten vorbeugen will, BGE 100 IV 208, also von 1974. Wichtiger als die Vermittlung technischer Fertigkeiten i.w.S. ist die Schaffung einer tragenden Motivation, Sem. jud. 1978, S. 261.
- 66) VPB 51 Nr. 26.
- 67) VStGB 3, Art. 2a, wo hohe Anforderungen verlangt sind.
- 68) Vgl. Art. 37 und 37 bis StGB.
- 69) EJPD, Infoblatt 1 / 02, p.34.
- 70) Zum Ganzen, s. *Surber*, S. 56 ff.
- 71) In Bellechasse - geschlossene Anstalt des Kantons Freiburg für Erstmalige - bestimmt das Hausreglement, dass der Vollzug mit einer „Beobachtungsphase“ von 1 bis 30 Tagen beginnt. *Surber* (s. 57) plädiert für ihre Abschaffung, da der Häftling schon in Untersuchungshaft allein mit seinen Gedanken saß. S. auch *Schultz*, AT II, S. 56.

- 72) Nicht mit der Halbgefangenschaft zu verwechseln, s. Punkt 2.3.2. Die eine ist eine Vollzugsstufe, die andere eine Vollzugsform.
- 73) *Killias*, Rn. 1322.
- 74) Art. 38 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 4, Abs. 2 StGB.
- 75) *Stratenwerth*, AT II, § 3, Rn. 34.
- 76) *Stratenwerth*, AT II, § 3, Rn. 18. Im Straßenverkehrsbereich liegt dieser Anteil sogar über 90%.
- 77) BGE 108 IV 150.
- 78) Was im Sinne der internationalen Abkommen nicht besonders vereinbar ist. S. *Killias*, Rn. 1329; *Stratenwerth*, AT II § 3 Rn. 42. Ausführlicher, *Rehberg*, § 4, 2.1. Im Kanton FR beispielweise werden die Bezirksgefängnisse für die Untersuchungshaft, die Auslieferungshaft, den Haftvollzug, die kurzen Gefängnisstrafen, den tageweisen Vollzug, die Halbgefangenschaft und die Halfreiheit benutzt. Vom juristischen Standpunkt fraglich, vom wirtschaftlichen rationell.
- 79) Ermöglicht durch Art. 397bis Abs. 1 Lit. a.
- 80) 51 *Surber* S. 62.
- 81) Art. 4 [VStGB 1] Tageweiser Strafvollzug und Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft.
Den Kantonen ist gestattet, für Einschließungsstrafen (Art. 95 StGB), Haftstrafen und kurze Gefängnisstrafen (Art. 37^{bis} StGB) den tageweisen Vollzug und den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft einzuführen.
- 82) Art. 1 Ziff. 1 VStGB 3.
- 83) Art. 2 [VStGB 3] Das Departement kann die Halbgefangenschaft ferner für den Vollzug von Gefängnis- und Einschließungsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr bewilligen, sofern der Kanton die für diese Vollzugsdauer notwendige Betreuung der Verurteilten gewährleistet.
- 84) *Brägger Benjamin F.*, Gemeinnützige Arbeit als Alternativsanktion in der Schweiz, in: *ZstrR* 2002, S. 183 ff.
- 85) Beispiel: Ausschluss der Rückfälligen, BGE 115 IV 131.
- 86) Das Reglement über den tageweisen Vollzug und den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft, SR FR 340.21.
- 87) Bemerkenswert ist hier zu sehen, dass er 150 CHF, also ungefähr 100 € für die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt verlangt.
- 88) *Killias*, Rn. 1332, *Surber* S. 62.
- 89) Art. 3a VStGB 3.
- 90) Kaum 15%, gem. *Surber*, S. 298.
- 91) *Surber*, S. 297, wo noch weitere Hinweise vorhanden sind.
- 92) *EJPD*, Infoblatt 1/02, S. 34.
- 93) *EJPD*, Infoblatt 1/02, S. 35.
- 94) *Uster*, Fußnote 25.
- 95) *Gschwend Lukas*, Gedanken zur strafrechtlichen Diskussion vor dem Hintergrund der laufenden Revision des Allgemeinen Teils des StGB unter Berücksichtigung des Strafvollzugs, in: *AJP* 2001, S. 20ff., S. 30.
- 96) *Surber*, S. 87 und *Vallotton André*, Les étrangers dans les prisons: mythe ou réalité? In: *Ausländer, Kriminalität und Strafrechtspflege*, S. 311 ff., Zürich 1994.
- 97) *Gschwend*, S. 30, spricht von einem Drittel für Pöschwies Mitte 99, also über 130 von rund 400.
- 98) *EJPD* Infoblatt 1/02 p. 34.
- 99) *Gschwend*, S. 29.
- 100) Umfassend: *EJPD*, Modellversuche im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug (Jugendliche und Erwachsene) Kurzinformation, Bern 2003, inkl. alle laufenden und abgeschlossenen Modellversuche.

Das Schattendasein der französischen Gefängnisse: Zum Bild des Strafvollzuges in der französischen Öffentlichkeit*

Cathrin Nitschmann

Während man in Frankreich im Zuge der unablässigen Reformen des Strafprozesses vor allem die Effektivität der Verbrechensbekämpfung in den Vordergrund stellt, verhält es sich um den Strafvollzug vergleichsweise ruhig. Hatte man noch im Jahr 2000¹⁾ eine Untersuchungskommission mit einer Bestandsaufnahme über die französischen Gefängnisse beauftragt, unter anderem mit dem Ziel, Vorschläge zur Verbesserung der Zustände in den französischen Gefängnissen vorzulegen und hatte es sogar Tendenzen in Richtung Schaffung eines eigenständigen Strafvollzugsgesetzes gegeben²⁾, steht das Gefängnis in Frankreich derzeit offenbar nicht à l'ordre du jour³⁾.

Dabei wird sich die ungebrochen straffreudige Tendenz langfristig gewiss auch auf den Strafvollzug auswirken, zumal dem Freiheitsentzug als Sanktionsform weiterhin eine - wenn nicht gar die - zentrale Funktion der sozialen Regulierung zukommt⁴⁾. Die Motivation für die gegenwärtige repressive Kriminalpolitik - Anpassung der Justiz an die „modernen Formen“ der Kriminalität und höhere Effektivität - wird immer wieder auch mit der Erwartungshaltung der französischen Bevölkerung in Verbindung gebracht: „...ces conceptions répendant aux aspirations profondes des Français ...“⁵⁾. Indizien für eine derartige Stimmung in der französischen Öffentlichkeit lassen sich freilich tatsächlich in der Presse und vereinzelt Meinungsumfragen finden⁶⁾. Ein differenziertes Bild vermögen sie indes nicht zu vermitteln⁷⁾. Eine intensive Auseinandersetzung mit der Perspektive der Bevölkerung, wie sie in Frankreich in anderen Bereichen im Kontext mit politischen Entscheidungen beispielsweise im Rahmen der sogenannten États Généraux⁸⁾ stattfindet, ist bislang im Bereich der Justiz ausgeblieben.

Eine der wohl gründlichsten und umfangreichsten Initiativen der letzten Jahre dürfte in diesem Kontext eine Untersuchung des Groupement étudiant national d'enseignement aux personnes incarcérées (GENEPI)⁹⁾ über die Wahrnehmung der Gefängnisse durch die französische Bevölkerung gewesen sein.

Der Untersuchungsgegenstand

„... il convient, plus que jamais, de participer au décloisonnement de la prison en établissant un lien entre les détenus et le monde extérieur...“¹⁰⁾. Das Verhältnis von Strafvollzug und Öffentlichkeit zählt europaweit zu den Wiedergängern im Strafvollzugsdiskurs, immer wieder unterfüttert durch empirische Studien über das Bild des Strafvollzuges in der Öffentlichkeit. In Deutschland hat sich namentlich Schwind in periodischen Abständen dieser Frage angenommen¹¹⁾. Der Blick in andere Rechts- und Gesellschaftsordnungen kann hier wie auch sonst nutzbringend sein.

*) Besprechung der unter dem Titel „À l'Ombre du Savoir. Connaissances et représentations des Français sur la prison“ veröffentlichten Studie des Groupement étudiant national d'enseignement aux personnes incarcérées (GENEPI). Zugleich Besprechung der Studie des Groupement étudiant national d'enseignement aux personnes incarcérées (GENEPI). Diese Untersuchung über die Wahrnehmung des Strafvollzuges in der Öffentlichkeit wurde in Zusammenarbeit mit dem Service de la communication, des études et des relations internationales de la direction de l'administration pénitentiaire durchgeführt und vom französischen Justizministerium in der Reihe Travaux et Documents, n° 52, 1996 herausgegeben.

Ziel der französischen Initiative war es, herauszufinden, welchen Kenntnisstand und welche Vorstellung die französische Bevölkerung von den französischen Gefängnissen hat und inwieweit Verbindungen zwischen dem Kenntnisstand und soziodemographischen Faktoren bestehen, um so eine „base de données“ (Datenbasis) für zukünftige Projekte zu haben. Damit ging die Untersuchung über die Frage nach dem Sinn der Freiheitsstrafe, wie sie in Deutschland bereits mehrfach zum Gegenstand von Bevölkerungsumfragen gemacht worden ist, hinaus¹²⁾.

Die Methode

Die Untersuchung wurde in Form einer anonymen öffentlichen Befragung von mehr als 2.000 französischen Bürgern durchgeführt. Den Mitarbeitern des GENEPI assistierten dabei Fachkräfte, um wissenschaftliche und technische Standards einer solchen Erhebung zu wahren und letztlich ein möglichst zuverlässiges und repräsentatives Umfrageergebnis zu erhalten. Die insgesamt 55 Wissens- und Meinungsfragen des Fragebogens rankten sich um verschiedene tatsächliche und juristische Aspekte der französischen Gefängnisse der Gegenwart und lassen sich im Wesentlichen in sieben Gruppen unterteilen: Formalitäten der einzelnen Befragung, soziodemographische Faktoren, materielle Haftbedingungen, Rechte der Inhaftierten, Gefängnispopulation, Gefängnispersonal, allgemeine Fragen über Gefängnis und Justiz.

Die rund 130.000 gesammelten Daten wurden anschließend mittels verschiedener statistischer Verfahren analysiert und so auf verschiedene Art in Beziehung zueinander gesetzt. Der hohe Stellenwert von Wissenschaftlichkeit und Repräsentativität des Projekts wird in der Veröffentlichung der Untersuchung immer wieder hervorgehoben; man stößt dementsprechend auf eine relativ ausführliche Darstellung der gewählten Methoden und das Engagement der - überwiegend freiwilligen - Akteure des GENEPI wird immer wieder betont: „... ils (les enquêteurs) ont tous eu à cœur de réaliser au mieux ce projet.“

Die Analyse

Verallgemeinernd kommt die Studie nach einer Analyse der Wissensfragen zu dem Ergebnis, dass das Wissen der Franzosen um ihre Gefängnisse recht mittelmäßig - très moyen - ist; kein Bereich trete als besonders bekannt oder unbekannt hervor. Dieser fragmentarische Kenntnisstand betreffe selbst Bereiche, die unmittelbar die Grundrechte des Menschen berührten.

Aus den Meinungsfragen lässt sich insgesamt deutlich eine kritische Haltung der Öffentlichkeit gegenüber den Haftanstalten ersehen, begleitet von dem Wunsch nach Veränderungen. Hierbei spielte freilich - wenig überraschend - die politische Orientierung der Befragten eine tragende Rolle; eine Erinnerung daran, dass die Diskussion um die Gefängnisse immer auch eine politische ist.

Die Umfrageergebnisse hier im Einzelnen nachzuzeichnen, würde zu weit führen; jedoch kristallisieren sich bei einer Gesamtbetrachtung der Analyse als bemerkenswerte Aspekte zum Einen die soziodemographischen Faktoren „Bildungs- und Berufsstand“ - „Niveau de diplôme et les professions et catégories socio-professionnelles“ - (1.) sowie zum Anderen die Fragekategorien „Institution“ und „Individuum“ (2.) heraus.

1. Die klassischen soziologischen Charakteristika „Bildungs- und Berufsstand“¹³⁾ ermöglichten erwartungsgemäß die Polarisierung von zwei Gruppen: die der „Cadres et professions intellectuelles supérieures, professions intermédiaires, artisans, commerçants et chefs d'entreprise et des plus diplômés“ und die der „Agriculteurs exploitants, employés, ouvriers et des moins diplômés“. Innerhalb dieser Gruppen ließen sich im Hinblick auf das Wissen und die Vorstellung von Gefängnissen gewisse Kohärenzen feststellen.

Bei der intellektuell höher angesiedelten ersten Gruppe zeichnet sich überwiegend eine realistischere Einschätzung der materiellen Haftbedingungen sowie insgesamt eine kritischere Haltung gegenüber der Institution ab. Ausschließlich aus ihren Reihen stammt entsprechend auch der minimale Prozentsatz derjenigen, die für eine völlige Abschaffung des Gefängnisses sind (3,8% der Grundgesamtheit) oder die Mehrheit derjenigen, die - obschon mit 20,5% immer noch in der Minderheit - die Länge der Freiheitsstrafen beanstanden. Gleichzeitig habe diese Gruppe auch die Rechte und Freiheiten der Gefangenen stärker betont, dem Gefangenen gestehe man hier offenbar einen „Subjektstatus“ zu. Über das Ausmaß der tatsächlichen Rechte der Inhaftierten sei man sich jedoch auch innerhalb dieser Gruppe häufig im Unklaren; zu dieser Vermutung veranlassten jedenfalls die vorsichtigen Formulierungen der diesen Bereich betreffenden Antworten.

2. Naturgemäß kommt man bei einer Beleuchtung der Institution des Gefängnisses um die Frage nach deren Legitimität nicht herum, womit schließlich der sensible Bereich von Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe überhaupt tangiert wird.

Zu einem recht bemerkenswerten Ergebnis - in der Umfrage als eines der kritischsten überhaupt bewertet - führte in diesem Zusammenhang die - freilich recht unscharfe - Frage nach der Rechtfertigung der Inhaftierung: „Certains délits ne justifient pas l'incarcération pourtant prévue par la loi?“. Eine Mehrheit von 64,4% bestätigte diese Aussage. Zugleich schien man sich aber über die Notwendigkeit der Beibehaltung der klassischen Strafform des Freiheitsentzugs nahezu völlig einig zu sein: über 95% der Befragten verneinten die Frage nach der Abschaffung des Gefängnisses.

Bei der Betrachtung der Rolle des Gefängnisses und damit dem Zweck der Freiheitsstrafe sei vor allem der Aspekt der Repression in den Vordergrund getreten - „... faire payer les erreurs et les fautes, supprimer la liberté, isolement des méchants ...“ wird hier aus den Antworten zitiert. 41,4% der Antworten enthielten keinen Hinweis auf die Gesichtspunkte der Besserung, Resozialisierung und Reintegration. Wenngleich sich auch in Deutschland der Resozialisierungsgedanke in der Bevölkerung rückläufig entwickelt hat, scheint sich hier doch eine feste Fraktion von Resozialisierungsanhängern etabliert zu haben, die insgesamt bei der dritten Bochumer Umfrage von 1999 immerhin noch 41,3% ausmachte¹⁴⁾. In Frankreich lag der Prozentsatz derer, die Besserung und Wiedereingliederung ausschließlich als Strafzwecke nannten, lediglich bei 19,4%. Diese Betrachtung könnte dafür sprechen, dass der Resozialisierungsgedanke, der in Deutschland in den 70er Jahren einen Aufschwung erfahren hat und hierzulande die Gesetzgebung zeitweise maßgeblich beeinflusste¹⁵⁾, in Frankreich eine weniger bedeutsame Rolle spielt. Ein direkter Vergleich der Umfragen verbietet sich indes schon aufgrund der unterschiedlichen Methoden der Befragung¹⁶⁾.

Ließen schon die Reaktionen auf die Frage danach, ob eine Inhaftierung für bestimmte Delikte überhaupt gerechtfertigt sei, den Wunsch nach Veränderungen erahnen, wurde er schließlich in den Antworten auf die ausdrückliche Frage danach, ob das Gefängnis bleiben solle, wie es ist, vollends deutlich: dies wurde von der Mehrheit der Befragten klar verneint. Doch in welche Richtung soll eine Evolution des Gefängnisses gehen? Auf der Ebene der Strenge des internen Regimes sei sie jedenfalls nicht gewollt. Die Umfrage könnte hier tendenziell die Richtung weisen: Das Individuum, dessen Rechte und Freiheiten, tritt als einer der sicherlich interessantesten Bezugspunkte der Studie immer wieder hervor. Mehrheitlich (53%) wurde der mangelnde Respekt vor den Menschenrechten in den französischen Gefängnissen beanstandet; eine vorzeitige Entlassung wegen guter Führung wurde von 65% der Befragten befürwortet. Eine Fokussierung auf das Individuum zeigte sich jedoch auch noch aus einer anderen Perspektive: die Freiheitsstrafe stieß im Bereich der Delikte gegen die Person auf größere Akzeptanz als bei den Delikten gegen Sach- und Vermögenswerte. Es zeichne sich hier eine Hierarchie der sozialen Werte ab, die vom Gesetz zu schützen und tief im kollektiven Bewusstsein verankert seien. Das Individuum erfahre dabei eine Sakralisierung. Dies entspricht der Feststellung Schwinds, dass die Opferperspektive im Laufe der Jahre in der öffentlichen Diskussion an Bedeutung gewonnen habe¹⁷⁾.

Auf der Suche nach den „Wissensquellen“

Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten prägen das Bild des Wissensstandes um die Gefängnisse in der Umfrage. Doch wie kommt sie eigentlich zustande, diese connaissance médiocre? Trotz bisweilen fehlender Homogenität von Antworten innerhalb bestimmter Fragekategorien hat die Analyse einiges Licht ins Dunkel gebracht. Dabei treten sowohl die Mediatisierung bestimmter Bereiche der Institution als auch das eigene Erleben im soziokulturellen Umfeld als wesentliche Eckpfeiler des „Wissenskomplexes“ hervor. Im Hinblick auf die Meinungsbildung kehre sich für die Gefängnisse das klassische Schema um: Objektive Wissensquellen seien hier von untergeordneter Bedeutung. Die Antworten basierten vielmehr auf vorgefertigten Meinungen, die wiederum von sozialen Werten jedes Einzelnen abhängig seien.

Die Feststellung, dass Medien, Literatur und Film einen recht starken Einfluss auf die Meinungsbildung der Gesellschaft und des Einzelnen haben können, überrascht nicht¹⁸⁾. Problematisch wird es indes, wenn sie die Funktion von „Hauptwissensquellen“ über einen Gegenstand übernehmen. Zu recht kritisiert die Studie die mangelnde Zuverlässigkeit dieser oftmals in sich widersprüchlichen Quellen. Gute, fundierte, realitätsgetreue Berichterstattung sei eher selten; so entstünden d'images imprécises, déformées, voir fausses de la prison. Die Studie habe das deutlich bestätigt. Während einige gefängnispezifische Problematiken dank der Medien mehr oder weniger gut bekannt seien, wie beispielsweise die Phänomene der détention provisoire (Untersuchungshaft) oder der surpopulation (Überfüllung), treffe man im Übrigen auf vage Vorstellungen, die eher den Eindruck erweckt hätten, der Befragte beschreibe Szenen aus einem Film nach amerikanischem Vorbild oder aus der Zeit vor den Reformen der 80er Jahre¹⁹⁾.

Den Einfluss der sozialen und rechtlichen Entwicklung der Gesellschaft sowie den des institutionellen Rahmens des Gefängnisses lässt die Untersuchung zwar nicht völlig außer Acht, diese Aspekte treten jedoch gegenüber der Dominanz der Medien eher in den Hintergrund.

Als mindestens ebenso dominant hat sich im Zuge der Untersuchung der zweite Eckpfeiler der Wissens- und der Meinungsbildung, nämlich die Lebensumwelt, das eigene Erleben, herausgestellt: „... montre une nouvelle fois, que les Français se construisent une image de la prison en fonction de leur environnement et de leur propre vécu plutôt qu'en restituant des connaissances préalablement acquises ...“. Am deutlichsten wird dies bei einem Blick auf die Umfrageergebnisse von ehemals Inhaftierten bzw. deren Besuchern oder von Vollzugspersonal. Innerhalb der Fragekategorien nach den materiellen Haftbedingungen zeigte sich hier ein deutlich höherer Kenntnisstand, der allerdings erstaunlicherweise nicht zu einem negativeren Gesamturteil dieser Gruppe über die tatsächlichen Zustände in den Institutionen führe als bei den übrigen Befragten. Hingegen äußerten sich die ehemals Inhaftierten auffallend kritischer hinsichtlich Notwendigkeit und Länge der Haftstrafen.

Etwas überrascht zeigte man sich angesichts der Tatsache, dass das soziodemographische Kriterium - „Connaissance d'une personne travaillant en prison ou ayant été incarcéré“ (Bekanntheit mit einer Person, die im Gefängnis arbeitet oder bereits inhaftiert war) nahezu ohne Signifikanz war. Dies veranlasse zu der Vermutung, dass das Wissen über die Geschehnisse „hinter den Mauern“ nicht nach außen getragen werde, dass es sich um ein soziales Randthema handele, über das man nicht spreche. Gleichzeitig stütze es aber auch eine der Hauptschlussfolgerungen der Untersuchung: die verbreitete Gleichgültigkeit der Franzosen gegenüber einer von der Gesellschaft unerwünschten, unliebsamen Materie²⁰⁾. Das Gefängnis also ein Tabuthema, für das objektive, fundierte Wissensquellen offenbar kaum existieren, respektive nicht genutzt werden; das Gefängnis wird eben nicht „gelehrt“. Es wird vor allem als Symbol wahrgenommen. Auch dies freilich keine völlig neue Erkenntnis.

Schlussbemerkung

Die Initiative des GENEPI zeigt Gespür für das Fundamentale, nämlich dass, wer eine überlegte Kriminalpolitik betreiben will, sich immer auch mit der Meinung der Bevölkerung auseinandersetzen muss. Es gilt hier, was Müller-Dietz für den Strafvollzug so fasslich formulierte: „Wer Attitüden, Einstellungen, Verhaltensweisen ändern will, muss sie erst einmal kennen. Er muss wissen, ob und inwieweit der Bürger über den Strafvollzug informiert ist, welchem Interesse dessen Probleme begegnen, was man von etwaigen Reformen hält“²¹⁾. Von derartig überlegter Vorgehensweise scheint der französische Gesetzgeber derzeit jedenfalls im Bereich des Strafprozessrechts insgesamt ein gutes Stück entfernt. Der Strafvollzug erscheint ohnehin nur als kleiner Unterpunkt auf der politischen Tagesordnung.

Zunächst eine möglichst umfassende Datenbasis anzulegen über die gesellschaftliche Wahrnehmung des Gefängnisses, um anschließend effektivere und gezieltere Öffentlichkeitsarbeit und Reintegrationsförderung leisten zu können ist prinzipiell eine durchaus sinnvolle Vorgehensweise. Im Bereich des Strafvollzugs hat der GENEPI damit Neuland betreten. Dass die Erhebung zum Einen bereits einige Jahre zurückliegt und zum Anderen nichts wesentlich Neues zutage gefördert hat, sollte ihre Bedeutung nicht schmälern, denn die angesprochenen Probleme sind grundsätzlicher und auch sicher noch gegenwärtiger Art, zumal die derzeitige sicherheits- und effektivitätsorientierte Reformpolitik in Frankreich die Einstellung der Bevölkerung gewiss nicht in eine positive Richtung beeinflussen dürfte. Das gilt insbesondere auch für die Frage nach der Institution der Freiheitsstrafe an sich, die durch die neue Gesetzgebung eher noch

eine Verstärkung erfährt. Den Resozialisierungsgedanken, der in Frankreich ohnehin weniger ausgeprägt scheint als in Deutschland, fördert sie - trotz der Beteuerungen des französischen Justizministers Perben, dass die Verbesserung des Vollzugsystems und die Reintegration wichtige Anliegen der Reformpolitik seien²²⁾ - jedenfalls nicht²³⁾. Hier tritt ein altes Dilemma des Strafvollzugs zutage²⁴⁾.

Obschon also die Studie keine wesentlichen Überraschungen ans Licht gebracht hat, sondern in vielerlei Hinsicht ihre Ergebnisse sicherlich vorhersehbar waren, macht sie einmal mehr die Notwendigkeit deutlich, dass es in der Gesellschaft an den optimalen Voraussetzungen für eine Reintegration von ehemals Inhaftierten mangelt, nicht zuletzt auch wegen der Wissenslücken über Gefängnisse. Die insgesamt „kritisch-ambivalente“ Haltung einer offenbar gewünschten, gleichzeitig aber tabuisierten und wenig bekannten Einrichtung, der gleichzeitige Wunsch nach Fortbestand und Änderung, sind gewiss zum großen Teil das Resultat der Unkenntnis über die tatsächliche Beschaffenheit des Gefängnisses und vor allem seiner Funktion. Hier scheinen Information und Sensibilisierung daher weiterhin unerlässlich; das Bemühen den schattigen Platz am Rande der Gesellschaft, den der Mythos Gefängnis bislang innehat, weiter zu erhellen ist unverzichtbar²⁵⁾.

Untersuchungen wie die des GENEPI sind - methodische Gründlichkeit vorausgesetzt - nach wie vor ein vernünftiger Schritt zur intensiveren Auseinandersetzung mit der Meinung der Bevölkerung und Ansatzpunkt für die notwendige Integration der Gesellschaft in die Anstalten²⁶⁾. Gleichzeitig erinnern sie uns an den gesamtgesellschaftlichen Kontext, in dem der Strafvollzug steht sowie daran, dass die Öffentlichkeit „Anreger, Resonanzboden, Kontrolle und kritischer Begleiter von Praxis und Gesetzgeber“ sein sollte²⁷⁾.

Anmerkungen

- 1) Vgl. die Résolution créant une commission d'enquête sur la situation dans les prisons françaises, texte adopté n° 437, Assemblée Nationale, 3.2.2000, <http://www.assemblee-nat.fr/legislatures/11/pdf/ta/ta0437.pdf>; ferner den Kommissionsbericht von Floch, Rapport sur la situation dans les prisons françaises, n° 2521, 28.6.2000, <http://www.assemblee-nat.fr/rap-enq/r2521-1.asp>.
- 2) Siehe dazu Brodhage/Britz, Eine Einführung in den französischen Strafvollzug, ZfStrVo 2001, S. 77. Der Strafvollzug ist nach wie vor in der französischen Strafprozessordnung geregelt.
- 3) Zwar waren im Rahmen der geplanten Strafprozessreform durch die loi 2002/2003-314 portant adaption de la justice aux évolutions de la criminalité (auch loi Perben II genannt) Neuregelungen für den Bereich der aménagements des peines (individuelle Planung des Strafvollzuges) vorgesehen; in diesem Kontext wurde jedoch der Vorwurf laut, dass es vor allem um die Effektivität und weniger um ein aménagement der Strafen gehe, vgl. Guibert, Sorties de prison: les objectifs contestés de la loi Perben, Le Monde vom 24.02.04. Das heftig diskutierte Gesetz wurde am 11.02.04 vom Parlament angenommen; gem. Art. 61 der Verfassung ist daraufhin der Conseil Constitutionnel zur Überprüfung angerufen worden, vgl. Le Monde vom 11.02.04, Les députés entérinent la loi sur la grande criminalité.
- 4) Zur Diskussion um den Strafvollzug in Frankreich siehe auch Nitschmann, Lange Freiheitsstrafe. Reflexionen über den Film „Une longue peine“, ZfStrVo 2003, S. 40 ff; allgemein zur immer noch großen Bedeutung der Freiheitsstrafe vgl. den internationalen Überblick bei Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Auflage, Heidelberg 2003, Rn. 13; im Kontext mit der Diskussion über die loi n° 2002/2003-314, vgl. die scharfe Kritik der französischen Senatorin Borvo, Compte rendu intégral des débats du Sénat, Senatsdebatte vom 20.01.2004, <http://www.senat.fr/seances/s200401/s20040120/s20040120001.html#section13> sowie Guibert (Fn. 3).
- 5) Vgl. Perben, im Kontext mit der loi n° 2002/2003-314, Compte rendu intégral des débats du Sénat, Senatsdebatte vom 01.10.2003, <http://www.senat.fr/seances/s200310/s20031001/s20031001002.html#section339>; siehe auch ders. in der Senatsdebatte vom 20. Januar (Fn. 4).
- 6) Vgl. beispielsweise die Ergebnisse einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts IPSOS vom Januar 2004, <http://www.ipsos.fr/Canallpsos/articles/1245.asp> und <http://www.ipsos.fr/Canallpsos/poll/7861.asp>.
- 7) Zur grundsätzlichen Schwierigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten die öffentliche Meinung zu erfassen siehe bereits Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, Bad Homburg v.d.H./Berlin/Zürich 1970, S. 47.
- 8) Bei den États Généraux handelt es sich um eine organisierte Form öffentlicher Zusammenkünfte, die für aktuelle politische Themen ein Diskussionsforum bieten und häufig im Vorfeld von Gesetzesreformen durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Debatte um die loi Perben II wurde die Durchführung von États Généraux sur la justice von der Opposition ausdrücklich für notwendig gehalten, vgl. den Senator Dreyfus-Schmidt in der Senatsdebatte vom 20. Januar (Fn. 4).
- 9) Die Gründung des GENEPI im Jahr 1976 ist im Zusammenhang mit den schweren Unruhen dieser Zeit in den französischen Gefängnissen zu sehen. Anliegen der Organisation ist es in erster Linie, durch den Aufbau von Kontakten zu Gefängnisinsassen, einen Beitrag zur späteren sozialen Reintegration der Inhaftierten zu leisten. Dazu werden von überwiegend freiwilligen studentischen Mitarbeitern sowohl interne - actions d'enseignement et d'animation en détention - als auch externe Maßnahmen - actions d'information et de sensibilisation du public - durchgeführt.
- 10) „Es geht mehr denn je darum, durch die Herstellung einer Beziehung zwischen Gefängnisinsassen und Außenwelt, einen Beitrag zur Öffnung der Gefängnisse zu leisten“, aus dem Vorwort des Präsidenten zur Veröffentlichung der Untersuchung.
- 11) Schwind, Bevölkerungsumfragen zur Akzeptanz des Resozialisierungsgedankens im Langzeitvergleich (1976-1987-1999), in: Festschrift für Müller-Dietz, München 2001, S. 841 ff. Vgl. auch den - kritischen - Überblick über Studien der 60er Jahre zum Strafvollzug bei Müller-Dietz (Fn. 7), S. 48 ff. und bei Müller-Dietz, Massenmedien und Strafvollzugsreform, MschrKrim 1974, S. 165 (167 f.).
- 12) Vgl. beispielsweise die Nachweise bei Schwind (Fn. 11), S. 841 ff.
- 13) Zu der Relevanz der Faktoren Ausbildungs- und Sozialstand bzgl. der Einstellung über den Strafvollzug vgl. Müller-Dietz (Fn. 7), S. 53; vgl. in diesem Kontext auch die Umfrageergebnisse bei Schwind (Fn. 11), S. 849.
- 14) Schwind (Fn. 11), S. 849 f.
- 15) Umfassend dazu die Darstellung bei Schwind (Fn. 11), S. 843 ff.; vgl. in diesem Kontext auch Kaiser/Schöch (Fn. 4), Rn. 7 ff.
- 16) In den Bochumer Umfragen waren die Antworten auf die Frage „Welchen Sinn sollen Ihrer Meinung nach Freiheitsstrafen in erster Linie haben?“ vorgegeben, während in Frankreich die Frage „Quel est le rôle de la prison?“ eine offene war.
- 17) Schwind (Fn. 11), S. 846.
- 18) Differenziert zur Rolle der Massenmedien vgl. Müller-Dietz (Fn. 11), S. 174 ff.; siehe auch Kaiser/Schöch (Fn. 4), Rn. 59.
- 19) So auch Schwind (Fn. 11), S. 848.
- 20) Kritisch zur Indifferenz in öffentlichen Angelegenheiten Müller-Dietz (Fn. 7), S. 80 f.
- 21) Müller-Dietz (Fn. 11), S. 167.
- 22) Vgl. Perben in der Senatsdebatte vom 20. Januar (Fn. 4).
- 23) Zu den miteinander konkurrierenden Vollzugszielen der Gewährleistung des Schutzes der Gesellschaft, der Bestrafung und der Wiedereingliederung vgl. Art. D. 188 CCP sowie Art. 1 loi n° 87-432 vom 22. Juni 1987. Siehe auch Brodhage/Britz (Fn. 2) S. 77. Die negativen Auswirkungen kriminalpolitischer Strömungen auf den Resozialisierungsgedanken beschreibt auch Schwind (Fn. 11), S. 851.
- 24) Zum Dilemma von Sicherung und Resozialisierung im Strafvollzug vgl. Kaiser/Schöch (Fn. 4), S. 8 ff.
- 25) Zur Bedeutung der Information im Hinblick auf den Resozialisierungsgedanken vgl. Schwind (Fn. 11), S. 848.
- 26) Hierzu Müller-Dietz (Fn. 7), S. 73 ff.
- 27) So Kaiser/Schöch (Fn. 4), Rn 52.

Über die Betreuung deutscher Gefangener in Thailand durch die deutsche Botschaft

- Unter Berücksichtigung thailändischer Vollzugsverhältnisse¹⁾ -

Raphael Neef/Jan Novy

Einleitung

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Strafvollzug im Königreich Thailand sowie den Aufgaben der Deutschen Botschaft Bangkok bei der Betreuung deutscher Staatsangehöriger, die sich in thailändischen Haftanstalten befinden. Jedes Jahr besuchen ca. 125.000 Bundesbürger als Touristen oder Geschäftsreisende das Königreich. Die Zahl der deutschen Staatsangehörigen, die in Thailand eine Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Untersuchungshaft befinden, schwankt um den Wert von 70. Damit ist die Konsularabteilung der Botschaft in Bangkok eine der meistbeschäftigten Konsularabteilungen der deutschen Botschaften im Ausland überhaupt. In diese Arbeit fließen Erfahrungen mit ein, die die Verfasser während eines Praktikums in der Konsularabteilung der deutschen Botschaft Bangkok im Februar/März 2003 machen durften. Zudem waren wir auf weiterführende Informationen des Konsuls Karsten Tietz sowie des hauptamtlichen Gefangenenbetreuers Alfred W. Reichert angewiesen, die uns an ihrem reichhaltigen Wissens- und Erfahrungsschatz teilhaben ließen und uns bei Erstellung der Arbeit unterstützend zur Seite standen.

A. Politische Situation im Königreich Thailand

Thailands Staatsform ist seit dem Jahre 1932 die konstitutionelle Monarchie. Das Land befindet sich seitdem, unterbrochen von einigen einschneidenden Rückschlägen, auf dem Weg zu einem modernen Rechtsstaat²⁾. Hoffnungen auf einen kontinuierlichen Aufbau eines demokratischen Bewusstseins in der Bevölkerung wurden jedoch durch zahlreiche Militärputsche und Staatsstrieche zerstört. Die Auswirkungen des letzten, von Admiral Sangat Chaloryuu angeführten, Putsches waren bis in die späten 70er Jahre des 20. Jahrhunderts allgegenwärtig.

Seit 1980 hat sich die politische Lage in Thailand weitgehend beruhigt, eine vertrauensvolle politische Zusammenarbeit zwischen Premierminister und Monarchen verhalf Thailand zu politischer Stabilität und zu wirtschaftlichem Erfolg im Vergleich zu seinen Nachbarländern³⁾. Bei der Betrachtung der Haftbedingungen, auch unter der gegenwärtigen politisch relativ stabilen Lage, darf man jedoch nicht übersehen, dass für eine kontinuierliche und schrittweise Liberalisierung und Humanisierung des Strafverfahrensrechts, wie sie in vielen westlichen Ländern im letzten Jahrhundert durchgeführt wurde, langfristige politische Stabilität Voraussetzung war. Im Königreich Thailand ist jedoch 1997 bereits die fünfzehnte Verfassung in Kraft getreten, von langfristiger politischer Stabilität kann also keine Rede sein. Innere Spannungen waren jedoch noch niemals ein geeigneter Nährboden für eine Liberalisierung des Strafverfahrensrechts, da diese in der Regel in kleinen, aufeinander aufbauenden Schritten durch die Gesetzgebung vonstatten geht. So hinken heute, trotz wirtschaftlicher Prosperität im Land und relativem Wohlstand eines immer größer werdenden Teils der Bevölkerung, die

Haftbedingungen und die Rechte der Gefangenen weit hinter dieser Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen her. Konstatiert werden soll hier also, dass der thailändische Gesetzgeber in den Jahren der politischen Instabilität Schritte zur Humanisierung nicht gehen konnte, die in vielen Ländern, deren Wohlstandsniveau mit dem thailändischen vergleichbar ist, bereits gegangen wurden.

B. Darstellung der Vollzugsverhältnisse

Im Folgenden soll auf die Umstände eingegangen werden, die deutsche und einheimische Strafgefangene in den Vollzugsanstalten vorfinden. Eine rechtlich bindende Regelung über den Strafvollzug in Form eines Strafvollzugsgesetzes gibt es nicht. Die Gegebenheiten in den Gefängnissen werden grundsätzlich durch die Anstaltsleitung festgelegt, die sich in der Regel nur an tatsächlichen, praktischen Zwängen wie Überbelegung oder aber Weisungen des Department of Corrections, einer Unterabteilung des Innenministeriums, orientiert. Hier soll insbesondere auf zwei Arten von Unterbringung in Haftanstalten eingegangen werden, die für Deutsche in thailändischen Vollzugsanstalten relevant sind. Dies ist zum einen der regelmäßige Strafvollzug, in dem keine Unterschiede zwischen Thai und Ausländer gemacht werden und in dem Deutsche nach Verurteilung ihre Freiheitsstrafe verbüßen. Gleichermäßen bedeutsam für die Betrachtung der Vollzugsverhältnisse für deutsche Strafgefangene in Thailand ist weiterhin die Abschiebehaft. Entgegen ihrem Namen können in der Praxis ausländische Gefangene u.U. bis zu zwei Jahren oder mehr im zentralen Abschiebegefängnis in der Hauptstadt Bangkok (International Deportation Centre - nachfolgend „IDC“) inhaftiert werden. Verurteilte Ausländer haben nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe oder Zahlung der Geldstrafe das Land zu verlassen, dies jedoch auf eigene Kosten. Solange sie für diese nicht aufkommen können, verbleiben sie weiterhin im Abschiebegefängnis, bis man mit dem Heimatland des Gefangenen eine Einigung über die Finanzierung der Abschiebung getroffen hat. Dies kann auch bei Engagement der ausländischen Botschaftsvertreter einige Wochen in Anspruch nehmen.

Größte praktische Relevanz hat das Abschiebegefängnis auch in Fällen der Nichtausreise aus Thailand nach Ablauf des Visums. Dies hat für ausländische Touristen zur Folge, dass sie, im Falle, die festgesetzte Geldstrafe nicht bezahlen zu können, ohne Gerichtsverfahren im Abschiebegefängnis untergebracht werden können. Die Dauer der Unterbringung bemisst sich nach der Länge der Visumsüberschreitung und kann bis zu 300 Tage betragen. Hierbei ist wiederum zu beachten, dass der Insasse oder seine Verwandten nach Verbüßung dieser Strafe für seine Ausreise selbst aufzukommen haben, anderenfalls wird er nicht entlassen, so dass die tatsächliche Unterbringungsdauer weit über diese 300 Tage hinausgehen kann. Da sich die Zahl der Strafgefangenen deutscher Nationalität gleichmäßig auf regulären Strafvollzug und Abschiebehaft verteilt, soll hier auf die Vollzugsverhältnisse im Abschiebegefängnis gleichermaßen wie auf die Verhältnisse im regulären Strafvollzug eingegangen werden.

I. Unterbringung der Strafgefangenen

Die Unterbringung von Strafgefangenen erfolgt sowohl im regulären Vollzug als auch in Abschiebehaft in Großraumzellen, die im regulären Vollzug in der Regel mit 50-100 Personen belegt werden, in Abschiebehaft mit 40-80 Personen. Eine typische Großraumzelle misst 15 Meter in der Länge und ist 8 Meter breit, so dass jeder Häftling im Durchschnitt

nur 1 bis 1,5 m² Platz für sich zur Verfügung hat. Diese enorme Dichte an Personen wird dadurch erreicht, dass die Zellen nicht mit Betten ausgestattet sind, sondern die Insassen in Reihen angeordnet auf dem Fußboden schlafen, der lediglich mit dünnen Bastmatten ausgelegt ist. Es ist dem Häftling jedoch möglich, sich von seiner Familie eigene Decken geben zu lassen und diese zur Verbesserung des Komforts seiner Schlafstelle zu verwenden. Die Schlafstätten sind in drei oder vier Reihen angeordnet zwischen denen sich ein schmaler Durchgang befindet, um zu den weiter hinten liegenden Schlafplätzen zu gelangen. Persönliche Dinge des Inhaftierten wie Kleidung oder Bücher, bewahrt dieser an seinem Schlafplatz auf, der hierfür jedoch nur wenig Platz bietet. Die Zelle selbst besteht aus den drei Grundmauern und ist auf der zum Gang zugewandten Seite, auch dies im deutlichen Gegensatz zum deutschen Strafvollzug, nur von Eisenstangen durchzogen, die jedem Vorbeigehenden vollen Einblick in die Zelle ermöglichen. Diese offene Bauweise dient der einfachen Kontrolle der Inhaftierten durch das Personal. So können die Insassen durch einen regelmäßigen Rundgang und ein kurzen Blick in die Zelle ohne großen Zeitaufwand durch eine geringe Anzahl von Aufsichtskräften kontrolliert werden. Unzweifelhaft wirkt dies nach unserem Rechtsverständnis mehr als nur Fragen auf⁴⁾. Resultierend aus Massenbelegung und jederzeitiger Einsehbarkeit der Zelle von außen reduziert sich die Privatsphäre des Inhaftierten auf Null.

Die Sanitäranlagen bestehen pro Zelle aus drei offenen Waschplätzen sowie Toiletten, die sich in einem mittels einer Wand abgetrennten Teil der Zelle befinden. Toiletten und auch die Waschplätze können von den Insassen jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung benutzt werden. Auch dies kann wiederum damit begründet werden, dass kein Personal zur Begleitung des Häftlings zur Dusche und seiner Überwachung benötigt wird. Allerdings muss hierbei auch beachtet werden, dass sich bei einer solchen Menge von Inhaftierten in einem nichtklimatisierten Gefängnis (bei einer Jahresdurchschnittstemperatur in Bangkok von ca. 30 Grad Celsius) eine enorme Hitze aufbauen kann, die lediglich durch einige Deckenventilatoren etwas verringert wird. Somit stellt die jederzeitige Benutzbarkeit der Waschstellen auch zur Abkühlung eine enorme Hafterleichterung dar. Die Sanitäranlagen innerhalb der Zellen befinden sich in einem guten Zustand, was vor allem daran liegt, dass die Gefangenen, die für die Reinigung selbst verantwortlich sind, bei einer solchen Vielzahl an Nutzern der Toiletten ein naturgemäßes Interesse an einer gewissen Sauberkeit haben. Nach unserem Rechtsverständnis äußerst problematisch ist jedoch, dass die Sanitäranlagen in der gleichen Bauweise gehalten sind wie die Zellen selbst, so dass auch die Sanitäranlagen von außen einsehbar sind. Jeder Justizbeamte, der im Vorbeigehen die Zelle kontrolliert, erhält somit nicht nur Einblick in die Schlafstätten der Gefangenen, sondern auch in die Sanitärbereiche. Wie an verschiedenen Punkten festgestellt, reduziert sich die Privatsphäre eines Gefangenen in Thailand auf ein Minimum dessen, was in Deutschland gewährleistet wird bzw. was außerhalb der Haftanstalt einem jeden zusteht. Rückzugsmöglichkeiten für den Inhaftierten existieren de facto nicht. So besteht ein ständiger Geräuschpegel in den Zellen, das Licht in den Zellen wird nachts nicht abgestellt und dem ständigen Kontakt zu den Gefangenen auszuweichen ist unmöglich. Hinzu kommen die unvorhersehbare Überwachung von außen und der fehlende Platz zur Bewegung, da sich der einzelne Platz pro Inhaftierten im Prinzip auf seinen Schlafplatz reduziert. Jedoch darf bei der Betrachtung der Privatsphäre der kulturelle Aspekt nicht au-

ßer Acht gelassen werden. So ist in Thailand die Privatsphäre weniger wichtig als in unserem Kulturkreis. Das gemeinsame Miteinander und der ständige Kontakt auf engstem Raum innerhalb der Familie sind derart im Leben verankert, dass Privatsphäre kein als wichtig geschätztes Gut betrachtet wird. Dies erklärt, dass auf die Privatsphäre des Einzelnen innerhalb des Vollzuges keine Rücksicht genommen wird. Außerdem ist positiv festzustellen, dass durch ständigen Kontakt mit Mitgefangenen keine Vereinsamung des Inhaftierten stattfindet und die Suizidrate innerhalb der thailändischen Vollzugsanstalten daher gen Null tendiert. Unterscheidungen nach Nationalität, Einfluss oder vorhandenen Geldmitteln sollen bei der Belegung der Zellen nicht getroffen werden. Einziges Unterscheidungsmerkmal stellt das Geschlecht dar. So gibt es zwar gemischte Gefängnisse und auch gemischtes Justizpersonal; die Zellenbelegung jedoch erfolgt streng nach Geschlechtern getrennt.

II. Verpflegung

Die Verpflegungssituation in thailändischen Justizvollzugsanstalten ist äußerst mangelhaft und einseitig. Auf eine kulturell bedingte, von der Standardverpflegung abweichende Diät wird in der Regel keine Rücksicht genommen, schon gar nicht auf Vorlieben des Strafgefangenen. Generell kann auch die verabreichte Standardkost als nicht unerheblicher Teil der Strafe betrachtet werden, da Abmagerungserscheinungen und leichtere gesundheitliche Probleme sowohl bei Einheimischen als auch bei Strafgefangenen aus dem Ausland während der Haftzeit so gut wie nie ausbleiben und dieser Umstand auch von der thailändischen Gesellschaft als beabsichtigt hingenommen wird. Ein bei der Betrachtung nicht zu vernachlässigender Faktor ist jedoch, dass der Häftling weitaus mehr Möglichkeiten zum Kontakt mit seinen Angehörigen hat, als dies in deutschen Gefängnissen der Fall ist. Dies ist nicht als beabsichtigte Hafterleichterung gedacht, sondern es finden lediglich allgemeine gesellschaftliche Vorstellungen, wie die verstärkte Familienbindung, Niederschlag in der Praxis des Strafvollzuges. So besteht bei den häufigen Treffen mit Angehörigen auch die Möglichkeit, vorgekochte Mahlzeiten an den Häftling zu übergeben. Dadurch wird zwar die individuelle Situation des Häftlings stark verbessert, jedoch führt dies wiederum zu Ungleichheiten innerhalb der stark im gegenseitigen Kontakt stehenden Gefangenen. Es stellt sich wie bei Vergünstigungen, die durch Bestechung des Vollzugsbeamten erlangt werden, die Problematik der Zweiklassengesellschaft innerhalb der Vollzugsanstalten.

III. Psychologische Betreuung

Von der ärztlichen Versorgung ist die geistliche bzw. psychologische Betreuung zu unterscheiden; diese gliedert sich wiederum in Betreuung durch das Gefängnispersonal und kirchliche Unterstützung.

1. Betreuung durch das Gefängnispersonal

Psychologische Betreuung seitens des Justizpersonals findet in thailändischen Haftanstalt nicht statt, es existiert auch kein hierfür angestelltes und ausgebildetes Personal. Begründen lässt sich dies wiederum mit der desolaten finanziellen Ausstattung der Haftanstalten und mit dem oft niedrigen Ausbildungsstand des Personals. Des Weiteren kommt hinzu, dass in Thailand eine starke familiäre Bindung besteht und Probleme daher traditionell eher in der Familie behandelt als mit Außenstehenden besprochen werden. Aufgrund der kulturell bedingten Angst des „Gesichtsverlustes“ wird zudem über eigene Fehler oder das eigene Unwohlsein generell wenig anderen mitgeteilt bzw. als Schwäche ausgelegt. Auch dies stellt einen Grund für das Fehlen dieser Art der Betreu-

ung dar, da diese somit nicht als notwendig erachtet wird. Nichtsdestotrotz wäre ein solches Angebot, auch im Hinblick auf ausländische Inhaftierte, die eher das Bedürfnis nach einer persönlichen Aussprache haben, wünschenswert.

2. Betreuung durch kirchliche Organisationen

Im Ausgleich dazu wird jedoch in einigen Gefängnissen durch die christlichen Kirchen zeitweise ein geistlicher Betreuer für ausländische Inhaftierte zur Verfügung gestellt. Hierbei muss vermerkt werden, dass sich diese christlichen Seelsorger engagiert und intensiv um viele Inhaftierte kümmern und diese betreuen. So werden z.B. die großen Bangkokker Gefängnisse zweimal wöchentlich von einem deutschen evangelischen Pastor besucht, der von den Häftlingen Briefe entgegennimmt, um diese als E-Mails an die Empfänger zu senden. Ohne diese Hilfspersonen wäre es, zumindest den Ärmern unter den Häftlingen, nahezu unmöglich, Kontakt zu ihren oft räumlich weit entfernten Verwandten und Freunden zu halten. Allerdings muss auch hier wieder darauf hingewiesen werden, dass eine psychologische Betreuung durch kirchliche Organisationen zwar teilweise im Großraum Bangkok stattfindet, diese in den Provinzgefängnissen, in denen zum Großteil ohnehin weitaus schlechtere Bedingungen herrschen, jedoch gänzlich fehlt. So dankenswert diese Betreuung in und um Bangkok durch die Kirchen auch ist, sollte sie doch, wenn schon nicht staatlicherseits geregelt, auf das ganze Land ausgedehnt werden, da sich regelmäßig zeigt, wie sehr dieser Kontakt und diese Art von Hilfe die Haftzeit erleichtern.

C. Betreuung deutscher Strafgefangener durch die deutsche Botschaft

Deutsche Staatsbürger im Ausland haben nach § 5 KonsularG in Notlagen Anspruch auf Hilfeleistung durch die deutsche Botschaft. § 7 KonsularG regelt den Unterfall der Unterstützung Strafgefangener und der Untersuchungshäftlinge. Diese Aufgaben sind klassische Aufgaben der Konsularabteilung. In Ländern wie in Thailand, in denen sich viele Deutsche als dauerhafte Einwohner oder Touristen aufhalten, werden diese Aufgaben von einem eigenen Gefangenenbetreuer innerhalb der Konsularabteilung sowie vom Konsul wahrgenommen. Die Betreuung des deutschen Staatsbürgers reicht von dem Zeitpunkt nach seiner Festnahme bis zu einer erforderlichen Heimschaffung nach Verbüßung einer eventuellen Haftstrafe durch alle sich dazwischen befindenden Stadien. Unterstützung bei der Gefangenenbetreuung bekommt die Botschaft von ehrenamtlichen Helfern, die meist deutsche Unternehmer in Thailand sind und sich von ihrem Engagement gute Kontakte zur Botschaft und damit Unterstützung bei dem Umgang mit thailändischen Behörden versprechen.

I. Betreuung beim Strafprozess und während der Untersuchungshaft

Nach Festnahme eines Verdächtigen wird diesem in der Regel die Möglichkeit gegeben, Kontakt zur deutschen Botschaft aufzunehmen. Deren primäre Pflichten aus § 7 KonsularG sind erste, grundlegende Rechtsberatung sowie Vermittlung eines deutschsprachigen Anwalts. Ebenso klärt die Botschaft Möglichkeiten zur Finanzierung des Anwalts und informiert Angehörige über die Festnahme. Gerade in Ländern, in denen nicht jede unserer rechtsstaatlichen Vorstellungen exakt in der Praxis umgesetzt ist, ist weitere Unterstützung während des Prozesses häufig sinnvoll und für den Angeklagten wichtiger als die alleinige Vermittlung von

Rechtsschutz. So kann die Botschaft nach eigenem Ermessen auch selbst Mitarbeiter zur Prozessbeobachtung abstellen. Dies geschieht vor allem in Fällen, in denen nach unserem Rechtsverständnis dem Angeklagten unverhältnismäßig hohe Strafen drohen. Beispiele hierfür sind fahrlässig verschuldete Verkehrsunfälle mit Personenschäden oder, wenn der Gesundheitszustand des Angeklagten befürchten lässt, dass bei längerer Haft in thailändischen Gefängnissen dieser irreparablen Schaden nimmt. Es wurde die Erfahrung gemacht, dass bei Beobachtung des Strafprozesses durch einen ausländischen Diplomaten dieser in der Regel gründlicher geführt wird. So werden rechtsstaatliche Grundsätze eher beachtet und auch der gesundheitliche Zustand spielt bei der Strafzumessung eine größere Rolle, als dies sonst der Fall wäre. Somit kann durch das Engagement der Botschaft für den Angeklagten meist ein mildereres Urteil erreicht werden. Die Richter an thailändischen Gerichten lassen sich trotz ihrer Objektivität, die nicht angezweifelt werden soll, durch persönliches Engagement eines Diplomaten häufig zu Gunsten des Angeklagten beeinflussen. Dies liegt auch daran, dass dieses verstärkte Engagement durch die Botschaft eben nur dann aufgebracht wird, wenn nach deutschem Rechtsverständnis das Verhältnis zwischen zu erwartender Strafe und Schuldvorwurf unangemessen ist oder wenn in einem deutschen Strafprozess auf Umstände, wie beispielsweise körperliche Gebrechen oder psychische Krankheit, Rücksicht genommen werden würde und dies im thailändischen Strafprozess nicht der Fall ist. Keinesfalls erfahren alle Personen, die gegen thailändisches Recht verstoßen haben, diese bevorzugte Behandlung. So wird den Personen lediglich ein Anwalt vermittelt, die gegen Drogenetze verstoßen haben oder denen Gewaltstraftaten zur Last gelegt werden, wenn ein objektives Verfahren zu erwarten ist.

II. Betreuung während der Haftzeit

Jeder deutsche Strafgefangene im Ausland hat nach § 7 KonsularG Anspruch auf Betreuung während seiner Haftzeit. In welcher Art diese Hilfe zu erfolgen hat, ist durch den Gesetzgeber nicht festgelegt. Die Art der erforderlichen Hilfe richtet sich nach der persönlichen Lage des Gefangenen sowie nach den allgemeinen Haftumständen im Land. In Thailand stellen die Schwerpunkte der Haftbetreuung medizinische Unterstützung sowie Anreicherung der Verköstigung des Gefangenen dar. So wird in der Regel jeder deutsche Strafgefangene mindestens einmal im Monat besucht. Sinn dieser Besuche ist, sich vom Gesundheitszustand des Häftlings ein Bild zu machen und ggf. bei den thailändischen Vollzugsbehörden auf diesen aufmerksam zu machen oder ihm benötigte Medikamente zu beschaffen. Auch erhält der Strafgefangene mehrere vorgekochte proteinhaltige Mahlzeiten, da Proteinmangel häufig für gesundheitliche Probleme bei Strafgefangenen verantwortlich ist. Ein bei den regelmäßigen Gefangenenbesuchen nicht zu vernachlässigender Aspekt ist auch die Möglichkeit zum Gespräch in deutscher Sprache sowie jemandem seine Probleme mitteilen zu können, der diese aufgrund der Zugehörigkeit zum gleichen Kulturkreis nachvollziehen kann. Häufig leiden Strafgefangene trotz Großraumzellen darunter, sich mit niemandem über ihre Probleme unterhalten zu können, entweder mangels Sprachkenntnis oder weil diese Probleme, beispielsweise mangelnde Privatsphäre, aufgrund kultureller Unterschiede von den Mitgefangenen nicht in gleich starkem Maße geteilt werden. Somit übernehmen die Gefangenenbetreuer gleichzeitig auch die Aufgabe der elementaren psychischen Betreuung wahr.

Ferner können deutsche Strafgefangene in Thailand Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach § 5 VI KonsularG haben. Von einer Notlage wird bei Inhaftierung in einer thailändischen Justizvollzugsanstalt in der Regel ausgegangen. Sinn dieser Unterstützung ist, den Lebensstandard des Häftlings dem eines Insassen einer Vollzugsanstalt in Deutschland zumindest anzunähern. Dies ist auch durch Art. 1 I, 2 II GG geboten. Die Höhe der Hilfe variiert von Land zu Land und orientiert sich an den Verhältnissen in den Haftanstalten und an den „Marktpreisen“, die in Haftanstalten für elementare Güter des täglichen Gebrauchs aufzuwenden sind. Der monatliche Satz in Thailand beträgt zur Zeit € 160,-. Das Geld wird von den Häftlingen meist für von der Standardverpflegung abweichende Nahrungsmittel oder für Artikel des täglichen Gebrauchs, wie Zahnbürste, Seife oder Toilettenpapier verwendet. Die Häftlinge erhalten diese Unterstützung in der Regel von einem Gefangenenbetreuer bar in thailändischer Währung einmal monatlich während der Besuchstermine.

III. Auslieferung des Strafgefangenen nach Deutschland

Im Folgenden soll die Hilfe seitens der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erörtert werden, die diese an in thailändischen Gefängnissen inhaftierte Deutsche leistet, um die Strafgefangenen nach Deutschland auszuliefern.

1. Das deutsch-thailändische Auslieferungsabkommen

Seit dem Gesetz vom 4. Dezember 1995 (BGBl. II, S. 1010 ff.) zu dem „Vertrag vom 26. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen“ besteht zwischen diesen beiden Ländern ein Auslieferungsabkommen betreffend die Heimführung von im Vertragspartnerland rechtskräftig verurteilten Häftlingen. Dieses Abkommen gilt für deutsche und thailändische Häftlinge, die einen Teil ihrer durch gerichtliches Urteil im jeweils anderen Land festgesetzten Strafe abgeübt haben. Der restliche Teil der Strafe soll anschließend im Heimatland erfolgen, da angenommen wird, dass dies die erfolgreiche Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft erleichtert⁵⁾. Gemäß Art. 3e des Vertrages darf ein Täter erst dann überstellt werden, wenn er im überstellenden Staat, d.h. in dem Staat, in dem die Tat begangen wurde, eine nach dessen Recht vorgeschriebene Mindestdauer der Freiheitsstrafe verbüßt hat. Jedoch besteht auf eine Auslieferung in das Heimatland nach diesem Zeitraum kein Anspruch; es kann gemäß Art. 4 II des Vertrages hiernach lediglich durch den übernehmenden Staat, d.h. das Heimatland des Täters, ein schriftlicher Antrag auf Auslieferung gestellt werden. Zu welchem Zeitpunkt das Land, in dem die Tat begangen wurde, der Auslieferung zustimmt, liegt in seinem eigenen Ermessen. Allerdings besteht die Pflicht des überstellenden Staates, dem ersuchenden Land unverzüglich seine Entscheidung mitzuteilen. Die Entscheidung über die Auslieferung wird von einem eigens eingerichteten Gremium getroffen. Dieses tagt in Thailand lediglich zweimal pro Jahr; es handelt sich bei dieser Mitteilung der Entscheidung somit nicht um Unverzüglichkeit in unserem Rechtsverständnis. Aufgrund der aus den 9,5 Millionen jährlichen Touristen⁶⁾ resultierenden hohen Zahl an ausländischen Inhaftierten und einer Vielzahl von bilateralen Auslieferungsabkommen hat sich dieses Gremium in seinen Sitzungen mit einer großen Anzahl von Anträgen zu befassen. Aus diesem Grund findet bei der Tagung dieses Gremiums keine fundierte Einzelfallprüfung statt, sondern es wird häufig nach selbst festgelegten Quoten über die Annahme oder die Ablehnung der Anträge entschieden. Zwar bemüht sich die deutsche Botschaft

in Bangkok mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, alle deutschen Inhaftierten in Thailand schnellstmöglich nach Deutschland auszuliefern zu lassen, jedoch ist, außerhalb des Ersuchens, eine stärkere Einflussnahme auf die Entscheidungen des Gremiums kaum möglich und wird wegen der Achtung der Souveränität des thailändischen Staates selten versucht. Aufgrund der zwar regelmäßig, aber doch sehr selten stattfindenden Gremiumssitzungen können bis zur Zustimmung einige Jahre vergehen, da zwar zu jedem Tagungstermin des Gremiums ein neuer Antrag gestellt, dieser jedoch ebenfalls immer wieder abgelehnt werden kann. Sobald dem Auslieferungsersuchen stattgegeben wurde, bedeutet dies nicht die einfache Ausweisung des Inhaftierten nach Deutschland in ein dortiges Gefängnis. Vielmehr müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden: So ist zum einen vor der eigentlichen Ausweisung der gesamte Prozess vor einem deutschen Strafgericht nochmals zu führen, wobei das zu befindende Gericht hierbei zu einer Verurteilung des deutschen Staatsbürgers gelangen muss. Um nicht jeden Zeugen zur Vernehmung nach Deutschland einfliegen zu müssen, ist der Konsul der Botschaft, der Leiter der Rechts- und Konsularabteilung, zur Zeugenvernehmung in Thailand legitimiert. Die Ergebnisse der Zeugenvernehmung durch ihn werden an das deutsche Gericht weitergeleitet, damit dieses zu einem eigenen Urteil gelangen kann. Dieses Urteil muss in seiner Haftdauer in etwa mit dem des thailändischen Gerichts übereinstimmen⁷⁾. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt die deutsche Botschaft bzw. das Auswärtige Amt den deutschen Gerichten ein möglichst hohes Strafmaß für den Inhaftierten anzusetzen, um dieser Vorgabe des Auslieferungsabkommens Rechnung zu tragen und die Auslieferung schnellstmöglich vollziehen zu können. So wird vielfach auch für in Deutschland weniger schwer bewertete Delikte die gesetzliche Höchststrafe durch das zu befindende Gericht ausgesprochen.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Häftling überstellt werden. An dieser Stelle muss hinzugefügt werden, dass die durch das deutsche Gericht festgesetzte Haftstrafe, abzüglich der bereits in Thailand abgesessenen Strafe, nun als in Deutschland zu vollstrecken gilt. Mit einer Haftdauer, die zwar in Thailand aufgrund des gesetzlich vorgesehenen sehr viel höheren Strafrahmens als normal gilt, in Deutschland jedoch in hohem Maße über dem liegen würde, was nach gängiger Rechtsprechung üblich ist, wird bezweckt, die Abschiebung zu beschleunigen. So gilt diese Vollstreckungsdauer oftmals lediglich theoretisch; in der Praxis kommt der, nun auch in Deutschland rechtskräftig verurteilte und vorbestrafte, deutsche Staatsbürger nach Ankunft im Heimatland ebenfalls zunächst in Haft; er wird jedoch schnellstmöglich dem für die Urteilsfindung zuständigen Strafgericht zur Anhörung vorgeführt. Auch an dieser Stelle tritt wiederum die Botschaft bzw. das Auswärtige Amt in Erscheinung. Diese erläutern dem Gericht die extrem abweichenden Strafbedingungen in thailändischen Gefängnissen und die besonders schweren Bedingungen und ersuchen das Gericht, die in Thailand verbüßte Strafe nicht nur gleichwertig, sondern höher auf das Strafmaß anzurechnen. Diesem Gesuch wird in der Regel gefolgt, so dass in den meisten Fällen die Haftzeit in thailändischen Gefängnissen im Verhältnis zur deutschen Haft doppelt gezählt wird, d.h. fünf Jahre in thailändischen Gefängnissen so wie zehn Jahre in Deutschland gewertet werden. Der Gefangene wird somit anschließend in Deutschland meist unmittelbar in Freiheit entlassen. Angesichts der zum Teil doch sehr harten Vollzugsverhältnisse in thailändischen Gefängnissen ist diese Handhabung im Sinne der Verhältnismäßigkeit als gerecht zu bewerten.

2. Die Überstellung nach Deutschland

Vor der eigentlichen Überstellung an die deutschen Behörden erfolgt die Verlegung des Straftäters in das zentrale Abschiebegefängnis nach Bangkok (IDC). Bis zu diesem Zeitpunkt, d.h. unter Umständen mehrere Monate nach Antragstellung, bleibt der Inhaftierte in seiner regulären Haftanstalt. Die nächsten Schritte, die die Botschaft bei auszuliefernden deutschen Staatsangehörigen unternimmt, ist die Klärung des Aufkommens für die Flugkosten sowie für die Kosten, die der thailändische Staat für die Abschiebung berechnet. Diese müssen bei Abschiebung von Ausländern aus Thailand von den Häftlingen selbst aufgebracht werden; eine Auslieferung auf Kosten des Königreiches Thailand ist generell nicht vorgesehen. So findet, falls der Inhaftierte behauptet, nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel zu verfügen, zunächst eine sog. „Subsidiaritätskontrolle“ statt, d.h. die finanzielle Hilfe des deutschen Staates ist subsidiär gegenüber eigenen Geldmitteln des Inhaftierten bzw. dessen Angehörigen⁹⁾. Hierbei werden die Mittel des Häftlings sowie seiner Verwandten in Deutschland überprüft, da diese zunächst verpflichtet sind, für anfallende Kosten aufzukommen. Bei langjährigen Strafgefangenen in Thailand gibt es jedoch oftmals wenig enge familiäre Bindungen und auch eigene finanzielle Mittel des Häftlings existieren vielfach nicht mehr. Aus diesen Gründen wird seitens der deutschen Botschaft in Thailand großzügig verfahren, d.h. dass oft lediglich bei den Angehörigen in Deutschland telefonisch erfragt wird, ob diese die Möglichkeit haben, die Summe von € 400,- für einen one-way-Flug nach Frankfurt/Main sowie 800 thailändische Baht (entsprechen € 16,37⁹⁾) für die Verwaltungsgebühren Thailands und die Fahrtkosten zum Flughafen zur Verfügung zu stellen. Sofern die Angehörigen diese Summe nicht aufbringen können, wird dem Inhaftierten auf Antrag nach § 5 IV KonsularG die erforderliche Summe leihweise durch das Auswärtige Amt zur Verfügung gestellt, da hiernach Hilfe durch die Botschaft auch derart geleistet werden kann, dass dem sich in Not befindenden Deutschen die Heimreise ermöglicht wird. Die Summe muss nach § 5 V KonsularG unmittelbar nach Rückkehr nach Deutschland zurückerstattet werden. Zudem gilt dieser Auszahlungsbescheid nach Auszahlung der Summe gleich als vollstreckbarer Titel der Bundesrepublik Deutschland gegen den Inhaftierten; was in der Praxis jedoch nichts daran ändert, dass etwa die Hälfte der zur Verfügung gestellten Gelder aufgrund der Finanzschwäche vieler deutscher Inhaftierter niemals zurück in die Staatskasse gelangen. Sobald die erforderliche Geldsumme zur Verfügung steht, wird zum einen ein Flug für die nächsten Tage gebucht, was aufgrund von Verträgen des Auswärtigen Amtes mit der Lufthansa auch kurzfristig unproblematisch möglich ist. Zum anderen werden den thailändischen Behörden die erforderlichen Schriftstücke der Botschaft, der eventuell erneuerte Reisepass sowie die Verwaltungsgelder übergeben. Eine Besonderheit der thailändischen Verwaltung bei Übergabe der Gelder im Vergleich zu Deutschland ist, dass keine Quittungen o.ä. ausgestellt werden. Die Botschaft muss sich somit darauf verlassen, dass der empfangende Beamte das Geld sorgsam verwaltet. Der interne thailändische Verwaltungsvorgang beträgt anschließend nochmals ca. 2-3 Werktage. Sobald nun der endgültige Abschiebetermin feststeht, erhalten die Inhaftierten, die meist nur noch Kleidung für südostasiatische Klimaverhältnisse besitzen, warme Kleidungsstücke, die von Privatpersonen oder Bekleidungsunternehmen gespendet wurden¹⁰⁾. Ferner werden die Angehörigen des Häftlings von der Ankunftszeit unterrichtet, bevor dieser von den thailändischen Behörden zum Flughafen transportiert wird, wo der Inhaftierte mit einem Beam-

ten des Bundeskriminalamtes, der ihn nach Frankfurt/Main begleitet, das Flugzeug nach Deutschland besteigt. An dieser Stelle endet die Arbeit der deutschen Botschaft vor Ort. Im Anschluss werden die Fälle nachbereitet; d.h. die finanzielle Abwicklung findet in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt statt, das ggf. für die Rückforderung der dem Inhaftierten zur Verfügung gestellten Summe zuständig ist.

IV. Overstay-Häftlinge

Von den deutschen, aufgrund eines Strafgesetzes rechtskräftig verurteilten Häftlingen in Thailand sind diejenigen Inhaftierten zu unterscheiden, die sich ohne Verurteilung aus dem Grund in Haft befinden, dass sie ihr Visum überschritten haben. Dies wird als sog. „overstay“ bezeichnet; sie befinden sich länger in Thailand als es ihnen aufgrund ihres Visums gestattet war. Wie oben bereits erwähnt, haben diese Personen, die ohne gültiges Visum von der Polizei aufgegriffen werden, mit der Maßgabe, unverzüglich das Land zu verlassen, die Möglichkeit, für jeden Tag, den sie sich ohne Visum im Land aufgehalten haben, eine Strafe von 200 thailändischen Baht (entsprechen € 4,11) bis zu einer maximalen Summe von 20.000 Baht, zu bezahlen. Kann diese Summe nicht aufgebracht werden, wird der von der Polizei Aufgegriffene inhaftiert und in das zentrale Abschiebegefängnis nach Bangkok (IDC) verlegt. Dort wird an jedem Tag der Haft seine zu zahlende Summe um 70 thailändische Baht (entsprechen € 1,44) verringert. Sobald die ursprünglich anhand der das Visum überzogenen Tage festgesetzte Strafsumme ausgeglichen ist, kann der Inhaftierte das Land auf seine Kosten verlassen. Kann er diese Kosten nicht aufbringen, verbleibt er weiterhin in Haft. Die Botschaft darf für diese Geldstrafen gegenüber dem thailändischen Staat nicht aufkommen. Erst nachdem der deutsche Staatsbürger die angeordnete Anzahl an Tagen in Abschiebehaft verbracht hat, kann er finanzielle Unterstützung für die Kosten des Rückfluges beantragen, da er im Falle, für diese nicht selbst aufkommen zu können, theoretisch unbegrenzt in Haft verbleiben müsste. So kann die Botschaft, ebenfalls nach der oben beschriebenen Subsidiaritätskontrolle, bei mangelnden finanziellen Mitteln seitens des Inhaftierten oder seiner Angehörigen, auf Antrag nach § 5 IV KonsularG dem Inhaftierten die Flug- und Verwaltungsgebühren leihweise zur Verfügung stellen. Somit bekommt der Häftling die Möglichkeit, unmittelbar nach Verbringen der angeordneten Hafttage nach Deutschland zurückzukehren. Auch die Overstay-Häftlinge können, wie die rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen, durch die deutsche Botschaft finanzielle Unterstützung während der Haftzeit erhalten. Eine Unterstützung nach § 5 VI KonsularG, wie oben beschrieben, kommt erst nach einer Haftdauer von zwei Monaten in Frage, wird nach dieser Zeit jedoch nach den gleichen Maßgaben wie für verurteilte Strafgefangene in der Regel gewährt. Overstay-Häftlinge können jedoch bei Mittellosigkeit unmittelbar nach Inhaftierung einen Antrag nach § 5 I, III KonsularG auf Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland stellen. Auf dieser Rechtsgrundlage erhalten alle sich in Not befindenden Deutschen im Ausland, nicht nur Strafgefangene, eine erste finanzielle Unterstützung zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse. Diese beläuft sich in Thailand auf 1.000 Baht (entsprechen € 20,46). Dieses Geld könnte von den Inhaftierten theoretisch zur teilweisen Begleichung ihrer Geldstrafe verwendet werden. Dies geschieht in der Realität jedoch äußerst selten, da es den Häftlingen meist wichtiger ist, mit diesem Geld eine Erleichterung der Haftbedingungen zu erreichen. Der eigentliche Abschiebevorgang ist hinsichtlich der Organisation durch die Botschaft mit dem des regulären Strafgefangenen

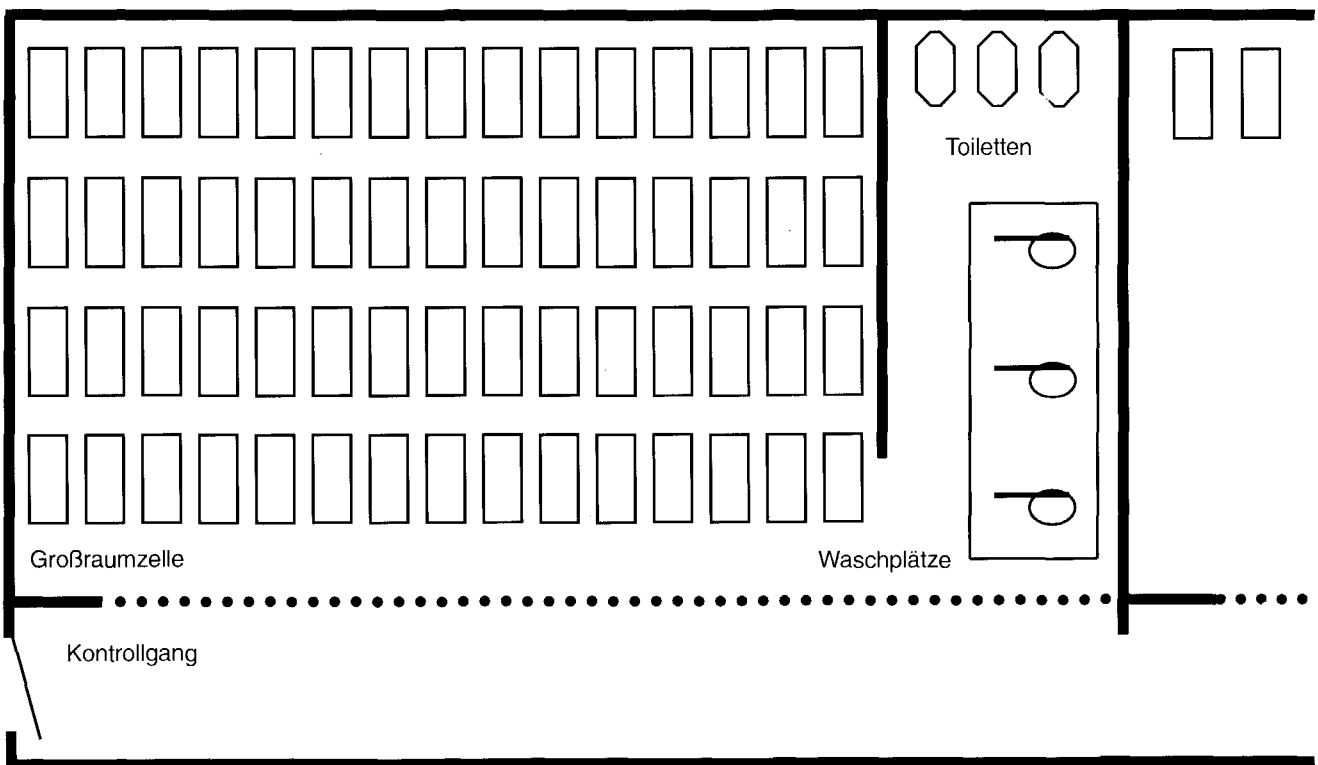
vergleichbar. Da sich viele der Overstay-Häftlinge aufgrund der Strafverfolgung durch die deutschen Behörden nach Thailand abgesetzt haben und diese in Deutschland polizeilich gesucht werden, wird jeder heimgeführte Inhaftierte nach etwaigen Einträgen im deutschen Fahndungsbuch überprüft. Sofern im Fahndungsbuch Einträge festgestellt werden, wird für diese Personen Kontakt zu den zuständigen deutschen Behörden aufgenommen, die den Deutschen unmittelbar nach dessen Ankunft in Frankfurt/Main aufgreifen und eine Strafverfolgung in Deutschland sicherstellen.

Nach Darstellung der Vollzugsverhältnisse in thailändischen Haftanstalten wird deutlich, dass diese einen weit niedrigeren Standard bieten als der deutsche Strafvollzug und deutsche Staatsbürger mit den schweren Bedingungen in der Regel große Probleme haben. Nach unseren Erfahrungen bei Besuchen in den Haftanstalten haben wir jedoch den Eindruck, dass die Betreuung deutscher Strafgefangener durch die Botschaft, auch im Vergleich mit anderen westlichen Nationen, am umfassendsten und ihrer Gesamtheit als sehr engagiert zu beurteilen ist. Dies ist auch im Lichte

des Verfassungsauftrages aus Art. 1 | GG zu sehen. So entsprechen die Umstände in thailändischen Haftanstalten nach unserem Rechtsverständnis häufig nicht der Würde des Menschen. Durch die Arbeit der Botschaft wird sichergestellt, dass auch deutsche Strafgefangene in Thailand so wenig wie möglich von diesem Grundrecht ausgeschlossen werden.

- 1) Es handelt sich um eine im strafvollzugsrechtlichen Seminar „Zum Wesen der Freiheitsstrafe in Theorie und Praxis“ von Herrn Prof. Dr. Michael Matzke im Sommersemester 2003 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin entstandene Seminararbeit.
- 2) *Wenk*: Gericht und Zivilprozeß in Thailand, S. 1.
- 3) *Suwannathat-Pian*: Kings, Country and Constitutions - Thailand's Political Development, 1932-2000, S. 175.
- 4) Vgl. dazu Sichtspionurteile: BVerfG ZfStrVo 1997, 111; OLG Saarbrücken NSTZ 1993, 207; OLG Celle ZfStrVo 1994, 174.
- 5) BGBl. II, S 1011.
- 6) *Loose*, Thailand, S. 96 f.
- 7) Art. 3i, 6 III des Auslieferungsvertrages (BGBl. II, S. 1010 ff.).
- 8) § 5 Abs. 4, 5 KonsularG.
- 9) Wechselkurs vom 11. Juni 2003: € 1,- = 48,69 thailändische Baht.
- 10) Vgl. Spendenaufruf für Inhaftierte im Internet unter www.thaipage.ch; sowie <http://der-farang.com>.

Darstellung einer Großraumzelle



Eine islamische Hochzeit in der Justizvollzugsanstalt Büren

Thomas Bongartz

Bei der Justizvollzugsanstalt Büren handelt es sich um eine Anstalt, die ausschließlich der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen dient. Die Anstalt liegt mitten in einem Waldgebiet auf dem Gelände einer früheren Nato-Kaserne, etwa acht Kilometer von der Stadt Büren entfernt in Ostwestfalen. Etwa zehn der Abschiebungsgefangenen nutzen pro Jahr noch die letzte Möglichkeit vor der Abschiebung, sich hier an einen Partner zu binden. Diese Trauungen nach deutschem Recht werden regelmäßig durchgeführt. Sie haben zur Folge, dass der Gefangene nach einer Wiedereinreiseperrre von mehreren Monaten wieder legal im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik einreisen darf. Hochzeiten nach religiösem Ritus sind in der Justizvollzugsanstalt Büren jedoch äußerst selten und haben nur indirekt einen Einfluss auf eine Wiedereinreise.

Für den 11.03.2004 um 14.00 Uhr war eine Hochzeit nach islamischem Ritus vorgesehen und mit den Beteiligten abgesprochen. Die Braut war türkischer Abstammung und hier in Deutschland aufgewachsen, während der Bräutigam Algerier ist. Beide verständigten sich in Deutsch. Ich habe den Eindruck, dass es sich um eine Hochzeit aus Liebe handelt, denn die beiden scheinen miteinander vertraut und sehen sich verliebt an!

Da man nicht alle Formalitäten alleine organisieren und abarbeiten kann, hat mich die Kollegin des Allgemeinen Vollzugsdienst bei der Durchführung der Feier unterstützt. Ein weiterer Kollege, Sozialbetreuer von European Home Care, war als Gast des Bräutigams bei der Hochzeitsfeier anwesend. Im Vorfeld war der Mehrzweckraum feierlich hergerichtet worden, indem die Tische mit Tischtüchern und Blumenschmuck versehen wurden. Die Schlossküche hatte Schwarzen Tee und spezielle Torten geliefert. Die Torten durften kein Lezithin, Gelatine oder tierische Fette enthalten und wurden von der Braut bezahlt.

Der Bräutigam wurde rechtzeitig auf der Kammer mit seinem Hochzeitsanzug versehen und in den Mehrzweckraum geführt. Ich wartete derweil auf eine Nachricht der Pforte, dass die Besucher eintrafen. Immer mehr Zeit verging, ohne dass es Anzeichen für das Eintreffen der Hochzeitsgesellschaft gab. Nach etwa eineinhalb Stunden des Wartens versuchten wir telefonischen Kontakt mit der Braut zu bekommen. Aber leider war ihr Handy ausgeschaltet und auch sonst niemand zu erreichen. Gegen 16.00 Uhr kamen dann endlich die Gäste. Es waren insgesamt 15 Personen, da die Braut alleine schon zehn Geschwister hatte und auch niemand von der Feier ausgeschlossen werden sollte. Sie brachten laut Absprache Blumen mit und natürlich ohne Absprache kleine Hochzeitsgeschenke. Auch kam ein Hodscha (Imam) mit, der später dann die religiösen Formeln der Feier ohne Hilfe von Vordruckern aus dem „Kopf“ heraus sprach. Er hatte einen grauen Vollbart und sah schon respektabel aus.

Im Mehrzweckraum angesprochen, bedankte sich der Brautvater für die Möglichkeit der Hochzeit, da es ihm und seiner Familie sehr wichtig war, die Zeremonie durchzuführen. Es sei für einen islamischen Vater die höchste Ehre, wenn seine Tochter als eine Jungfrau in die Ehe mit einem Moslem geht. Vor der eigentlichen Zeremonie handelte der Brautvater mit dem Bräutigam unter Aufsicht und mit Zustimmung des Imam den Brautpreis aus. Es wurde dazu ein

islamischer Heiratsvertrag ausgefüllt, der nach der Trauung von allen unterschrieben werden musste. In unserem Fall muss der Bräutigam im Falle einer Scheidung den Betrag von 8.000,- € oder den Wert von sechs Kilo Gold bezahlen. Soviel ist seine Braut, aufgewogen in Gold wert! Das ganze ist vergleichbar mit einem Versorgungsausgleich bei uns.

Der Brautvater lenkte seine Familie freundlich aber bestimmt bei dieser Feier und man konnte spüren, dass die Kinder Respekt vor ihrem Vater hatten. Die Frauen trugen bis auf die Braut farbige Kopftücher. Die Braut selbst legte erst zur Hochzeitszeremonie ein schwarzes Kopftuch um, unter dem die schwarzen Haare sorgfältig, unter Mithilfe einer Schwester, versteckt wurden. Die Zeremonie begann mit dem gemeinsamen Gebet der zukünftigen Eheleute mit ihren Trauzeugen. Pro Ehepartner werden zwei muslimische Männer als Zeugen der Trauung benötigt. Ersatzweise können jeweils an die Stelle eines Mannes zwei Frauen treten. Der Imam befragt die Verlobten jeweils in einer vorgeschriebenen Formel. Diese Formel und die Beantwortung der Hochzeitsfrage muss dreimal wiederholt werden, um gültig zu werden. Ein abschließendes Gebet, in dem Gott um wohlwollende Zustimmung gebeten wird, rundet die Zeremonie ab.

Die Männer beglückwünschen nun den Ehemann und die Frauen die Ehefrau. Auch der Brautmutter wurde gratuliert und ihr wurden Ehrenbezeugungen entgegengebracht, in dem die Frauen ihr die rechte Hand küssten und ihren Kopf verneigten. Nun mussten alle Trauzeugen, die Brautleute und der Imam den Hochzeitsvertrag unterzeichnen. Durch die Hochzeit wird die Braut in den Kreis der erfahrenen Frauen aufgenommen und genießt den besonderen Schutz und Respekt der muslimischen Gemeinschaft.

Auf einem mit Perlen versehenen weißen Kissen, das extra von der Braut für diese Hochzeit angefertigt wurde, liegen die Eheringe. Beide Ringe sind durch ein rotes Band miteinander verbunden und eine der Brautschwestern überwacht das gegenseitige Anstecken der Ringe. Der Imam spricht eine Formel und mit einer Schere soll nun das Band durchtrennt werden. Aber leider ist die Schere stumpf und kann erst durch die Zusage des Brautvaters, 50,- € zu bezahlen, geschärft werden. Nun endlich lässt sich das Band von der Brautschwester durchtrennen und die Eheleute sind durch die Ringe vereint. Das Ganze wird mit viel Spass und Gelächter begleitet und gibt nach dem feierlichen Teil der Hochzeit einen freudigen Ausklang. Die Geschenke werden an die Brautleute übergeben und später von der Frau wieder mit aus der Anstalt genommen (zu viel Reisegepäck!).

Der Brautvater zeigt sich stolz mit den Eheleuten und dem islamischen Ehevertrag noch einmal zum Fotografieren. Nun nimmt die Hochzeitsgesellschaft an der Tee-(Kaffee-)Tafel Platz und es werden Kuchen und Kaffee angeboten. Das frisch getraute Paar nimmt nebeneinander Platz und darf nun auch öffentlich Händchen halten.

Nach etwa eineinhalb Stunden wird das Fest beendet und die Festgesellschaft zur Pforte begleitet. Vorher verabschieden sich alle voneinander, denn der Gefangene wird wohl nach Algerien abgeschoben und kann daher seine neue Familie erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder sehen. Eine der Brautschwestern weint und ist stellvertretend für die Braut unglücklich über die Umstände dieser Heirat. Man hatte sich wohl einen anderen Ort für den wichtigsten Tag im Leben einer Frau gewünscht.

Der Brautvater und die Ehefrau bedankten sich nochmals für unser Entgegenkommen und waren erstaunt über unseren Service. Das hatten sie nicht erwartet! Ich freute mich über die Möglichkeit, alles fotografieren zu dürfen und über die offene, freundliche Art der Familie. Wieder konnten wir neue Erfahrungen im Umgang mit der fremden Religion „Islam“ machen, die uns helfen, Verständnis für andere Menschen zu haben oder zu bekommen.

Victims and Criminal Justice - Asian Perspective)*

Carolin Reese

Erklärtes Ziel des Sammelbandes ist es, die Erfahrungen und Fortschritte der asiatischen Viktimologie bekannter zu machen. Geringere Sprachbarrieren und altbewährte Netzwerke haben bisher dazu geführt, dass ein wissenschaftlicher Austausch fast ausschließlich im angelsächsischen und europäischen Raum stattfand. Die einzelnen Beiträge beweisen nun, dass einerseits viele asiatische Modelle den uns bekannten näher stehen als vielleicht vermutet, andererseits die westliche Viktimologie auch von den Ideen traditioneller Konfliktlösungsmechanismen profitieren könnte.

A. Allgemeine Tendenzen der „asiatischen Viktimologie“

Eingeleitet wird der Sammelband durch einen ausführlichen Überblick des Herausgebers über die Entwicklung der Viktimologie in Asien und ihre gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Es folgen Beiträge aus Hong Kong, Indien, Indonesien, Japan, Korea, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand. Zwischen diesen Ländern bestehen bekanntermaßen gravierende Unterschiede in Gesellschaftsstruktur und Rechtssystem. Eine einheitliche asiatische Viktimologie existiert daher ebenso wenig. Allerdings ist allen erwähnten Ländern gemein, dass sie eine Kolonialgeschichte haben - europäischer Einfluss ist insbesondere noch in Hong Kong, Japan und Singapur spürbar. Auch durchliefen viele asiatische Staaten kürzlich rasante Industrialisierungsprozesse, so dass die Spannung zwischen traditionellen Strukturen und einer galoppierenden Modernisierung vielerorts noch nicht aufgelöst ist.

Gemeinsame Schlüsselthemen und Tendenzen lassen sich somit durchaus erkennen. Auffällig ist zunächst, dass alle Beiträge auch Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt thematisieren (S. 27 ff., 52 ff., 95 ff., 187, 202 f., 219 ff., 271 ff.). Daneben spielt in einigen Ländern der Kampf gegen die Kinderprostitution eine besondere Rolle. Die Philippinen haben, wie Celia C. Yangco berichtet, Gesetze gegen Kinderprostitution, -pornographie und -arbeit erlassen; häusliche Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe soll nach einem neuen Gesetzentwurf strafbar werden (S. 219, 225). Auch Kan-Mei Chang erwähnt für Taiwan Bemühungen, die Kinderprostitution zu bekämpfen (273 f., 276). Abdul Hadi Zakaria stellt gesetzgeberische Aktivitäten in Malaysia vor, junge Frauen vor ungewollter Prostitution zu schützen (S. 198 ff.). Kritisch scheint dabei insbesondere die Möglichkeit, die Betroffenen bis zu drei Jahre in geschlossene Heime einzuweisen.

Einige der angesprochenen Problembereiche stellen sich in westlichen Ländern nicht, nicht mehr oder nicht in dieser Schärfe. Dies gilt etwa für Gewalt gegen Hausangestellte, wie sie von Purnianti für Indonesien beschrieben wird (S. 98). Auch eine Gesellschaft, in der ein Mangel an Anwälten Zivilklagen erschwert (S. 109), erscheint uns fremd, da Europa und die Vereinigten Staaten doch ersichtlich eher das gegenteilige Problem haben.

*) Zugleich eine Buchbesprechung von *Victims and Criminal Justice - Asian Perspective*, Hrsg. von Tatsuya Ota. Verlag Hogaku-Kenkyu-Kai, Keio University: Tokio 2003. 313 S.

Da einige asiatische Länder eine sensible Menschenrechtslage aufweisen, besteht auch ein reges wissenschaftliches Interesse an Opfern „politischer“ Gewalt: Mardjono Reksodiputro und Mudzakkir widmen ihnen für Indonesien einen eigenen Beitrag (S. 83 ff.), Chockalingam thematisiert dies für Indien (S. 64). Auf den Philippinen besteht nach Celia C. Yangco eine nationale Menschenrechtskommission, die auch Entschädigungszahlungen veranlassen kann; zudem gibt es Haftentschädigung (S. 214 ff.).

Wie in Europa wurden nach Anfängen in den achtziger Jahren - etwa mit vereinzelten Frauenhäusern in Malaysia (S. 203) und religiösen Wohlfahrtsgruppen in Thailand (S. 297) - im letzten Jahrzehnt zunehmend professionellere Opferschutzorganisationen gegründet. In Japan sind diese seit 1998 unter einer Dachorganisation vernetzt, seit 2002 darf die Polizei Daten an eine Organisation ihres Vertrauens weitergeben (S. 170). In Taiwan befasst sich seit 1999 eine vom Justizministerium bezahlte Behörde mit Opfern von schweren Körperverletzungen und Tötungsdelikten (S. 269). Auch aufgrund des Drucks der genannten Organisationen kam es zu zahlreichen Gesetzesänderungen.

B. Die Reformen zur Stellung des Opfers im Strafprozess

Die ausführlichste Darstellung strafprozessrechtlicher Fragen enthält der japanische Beitrag von Tatsuya Ota. Neben dem Erlass von Richtlinien für die Polizei zum Umgang mit Opfern wurde auch die Strafprozessordnung opferfreundlicher gestaltet. Seit 1999 kann ein Schirm zwischen Opfer und Angeklagten bzw. zwischen Opfer und Zuschauer aufgestellt werden, zudem sind audiovisuelle Zeugenvernehmungen bei Sexualdelikten vorgesehen, was jedoch im Ermessen des Gerichts steht (S. 147 f.). Auf Antrag des Opfers darf es sich seit dem Jahr 2000 im Prozess äußern; hier besteht intendiertes Ermessen des Gerichts (S. 159). Zudem wurden die Informationsmöglichkeiten des Opfers verbessert (S. 128, 131, 136).

Japan kennt das Opportunitätsprinzip - klagt der Staatsanwalt nicht an, ist eine Beschwerde vor einem Schöffengericht möglich, woraufhin der Vorgesetzte entscheidet; daneben besteht die Möglichkeit einer informellen Beschwerde. Behauptet jemand, von einem Beamten viktimisiert worden zu sein, kann er sich direkt an ein Gericht wenden. Diese Möglichkeit wird häufig von Gefangenen in Anspruch genommen, ist aber nur selten erfolgreich (S. 157 f.).

Bekannt ist, dass Japan zahlreiche juristische Instrumente aus Deutschland übernahm. So gibt es Antragsdelikte, sog. Shinkokuzai (S. 153 f.). Überraschend und sprechend ist jedoch, dass hierzu neben Eigentumsdelikten unter Angehörigen und kleineren Vergehen auch die Vergewaltigung zählt. Ziel sei der Schutz der „Ehre“ des Opfers, was von Ota kritisiert wird: Die Argumentation des Ehrschutzes sei bereits inkonsequent, da Vergewaltigung durch mehrere Täter oder mit einhergehenden Körperverletzungen gerade kein Antragsdelikt sei. Zudem hätten Taiwan und Korea einige Sexualdelikte wieder in Officialdelikte verwandelt (S. 155 f.).

Kan-Mei Chang weist darauf hin, dass in Taiwan seit 1997 das Opfer ebenfalls die Möglichkeit habe, sich im Prozess zu äußern, die Akteneinsicht wurde erleichtert und auch hier die audiovisuelle Zeugenvernehmung bei Sexualstraftaten eingeführt. 1998 wurde zudem beim Justizministerium ein Büro für Opfer von Straftaten eingerichtet (S. 262 f.). In Thailand existieren laut Prathan Watanavanich nicht nur Antragsdelikte; anders als in Japan ist auch eine Nebenklage möglich. Auffällig ist die extensive Form der Privatklage: Möglich ist

sie bei allen Delikten, doch kann sich bei den schwereren die Staatsanwaltschaft jederzeit anschließen. In der Praxis werde die Möglichkeit zur Privatklage jedoch kaum genutzt, da es den Opfern an Geld zur Verfolgung fehle (S. 293 f.).

In Japan und Korea existieren zudem Vorschriften, die das Opfer in die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung einbinden: Das Opfer wird befragt, was in diesem oft unrealistische Erwartungen wecke, da die geschilderte Belastung nur theoretisch eine Rolle spiele. In Korea kann seit 1991 eine Strafaussetzung widerrufen werden bzw. das Opfer Schutz verlangen, wenn es wiederum bedroht wird (S. 186). Zudem ist in beiden Ländern das Opfer vor der Entlassung des Täters zu informieren, um dieses vor Rache zu schützen (S. 24; für Japan auch 133 ff.).

C. Opferentschädigung

Die Entschädigung von Verbrechenopfern hat zum Teil Verfassungsrang (S. 194 für Korea, S. 290 für Thailand), teils ist sie unbekannt (S. 84 f. für Indonesien). In Malaysia gibt es prinzipiell die Möglichkeit, den Täter bis zu einer Obergrenze zur Entschädigung zu verurteilen (S. 198). Für Korea stellt Byung-In Cho das dortige Adhäsionsverfahren vor (S. 184 f.), das unter ähnlichen praktischen Schwächen leidet wie das deutsche Pendant: Wenige Opfer wählen diesen Weg, nicht einmal die Hälfte wird angenommen, die Fälle beschränken sich auf leicht berechenbare Schäden. Auf den Philippinen kann das Opfer nur Entschädigung verlangen, wenn der Täter binnen sechs Monate nach der Tat bei der Polizei angezeigt wurde (S. 69).

Die finanzielle Situation der Täter ist meist noch prekärer als in Deutschland. Sogar im wohlhabenden Japan - wo zudem für Gefangene Arbeitspflicht besteht - zahlt der Täter nur selten Schadensersatz an das Opfer (112 f.). Daher verwundert es nicht, dass in vielen Ländern staatliche Entschädigungsfonds gefordert wurden - und diese Programme vereinzelt auch anliefen.

Das älteste Programm - welches vielen weiteren als Vorbild diente - besteht in Japan. Dort werden seit Anfang der achtziger Jahre Opfer vorsätzlicher schwerer Körperverletzungs- und Tötungsdelikte entschädigt, auch wenn die Täter unbekannt oder schuldunfähig sind (S. 118 f.). Ausgenommen ist aber häusliche Gewalt, was von Ota kritisiert wird (S. 121). Bisher profitierten 2874 Opfer davon, wobei nur 5,6% der Anträge abschlägig beschieden wurden (S. 124). In Korea wurde 1981 ein ähnliches Programm initiiert, das aber bisher nur wenige Opfer erreichte (S. 190 ff.). Ebenfalls auf dem japanischen Modell basiert laut Kan-Mei Chang das taiwanische Programm, das seit 1998 existiert. Es erfasst aber - anders als in Japan - auch Opfer von fahrlässigen Straftaten. Der Unterschied erklärt sich daraus, dass Taiwan bis 1997 keine Pflichtversicherung für KfZ kannte; seitdem besteht ein Wahlrecht für die Opfer. Ein Großteil der Zahlungen stammt aus dem Budget des Justizministeriums, ein kleinerer Teil aus der Abschöpfung illegaler Profite und Bruchteile der Gewinne aus der Gefangenenarbeit. Von 1351 bearbeiteten Anträgen wurden nur 625 positiv beschieden; die meisten Anträge wurden abgelehnt, weil die Tat vor Inkrafttreten der Regelung stattfand oder bereits Schadensersatz gezahlt wurde (S. 264 ff.).

In Thailand könne laut Prathan Watanavanich zwar zivilrechtlich geklagt werden, doch sei dies für die Opfer meist zu teuer. Seit 2001 gibt es nun ein Gesetz zur Entschädigung für Opfer von Sexual- oder Gewalttaten und von unrechtmäßigen Strafverfolgungsmaßnahmen (S. 295; 302 ff.). In Indien wird nach dem Vorbild vereinzelter Bundesstaaten ein nationaler Entschädigungsfonds gefordert (S. 72 ff.).

D. „Restorative Justice“, „Family Conferencing“ und „Community service“

Aus Sicht der Straffälligenhilfe interessieren insbesondere auch Alternativen zum Strafvollzug. Starke Familienverbände, engmaschigere soziale Kontrolle und eine Tradition einvernehmlicher Streitbeilegung schaffen in Asien grundsätzlich ein Umfeld, welches Mediation, family conferencing und Täter-Opfer-Ausgleich begünstigen könnte. Mediation im Sinne moderner Vorstellung ist in Singapore verbreitet; Wai-To Chan sieht sie in Hong Kong (S. 60), K. Chockalingam in Indien (S. 66 f.) als ausbaufähig an.

Wing-Cheong Chan berichtet ausführlich über die Erfahrungen in Singapur (S. 227 ff.). 1997 wurde per Parlamentsgesetz die Einrichtung von Mediationszentren beschlossen. Abgesehen von 5 US-\$ Anmeldegebühr ist deren Inanspruchnahme kostenlos. Die Teilnahme ist freiwillig, die gefundene Vereinbarung nicht bindend, es sei denn sie wird in einem Vergleich festgehalten, welcher wie ein zivilrechtlicher Vertrag wirkt. 1998 wurden 75 Fälle behandelt, 60% wurden geschlichtet. Auf der Basis der Theorie des Reintegrative Shaming wurde 1994 zudem in Jugendsachen die Möglichkeit des Family Conferencing geschaffen und in bisher 130 Fälle durchgeführt (247 ff.). Sie dient jedoch nicht der Diversion, sondern findet während oder nach der Verhandlung für ausgewählte Jugendliche statt. Das Opfer darf hieran teilnehmen, tut dies aber nur selten. Im Rahmen einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung - seit 2001 auch selbstständig - kann auch gemeinnützige Arbeit angeordnet werden.

In Japan wird die Möglichkeit verstärkter Mediation gegenwärtig lebhaft diskutiert, Anwalts-Zentren bieten sie in ersten Versuchen seit 2001 an (S. 168). Ein Adhäsionsverfahren besteht zwar nicht, doch können Täter und Opfer ohne Beteiligung des Gerichts als Mediator einen Entschädigungsvertrag aushandeln, der in das Strafurteil aufgenommen werden kann und damit vollstreckbar wird (S. 110 f.). Der Schwerpunkt liegt jedoch nicht auf der Suche nach Alternativen zum Strafvollzug, vielmehr wird auch gerade der Täter-Opfer-Ausgleich während der Haft diskutiert; in Pilotprojekten bieten Helfer bereits Workshops zu Opfererfahrungen an (S. 167 f.).

Daneben werden auch traditionelle Reaktionsformen beschrieben, etwa die Auferlegung einer Buße durch lokale Autoritäten in Teilen Indonesiens und der Philippinen (S. 32 ff.). Celia C. Yangco beschreibt das auf den Philippinen „Barangay“ (was die dörfliche Gemeinschaft bezeichnet) genannte System (S. 209 f.), das Fälle zwischen Bewohnern derselben Gemeinde erfasst und das seit 1978 staatlich anerkannt ist. Zunächst versucht der Vorsitzende - eine lokale Autorität - zu schlichten; scheitert dies, verhandelt ein dreiköpfiges gewähltes Mediationsteam weiter. Die gefundene Lösung steht einem rechtskräftigen Urteil gleich; die Strafe kann bis zu einem Jahr Haft oder umgerechnet 140 US-\$ Geldstrafe betragen.

E. Fazit

Die Dynamik der asiatischen Opferbewegung ist erstaunlich, und die Anzahl der Reformen innerhalb des letzten Jahrzehnts beachtlich. Groß ist die Nähe im Prozessrecht - teils zu Deutschland, teils zum Common Law - so dass Erfahrungen durchaus sinnvoll verglichen werden könnten. Auf die Auswertung der zahlreichen Projekte darf man gespannt sein. Umfassende empirische Opferstudien (victim surveys) auf nationaler Ebene existieren in Asien bisher kaum, auch wenn punktuelle Befragungen in Singapur, Japan (S. 109),

Korea (190 ff.), Taiwan (S. 261), Indonesien (S. 87) und Thailand (S. 301) vorgenommen wurden. Die Autoren vermuten aber überwiegend eine geringe Anzeigebereitschaft, da die Scham der Opfer oft groß, das Vertrauen in Polizei und Justiz hingegen gering sei. Von einem engmaschigen Netz an Mediation kann auch in Asien nicht gesprochen werden; häufiger als in Europa wird dies allerdings nur als Zusatz, nicht als Alternative zur Strafe diskutiert.

„Alter – ein Risiko?“

Überblick über ein Symposium des Landespräventionsrates NRW¹⁾

Yvonne Wilms

Das gegenwärtige Altern der Weltbevölkerung ist ohne Beispiel in der Geschichte der Menschheit. Nach Berechnungen der Vereinten Nationen wird es im Jahre 2050 weltweit erstmals mehr ältere Menschen (60 Jahre und darüber) geben als Jugendliche (unter 15 Jahre). Dieser Prozess hat unmittelbare Auswirkungen auf die Beziehungen innerhalb der Familie und den gesellschaftlichen Lebensstil. Vor allem wird es mehr gebrechliche und pflegebedürftige Menschen geben, und insbesondere im hochaltrigen Bereich werden die Risiken ansteigen, die Hilfe- und Pflegebedürftigkeit mit sich bringen. In diesem Zusammenhang häufig verwendete negativ besetzte Schlagworte wie „gesellschaftliche Überalterung“ oder „Generationenkampf“ oder die gegenwärtige Häufung von Diskussionen über die Kosten und Lasten der Gesundheitsfürsorge älterer Menschen und die Erweiterung der Möglichkeiten der Sterbehilfe zeigen einen bedenklichen Umgang mit dem „Altern“ – einem Vorgang, der nicht „die anderen“, sondern jeden von uns früher oder später betrifft.

Mit der Zielsetzung, Antworten auf die Fragen zu finden, ob „Alter - ein Risiko?“ ist und welche Risiken das Altern mit sich bringt, veranstaltete der Präventionsrat des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für katholische Polizeiseelsorge am 17.11.2003 ein Symposium im Maternus-Haus in Köln, das unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen stand. Bereits seit längerem hat der Landespräventionsrat (LPR) eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die sowohl die Forschung im Bereich der Kriminalitätentstehung und Kontrolle als auch vor allem präventive Strategien zum Schutze alter Menschen voranbringen und so Lebensbedingungen schaffen möchte, unter denen entsprechende Gefährdungen und Risiken vermindert werden können (Prof. Dr. Michael Walter, Vorsitzender des LPR NRW und Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln). Das Symposium näherte sich diesem bislang nur spärlich erforschten Thema aus verschiedenen Blickrichtungen. Neben Vorträgen über verfassungsrechtliche Grundlagen und kriminologische Erkenntnisse zu Fragen des Alters wurde in fünf Workshops verschiedenen Bereichen detaillierter nachgegangen: den Qualitätsmerkmalen der Pflege in Pflegeeinrichtungen; den Risikokonstellationen und Gewaltausprägungen im Bereich der häuslichen Pflege; dem Opferschutz durch das Recht; der Stellung alter Menschen im öffentlichen Raum sowie der Diskriminierung alter Menschen.

Die Referenten und Teilnehmer des Symposiums waren erfreulich gemischt: Neben Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Justiz, der Polizei, den Kirchen, den Medien, Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenpflege und -betreuung sowie den verschiedensten Senioreninteressenvertretungen, nahmen auch „Betroffene“, also Seniorinnen und Senioren teil. Als besondere Gäste begrüßte Monsignore Ferdi Vater, geschäftsführender und stellvertretender Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für katholische Polizeiseelsorge und Polizeidekan des Landes NRW Frau Donka Paprikova und ihre Tochter

Zoya aus Sofia/ Bulgarien. Die 88-jährige Donka Paprikova ist als „Mutter Theresa Bulgariens“ bekannt. Sie engagiert sich in dem „ärmsten Land Europas“, mit dem Ziel, die sozialen und gesundheitlichen Missstände, die vor allem kranke und ältere Menschen betreffen, zu mildern. So organisiert sie beispielsweise die Ernährung und die hygienische sowie medikamentöse Versorgung von Kranken, errichtete in ihrer bisherigen Tätigkeit Heime und Begegnungsstätten für Senioren sowie jüngst das „Hospiz der Barmherzigkeit“, die erste Einrichtung zur Sterbebegleitung in Bulgarien. Dafür wurden ihr von den Teilnehmern des Symposiums spontan 500 € gespendet. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Symposiums bieten. Ausführlich werden die Inhalte und Erkenntnisse des Symposiums, insbesondere auch der Workshops in einem demnächst erscheinenden Tagungsband dargestellt.

Chancen und Risiken des „Altseins“

Das Symposium machte deutlich, dass „Altsein“ ein ambivalentes Unterfangen ist, welches durchaus Chancen, aber auch vielfache Risiken birgt. Schon einleitend bemerkte Walter, dass Fragen des Alterns durch viele Ungewissheiten, Gegensätze und Spannungen gekennzeichnet seien. Die Skala medialer Darstellungen alter Menschen reiche vom „übersorgten Vorruheständler“ bis zum „ans Bett fixierten Dementen“. [Oberregierungsrätin Dr. Bettina Brockhorst, Abteilung 3 (Ältere Menschen) im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend].

Dr. Werner Greve, Professor für Psychologie an der Universität Hildesheim, merkte an, indem Ältere häufig in der passiven Opferrolle gesehen würden, bestünde die Gefahr der Einseitigkeit – dabei beinhalte das Altwerden auch positive Aspekte. Es könne, so auch Brockhorst, die Möglichkeit einer neuen Lebensphase bedeuten („junges Alter“), die von mannigfaltigen Aktivitäten und Engagements beruflicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art geprägt sei. Leider jedoch blieben viele Potentiale ungenutzt²⁾. In anderen Kulturen werde, wie Angela Spizig, Bürgermeisterin der Stadt Köln, betonte, das Alter vornehmlich positiv mit Erfahrung, Weisheit, Gelassenheit und Güte assoziiert. Daneben wies Walter darauf hin, dass ältere Menschen nicht nur als Opfer, sondern zum Teil auch als Täter wahrnehmbar seien. Auch wenn die registrierte Kriminalität mit zunehmendem Lebensalter abnehme und weniger als 1% der im Strafvollzug Einsitzenden über 60 Jahre alt seien (Greve), offenbare sich darin nicht die Wendung zum besseren Menschen, sondern eine veränderte Tatgelegenheitsstruktur und Kosten-Nutzen-Rechnung. Bestimmte Delikte seien unattraktiv oder unmöglich geworden – andere Straftaten würden dagegen vermehrt im Alter begangen, bis hin zum sexuellen Missbrauch.

Unzweifelhaft, so Walter und Spizig, bringe das Altern in vielerlei Hinsichten Risiken mit sich: Aus steigender Verletzlich- und Gebrechlichkeit resultiere eine zunehmende Hilfe- und Pflegebedürftigkeit; es bestehe - auch im Hinblick auf die fortschreitende Ausdünnung des sozialen Umfelds - die Gefahr sozialer Vereinsamung³⁾ und nicht zuletzt das Risiko, Opfer durch Diskriminierung, Ausbeutung oder Gewalt zu werden. Die Hilflosigkeit vieler älterer Menschen beginne, worauf Brockhorst hinwies, schon bei ganz alltäglichen Dingen, die durch neue Technologien Höchstleistungen im Umdenken und Anpassen erforderten und mit den Belangen älterer Menschen kaum in Einklang zu bringen seien (z.B. an EC- oder Ticketautomaten Geld bzw. Fahrkarten zu besorgen statt an Schaltern mit persönlicher

Bedienung). Diese moderne Welt grenze einen Teil der alten Menschen aus und überfordere sie, was wiederum zu Unsicherheit führe. Aus dieser Unsicherheit könne Angst folgen und damit der Weg geebnet werden, leichter Opfer von kriminellen Handlungen zu werden.

„Staatliche ‚Altenpolitik‘ – der grundrechtsgeprägte Sozialstaat auf dem Rückzug“ – Eine verfassungsrechtliche Annäherung

In seinem Vortrag „Staatliche ‚Altenpolitik‘ – der grundrechtsgeprägte Sozialstaat auf dem Rückzug“, beleuchtete Prof. Dr. Wolfram Höfling M.A., Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Universität zu Köln, Leiter der Forschungsstelle für das Recht des Gesundheitswesens und stellvertretender Vorsitzender des Vorstand der Deutschen Hospizstiftung, das Tagungsthema zunächst aus verfassungsrechtlicher Sicht. Er rügte, dass es kaum einen anderen gesellschaftlichen Bereich gebe, in dem der Staat seine grundrechtliche Schutzpflicht zugunsten der Integrität und Würde hilfloser Personengruppen – quantitativ und qualitativ – derart vernachlässige. Trotz der dramatischen Aktualität des Alters als eines partiell existentiellen Lebensrisikos bleibe dieses Problem von Verfassungslehre und Dogmatik weitgehend unberührt. Sie beschränkten sich auf Allgemeinplätze wie den sozialstaatlich gebotenen „Schutz der Schwächeren“, was nichts anderes bedeute, als dass Regelungen geschaffen werden müssten, die nicht „in jeder Hinsicht untauglich“ zur Erreichung dieses Ziels seien. Vor diesem Hintergrund erschienen einige landesrechtliche Regelungen lediglich wie der Ausdruck „symbolischer Politik“, ein „mehr oder weniger folgenloses Bekenntnis zu einer diffusen Gemeinwohlverantwortung ohne konkrete Handlungsanleitung“. Die Grundrechte statuierten jedoch auch Schutzpflichten und entfalteten damit unmittelbar normative Wirkung auch in Privatrechtsverhältnissen.

Mittels einiger Schlaglichter versuchte Höfling dringend gebotene verfassungsrechtliche Überlegungen zu beschreiben. So gerate die Gewährleistung verschiedener Grundrechte aus Art. 2 (das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht), Art. 1 (Anspruch auf Achtung der Menschenwürde) sowie Art. 11 (Recht der Freizügigkeit) GG unter den realen Bedingungen eines Lebens im Alten- oder Pflegeheim unter Druck. Das Heim erinnere insoweit an eine „totale Institution“ (Erving Goffman). Es bestehe die Gefahr, dass Heimverhältnisse faktisch zu „besonderen Gewaltverhältnissen“ würden, in welchen die reale Geltung von Grundrechten eingeschränkt sei. Zwar habe das BVerfG das Modell des besonderen Gewaltverhältnisses – im Bezug auf den staatlichen Strafvollzug – schon lange verworfen, faktisch aber seien solche Lagen verschärfter Abhängigkeit in quasi-anstaltlichen Kontexten weiter beobachtbar. Der Entscheidung des BVerfG sei das Postulat entnehmbar, dass Zustände, die Menschen strukturell zu Ausgelieferten machen, nicht geduldet werden dürfen.

Er fragte weiter, ob das Pflegeverständnis, das dem sozialen Pflegeversicherungsrecht des SGB XI zugrunde liegt, noch problemadäquat sei. Vor allem rügte er die (unbegündete) Ungleichbehandlung zwischen sozialer Kranken- und Pflegeversicherung. Während Instrumente einer verstärkten Betroffenen-Integration künftig für Krankenversicherungen gälten, seien sie nicht auf Pflegeversicherungen übertragen worden. Auch kümmerten sich Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen lediglich um finanzielles, nicht jedoch anderes Fehlverhal-

ten z.B. seitens des Pflegepersonals. Damit eng verknüpft sei die Problematik mangelnder Qualitätssicherung und permanenter Ressourcenverknappung. Die mangelnde Qualität des Personals offenbare ein Steuerungsdefizit, das eine Gruppe belaste, die wenig Fürsprecher habe. So stellte Höfling eine Rechnung auf, derzufolge 20.000 neue Pflegekräfte eingestellt werden müssten. Er berücksichtigte dabei die in Einrichtungen der stationären Altenhilfe geleisteten Überstunden, offenen Stellen sowie den Bedarf an neuen Stellen durch die jährliche Neugründung von weiteren Einrichtungen. Beispielhaft für die mangelnde Qualitätsentwicklung wies er auf die geringe Umsetzung der Dekubitusprophylaxe⁴⁾ (lediglich zu 20%) hin, obwohl es sich hierbei um eine bekannte pflegewissenschaftlich erwiesenen präventiv erfolgreiche Maßnahme handele, um gravierende Folgen für die Betroffenen und die Solidargemeinschaft abzuwenden. So seien in einer neueren rechtsmedizinischen Studie 12.000 Verstorbene untersucht und bei jedem siebten (14,4%) ein Druckgeschwür festgestellt worden. Als Pendant im einem übersorgenden Sinne könne die Praxis der PEG-Sondenernährung⁵⁾ betrachtet werden. Aus Zeit- und Kostengründen würden in großem Maße ohne ausreichende medizinische Indikation PEG-Sonden gelegt. Beide Verhaltensweisen – die Unterlassung der Dekubitusprophylaxe wie auch die medizinisch nicht indizierte Sondenernährung – stellten strafrechtlich relevantes Verhalten dar.

Anhand dieser Befunde konstatierte Höfling „ein schon immer bestehendes Wirksamkeitsdefizit des grundrechtsgeprägten Sozialstaats“. Gerade in Situationen der Hilfebedürftigkeit sei, so das BVerfG, „dem Staat ... die Wahrung der Würde des Menschen ... besonders anvertraut“ (E 103, 197 (221)). Ihn träfe eine Garantenstellung, insbesondere den Gesetzgeber, gestützt auf elaborierte Evaluationstechniken, eine Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht – auf der Ebene des Normprogramms und der Normimplementation⁶⁾.

Die sich an diesen Vortrag anschließende lebhafteste Diskussion zeigte, dass über die Zustände in institutionellen Pflegeeinrichtungen keine eindeutigen Aussagen gemacht werden können – gerade die persönlichen Erfahrungen gehen insoweit auseinander. Bei den vorgetragenen Meinungen spiele aber, wie Walter feststellte, auch die Position hinein, in der man tätig ist. So hielt Prof. Dr. Peter Udsching, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Höflings Beschreibung der Tätigkeit der Pflegeheime für überzeichnet. Durch seine ehrenamtliche Tätigkeit in Pflegeeinrichtungen habe er einen praktischen Einblick gewonnen, der dieser Darstellung nicht entspreche. Einen ähnlichen Standpunkt vertrat auch der Direktor des Landeskriminalamts NRW Hartmut Rohmer. Das „Horrorgemälde“ des besonderen Gewaltverhältnisses decke sich nicht mit der Wirklichkeit. Die Situation in Pflegeheimen könne verbessert werden, wenn die Angehörigen präsenter seien. Er bemängelte auch die zu frühe „Entsorgung“ alter Menschen in Heime.

Demgegenüber bemerkte der Vorsitzende des Bundes der Pflegeversicherten e.V., Gerd Heming, was heute mit alten pflegebedürftigen Menschen geschehe, widerspreche den Forderungen der Grundrechte. Um diese Missstände zu beseitigen, müsse bei den Pflegenden, aber auch bei den Verwaltungen angesetzt werden. Ein weiterer Teilnehmer sprach sich für notwendige Evaluationen aus; wir bräuchten eine staatliche Aufsicht, die die Pflegeeinrichtungen kontrollieren solle. Auch Udsching räumte Mängel in der Umsetzung von Pflegequalität ein, die seines Erach-

tens vor allem in der mangelhaften Qualifikation des Pflegepersonals sowie darin begründet seien, dass kein einheitliches AltenpflegeG sowie keine einheitliche Festsetzung von Pflegestandards existierten. In Fällen von Fehlverhalten seitens des Personals stehe den Angehörigen nach dem PflegeversicherungsG sowie dem HeimG jedoch ein Anspruch zu, die Entrichtung der Pflegegelder zu verweigern. Auch sehe er Gefahren, die durch eine Lücke zwischen Kranken- und Pflegeversicherung drohten. Vor allem würden den DIJ-Fallpauschalen zufolge eine längere Verweildauer in Krankenhäusern nicht mehr bezahlt und Pflegebedürftige deshalb zum Teil völlig unterversorgt nach Hause geschickt.

Angesprochen wurde des Weiteren die Problematik der Nachweisbarkeit von Unterlassungsdelikten. Oftmals müssten Verfahren mangels Beweisen eingestellt werden. Höfling bemerkte, Einstellungen erfolgten häufig, um Heime nicht schließen zu müssen. Walter wies darauf hin, dass zwar systematische Untersuchungen zu diesem Bereich nicht bekannt seien. Es herrsche aber insgesamt eine Scheu, initiativ zu werden. Wenn ein Skandal offenbar würde, reiche häufig die Beweislage nicht mehr aus. Er rief dazu auf, in diesem Bereich umzudenken, Straftaten nicht stillschweigend zu verdecken.

„Gewalt gegen alte Menschen“ – Stand der Forschung“ - Kriminologische Erkenntnisse

Abgesehen von Skandalmeldungen über Übergriffe im öffentlichen Raum oder Missstände in einzelnen Pflegeeinrichtungen, sind ältere Menschen hinsichtlich ihrer Opferwerdung bislang eine von der Öffentlichkeit und Forschung wenig beachtete Gruppe. Während gewaltsame und/oder sexuelle Übergriffe gegen Kinder und (Ehe)Frauen durch Personen im sozialen Nahbereich in den letzten Jahren zunehmend enttabuisiert wurden, wird Misshandlungen, Vernachlässigungen, finanziellen Ausbeutungen oder Demütigungen von (pflegebedürftigen) älteren Menschen im häuslichen Nahbereich und in Pflegeeinrichtungen wenig Beachtung geschenkt. In ihrem Vortrag „Gewalt gegen alte Menschen“ – Stand der Forschung“ näherten sich Greve und Dipl.-Psych. Dr. Thomas Görgen, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN), dem Thema des Symposiums aus kriminologischer Sicht. Schon der Begriff der „Gewalt“ führe zu problematischen Abgrenzungen. Dr. Görgen differenzierte daher zwischen körperlicher und psychischer Gewalt, Freiheitsentziehungen und Vernachlässigungen. Im Bezug auf Gewalt gegen alte Menschen seien weiterhin drei Viktimisierungskontexte zu unterscheiden: Gewalt gegen alte Menschen im öffentlichen Raum durch Fremde, in der Familie und im sozialen Nahraum und in Pflegesituationen. Diese Räume unterschieden sich maßgeblich hinsichtlich der Tatgelegenheits- und Motivstruktur.

Entgegen der Medienberichterstattung, die durch fast tägliche Meldungen darüber, dass eine ältere Person Opfer einer Straftat geworden ist, ein erhöhtes Opferrisiko für ältere Menschen suggeriere (Brockhorst), würden, so Greve, Ältere insgesamt wesentlich seltener Opfer als Jüngere, vor allem Jugendliche und Heranwachsende, über deren Kriminalität am meisten in den Medien berichtet wird. So sei beispielsweise der Handtaschenraub als häufigstes registriertes Delikt gegenüber 60-jährigen Frauen in den Jahren 1971 – 2002 in Niedersachsen rückläufig. Auch eine Dunkelfelduntersuchung der KFN aus dem Jahre 1992 zur „Kriminalität im Leben alter Menschen“, die sich auf einen

Fünf-Jahres-Zeitraum (1987-1991) bezog, sei zu ähnlichen Ergebnissen gekommen wie sie für das Helffeld gelten. Dies liege daran, dass Ältere tendenziell eher anzeigten als Jüngere. Je älter die betroffene Personengruppe sei, desto „heller“ sei die Polizeiliche Kriminalstatistik. Leider gebe es keine regelmäßigen Dunkelfeldforschungen, obwohl sie auch in seniorenpolitischer Hinsicht notwendig seien. Denn, so Brockhorst, es bestehe Grund zu der Annahme, dass sich die Lebenssituation vor allem der älteren Generation aufgrund des demographischen Wandels zwischenzeitlich erheblich gewandelt habe. Dies betreffe auch die Deliktstypen, die durch technischen Fortschritt und durch Modernisierung in allen Lebensbereichen verändert und erweitert worden seien.

Obwohl ältere Menschen seltener Opfer würden als jüngere, ergäben Untersuchungen, dass sie häufiger Angst hätten, jedenfalls im öffentlichen Raum einer Straftat zum Opfer zu fallen. Diese irrationale Kriminalitätsfurcht, das so genannte „Viktimisierungs-Furcht-Paradox“, habe, so Greve, in den letzten Jahren die Forschung im Bezug auf ältere Menschen beherrscht. Er vertrat jedoch die Ansicht, dass sich ältere Menschen tatsächlich nicht mehr fürchteten als jüngere. Mittels der „Standardfrage“⁷⁾ erfolgte Erhebungen hätten gezeigt, dass die Abweichungen der Ergebnisse zwischen jungen und alten Menschen gering seien: Ältere fürchteten sich nicht häufiger oder intensiver als Jüngere, sie halten es auch nicht für wahrscheinlicher, selbst Opfer zu werden. Der maßgebliche Unterschied bestehe darin, dass sich mit dem Alter ein zielgerichtetes Rückzugs- und Vorsichtsverhalten erhöhe. Dies sei insofern nachvollziehbar, als mit dem Alter auch die Verletzlichkeit zunehme und z.B. die Konsequenzen einer Straftat bei älteren Menschen dramatischer sein könnten als bei jüngeren (z.B. die Heilung von Knochenbrüchen nach einem Sturz in einer Raubsituation). Die Verhaltensänderungen hingen zudem nicht unbedingt mit Furcht zusammen. Aufgrund nachlassender Mobilität begeben sich ein älterer Mensch auch seltener in „kriminalitätsträchtige“ Gegenden (z.B. nachts in Vergnügungsviertel). Allerdings sei die Wahrscheinlichkeit der Opfererfahrung im sozialen Nahbereich oder in Pflegeeinrichtungen wesentlich höher als im öffentlichen Raum.

Görgen führte in diesem Zusammenhang Ergebnisse der KFN-Opferbefragung aus dem Jahre 1992 an, wonach mit zunehmendem Alter der Anteil von Täter-/Opferbeziehungen im Bereich von Privatheit und Familie im Sinne einer Opferverschiebung steige. Die KFN-Opferbefragung habe ergeben, dass insgesamt 600.000 Menschen der Altersgruppe 60 – 75 Jahre jährlich durch nahe stehende Personen viktimisiert würden, worunter physische Gewalt, Vernachlässigung, Medikamentenmissbrauch, chronische verbale Aggression sowie materielle Ausnutzung fielen. Hinsichtlich der Gewalt in Pflegesituationen sei, so Görgen, eine repräsentative Opferbefragung allein nicht ausreichend. So wurden in einer Studie zu Misshandlung und Vernachlässigung in stationären Alteinrichtungen von der Uni Gießen auch die Pflegekräfte befragt. Die Gesamtbeurteilung in allen Befragtengruppen sei insgesamt positiv gewesen, bei den Heimbewohnern jedoch begleitet von biographisch geprägter Anspruchslosigkeit und Anpassungsbereitschaft sowie mangelnden Alternativen. Im Kontext institutioneller Pflege unterschied Görgen verschiedene Erscheinungsformen von Übergriffen: Im Bereich der physischen Gewalt seien aus Beobachterperspektiven schwere Vorfälle geschildert worden – vor allem auch kollektive Begehungsweisen im Team. Kritische Tatgelegenheitssituationen bildeten die Nachtdienste, bei welchen es

keine Zeugen gebe und die Einzelbelastung besonders stark sei; gewalttätige Übergriffe würden oftmals durch die Stuhlinkontinenz von Bewohnern ausgelöst. Im Hinblick auf häufig berichtete verbale Aggressionen seien Tendenzen zur Neutralisierung und Normalisierung zu erblicken. Bei Freiheitseinschränkungen der zu Pflegenden dürfe man nicht nur an Bettgitter und Fixiergurte denken, bei welchen durch die richterliche Anordnungspflicht ein hoher Grad an Problembewusstsein erkennbar sei. Anders sehe dies bei medikamentösen Sedierungen aus. Auch wenn letztlich die Ärzte die Verantwortung trügen, dürfe die faktische Bedeutung der Pflegenden, von deren Informationen der Arzt abhängig sei, nicht unterschätzt werden. Als subtilere Formen der Freiheitsentziehung wurden auch Drohungen oder das Arrangement des Mobiliars in einer Weise, die die Fortbewegungsmöglichkeit unterbinde, berichtet. Gerade bei Pflegepersonal mit geringer Ausbildung lasse sich schließlich Paternalismus und Infantilisierung im Umgang mit älteren pflegebedürftigen Menschen erkennen. Häufig, vermutlich aufgrund mangelnder Kenntnisse über alterstypische Verhaltensweisen oder Persönlichkeitsveränderungen, seien Neigungen beobachtbar, Ältere mit Kindern zu vergleichen und Erfahrungen bzw. Techniken aus der Kindererziehung anzuwenden.

Zu der Frage, in welchem Umfang Gewalt gegen pflegebedürftige alte Menschen im häuslichen Bereich geschieht, können keine gesicherten Aussagen gemacht werden. Prof. Dr. Josef Hörl, Außerordentlicher Universitätsprofessor am Institut für Soziologie der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, wies in dem Workshop „Häusliche Pflege alter Menschen – Risikokonstellationen und Gewaltausprägungen“ auf Angaben von 5 – 45% hin. Diese weite Spanne hänge vermutlich mit unterschiedlichen Begriffsverständnissen von „Gewalt“ zusammen. Die Gründe dafür, dass der Bereich der häuslichen Gewalt gegen pflegebedürftige alte Menschen bislang nur wenig erforscht ist, lägen insbesondere darin, dass die Forschung auf schwerwiegende Probleme stoße; z.B. seien Übergriffe schwer erkennbar und die Grenzen zwischen erlaubtem und strafbarem Verhalten z.T. fließend (Handelt es sich bei der Geldgabe durch den alten Menschen um eine Schenkung oder um Ausbeutung?). Eine besondere Rolle spiele auch die Gefühlsdynamik zwischen Tätern und Opfern. Aus Angst, Hilflosigkeit, Abhängigkeit, Schuldgefühlen oder Scham würden viele Übergriffe verschleiert (so auch Brockhorst). Aufgrund US-amerikanischer Untersuchungen aus den 90er Jahren könne davon ausgegangen werden, dass auf eine registrierte Tat fünf nicht registrierte Taten kämen (Dunkelfeld von 1:5).

Als Risikokonstellationen für Gewalt gegen ältere, pflegebedürftige Menschen im häuslichen Nahbereich benannte Hörl Abhängigkeit, Überforderung, Biographische Prädisposition sowie Problemfamilien. Häufig würden Übergriffe - schichtunabhängig - in gemeinsamen Haushalten beobachtet, die keine Distanzierung der Pflegenden ermöglichten sowie gegen demente Personen, da der Pflegenden hier oft keine Resonanz oder Dankbarkeit mehr erfahre, sondern der vertraute Elternteil vielmehr „entpersönlicht“ wirke. Bemerkenswert sei vor allem die Diskrepanz, die häufig zwischen der Erwartung und der Realität der Pflege durch Laien zu beobachten sei: Die Kontrolle könne nicht behalten werden, die körperliche, seelische und zeitliche Beanspruchung werde unterschätzt, es komme zu Überforderungen. Eines der größten Probleme seien die Schuldgefühle, die der alte Mensch bei dem Angehörigen – z.T. unbewusst – verstärke. Nicht selten verfielen die Pflegenden selbst in

Depressionen. Brockhorst wies zudem auf eine Untersuchung des BMFSFJ zu „Möglichkeiten und Grenzen einer selbstständigen Lebensführung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in privaten Haushalten“ hin, derzufolge 92% der Pflegebedürftigen privat in der Regel von Familienangehörigen betreut würden. Bei 36% trage die Hauptlast eine einzelne Person, die in 60% aller Fälle 55 Jahre alt oder älter sei.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Forschung zu Gewalt gegen ältere Menschen am Anfang steht. Greve und Görge betonten, das zentrale Problem stelle nicht der öffentliche Raum dar, sondern der soziale Nahraum, dessen Ergründung schon methodische Probleme mit sich bringe, und die Pflege, die in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen werde. Erforderlich seien repräsentative Längsschnittuntersuchungen. Ohne dieses Wissen könne es keine Prävention oder Intervention geben⁸⁾.

„Gesellschaftliche Teilhabe und kriminalpräventive Ansätze“ – Ein Ausblick

Zum Abschluss sprach Walter über „Gesellschaftliche Teilhabe und kriminalpräventive Ansätze“. Auch wenn „das Alter“ als eine neue Lebensphase Chancen eröffnen könne, seien, wie das Symposium bestätigt habe, die Risikofaktoren des Alters nicht zu unterschätzen. Begonnen mit ganz alltäglichen Dingen, wie technischen Neuerungen, die ältere Menschen verunsicherten und ausgrenzten, über das Risiko der Vereinsamung, bestehe die Gefahr, Opfer durch Diskriminierung, finanzielle Ausbeutung und nicht zuletzt Gewalt in Form von Misshandlungen und Vernachlässigung zu werden. Beachtlich sei vor allem das vermutlich große Dunkelfeld bezüglich strafbarer Verhaltensweisen gegen ältere (pflegebedürftige) Menschen im sozialen Nahbereich - welches dringend weitgehender Erforschung bedürfe.

Da Übergriffe oder strafbare Unterlassungen in der häuslichen oder institutionellen Pflege meist aus Situationen der Hilflosigkeit, der Überforderung, des Stresses oder auch der irrigen Annahme der Feindseligkeit des älteren, dementen Menschen entstünden, seien nicht nur die Senioren, sondern auch die pflegenden Personen in Überlegungen zur Prävention einzubeziehen (Walter). Weder „böser Wille“ noch „kriminelle Energie“ stünden hier im Vordergrund, so dass Prävention besonders viel versprechend sei (Greve). Gerade die Pflegenden brauchten Unterstützung und Ansprechpartner. Gefordert seien keine schlichten Lösungen oder Feindbilder, sondern exemplarische Modelle (Walter). Brockhorst wies beispielhaft auf den großen Zuspruch hin, den im Rahmen eines vom BMFSFJ durchgeführten Modellprojekts „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“ erprobte Präventions- und Interventionsansätze wie das „Krisen- und Beratungstelefon im Alter“ sowie Angebote der aufsuchenden Sozialarbeit bei der älteren Generation gefunden hätten. Vor allem Pflegenden in der häuslichen Pflege sollten sich beraten und unterstützen lassen (z.B. durch Kurse zur Selbsthilfe oder direkte Hilfen durch ambulante Dienste). Gerade in Anbetracht der Überforderung von Laien, die bis hin zu Täter-Opfer-Konstellationen führen könne, seien die geplanten Kürzungen von Beratungsstellen bedenklich (Hörl). Kommunale Projekte müssten gefördert werden (Ehrenamt, runder Tisch), so dass ein „Sorgemix“ (z.B. zwischen Ärzten, Psychologen, Nachbarn), eine „Vernetzung“ möglich sei. Allerdings fehle auch die Kultur, sich helfen zu lassen. Nach wie vor wird die Pflege der Angehörigen nicht lediglich als Familiensache begriffen, sondern auch als originäre Aufgabe der

Frau. Sich Hilfe zu holen, wäre ein Eingeständnis, dass man „es nicht schafft“. Um die Lebensqualität aller Beteiligten zu erhöhen, der pflegebedürftigen alten Menschen ebenso wie der überforderten Pflegenden, erscheint hier ein Umdenken unbedingt erforderlich.

Es sind auch Gefahrenmomente vorhanden, die aus defizitären sozialen Strukturen resultieren. Höfling wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Konkretisierung und Aktualisierung der Grundrechte und ihre positive Schutzfunktion hin. Der Staat müsse Bedingungen schaffen, in denen Menschenwürde und menschliches Leben geachtet und gesichert würden. In Fragen der Gesundheitsfürsorge und Pflege älterer Menschen müsse jede Sparpolitik diese Grenzen einhalten (Walter). Doch in unserer Gesellschaft herrscht vielerorts eine problematische Sicht des Alterns vor. Ein Teilnehmer des Symposiums wies auf ein trauriges „Überlebensmotto“ älterer Menschen hin: „Schweigen, schlucken, schenken“. Walter gab zu bedenken, dass die Diskussion der Kosten und Lasten der Gesundheitsversorgung älterer Menschen im Kontrast zu ökonomischem Wohlstand und medizinischem Fortschritt stünden, die das Problem der so genannten Überalterung erst möglich gemacht hätten. Höfling nannte in diesem Zusammenhang insbesondere Versorgungsdefizite in der palliativmedizinischen Altenpflege, während für die embryonale Stammzellenforschung Mengen an Geld ausgegeben würden. In Deutschland stürben 30.000 Menschen in Luxushospizen – der Rest stürbe schlecht. Auch lasse zum Teil die Debatte über die Zulässigkeit von so genannter erweiterter passiver Sterbehilfe - vor allem bei den Betroffenen - den Eindruck entstehen, sie seien überflüssig. Es würden „Lebensunwerturteile“ gefällt. Er warnte davor, wohin die Entwicklung führen könne, wenn alte, pflegebedürftige Menschen die Zustände in stationären Einrichtungen, den „Einöden der Einsamkeit“ (Norbert Elias), nicht mehr ertragen. Jüngst habe die Schweizer Akademie der Medizinischen Wissenschaft (SAMW), die bislang eine Vorreiter- und Vorbildfunktion in medizinethischen Fragen übernommen habe, den ärztlich begleiteten Suizid thematisiert – vielleicht als Reaktion auf die Tatsache, dass Tötungshandlungen an alten Menschen bereits soziale Praxis geworden seien. Es sei „die ultimative Bankrotterklärung eines grundrechtsgeprägten Sozialstaats, wenn er alten Menschen nicht mehr die Perspektive eröffnen kann, unter menschenwürdigen Bedingungen an der Hand eines anderen aus dem Leben zu scheiden, sondern stattdessen [...] das prozedural aufbereitete Angebot unterbreitet, durch die Hand eines anderen zu sterben.“ Auch für Walter geht es um elementare Wertvorstellungen: Der geistige Zustand einer Gesellschaft zeige sich daran, wie sie mit Menschen umgeht, aus denen sie keinen unmittelbaren Nutzen (mehr) ziehen kann, die belasten oder gar stören. Mitunter entstehe der Eindruck, die Lebensberechtigung eines Menschen könne nur durch gewinnbringende Arbeit erlangt werden und wirke im Alter lediglich in dem Maße fort, wie zuvor entsprechende (Gegen-)Leistungen erbracht worden seien. Die Bereitschaft, sich gerade für die Benachteiligten unserer Gesellschaft einzusetzen, sei nie selbstverständlich gewesen und stelle ein hohes Kulturgut dar.

In unserer auf „ewige Jugend“ ausgelegten Leistungsgesellschaft stellen die „Alten“ eine wenig attraktive Gruppe dar - zumal die Befassung mit dem Altern, dem körperlichen und geistigen Verfall sowie schließlich dem Tod unangenehm ist. Dabei sind wir alle die Alten von morgen. So vergegenwärtigte Walter, dass in jedem älteren Menschen gleichsam ein Kind, ein Jugendlicher und ein

Mensch in der Mitte des Lebens mitenthalten und von den Erinnerungen her meist auch lebendig seien. Während also ältere Menschen die Situation eines jüngeren Menschen aus eigener Erfahrung kennen, sei dies naturgemäß umgekehrt nicht der Fall. Spizig, die das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern als jenes einer „entsolidarisierten Gesellschaft“ bezeichnete, rief zu Solidarität und der Entwicklung einer gegenseitigen Empathie auf, damit auch die letzten Lebensabschnitte in gesellschaftlicher Teilhabe und ohne Furcht vor Viktimisierung gelebt werden könnten.

Anmerkungen

- 1) Für die Überlassung ihrer Mitschrift danke ich Frau cand. jur. Farina Solaimani.
- 2) Um die Möglichkeiten älterer Menschen zu beleuchten und zu fördern, hat das BMFSFJ den der Bundesregierung vorzulegenden fünften Altenbericht unter das Thema „Potentiale des Alters - der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen“ gestellt.
- 3) Die kommunale Seniorenpolitik in Köln orientierte sich, um sozialer Vereinsamung entgegenzuwirken, an folgenden Zielsetzungen: Förderung und Integration bzw. des Lebens in der Gemeinschaft zur Vermeidung von Isolation und Ausgrenzung; Stärkung von Mitgestaltung, Beteiligung, Selbstverantwortung, Solidarität; Anregung und Unterstützung von Selbsthilfe, ehrenamtlicher Arbeit und Nachbarschaftshilfe; Angebote im Bereich: Bildung, Kultur, Freizeit und Sport; Unterstützung individueller Unabhängigkeit.
- 4) Dekubitus = Druckgeschwür, meist durch Immobilität verursacht; Prophylaxe kann erreicht werden durch: Mobilisation, Lagerung, Lagewechsel.
- 5) PEG: perkutane endoskopische Gastrostomie, also eine Magensonde, über die Ernährung zugeführt wird.
- 6) = faktische Durchsetzung von Normen.
- 7) „Wie fühlen Sie sich, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine in Ihrer Wohngegend unterwegs sind?“
- 8) Das BMFSFJ plane deshalb, so Dr. Brockhorst, eine neue Studie mit dem Thema „Kriminalität im Leben älterer Menschen“ zu fördern, welche auch den Bereich der häuslichen Pflege umfassen soll.

Aktuelle Informationen

Überbelegung ist Fehlbelegung

Unter dieser Überschrift steht ein Beitrag von Bernd Maelicke in der Ausgabe der „Frankfurter Rundschau“ vom 5. Januar 2004. Es handelt sich dabei um einen leicht gekürzten Artikel, der zuvor in der Dezember-Nummer 2003 der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ erschienen ist. Vor dem Hintergrund von Überbelegungen vieler Gefängnisse tritt der Verfasser „für grundlegende Systemverbesserungen im deutschen Strafvollzug“ ein. Als Auswirkungen der Gefängnisüberfüllung konstatiert er wachsende Aggressionen Inhaftierter, die sich teils gegen Mitgefangene, teils gegen Strafvollzugsbedienstete richten, sowie negative Folgen für resozialisierende Bemühungen. Freilich sieht er keine Möglichkeit, sichere Aussagen über die künftige Entwicklung der Belegungszahlen treffen zu können - was ja gerade im Hinblick auf Kapazitätsplanungen wünschenswert erschiene. Chancen für Systemverbesserungen erblickt der Verfasser nicht zuletzt in einer stärkeren Verzahnung von Kriminal- und Vollzugspolitik, welche die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen sog. ambulanten und stationären Sanktionen in Rechnung stellt. Die Empfehlungen des Verfassers gehen vor allem dahin, ein bundeseinheitliches Indikations-, Behandlungs-, Dokumentations- und Controlling-System „zur Profilierung von für den Behandlungsvollzug geeigneten Fallgruppen und zur Qualifizierung der Angebote“ einzuführen, für genügend personelle und sachliche Ressourcen im Vollzug zu sorgen, die gesetzlichen Grundlagen der ambulanten Straffälligenhilfe zu verbessern und das strafrechtliche Sanktionenrecht zu reformieren. Kritisch beurteilt er demgegenüber „Strategien, die die Standards des Strafvollzugsgesetzes absenken wollen, um vor den Gerichten bei der Frage der rechtswidrigen Unterbringung nach Paragraph 18 StVollzG bestehen zu können. Eine Veränderung in dem Sinn, dass eine gemeinsame Unterbringung auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig ist, wenn die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“, wäre ein Offenbarungseid mit dem Zugeständnis der Rechtswidrigkeit bisherigen Handelns und einer verfehlten Vollzugsplanung. Wer gemeinsame Unterbringung auch gegen den Willen der Gefangenen akzeptiert, stellt zentrale Behandlungsgrundsätze des Strafvollzugsgesetzes und Mindeststandards des Grundgesetzes in Frage statt weiterzugehen auf dem durch das Strafvollzugsgesetz und das Grundgesetz vorgeschriebenen Weg der Qualitätssicherung und -entwicklung.“

Zur 19. Eickelborner Fachtagung über Fragen der Forensischen Psychiatrie

Anfang März 2004 fand in Lippstadt-Eickelborn die 19. Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie statt. Darüber hat Martina Merten in einem Beitrag vom 19. März 2004 im „Deutschen Ärzteblatt“, Jg. 101, Heft 12, S. C 611-C 612, berichtet (Forensische Psychiatrie: Verschärfte Sicherungsverwahrung. Die Zahl der Einweisungen in den Maßregelvollzug steigt, entlassen werden dagegen immer weniger Personen. Durch das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung wird dieser Trend noch verstärkt.). Demnach kam zur Sprache, dass sich in den letzten 25 Jahren die Zahlen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt fast verdoppelt haben. Demgegenüber sei die Zahl der Entlassungen bis zu 50 Prozent zurückgegangen. Zurückgeführt werde diese Entwicklung nicht zuletzt auf die Verschärfung der Anforderungen an eine bedingte Entlassung durch das Sexualstrafäter-Gesetz von 1998. In diese Richtung weisen dem Bericht zufolge auch die Zahlen der Göttinger Entlassungspraxis von 1993 bis 2003: Von 1993 bis 1997 wurden noch 149 Untergebrachte auf Bewährung entlassen; bis zum Jahr 2003 waren es nur mehr 93. Prozentual ging damit die Zahl der Entlassungen von 8,55 auf durchschnittlich 3,8 Prozent zurück. Dieser Trend werde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung noch verstärkt. Seit 10. März 2004 liegt auf Grund dieses Urteils ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, wonach bei Gewalt- oder Sexualstrafätern nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, wenn deren Verhalten im Vollzug den Schluss nahe legt, dass sie rückfällig werden. Andere Straftäter, deren Freiheitsstrafe mindestens vier Jahre beträgt, können danach in Sicherungsverwahrung genommen werden, wenn sie nach Einschätzung von Gutachtern ein erhebliches Risiko darstellen. Dem Entwurf zufolge müssen zwei Gutachter in einer Hauptverhandlung die besondere Gefährlichkeit des Täters feststellen. Die ungünstige Prognose soll regelmäßig überprüft werden.

Zur (Über-)Belegung im bayerischen Justizvollzug

Der bayerische Justizvollzug verfügt gegenwärtig über knapp 11.500 Haftplätze. Im Februar 2004 waren aber gut 12.300 Personen inhaftiert. Deshalb muss die neue, im September 2003 eröffnete Justizvollzugsanstalt Kempten vorübergehend mehr Gefangene aufnehmen, als ursprünglich geplant war. Damit sollen Überhänge in anderen Anstalten verringert werden. Die JVA Kempten verfügt über 338 Haftplätze; Ende Februar 2004 war sie mit 361 Gefangenen belegt. Möglicherweise muss für eine Übergangszeit eine Belegung mit 415 Gefangenen in Kauf genommen werden. Ob diese Zahl tatsächlich erreicht wird, ist allerdings noch offen. Bauliche Maßnahmen werden für die Erweiterung der Kapazität nicht ins Auge gefasst. Vielmehr soll die Zellenbelegung erhöht werden. Die JVA ist namentlich an mehr Aufträgen aus der freien Wirtschaft interessiert, um ihre Gefangenen hinreichend beschäftigen zu können. Rund ein Drittel der 361 Gefangenen ist derzeit in JVA-eigenen Arbeitsbereichen tätig.

(Nach folgenden Berichten: Das Gefängnis hofft auf mehr Aufträge. Werkstätten bieten freier Wirtschaft Kapazitäten an - höheres Selbstwertgefühl für Häftlinge; Kempten: Zuwachs für das neue Gefängnis. Zahl der Häftlinge soll vorübergehend steigen. In: Allgäuer Zeitung vom 1. März 2004.)

Zur Gewaltbereitschaft und -anwendung im Strafvollzug

Die Berichte über Gewaltbereitschaft und -anwendung im Strafvollzug, nicht zuletzt, im Jugendstrafvollzug häufen sich nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch in der Tagespresse. Über dieses Thema informiert auch ein Artikel im „Main-Echo“ vom 11. März 2004 am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede (Uwe Pollmann: „Knast in Deutschland ist wie Kindergarten in Russland“. Gefängnisse sind mit aggressiven jugendlichen Aussiedlern überfordert - Nach außen hin unauffälliges Verhalten). Im Mittelpunkt des Beitrags stehen namentlich Äußerungen und Verhaltensweisen junger inhaftierter Russlanddeutscher. Es heißt darin unter anderem: „Die Gewaltbereitschaft der wachsenden Zahl russlanddeutscher Straftäter stellt die Haftanstalten zunehmend vor Probleme.“ Die üblichen Disziplinarmaßnahmen würden bei diesen Gefangenen auf Grund ihrer Sozialisation nur wenig bewirken. Die Rede ist von „mafiaartigen Geheimbünden, die die Aussiedlerszene im Knast beherrschten und gewalttätig gegen Mitgefangene vorgingen“. Die starke Abschottung dieser Gruppen nach außen und ihre strenge Hierarchie stünden Integrationsbemühungen im Wege. Der Anteil dieser Gefangener habe in letzter Zeit erheblich zugenommen. In Bielefeld-Brackwede machen die rund 130 russlanddeutschen Inhaftierten ein Fünftel der Gesamtbelegung aus. Im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug beträgt der Anteil ca. 20 Prozent.

Zur Inhaftierungsrate in England und Wales

England und Wales verzeichnen nunmehr die höchste Inhaftierungsquote innerhalb der EU. Auf 100.000 Bürger entfallen 141 Gefangene. In Deutschland liegt die Gefangenenrate bei 98, in Frankreich bei 93. Gegenwärtig befinden sich 74.500 Frauen und Männer in englischen Gefängnissen. 80 der insgesamt 138 Anstalten gelten offiziell als überbelegt. Der Prison Reform Trust (PRT), eine gemeinnützige Organisation, die sich mit der Situation in britischen Haftanstalten befasst, macht nicht etwa Zunahme der Kriminalität, sondern vor allem die ständig härter werdenden Urteile namentlich untergeordneter Gerichte für diese Entwicklung verantwortlich. Einer Untersuchung zufolge werden heute in Großbritannien Täter dreimal öfter wegen geringfügiger Straftaten wie Diebstahl oder Fahren ohne Führerschein zu Haftstrafen verurteilt als 1991. Demnach haben Urteile mit Gefängnisstrafen von mehr als vier Jahren sogar um 60 Prozent zugenommen. Seit 1999 versucht man mit Hilfe der elektronischen Fußfessel die Anstalten zu entlasten. Bisher ist diese Maßnahme bei knapp 70.000 Tätern angewandt worden.

(Nach dem Bericht von Silvia Besner: Die Zellen quellen über. England hat die höchste Inhaftiertenrate der EU. In: Sonntagsblitz vom 7. März 2004, S.32.)

Gefangenenraten stiegen auch 2003 weltweit an

Seit 1999 veröffentlicht das britische Ministerium für Forschung, Entwicklung und Statistik eine Liste der Gefangenenraten in mittlerweile 205 Ländern. Zuletzt haben wir im BAG-S Informationsdienst 4/2000 über diese „world-prisonpopulation-list“ berichtet. Wir wollen hier einige der informativen Daten darstellen, auch wenn diese Liste einige Schwächen hat. So fehlen z. B. die Daten aus 17 Ländern, gibt es kein einheitliches Erhebungsdatum, keine Differenzierung nach Geschlecht und Alter und werden Straftäter, die in forensischen Einrichtungen untergebracht sind, uneinheitlich erfasst.

Weltweit waren 2003 über 9 Millionen Menschen (1999 etwa 8,6 Millionen) in freiheitsentziehender Straftat (inkl. Untersuchungsgefangenen). Diese Zahl ist das Ergebnis eines stetigen Anwachsens der Gefangenenpopulation, allein ein Vergleich zwischen den Jahren 2002 und 2003 zeigt, dass in 71 Prozent der Länder die Gefangenenraten angestiegen sind. Besonders auffällig ist die Abnahme der Gefangenenrate in Russland, wo 1999 die Rate noch bei 730 Inhaftierten pro 100.000 lag - damit die höchste Gefangenenrate bedeutete, die jemals weltweit erfasst wurde - und im vergangenen Jahr auf 606 gesunken ist.

Die weltweit höchste Gefangenenrate haben derzeit die USA mit 701 pro 100.000 Einwohner/innen. In der folgenden Tabelle sind die derzeitigen Spitzenreiter in den Gefangenenraten mit ihren Zahlen im Vergleich zu den Zahlen in den Jahren 1999 und 2001 abgebildet:

Die höchsten Raten*) weltweit

	Land	2003	2001	1999
1	USA	701	700	680
2	Russland	606	665	730
3	Weißrussland	554	555	575
4	Kasachstan	522	520	495
5	US Jungfrauen Inseln	522	550	475
6	Cayman Inseln	501	600	665
7	Turkmenistan	489	490	ca. 400
8	Belize	459	460	490
9	Bermuda	447	445	445
10	Surinam	437	435	435

*) Gefangenenrate auf 100.000 Einwohner/innen

Nur noch drei Fünftel der erfassten Länder (60,5 Prozent) haben eine Rate von 150 Inhaftierten auf 100.000 Einwohner/innen oder weniger. Die niedrigsten Raten können Indonesien (29) und Vanuatu (Ozeanien) (25) aufweisen.

Raten in Europa

In der folgenden Tabelle ist eine Auswahl von Daten aus Europa dargestellt, unter besonderer Kennzeichnung der Rangliste innerhalb der Länder der Europäischen Union.

	Land	2003	2001	1999
	Ukraine	415	435	415
	Estland	361	330	310
	Lettland	352	355	360
	Litauen	266	240	385
	Polen	218	185	145
	Tschechische Republik	170	210	225
	Ungarn	165	155	150
	Slowakei	164	135	125

	Land	2003	2001	1999
1	Vereinigtes Königreich	138	124	125
1	Spanien	138	115	110
3	Portugal	137	130	130
4	Italien	100	95	90
4	Niederlande	100	85	90
4	Österreich	100	85	85
7	Deutschland	98	96	95
8	Frankreich	93	80	90
9	Belgien	89	85	80
10	Luxemburg	85	90	90
11	Irland	85	80	80
12	Griechenland	80	80	70
	Malta	73	70	70
13	Finnland	70	50	45
14	Schweden	68	68	60
	Schweiz	68	90	85
15	Dänemark	64	60	65
	Norwegen	59	60	60

Im Vergleich zu einigen benachbarten Staaten ist der Anstieg der Gefangenenrate in der Bundesrepublik Deutschland moderat ausgefallen. (j-b)

Aus: World Prison Population List by Roy Walmsley. In: RESEARCH FINDINGS No. 116 (2000), 188 (2003), 234 (2004) Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe. Hrg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe –BAG-S– e.V., 12. Jg., Heft 1/2004, S. 30 f.)

Zum baden-württembergischen „Projekt Chance“

Die Tagung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) in Freiburg hatte neue Wege zum Umgang mit Jugendkriminalität zum Gegenstand. Dabei wurde namentlich über das „Projekt Chance“ berichtet, das es ermöglichen soll, Jugendstrafen nicht im Gefängnis, sondern in Einrichtungen der Jugendhilfe zu vollziehen. Grundlage dafür bildet eine Stiftung. Das „Projekt Chance“ knüpft an die Regelung des § 91 Abs. 3 JGG an, wonach der Jugendstrafvollzug „in freien Formen“ praktiziert werden kann, ja soll. Seit September 2003 befinden sich 21 Jugendliche in den beiden Einrichtungen des Projekts, in einem Zisterzienserkloster in Creglingen und im Jugendhof Seehaus in Leonberg. Bei der Auswahl der Jugendlichen spielen Strafmaß, Schwere des Delikts und Bereitschaft zur Mitarbeit eine Rolle. Aufenthalt und Tagesablauf in den Einrichtungen sind streng strukturiert. Ein intensives Integrationsmanagement soll dazu beitragen, die Rückfallgefahr klein zu halten. Die Jugendlichen sollen in diesem vergleichsweise offenen Rahmen gleichsam nachholen, was in ihrer Entwicklung versäumt wurde: Werte und Regeln zu verinnerlichen sowie Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

(Nach dem Bericht von Anita Ruffer: Verantwortung für sich und andere lernen. Tagung in Freiburg sucht nach neuen Wegen im Umgang mit Jugendkriminalität. Teilnehmer des „Projekts Chance“ berichten. In: Badische Zeitung vom 22. März 2004, S. 4.)

Die Verabschiedung von Bernhard Wydra und die Amtseinführung seines Nachfolgers Reinhard Vogl als Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule

Am 21.11.2003 wurde der Ltd. Reg. Dir. Bernhard Wydra als Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule nach über 18-jähriger Tätigkeit in dieser Funktion aus dem aktiven Dienst verabschiedet und sein Nachfolger Ltd. Reg. Dir. Reinhard Vogl in sein neues Amt eingeführt. Die Feier aus diesem Anlass war stilvoll und gefühlsbetont. Im Rittersaal des Straubinger Herzogschlosses, der festlich geschmückt war, fanden sich um 10.00 Uhr über 200 Festgäste ein. Unter diesen war die Bayerische Staatsministerin der Justiz, Frau Beate Merk, mit dem zuständigen Ministerialdirektor Wolfgang Held sowie dem Abteilungsleiter Strafvollzug Ministerialdirigenten Herrmann Korndörfer und seinen Referenten, ferner die politische Prominenz der Region mit einem Bundestagsabgeordneten, zwei Landtagsabgeordneten, dem Oberbürgermeister der Stadt Straubing und dem Landrat des Landkreises Straubing-Bogen. Es hatten sich auch einige Rechtslehrer eingefunden, nämlich die Professoren Alexander Böhm, Rudolf Egg, Johannes Gründel und Horst Schüller-Springorum, ferner die Spitzen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Oberlandesgerichtes Nürnberg und der Landgerichte Regensburg und Deggendorf, sowie Vertreter der Kirchen, unter ihnen der Altbischof von Passau. Aus Bayern kamen darüber hinaus alle Anstaltsleiter, alle Ausbildungsleiter sowie Repräsentanten der verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug. Aus anderen Bundesländern waren die Leiterin des niedersächsischen Strafvollzugs, Frau Ministerialdirigentin Dr. Monica Steinhilper, mehrere Anstaltsleiter sowie Leiter der Justizvollzugsschulen erschienen. Aus dem Ausland waren mehrere Delegationen gekommen, und zwar aus Ungarn unter der Leitung des Staatssekretärs im Justizministerium Dr. Ferenc Tari, aus der Tschechischen Republik unter der Leitung der Generaldirektorin für den Strafvollzug Frau Dr. Kamila Mecllova, aus Polen unter der Leitung des Kommandanten des polnischen Schulungszentrums Adam Kaczmarek, sowie aus Österreich Frau Oberstaatsanwältin Dr. Karin Dotter-Schiller.

Die Feier begann mit einem schwungvollen Musikstück, gespielt von der „Stubnmusi“. Die Begrüßung durch Oberregierungsrat Thomas Reulbach war kurz und ansprechend präzise. In der Festansprache wandte sich die Ministerin mit freundlichen und persönlichen Worten den beiden Zielpersonen der Veranstaltung zu. Sie schilderte zunächst den beruflichen Werdegang von Bernhard Wydra, der als Jurist und Diplompsychologe im Strafvollzug ein hochinteressantes Betätigungsfeld gefunden hat. Im Oktober 1968 fing er als juristischer Mitarbeiter an der Justizvollzugsanstalt München an, kam im Mai 1970 in gleicher Funktion an die Justizvollzugsanstalt Straubing, an der er 1974 stellvertretender Anstaltsleiter wurde. Im Januar 1979 wurde er Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalten Bamberg und Kronach. Ab März 1985 leitete er dann bis zum Ende seiner Dienstzeit die Bayerische Justizvollzugsschule. Bei der Würdigung seiner Arbeit hob die Ministerin seinen Einsatz für die Menschen hervor, mit denen er zu tun hatte, seien es Gefangene, Bedienstete oder Anwärter - ein Einsatz, der von einem christlichen und humanistischen Menschenbild geprägt sei. Mit seinen großen integrativen Fähigkeiten sei es ihm vor allem gelungen, die bayerische Justizvollzugsschule als Ort für eine solide Ausbildung, für eine differenzierte Fortbildung mit einem weit gefächerten Angebot und für eine Begegnung mit bayerischen und außerbayerischen Mitarbeitern im Justizvollzug zu gestalten. Er habe in hohem Maße zum guten Ruf der Bayerischen Justizvollzugsschule in Bayern, Deutschland und im Ausland - er pflegt Kontakte zu rund 20 verschiedenen Ländern - beigetragen. Die Ministerin gratulierte Bernhard Wydra zu seinem Erfolg, dankte ihm für sein Engagement und wünschte ihm alles Gute für den Ruhestand.

An Reinhard Vogl gerichtet schilderte sie zunächst auch seinen beruflichen Werdegang, der an einigen Stellen dem seines Vorgängers folgte. Reinhard Vogl hat 1977 als juristischer Mitarbeiter an der Justizvollzugsanstalt Bayreuth angefangen. 1984 kam er in gleicher Funktion an die Justizvollzugsanstalt Straubing, wo er 1986 Vertreter des Anstaltsleiters wurde. 1988 wurde er Leiter der Justizvollzugsanstalten Bamberg und Kronach. 1994 wurde er zum Leiter der Justizvollzugsanstalt Würzburg berufen. Hier hat er seine besonderen Fähigkeiten, nämlich seine klare Zielplanung und sein freundlich zugewandtes Verhandlungsgeschick unter Beweis gestellt. Damit hat er nicht nur den Bau der neuen Justiz-

vollzugsanstalt termingemäß und Kosten sparend zu Ende geführt, sondern auch den inneren Aufbau der Anstalt als leistungsfähige Organisation mit einem guten Betriebsklima erfolgreich gestaltet. Mit diesen Qualitäten und Erfahrungen bringt Reinhard Vogl gute Voraussetzungen für die Leitung der Bayerischen Justizvollzugsschule mit. Die Ministerin wünschte ihm auch für sein neues Aufgabengebiet viel Erfolg.

Bei den anschließenden Grußworten wandte sich der Landtagsabgeordnete Etengruber mit anerkennenden Worten an Bernhard Wydra und wünschte Reinhard Vogl viel Glück und Erfolg in seinem neuen Amt. Der Oberbürgermeister Reinhold Perlak hob besonders die vielfältigen Verdienste Bernhard Wydras in der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit der Stadt Straubing hervor und zollte ihm Anerkennung und Dank für seine Tätigkeit, auch für die vielen Kontakte, die er für die Stadt mit dem Ausland vermittelt hat. Dem Nachfolger wünschte er viel Gespür und Erfolg bei der Wahrnehmung seiner wichtigen neuen Aufgabe. Der ungarische Justizstaatssekretär Dr. Tari schilderte liebevoll die gute Zusammenarbeit der ungarischen Vollzugsverwaltung mit Bernhard Wydra und dankte ihm für die vielen Anregungen. Von Reinhard Vogl wünschte er sich die Weiterführung der guten Kontakte.

Nach dem letzten Auftritt der „Stubnmusi“ wandte sich Bernhard Wydra an die Anwesenden. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen bildete ein herzlicher Dank an alle, mit denen er zusammengearbeitet und von denen er in vielfältiger Weise Unterstützung erfahren hat. Seine Ausführungen waren sehr persönlich und herzlich, sie gipfelten in der Mitteilung seiner Freude über all die Zuwendung, die er in seinem Leben und in seiner Arbeit bekommen habe. Zu diesen Worten setzte das Ostbayerische Blechbläserquintett mit der Ode an die Freude aus der 9. Symphonie von Beethoven ein. Reinhard Vogl brachte in seiner Ansprache zum Ausdruck, dass er sich auf die interessante und differenzierte Arbeit an der Bayerischen Justizvollzugsschule freue. Er werde eigene Schwerpunkte setzen, wolle aber in jedem Fall die Auslandskontakte weiterführen. Dem offiziellen Teil der Feier im Rittersaal des Straubinger Herzogschlosses folgte der inoffizielle Teil an der Bayerischen Justizvollzugsschule.

Internationale Konferenz zur Gesundheitssituation in Gefängnissen

Regierungsvertreter aus 55 europäischen und zentralasiatischen Ländern konferierten in Dublin zum Thema „HIV/AIDS in Gefängnissen“. In den meisten Ländern liege die Ansteckungsrate bei Gefangenen um ein Vielfaches höher als in der nicht inhaftierten Bevölkerung, in manchen Ländern bei bis zu 17 Prozent. Außerdem werde die Situation in vielen Ländern durch hohe Hepatitis-C und multiresistente Tuberkulosearten verschlimmert.

Ein Ergebnis der Konferenz war die Dubliner Erklärung. Sie erinnert daran, dass die große Mehrzahl der Inhaftierten in die Gemeinschaft zurückkehrt. Krankheiten der Menschen innerhalb der Gefängnismauern seien daher eine Frage der öffentlichen Gesundheit. Eine verbesserte Gesundheit der Gefangenen komme auch den Bediensteten in den Gefängnissen zugute.

Die Verfasser der Erklärung erinnern daran, dass die Menschen in den Gefängnissen Väter und Mütter, Brüder und Schwestern, Söhne und Töchter, Großväter und Großmütter, Ehemänner und Ehefrauen, Geliebte, Partner und Freunde seien, die aus unseren Gemeinschaften kommen und meistens wieder dorthin zurück gingen. Daher sei die Verantwortung der Staaten für rechtzeitige und effektive Maßnahmen während der Haft und für eine gesicherte Nachbehandlung nach der Entlassung auch ein Beitrag zur öffentlichen Gesundheit. (wit)

Aus: Dublin Declaration on HIV/AIDS in Prisons in Europe and Central Asia - Prison Health is Public Health, Dublin Ireland February 23, 2004; siehe: www.ephia.org/a/1044.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe. Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe –BAG-S– e.V., 12. Jg., Heft 1/2004, S. 33.)

Aussiedler - Interkulturelle Kompetenz für die Straffälligenhilfe und den Justizvollzugsdienst

Fortbildung für Fachkräfte der Staatlichen und Freien Straffälligenhilfe

Bis 1995 stellten die russischsprachigen Aussiedler im Bereich der staatlichen und freien Straffälligenhilfe eine eher randständige Klientel dar. In den letzten Jahren hat sich dies deutlich geändert. Inzwischen haben sie gegenüber den anderen Bevölkerungsgruppen deutlich aufgeholt. Gelegentlich entsteht sogar der Eindruck, sie seien, im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, überrepräsentiert. Ob damit der Schluss gezogen werden kann, dass es in dieser Bevölkerungsgruppe eine erhöhte Kriminalitätsbelastung gibt, ist durch konkrete Zahlen nicht zu belegen. Im Gegenteil, „Entgegen einer verbreiteten öffentlichen Wahrnehmung existiert generell keine besonders umfangreiche oder besonders schwere „Aussiedlerkriminalität“ in Deutschland im Vergleich zur Kriminalität der alteingesessenen Bevölkerung“. (Erster Periodischer Sicherheitsbericht des BMI und BMJ, Berlin, Juli 2001). Es sind qualitative Probleme, mit denen viele Fachkräfte der staatlichen und der freien Straffälligenhilfe in der Arbeit mit Aussiedlern zu kämpfen haben. Die Unkenntnis über die soziokulturelle Prägung dieser Klientel wird häufig als Ursache für Kommunikationsbarrieren oder Unsicherheiten empfunden.

Das DBH-Bildungswerk möchte mit der Veranstaltungsreihe „Interkulturelle Kompetenz für die Straffälligenhilfe“ bei der Beantwortung wichtiger und drängender Fragestellungen helfen. Die Teilnehmenden der Veranstaltung setzen sich mit der soziokulturellen Situation der Aussiedler und dem devianten Verhalten in dieser Bevölkerungsgruppe auseinander. Diese Erkenntnisse beziehen sie auf ihre praktische Arbeit in der Straffälligenhilfe.

Veranstaltungstermine und -orte

- 17. - 18.05.2004 in Berlin
- 12. - 13.07.2004 in Bonn
- 30. - 31.08.2004 in Rastede bei Oldenburg
- 13. - 14.09.2004 in Erfurt
- 25. - 26.10.2004 in Bad Herrenalb
- 08. - 09.11.2004 in Münster
- 22. - 23.11.2004 in Straubing
- 07. - 08.03.2005 in Hannover
- 11. - 12.04.2005 in Frankfurt a.M.
- 23. - 24.05.2005 in Neuendettelsau bei Ansbach

Der Kurs wird mit Mitteln des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gefördert. Es entstehen für die Teilnehmenden keine Kosten für den Kurs, die Unterkunft und die Verpflegung; lediglich die Reisekosten müssen die Teilnehmenden selbst tragen.

Information und Anmeldung: DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, 50858 Köln Tel. (02 21) 94 86 51 30, Fax (02 21) 94 86 51 31, E-Mail: kontakt@dbh-bildungswerk.de

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe –BAG-S– e.V., 12. Jg., Heft 1/2004, S. 49 f.)

Zur Rückfallstatistik

Am 4. März 2004 wurde von Kriminologen aus Göttingen und Konstanz die erste umfassende Rückfallstatistik vorgestellt. Danach wird etwa jeder dritte Straftäter in Deutschland rückfällig. Jedoch führt bei den meisten Personen das Folgedelikt lediglich zu einer Geld- oder Bewährungsstrafe. Nur rund fünf Prozent der Verurteilten müssen in einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Urteil auf Grund einer weiteren Straftat in Haft. Der Statistik zufolge sind Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahre mit fast 50 Prozent besonders rückfallgefährdet; bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung sind es sogar 78 Prozent.

(Nach dem Bericht: Jeder Dritte wird rückfällig. In: Augsburger Allgemeine vom März 2004.)

1. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

Bonn, 28. und 29. Oktober 2004

Die Gesundheit der Gefangenen betrifft die Gesundheit aller, denn Gefangene kommen aus der Gesellschaft und kehren in den allermeisten Fällen in ihre Lebensverhältnisse zurück. Die Gesundheit der Gefangenen ist daher ein Public Health Thema, das uns alle angeht: die Bediensteten im Gefängnis, die Partner und Partnerinnen, die Familien, die Kinder. Aber nicht um unserer selbst willen, sondern weil die Zeit der Inhaftierung genutzt werden sollte für die soziale Reintegration und die gesundheitliche Stabilisierung der Gefangenen. Und da die Gefängnisse überproportional stark mit Menschen aus unteren sozialen Schichten mit geringem Bildungs- und Ausbildungsniveau, mit hohen gesundheitlichen Belastungen (Drogen-/Alkoholabhängigkeit, Infektionskrankheiten wie HIV/AIDS und Hepatitis), einem hohen Anteil ethnischer Minoritäten belegt sind, zeigen sich in Haft eine ganze Reihe von gesundheitlichen Belastungen, aber auch Chancen zur Gesundheitsförderung.

Eine verbesserte Ansprechbarkeit, Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes etc. lassen schnell den Eindruck einer gesundheitlichen Stabilisierung entstehen. Doch die Nachhaltigkeit dieser gesundheitlichen Verbesserungen ist gering: Kaum entlassen, erfolgt oft ein Rückfall in alte und hochriskante Lebensstile. Dies weist auf eine notwendige stärkere Kooperation der Vollzugsdienste mit denen in den Kommunen hin. Oftmals laufen diese Dienste parallel oder grenzen sich voneinander ab.

Es ist also höchste Zeit, dass die beiden Bereiche ‚Gesundheit‘ und ‚Justiz‘ intensiver miteinander kooperieren, um den gesundheitlichen Problemen der Gefangenen, aber auch der Bediensteten angemessen begegnen zu können. Mit dieser Konferenz wollen die Veranstalter auf die Möglichkeiten der gesundheitlichen Angebote für Gefangene, aber auch für Bedienstete fokussieren. In einem internationalen Austausch der Erfahrungen und Praxis vornehmlich in Deutschland, Österreich und der Schweiz wollen wir innovative Ansätze der Gesundheitsförderung und der Prävention vorstellen. Denn die föderale Organisation des Justizvollzuges (v.a. in Deutschland) macht es oft schwer, den Überblick zu behalten. Aber nur der Austausch der Konzepte und praktischen Ansätze, nur die persönliche Begegnung und intensive Diskussion (hier in Arbeitsgruppen) ermöglichen einen Fortschritt.

Veranstalter: Deutsche AIDS-Hilfe, European Network on Drugs and Infections Prevention in Prison (ENDIPP), Wissenschaftliches Institut der Ärzte Deutschlands (WIAD) gem. e.V. Universität Bremen, akzept e.V.

Koordinationssekretariat: WIAD, Godesberger Allee 54, D-53175 Bonn, Deutschland, Tel. 0049 228 8104 172, E-Mail-Adresse: gesundinhaft@wiad.de, Ansprechpartner: Dr. Caren Weilandt.

Ziele: Erfahrungsaustausch unter allen im Gefängnis arbeitenden Professionen, die an der Gesundheitsversorgung im weitesten Sinne beteiligt sind. Vorstellung von Best-Practice-Modellen, internationale Vernetzung von interessierten Personen/Institutionen.

Gesetzentwurf regelt Haftverbüßung ausländischer verurteilter Personen im Heimatland

Unter dieser Überschrift informiert Heft 16/2004, der „Neuen Juristischen Wochenschrift“, S. XIV, darüber, dass das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen des Europarates vom 21.3.1983 über die Überstellung verurteilter Personen zugestimmt hat. Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, können verurteilte Straftäter ohne ihre Zustimmung zur Verbüßung der Strafe in ihr Heimatland überstellt werden, „wenn gegen sie wegen der abgeurteilten Tat eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt. Zudem sind Regelungen für den Fall vorgesehen, dass der verurteilte Täter versucht, sich der Verbüßung durch Flucht in sein Heimatland zu entziehen.“

„Die Bundesländer erhoffen sich von der Ratifizierung und Ausführung des Zusatzprotokolls ein wichtiges Instrument zur Entlassung des deutschen Strafvollzuges. Gegenwärtig haben 21 Staaten das Zusatzprotokoll ratifiziert.“

USA: Gefängnisse zu teuer, Strafmaß runter

Der Strafvollzug in den USA wird immer teurer und erreicht in vielen Bundesstaaten die Grenze des Finanzierbaren. Was bisher undenkbar war, nämlich dass Politik, Staatsanwaltschaft und Richter über eine Umkehrung der derzeitigen Kriminal- und Strafpolitik laut nachdenken, ist offensichtlich angesichts der prekären Haushaltslage in den Bundesstaaten möglich. Dies sind die Ergebnisse der Recherchen von Katja Gelinsky, Mitarbeiterin der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

So wurden z. B. in Michigan erste Vorschläge, wie die Zahl der Häftlinge reduziert werden könne, schon in die Praxis umgesetzt: Michigan nimmt Abschied von drakonischen Mindeststrafen für Rauschgiftdelikte.

Etwa zwanzig Bundesstaaten, darunter auch Texas, haben in den vergangenen Monaten die gesetzlichen Mindeststrafen, vor allem für geringfügige Rauschgiftdelikte gesenkt. Statt zu Freiheitsstrafen werden Ersttäter/innen mit günstiger Sozialprognose zu Behandlungsprogrammen verurteilt. Andere Bundesstaaten setzen auf eine vorzeitige Entlassung von Ersttäter/innen, die keine Gewalttaten begangen haben und lockerten die Bewährungsvorschriften. Gelinsky glaubt, dass neben dem Finanzierungsproblem noch eine weitere Entwicklung dafür verantwortlich ist, dass Reformen, die schon lange gefordert werden, jetzt möglich werden. Für die US-amerikanische Gesellschaft habe angesichts anderer Themen wie Arbeitslosigkeit und Angst vor Terroranschlägen, das Thema Kriminalität an Bedeutung verloren.

Allerdings - so schränkt sie ein - könnte diese Reformentwicklung an der weiterhin harten Haltung des republikanischen Justizministers Ashcroft scheitern. Es gäbe mittlerweile „schwarze Listen“ mit Namen von Richter/innen, die bei der Verhängung des Strafmaßes unter den Richtlinien des Bundesgerichts blieben. (j-b)

Aus: Katja Gelinsky: Keine Strafe ohne Geld, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Februar 2004.

Nach dem letzten Jahresbericht des Justizdepartments in Washington hat sich die Zahl der Gefangenen um 2,6 Prozent auf nun 2,16 Millionen erhöht. Dabei handle es sich um den größten Anstieg seit 1999. Die Zahl der statistisch erfassten Straftaten sei im gleichen Zeitraum um 0,2 Prozent zurückgegangen. Die Kosten für das Gefängnisystem auf lokaler, staatlicher und Bundesebene belaufen sich nach Schätzungen auf 40 Milliarden Dollar im Jahr. Der Bau jeder neuen Gefängniszelle belaufe sich auf 100.000 Dollar.

Der Bericht machte auch wiederum auf die überproportionale Inhaftierungsrate der Schwarzen aufmerksam. Von den 1,3 Millionen Insassen, die Haftstrafen von mehr als einem Jahr verbüßten, waren 587.000 schwarz, 437.000 weiß und 235.000 hispanischer Herkunft. Der Anteil der Schwarzen an der Gesamtbevölkerung liege bei 12 Prozent. Von den schwarzen Männern im Alter zwischen 25 und 29 seien im Jahr 2002 10,4 Prozent eingesperrt gewesen. Für die spanisch sprechende Vergleichsgruppe habe die Zahl bei 2,4 Prozent gelegen, für die Weißen dieser Altersgruppe bei 1,2 Prozent. (wit)

Aus: Gerd Brüggemann: Zu viele Gefangene in Amerika? Stuttgarter Zeitung vom 31. Juli 2003; Neue Zürcher Zeitung vom 29. Juli 2003.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe. Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe –BAG-S– e.V., 12. Jg., Heft 1/2004, S. 31 f.)

Familienrechtliches Umgangsrecht mit Kindern - auch für Väter in Haft?

Zu Haftstrafen verurteilte Personen sehen sich häufig mit familienrechtlichen Auseinandersetzungen im Nachgang von Verurteilungen konfrontiert. Dies gilt nicht nur für die Scheidungen und Unterhaltsforderungen, sondern auch für die besonders schmerzhaft empfundene Trennung von den minderjährigen Kindern. Insbesondere die Trennung von den Kindern wird regelmäßig als schicksalsbedingt von den Verurteilten akzeptiert. Umgangsrechte der Väter mit den Kindern erlöschen jedoch durch die Haft nicht.

Die gerichtlichen Regelungen zur Wahrnehmung der Umgangsrechte orientieren sich grundsätzlich nach der geltenden Rechtslage nur daran, ob ein Umgang dem Wohl der Kinder dient oder ob dies dem Wohl der Kinder entgegenstehen könnte. Bei der dafür

erforderlichen Abwägung der dagegen und dafür sprechenden Argumente ist die Verurteilung und die Haft mit einzubeziehen. Regelmäßig werden jedoch die daraus gegen das Kindeswohl sprechenden abgeleiteten Überlegungen nicht sehr schwerwiegend sein können. Keinesfalls darf dabei isoliert berücksichtigt werden, dass eine Straffälligkeit und Strafhafte vorliegen. Eine solche Praxis würde wie eine Art „Nebenstrafe“ unzulässig sein. Kinder gehören mit ihren Eltern zusammen. Dieses Zusammensein ist in den Fällen von Strafhafte erschwert, aber nicht ausgeschlossen. Umgangsmöglichkeiten müssen gegebenenfalls in Abstimmung mit Jugendämtern und Hilfsorganisationen gefördert werden.

Das Familiengericht Tübingen hat im Fall eines das Umgangsrecht begehrenden Vaters von zwei Kindern Folgendes festgelegt: Der zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalttaten gegen die Ehefrau und Mutter der Kinder von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilte Kindesvater hat ein Umgangsrecht von vorerst vier bis fünf Umgangszeiten pro Jahr in der JVA am Wohnort der Kinder. Dazu ist der Vater mit (vorher erklärtem) Einverständnis der Strafvollstreckungsbeteiligten von seinem Haftort in die JVA am Wohnort der Kinder zu verschubsen. Die Kinder nehmen das Besuchsrecht dann in einem geeigneten Rahmen in der JVA wahr. Durch diese Regelung bleibt den Kindern der Vater auf einer Minimalbasis als Bezugsperson erhalten. Als positiver Nebeneffekt wird dem Vater die Haftsituation durch Vermeidung des vollständigen Kontaktabbruchs wesentlich erleichtert.

Diese Regelung ist ein ermutigender Anfang. Insbesondere für die Väter, denen der Umgang mit ihren minderjährigen Kindern mangels Kooperation der Kindesmutter auf lange Zeit verwehrt ist, ist diese Regelung eine Ermutigung, ihre diesbezüglichen Rechte auch aus dem und im Vollzug durchzusetzen.

Bernd M. Behnke

Gewalt in der Gesellschaft - Auswirkungen auf den Strafvollzug

Unter diesem Rahmenthema findet eine Tagung vom 15. bis 17. September 2004 in der Evangelischen Akademie Bad Boll statt, die von der Akademie in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg veranstaltet wird. Die Tagung beginnt am 15.9. um 9 Uhr 30 und endet am 17.9. um 12 Uhr 30. Die Leitung liegt in den Händen von Pfarrer und Studienleiter Dr. Helmut Geiger und Ltd. Regierungsdirektor Dipl. Psychologen Wilfried Ostheimer, dem Leiter der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg. In der Einladung zur Veranstaltung heißt es namentlich: „Auf dieser Tagung sind u.a. folgende Fragen zu klären: Wird Gewalttätigkeit vererbt oder durch die Umwelt geprägt? Wird der Strafvollzug womöglich zur hohen Schule der Gewalt? Wie schaukelt sich Gewalt hoch und wie lässt sie sich kontrollieren? Wie gehe ich mit meinen Aggressionen um?“

Tagungsort ist die Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, D-73087 Boll (Tel. 07164 / 79-0; Fax: 07164 / 79-4-40; Internet: www.ev-akademie-boll.de).

Anfragen werden erbeten an die Evangelische Akademie Bad Boll, Gabriele Barnhill (Tel. 07164 / 79-2 33; Fax 07164 / 79-52 33; E-Mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de).

Aufbaustudium Kriminologie / Institut für Kriminologische Sozialforschung Universität Hamburg

Im Sommersemester 2005 beginnt der nächste Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluss: „Diplom-Kriminologie/in“).

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Humanmedizin, Rechtswissenschaft oder verwandten Fächern, oder abgeschlossenes Fachhochschulstudium (z.B. Sozialpädagogik, Verwaltung).

Bewerbungsfrist: 15.12.2004 - 15.01.2005 (Ausschlussfrist!) beim Aufbaustudium Kriminologie, Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen über: Prof. Dr. Sebastian Scheerer Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 040/42838-3329, Fax: 040/42838-2328, E-Mail: astksek@uni-hamburg.de, <http://www.rz.uni-hamburg.de/kriminol/>

Täter: Therapeuten

Selbstsichten - Ansichten - Einsichten

Supervisorische Balint-Gruppenarbeit mit Dr. Ulrich Kobbé, Essen.

Der AK „Psychotherapie im Strafvollzug“ im DPTV lädt ein zur Weiterbildungsveranstaltung „Täter: Therapeuten. Selbstsichten - Ansichten - Einsichten“ geleitet durch Dr. Ulrich Kobbé in Mannheim, Sa. 25.09.2004.

Die psychotherapeutische Arbeit mit Rechtsbrechern gehört zu den sicherlich schwierigsten Arbeitsgebieten der klinisch-psychologischen Profession. Nicht nur, dass die Klienten aufgrund der Deliktart und der häufig vorliegenden Persönlichkeitsstörungen erhebliche Anforderungen an die Professionalität - das Können, die Geduld und die Belastungsfähigkeit - von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen stellen, sondern auch die Arbeitsbedingungen der totalen Institution Strafvollzug tun ihr Übriges. Oft sind die Kollegen und Kolleginnen vereinzelt, ist der fachliche Austausch erschwert und sind die Möglichkeiten von Supervision im Rahmen der eigenen Arbeit wenig institutionalisiert.

Die Veranstaltung will Möglichkeiten der Supervision durch einen erfahrenen Forensiker bieten. Nach einer kurzen theoretischen Einführung in die speziellen Aspekte der Balint-Gruppensupervision als tiefenpsychologisch fundierter Methode sollen wenigstens vier Fälle aus der Praxis der Teilnehmer und Teilnehmerinnen dargestellt und diskutiert werden. Da sich erfahrungsgemäß die psychischen Störungen forensischer Klienten auch und gerade im interaktionellen Bereich finden, soll das Augenmerk auf die aktuelle Beziehung zwischen Klient und Therapeut oder Therapeutin gerichtet werden. Es wird angenommen, dass dem Verständnis der Täter-Therapeuten-Beziehung wesentliche Bedeutung für den Fortgang der gemeinsamen Arbeit zukommt. Diese Form der Gruppenarbeit setzt voraus, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen interessiert und bereit sind, Fälle aus der eigenen Praxis vorzustellen. Hierfür nicht erforderlich ist eine systematische Vorbereitung, sondern vielmehr sollen spontane, unstrukturierte Impressionen aus dem Beziehungsgeschehen vorgestellt werden: wo es bspw. stockt, was nervt, wo der Klient Gefühle, Phantasien, Impulse etc. hervorruft.

Referent: Dipl.-Psych. Dr. Ulrich Kobbé, Psychologischer Psychotherapeut, Klinischer Psychologe BDP, langjährige forensische Erfahrung im Maßregelvollzug, Vertretungsprofessur für Klinische Psychologie an der Universität Duisburg-Essen, Supervisor BDP, Forensisch-psychologischer Gutachter (Gutachterliste Nordrhein-Westfalen).

Die Zertifizierung der Veranstaltung im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg ist beantragt.

Tagungsgebühr: Mitglieder EUR 100.-/Nichtmitglieder EUR 120.-
Anmeldeschluss ist der 25. August 2004

Kontaktadresse und weitere Informationen:

Deutscher Psychotherapeutenverband (DPTV) e.V., Am Karlsbad 15, 10785 Berlin, Tel. 030/235009-0 Fax 235009-44 oder

AK Psychotherapie im Strafvollzug, c/o Thomas Hartmann, Herzogenriedstr. 125, 68169 Mannheim, Tel. 0621/303114
Fax 0621/3009564, E-Mail: Hartmann.Th@t-online.de

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Unter diesem Titel steht eine 142 Seiten umfassende Studie, die 2003 vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben worden ist. Die „kommentierte Rückfallstatistik“ ist von Jörg-Martin Jehle, Wolfgang Heinz und Peter Sutterer unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess in Kooperation mit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister -, dem Statistischen Bundesamt und der Kriminologischen Zentralstelle erstellt worden. Sie hat als Vorläufer die Rückfallstatistik aufzuweisen, die von der Dienststelle Bundeszentralregister für die Basisjahre 1980 bis 1984 geführt worden ist. Jedoch haben einige gewichtige Defizite dieser Statistik hinsichtlich der Erfassung des Rückfallzeitraums sowie der isolierten Betrachtung der freiheitsentziehenden Sanktionen Anlass dazu gegeben, die Rückfallstatistik - im Verbund mit den genannten Institutionen - auf eine geänderte Grundlage zu stellen. Einbezogen sind in die neue Rückfallstatistik sämtliche kriminalrechtlichen Reaktionen - mit Ausnahme der nicht in das

Bundeszentralregister (BZR) einzutragenden Verfahrenseinstellungen bei Erwachsenen nach den §§153 ff. StPO. Damit erfasst die vorliegende Statistik: sämtliche strafrichterlichen Sanktionen (einschließlich der Entscheidungen nach § 59 StGB und § 27 JGG), alle Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, die jugendrichterlichen Reaktionen nach § 3 Satz 2 JGG, die Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, die Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 45 und 47 JGG. Grundlagen bilden alle relevanten Eintragungen im BZR und Erziehungsregister im jeweiligen Basisjahr. Der Vorzug der Rückfallstatistik gegenüber den herkömmlichen Rechtspflegestatistiken besteht darin, dass sie es ermöglicht, die justiziell verfolgten Personen hinsichtlich ihres strafrechtlich relevanten Verhaltens weiterzuverfolgen. Freilich kann auch sie als Statistik den individuellen Verlauf im Einzelnen abbilden. Aber sie erlaubt doch Aussagen zur Legalbiografie, die für die kriminologische Sanktions- und Karriereforschung herangezogen werden können.

Die jetzige Rückfallstatistik erfasst alle im Basisjahr 1994 strafrechtlich sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen (insgesamt knapp eine Million) und verfolgt ihre weitere Entwicklung in strafrechtlicher Hinsicht an Hand der Registereintragungen während eines vierjährigen Rückfallzeitraums, also bis 1998. Die Studie ist in vier große Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst. Der zweite, umfangreichere Teil hat die Ziele und die Anlage der Untersuchung zum Gegenstand. Erörtert werden Sinn und Zweck, Struktur und Aussagekraft der Rückfallstatistik. Dargestellt werden ferner das Datenmaterial, das der Auswertung zugrunde liegt, und der Aufbau der Abbildungen und Tabellen. Der dritte Teil gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder. Hier werden die Folgeentscheidungen zu den Ausgangs- oder Bezugsentscheidungen in Beziehung gesetzt. Aufgelistet werden die Rückfallraten je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung. Ferner werden ausgewählte Deliktgruppen der Bezugsentscheidung vorgestellt sowie Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen untersucht. Der vierte Teil besteht aus dem recht umfangreichen Anhang, der die Übersichtstabellen enthält.

Besonders markante Ergebnisse werden im ersten, einleitenden Teil wie folgt zusammengefasst:

„Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit im Bobachtungszeitraum ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Rückfallzeitraums von vier Jahren erneut straffällig ...

Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet.

Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.

Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.

Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.“ (S. 7)

Diese Grobstruktur der Befunde erfährt ihre Konkretisierung im zweiten Teil. Im Rahmen dieser Information können nur einige ausgewählte Ergebnisse - und obendrein auch nur auszugsweise - wiedergegeben werden. Insofern empfiehlt sich für eine exaktere Auswertung allemal eine Lektüre der Rückfallstudie selbst. Unter diesem Vorbehalt sind die folgenden Auszüge aus der Darstellung der Ergebnisse zu sehen:

„Personen, die im Basisjahr 1994 verurteilt oder mit einer anderen jugendrechtlichen Reaktion belegt bzw. - bei freiheitsentziehenden Sanktionen - aus der Haft entlassen wurden, werden im gesamten Rückfallzeitraum von 4 Jahren überwiegend nicht erneut straffällig. Nur etwa ein Drittel (ca. 35%) wird wieder registriert. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den ersten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle. Dieses Verhältnis verschiebt sich bei den Folgeentscheidungen im Rückfallzeitraum: Wenn auch hier noch mehrheitlich Geldstrafe und ambulante Reaktionen des JGG erfolgen, wächst doch die Bedeutung der Freiheits- und Jugendstrafen deutlich.“ (S. 33 f.)

„Fast zwei Drittel aller von einer Bezugsentscheidung in 1994 betroffenen Personen weisen hiernach keine Folgeentscheidung auf, d.h. es wird in einem Vierjahreszeitraum nur ein Drittel rückfällig. Auffallend ist, dass der größere Anteil der Folgeentscheidungen ambulante Reaktionen betrifft, Geldstrafe mit 17% und sonstige Entscheidungen nach dem JGG mit 5%. Zählt man noch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen hinzu (8%), bleibt nur noch ein kleiner Teil von Rückfälligen, die freiheitsentziehende Maßnahmen verbüßen müssen (Jugendstrafe 1%, Freiheitsstrafe 4%). Die meisten Rückfälle sind also nicht von so großem Gewicht, dass die Strafjustiz mit vollstreckbaren Freiheitsentziehungen reagieren würde.“ (S. 35)

„Erwartungsgemäß weisen die schwereren Bezugsentscheidungen größere Anteile an stationären Folgeentscheidungen auf: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 45% bzw. 29% wieder in den Strafvollzug zurück.“ (S. 37)

Die Vermutung bestätigt sich, „dass die Rückfallquote in starkem Maß altersabhängig ist“: „Die Folgeentscheidungsquote für die Gruppe der 14- bis 17-jährigen (Jugendliche) liegt mit dem hohen Niveau von 45% etwa gleich mit dem in der Gruppe der 18- bis 20-jährigen (Heranwachsende), nimmt in der Gruppe der 21- bis 24-jährigen und in der Gruppe der 25- bis 29-jährigen mit 40% bzw. 36% leicht ab, um sich dann in den folgenden Altersgruppen in kleineren Abschwüngen zwischen 3 und 6 Prozentpunkten auf 14% bei den über 60-jährigen einzufinden. Ähnlich ist der Verlauf, wenn man nur die Folgeentscheidung zu stationären Sanktionen betrachtet, mit Ausnahme der Jugendlichen, die deutlich weniger Folgeentscheidungen aufweisen als Heranwachsende.“ (S. 39)

Zwei Effekte treffen zusammen: derjenige, der mit der Schwere der Bezugsentscheidung verbunden ist und der altersabhängige Effekt. „Damit ist die Rückfallrate bei den Heranwachsenden, die eine Jugendstrafe verbüßen müssen, mit 79% am höchsten, und am niedrigsten bei den zu einer Geldstrafe verurteilten Erwachsenen.“ (S. 43)

Zum altersabhängigen Effekt wird festgestellt: „Die Rückfallrate sinkt kontinuierlich mit dem Alter, und zwar bei allen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung. Eine Ausnahme bildet hier die Gruppe der 50- bis 59-jährigen, in der sich noch einmal ein Anstieg der Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung findet. Freilich ist das Rückfallniveau bei den vollstreckten Freiheitsstrafen deutlich höher - es rangiert von 59% bei den unter 30-jährigen bis 36% bei den über 60-jährigen - als bei den Strafaussetzungen und erst recht bei den Geldstrafen, wo es von 35% auf 14% absinkt.“ (S. 45)

Die Differenzierung nach dem Geschlecht ergibt, „dass die Rückfallquote von Frauen mit rund 24% deutlich unter derjenigen der Männer mit rund 38% liegt“. „Allerdings ist dabei zu bedenken, dass Frauen nur 3% aller mit Jugendstrafen ohne Bewährung Sanktionierten stellen. Hier zeigt sich, was auch generell gilt: Die Kriminalitätsbelastung von Frauen ist sehr viel geringer; im der Rückfallstatistik zugrunde liegenden Datensatz sind beispielsweise insgesamt nur 17% der Betroffenen Frauen.“ (S. 47)

„Nichtdeutsche stellen 25% aller Verurteilten dar; ihre allgemeine Rückfallrate unterscheidet sich nur unbedeutend von der der Deutschen, liegt sogar etwas niedriger. Augenfällig ist aber ein großer Unterschied, wenn als Bezugsentscheidung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zugrunde liegt. Hier ist die Rückfallrate der Nichtdeutschen bedeutend niedriger (um 27 Prozentpunkte) als die der Deutschen. Die lässt sich mehr oder minder ausgeprägt bei allen freiheitsentziehenden Sanktionsarten der Bezugsentscheidung ausmachen.“ (S. 49)

Zur Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung wird festgestellt: „Es wird deutlich, dass die Jugendstrafen und besonders die vollstreckbaren Jugendstrafen neben den vollstreckbaren Freiheitsstrafen am häufigsten Folgeentscheidungen nach sich ziehen, Geldstrafen und sonstige jugendstrafrechtliche Entscheidungen am geringsten.“ (S. 51)

Die Rückfallrate nach Geldstrafen liegt „vergleichsweise niedrig bei gut 30%“. „So weit Folgeentscheidungen geschehen, belassen sie die Rückfälligen ganz überwiegend in Freiheit, nur ein Bruchteil wird später zu einer ‚stationären‘, d.h. einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt (2,7%). Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß der Schuld ausdrücken, bringen wenig an differentiellen Ergebnissen: Dort, wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bis zu 50 Tagessätzen, sind die Rückfallraten kaum unterschiedlich; dagegen steigen sie deutlich bei den schwereren Gruppen mit 51 - 90 und mehr als 90 Tagessätzen.“ (S. 53)

Bei der Art der Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen ergibt sich: „Aufs Ganze gesehen ist die Rückfallquote nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, deutlich höher als bei denen, die nach dem Strafgesetzbuch sanktioniert werden, jedoch bewährt sich mehr als die Hälfte und nur ein kleiner Teil von 5% wird mit einer vollstreckbaren Freiheitsentziehung bestraft. Zum anderen offenbaren sich aber innerhalb dieser Gruppe extreme Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man auf die Art der Bezugsentscheidung abstellt. Am besten schneiden die Diversionsentscheidungen ohne förmliche Verurteilung nach §§ 45 sowie 47 JGG ab, obgleich auch hier rund 40% der Fälle erneut straffällig werden - ein Hinweis auf die generell hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Extrem hoch ist die Rückfallbelastung der nach einer verbüßten Jugendstrafe Entlassenen: 78% werden erneut straffällig und noch 45% kehren wieder in den Vollzug zurück. Mit der zweithöchsten Rückfallrate sowie einem vergleichsweise hohen Anteil stationärer Folgeentscheidungen schneidet hier der Jugendarrest nach §16 JGG auffallend ungünstig ab.“ (S. 55)

Zur Rückfallrate nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe der Bezugsentscheidung wird festgestellt: Hier zeigen sich ganz generell höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; „diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten mittleren Dauergruppen von 6 bis 12 Monaten und von 1 bis 2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten. Mit zunehmender Dauer sinkt sie ab; bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf einen Wert, der unter der Rückfallhäufigkeit bei Geldstrafen bleibt. Vermutlich hängen die differentiellen Ergebnisse auch mit unterschiedlichen Mustern krimineller Karrieren bei kürzer oder länger Inhaftierten zusammen.“ (S. 58)

„Ganz generell ist bei der Gesamtheit aller Jugend- und Freiheitsstrafen eine deutlich höhere Rückfälligkeit der jungen gegenüber den älteren Verurteilten zu beobachten - ein Unterschied, der sich durch alle Fallgruppen zieht.“ Ein anderer Trend bezieht sich auf Freiheits- und Jugendstrafen gleichermaßen: „Bedingte, d.h. zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen ziehen weniger Folgeentscheidungen nach sich als unbedingt verhängte und verbüßte Freiheits- und Jugendstrafen. Dasselbe gilt bei Freiheitsstrafen für Haftentlassungen nach Strafrestaussetzungen im Verhältnis zu Vollverbüßungen. Bei den Jugendstrafen ist zwar die allgemeine Rückfallquote nach Strafrestaussetzung und Vollverbüßungen etwa gleich hoch, jedoch werden die Vollverbüßer wesentlich häufiger wieder zu einer unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt als die vorzeitig Entlassenen.“ (S. 61)

Zu Folgeentscheidungen mit Maßregeln und Nebenstrafen nach einer Bezugsentscheidung mit Maßregeln und Nebenstrafen heißt es: „Hier fällt auf, dass eine erneute Verhängung derselben Sanktion nicht ganz selten ist: 6,7% bei der Sicherungsverwahrung, bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus 5,5%, in einer Entziehungsanstalt 4,2%, bei Entziehung der Fahrerlaubnis 14% und beim Fahrverbot schließlich 5,7%, wobei letzteres häufiger eine Entziehung der Fahrerlaubnis (13,4%) nach sich zieht.“ (S. 67)

Die bibliografischen Angaben der Rückfallstudie lauten:

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik von Jörg-Martin Jehle, Wolfgang Heinz und Peter Sutterer unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess in Kooperation mit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister -, dem Statistischen Bundesamt und der Kriminologischen Zentralstelle (recht). Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz Berlin 2003. Forum-Verlag Godesberg, Mönchengladbach. 142 S.

Hessischer Justizvollzug 2003 in Zahlen Vollzugseinrichtungen in Hessen

Für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe und des Jugendarrests stehen in Hessen 17 selbstständige Justizvollzugseinrichtungen (mit zwei Zweiganstalten, elf Abteilungen für den offenen Vollzug, einem Zentralkrankenhaus, einer Abteilung für Jugendarrest) zur Verfügung.

In Amtshilfe für das hessische Ministerium des Innern und für Sport wird Abschiebungshaft bei der der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I angegliederten Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach vollstreckt.

Belegung in 2002

Zahl der Haftplätze (31.12.2002)	5.676
Durchschnittsbelegung	5.958

Vollzugslockerungen

(Ausgang, Urlaub, Freigang) in 2002

Lockerung	geschlossener Vollzug	offener Vollzug	insgesamt	
			2002	2001
Ausgang:	6.443	68.022	74.465	95.774
Urlaub:	1.893	15.203	17.096	20.573
Freigang:	---	1.062	1.062	1.290
Gesamt:	8.336	84.287	92.623	117.637

Ausbrüche, Entweichungen und Missbrauch von Vollzugslockerungen

Im Jahr 2002 waren ein Ausbruch aus dem geschlossenen Vollzug und fünf Entweichungen zu verzeichnen. Mit insgesamt sechs Vorfällen wurde der bisher beste Wert in einer Jahresbilanz erreicht (2001: 8 Vorfälle; 2000: 15 Vorfälle; 1999: 27 Vorfälle).

Für den Missbrauch von Vollzugslockerungen (nicht oder nicht freiwillige Rückkehr) ergibt sich Folgendes:

Gesamter Vollzug	Lockerungen insgesamt	Missbräuche	
		(Anzahl)	(in %)
2002	92.623	51	0,05
2001	117.637	97	0,08
2000	127.841	136	0,11
1999	129.064	320	0,25

Stellenausstattung im Vollzug in 2003

Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	36
Seelsorger/innen und kirchliche Mitarbeiter/innen	19
Ärztlicher Dienst	18
Psychologischer Dienst	41
Pädagogischer Dienst	38
Sozialdienst	128
gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	70
mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst (einschl. Schreib- und Telefondienst)	255
allgemeiner Vollzugsdienst (einschl. Krankenpflegedienst)	2.052
mittlerer Werkdienst	172
Sonstige Dienste	13
Gesamt	2.842

Belegung zum Stichtag 31. März 2003

Zahl der Haftplätze	5.706
Belegung*)	6.100

*) ohne vorübergehend Abwesende am Stichtag 139 Gefangene

a) im geschlossenen Vollzug			
davon	Männer:	Frauen:	Gesamt:
Untersuchungshaft	1.185	55	1.240
Freiheitsstrafe	3.376	166	3.542
Jugendstrafe	431	22	453
Sicherungsverwahrung	24	0	24
sonstige Freiheitsentziehung	328	18	346
Gesamt	5.344	261	5.605

b) im offenen Vollzug			
davon	Männer:	Frauen:	Gesamt:
Freiheitsstrafe	422	60	482
Jugendstrafe	10	2	12
Sicherungsverwahrung	1	0	1
sonstige Freiheitsentziehung	0	0	0
Gesamt	433	62	495

Situation ausländischer Gefangener

(Stichtag 31. März 2003)

Gesamtbelegung (inkl. vorübergehend Abwesende)	6.239
nichtdeutsche Gefangene	2.584 (= 41,5%)

davon	Männer:	Frauen:
Freiheitsstrafe	1.514	54
Untersuchungshaft	766	35
Abschiebungshaft	189	16
sonstige	10	0
Gesamt	2.479	105

Arbeit sowie berufliche und schulische Bildung der Gefangenen (Jahresdurchschnitt 2002)

Gesamtbelegung	5.958
Anzahl der Arbeitsplätze	3.638
Anzahl der beschäftigten Gefangenen	2.871

davon	
Versorgung der Anstalten	957
Eigenbetriebe	340
Fremdbetriebe	581
Arbeitstherapie	130
berufliche Bildungsmaßnahmen	382
schulische Bildungsmaßnahmen	171
Freigang	310

Kosten des Vollzugs 2002

Einnahmen	13.544.843,00 €
Ausgaben ohne Baukostenanteil	198.785.894,00 €
Baumaßnahmen	42.059.037,00 €
Kosten eines Gefangenen je Hafttag*)	104,52 €
Kosten eines Gefangenen je Hafttag ohne Baukostenanteil	85,18 €

*) Die Angaben für die Kosten eines Gefangenen je Hafttag beinhalten noch einen Aufschlag von 30 Prozent der geleisteten Personalkosten für künftige Versorgungslasten.

(Herausgeber: Hessisches Justizministerium - Pressestelle -, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden.)

Aus dem Jahresbericht des Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg

Im Jahre 2003 sind aus dem Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg 111 ehemaligen Straftätern zinslose Darlehen in Höhe von 685.000 Euro gewährt worden. Damit sind in Schuldsanierungsverfahren die Forderungen von 613 Gläubigern in einer Höhe von mehr als vier Millionen Euro reguliert worden. Durch die Darlehen will die Stiftung Straftatlassenen einen schuldenfreien Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen und auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung eines Rückfalls leisten.

(Nach dem Bericht: Darlehen für 111 Ex-Straftäter im Südwesten. Resozialisierungsfonds will ehemaligen Häftlingen schuldenfreien Neuanfang ermöglichen. In: Mainpost vom 25. Februar 2004.)

Theateraufführung in der JVA Niederschönenfeld

Kulturelle Veranstaltungen zählen in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld längst zur Tradition. Kürzlich führte das Münchner mobile Theater „Kultur auf Rädern“ das Stück „Ikarus“ in der Anstalt auf. Die Regie lag in den Händen von Axel Tangerding, dem Intendanten des Münchner Meta-Theaters und Chef der Mertinger Firma Südstahl. Die professionellen Schauspieler, die auch in diesem Fall unentgeltlich agierten, haben es sich zum Programm gemacht, regelmäßig in Vollzugsanstalten, Drogenkliniken, psychiatrischen Einrichtungen und Obdachlosenzentren aufzutreten. Das Stück „Ikarus“, das sie in Niederschönenfeld gerade im Hinblick auf die persönliche Situation der Insassen zeigten, geht auf Erzählungen des römischen Dichters Ovid zurück. Es handelt dem bekannten antiken Mythos zufolge von Fliegen, Flucht, Erfinden und Grenzüberschreitungen. Danach war Ikarus der Sohn des berühmten griechischen Erfinders Dädalus. Er kam auf dem Flug mit seinen Wachsfügeln der Sonne zu nahe und stürzte ins Meer. Dem Vernehmen nach kam die Aufführung, die mit viel Improvisation, Bewegung und Musik inszeniert wurde, bei den Zuschauern, den rund 60 Inhaftierten, gut an.

(Nach dem Bericht von Sonja Krell: Der Abgestürzte im Gefängnis. Theaterstück „Ikarus“ unter der Regie von Axel Tangerding in der JVA Niederschönenfeld. In: DZ Nr. 31 vom 7. Februar 2004.)

Zum Großumbau der Justizvollzugsanstalt Straubing

Im Jahre 2001 hat die JVA Straubing ein neues Besucherzentrum erhalten. Nunmehr sind weitere Baumaßnahmen vorgesehen, die das über 100 Jahre alte Gefängnis vor allem hinsichtlich des Brandschutzes auf den neuesten Stand bringen sollen. Eine erste Bauphase wird über sechs Millionen Euro beanspruchen, weitere Baumaßnahmen sollen folgen. Im Einzelnen sollen namentlich folgende Neubauten errichtet werden: ein Wirtschaftsgebäude mit Wäscherei und Küche, Metzgerei und Bäckerei, eine moderne Krankenstation mit Geriatrie, eine Abteilung für Sicherungsverwahrung, eine neue Gärtnerei, Schlosserei und Druckerei, überhaupt ein Gebäude für alle Arbeitsbetriebe. Erhalten bleiben sollen nur die beiden kreuzförmigen Unterkunftsgebäude, das Torhaus, die psychiatrische Abteilung und die Mauer. Vor Errichtung der Neubauten müssen insbesondere einige technische Modernisierungsmaßnahmen in die Wege geleitet werden. Die Baumaßnahmen bringen nicht unerhebliche Belastungen für die derzeit 870 Insassen wie die Vollzugsbediensteten mit sich, weil ja der ganze Anstaltsbetrieb weiterlaufen muss.

(Nach dem Bericht: Großumbau der Justizvollzugsanstalt geplant. Erste Bauphase für sechs Millionen Euro läuft an. Anstaltsleiter Wilkin Wilke stellt Gesamtplan vor - Brandschutz steht an erster Stelle. In: Straubinger Tagblatt vom 11. März 2004.)

Zur Mode im Gefängnis

In Nr. 7 vom 9. Februar 2004 berichtet das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ über eine „Modenschau in einem römischen Gefängnis“ (S. 55). In dem Beitrag heißt es unter anderem: „In Gefängnissen entworfene Mode hat auf dem Markt gute Chancen. Bisher fabrizierten Häftlinge in den USA und Europa allerdings hauptsächlich Alltagskleidung. Vor kurzem wagte die italienische Haute Couture mit einer Modenschau im römischen ‚Rebibbia‘-Gefängnis einen Vorstoß hinter Gittern: Unter strengen Sicherheitsvorkehrungen führten Models italienische Originalkreationen der letzten 50 Jahre vor. Die Schau ist der Beginn eines Experiments: Demnächst werden 10 der insgesamt 320 wegen Drogenhandels oder bewaffneten Überfalls einsitzenden Frauen Schneiderkurse angeboten.“ Kontakte zu Modefirmen, zum Fernsehen und Theater sollen hergestellt werden. Ziel der Aktion ist es, „den im Durchschnitt 35 Jahre alten weiblichen Sträflingen dabei zu helfen, nach der Entlassung einen Arbeitsplatz zu finden“.

Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug

Unter diesem Titel - und dem Untertitel „Herausforderungen für die Zukunft“ - steht die Dokumentation des Lotse-Forums, das am 7.12.2002 im Maternushaus, Köln, stattgefunden hat. Wie stets ist die 72 Seiten umfassende Dokumentation von Lotse im DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, 50858 Köln (Tel. 0221/ 94865232, Fax 0221/94865133, Internet: www.projekt-lotse.de) herausgebracht worden und von dort zu beziehen. Die Dokumentation, die durch ein Vorwort der Projektleiterin Lotse, Renate Wevering, eingeleitet wird, umfasst folgende Beiträge zum Thema:

- Hans-Jürgen Kerner: Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug - Bestandsaufnahme und Reformbedarf;
- Wilhelm Kroh: Jugendstrafvollzug in NRW - dargestellt am Beispiel der JVA Heinsberg;
- Anne Engelhard: Ehrenamtliches Engagement im Jugendstrafvollzug;
- Bernd Reuther: Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Intensivtätern und polizeiliche Maßnahmen;
- Achim Pöhland: Vorbeugen ist besser: Jugendgewaltprävention am Beispiel des Projektes ‚Aachener Wirbelsturm gegen Gewalt‘;
- Eric Bouwsma: Grenzüberschreitung: Jugendstrafvollzug in den Niederlanden am Beispiel der Jugendvollzugsanstalt ‚Den Hey-Acker‘.

Zum JVA-Neubauprojekt Hünfeld (Hessen)

Am 16. März 2004 wurde der Grundstein für die bundesweit erste teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt in Hünfeld (Hessen) gelegt. Die Anstalt soll mit ihren 502 Haftplätzen die Überbelegung in den hessischen Gefängnissen nachhaltig senken. Sie wird weitgehend von privaten Unternehmen geplant und gebaut. Durch die Einschaltung eines Generalplaners und die Vergabe der Bauleistungen an einen Generalunternehmer können die Kosten gegenüber dem Haushaltsansatz deutlich reduziert werden. Die reinen Baukosten pro Haftplatz werden sich auf rund 100.000 Euro belaufen. Bis Ende 2005 soll die Bauphase abgeschlossen werden. Der Betrieb selbst wird teilweise privatisiert. Die Leistungen, die von vertraglich verpflichteten Personen wahrgenommen werden sollen, betreffen namentlich das Hausmanagement (z.B. Instandhaltung bzw. Reinigung der Anstalt und Verwaltungshilfsdienste), das Versorgungsmanagement (z.B. Küche, Gefangeneinkauf, ärztliche Versorgung), das Betreuungsmanagement (z.B. Arbeit, Ausbildung der Gefangenen, Freizeitangebote, Betreuung und Beratung der Gefangenen) und Hilfsdienste zur Entlastung des allgemeinen Vollzugsdienstes von Routineaufgaben. Damit werden 40 Prozent der Leistungen auf Private übertragen. Rund 140 Beamte und etwa 90 privat Beschäftigte sollen in Hünfeld ihren Dienst verrichten. Die Gesamtverantwortung für die Anstalt sowie die Verantwortung für die Sicherheit verbleiben in staatlicher Hand.

(Nach der Presseinformation der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 16. März 2004.)

Aus der Rechtsprechung

§§ 8 Abs. 1 Ziff. 1, 109 ff., 153 StVollzG, §§ 23 ff. EGGVG, § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG, §§ 24, 26 StVollstrO (Zum Rechtsweg bei ablehnender Entscheidung über den Antrag auf Verlegung in ein anderes Bundesland)

Lehnt der Leiter einer Justizvollzugsanstalt die Verlegung eines Strafgefangenen in ein anderes Bundesland ab, so ist seine Entscheidung im Lande Brandenburg im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG anfechtbar. Wird das Oberlandesgericht in einem solchen Falle rechtsirrig im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG angerufen, so hat es die Sache in analoger Anwendung des § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an die örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen.

Beschluss des 2. Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2003 - 2 VAs 6/03 -

Gründe

Der Antragsteller, der gegenwärtig eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt A. verbüßt, begehrt mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG, die Antragsgegnerin zu verpflichten, seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B. zuzustimmen.

Der Antragsteller stellte seinen Verlegungsantrag bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten und erhielt von dort die Mitteilung, dass für dessen Bearbeitung der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. zuständig sei. Sofern der Leiter der Justizvollzugsanstalt den Antrag - so heißt es in der Mitteilung weiter - befürworte, werde er ihn mit einer Stellungnahme dem Ministerium erneut vorlegen. Gegebenenfalls werde das Ministerium dann an die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin mit der Bitte um Übernahme herantreten. Der Antragsteller trägt vor, er habe von der Justizvollzugsanstalt mündlich die Mitteilung erhalten, dass sie seinen Verlegungsantrag ablehne. Gegen diese Ablehnung richtet sich sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Strafvollstreckungskammer zuständig. Die Ablehnung eines Verlegungsantrags ist eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges und deshalb mit dem Rechtsbehelf nach § 109 StVollzG anfechtbar, über den die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden hat (§ 110 StVollzG).

Hier ist allerdings zweifelhaft, ob die - von dem Antragsteller behauptete - Ablehnung seines Verlegungsantrages überhaupt selbstständig anfechtbar ist. Sie wäre es nicht, wenn sich das Ministerium die Entscheidung über den Verlegungsantrag nach § 153 StVollzG vorbehalten hätte und deshalb die Antragsablehnung seitens der Antragsgegnerin nur als verwaltungsinterner Vorgang zu werten wäre, mit der Folge, dass sich der Gefangene gegebenenfalls gegen die Entscheidung des Ministeriums wenden müsste.

Doch das Ministerium hat sich die Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung in ein anderes Bundesland nicht in dieser Weise vorbehalten. In einem Erlass vom 12. Dezember 1996 (4431 - IV. 18) heißt es: „Sofern durch rechtskräftig verurteilte Strafgefangene, die nicht unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 S. 3 Strafvollstreckungsordnung verlegt werden können, die Verlegung in ein anderes Bundesland beantragt wird, gilt folgendes Verfahren: Zunächst trifft der Leiter der zuständigen Justizvollzugsanstalt eine Sachentscheidung gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StVollzG. Wird das Erfordernis für eine Verlegung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StVollzG gesehen, ist der Antrag dem MdJE vorzulegen, das dann nach Zustimmung an die Vollzugsbehörde herantreten wird, in die der Gefangene verlegt werden soll.“ Danach hat also der Leiter der Justizvollzugsanstalt eine eigene Entscheidung über den Antrag zu fällen und den Antrag nur dann dem Ministerium vorzulegen, wenn „das Erfordernis für eine Verlegung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StVollzG gesehen“ wird, wenn also der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Voraussetzungen der genannten Vorschrift als erfüllt ansieht und die

Verlegung nach seinem Ermessen für erforderlich hält. Das bedeutet umgekehrt, dass der Antrag dem Ministerium dann nicht vorzulegen ist, wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt ihn ablehnt.

Diese Deutung ist auch mit einer entsprechenden Regelung im Vollstreckungsplan des Landes Brandenburg vom 1. Januar 2003 vereinbar; darin heißt es unter 2.2: „Soll der Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verlegt werden, so ist unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten auf dem Dienstweg dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 StVollstrO zu berichten.“ Ob der Gefangene in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verlegt werden „soll“, ergibt sich aus der Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, in der der Gefangene einsitzt. Auch nach dieser Regelung ist danach das Ministerium nur dann mit dem Verlegungsantrag befasst, wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt dem Antrag zustimmt, nicht hingegen, wenn er ihn ablehnt. Somit kann die Ablehnung des Verlegungsantrags durch die Justizvollzugsanstalt nicht als ein verwaltungsinterner Vorgang verstanden werden; sie ist vielmehr eine selbstständig anfechtbare Maßnahme.

Da sich der von dem Antragsteller gewählte Rechtsweg als unzulässig herausgestellt hat, war die Sache in analoger Anwendung von § 17a Abs. 2 S. 1 GVG an die örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen.

§§ 455 Abs. 4 Nr. 3, 458 Abs. 2, 462 Abs. 3 StPO (Anforderungen an die Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde im Falle eines Antrags auf Strafunterbrechung)

Anforderungen an die Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde nach § 455 Abs. 4 StPO (Unterbrechung der Vollstreckung wegen Krankheit)

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 21. August 2003 - 1 Ws 264/03 -

Gründe

Gegen den Verurteilten wird derzeit, bis zum 04.07.2004, der Rest einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Meiningen vom 14.07.1997 - 7 Js .../96 - 1 Kls - vollstreckt; im Anschluss ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus dem Urteil des Landgerichts Meiningen vom 20.02.2002 - 454 Js .../01 - zu vollziehen, in dem gleichzeitig eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ausgesprochen worden war.

Mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 22.01.2003 hat der Verurteilte im Hinblick auf seine Erkrankung an Hepatitis C und die damit im Zusammenhang stehende notwendige Interferonbehandlung, welche nicht wie zunächst vorgesehen im Maßregelvollzug erfolgen konnte, die Unterbrechung der Strafvollstreckung beantragt.

Dieser Antrag wurde durch die Staatsanwaltschaft Meiningen mit Verfügung vom 29.01.2003 mit folgender Begründung verbeschieden:

„Eine Haftunterbrechung gemäß § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO wird abgelehnt. Der Rechtsbeistand des Verurteilten macht geltend, dass eine Erkrankung an Hepatitis C vorliegt, die in der Haftanstalt nicht behandelt werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass möglicherweise bald im Landesfachkrankenhaus H. eine Behandlung möglich werden wird. Man muss da nur etwas Hartnäckigkeit zeigen.“

Eine Strafunterbrechung ist auch deshalb nicht möglich, weil Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen. Der Verurteilte wurde mehrfach wegen Rauschgift-Verbrechen verurteilt. Zu seinem Leben gehört es, mit Rauschgift wie mit einem normalen Lebensmittel umzugehen. Wenn der Verurteilte in seinem jetzigen Zustand in Freiheit entlassen würde, wäre mit Sicherheit ein neuer strafbarer Umgang mit Rauschgift zu erwarten.

Soweit angegeben wird, eine Behandlung mit Interferon könne dem Verurteilten helfen, fehlt im Übrigen seine Erklärung, mit einer solchen Behandlung ggf. einverstanden zu sein. Der Anstaltsarzt T. hat angegeben, eine Interferon-Behandlung sei mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden.“

Gegen diese staatsanwaltschaftliche Verfügung erhob der Verurteilte Einwendungen mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 458 Abs. 2 StPO. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 15.07.2003 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt die Einwendungen als unbegründet zurück. Die Strafvollstreckungskammer hat in Vorbereitung der Beschlussfassung ergänzende Stellungnahmen, u.a. des Anstaltsarztes der JVA T. und des Fachkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie H. beigezogen und in vollem Umfang eine eigenständige Sachprüfung vorgenommen. Im Einzelnen wird auf die Gründe dieser Entscheidung verwiesen.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde führt zur Aufhebung der landgerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung. Über den Antrag des Verurteilten ist erneut zu befinden.

Nach § 455 Abs. 4 StPO kann die Strafvollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn eine der in Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Die von der Staatsanwaltschaft zu treffende Entscheidung beruht auf Ermessen; die gerichtliche Entscheidung, die auf Einwendungen nach § 458 Abs. 2 StPO zu treffen ist, beinhaltet nur die Überprüfung, ob die Strafvollstreckungsbehörde ermessensfehlerfrei entschieden hat (vgl. KG, Beschluss vom 27.04.2001, 5 Ws 232/01 bei Juris; KK-Fischer, StPO, 5. Aufl., § 456 Rn. 10, § 455 Rn. 10). Die Strafvollstreckungskammer ist bei dieser Prüfung nicht befugt, ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Vollstreckungsbehörde zu setzen.

Die Ermessensüberprüfung setzt jedoch voraus, dass tatsächlich die Vollstreckungsbehörde eine nachprüfbare Ermessensentscheidung getroffen hat. Eine solch nachprüfbare Ermessensentscheidung stellt die Verfügung der Staatsanwaltschaft Meinungen vom 29.01.2003 jedoch nicht dar. Inwieweit die Krankheit des Verurteilten, die ersichtlich unstreitig ist, jedoch nichts einmal bestimmt angenommen wird, die Kriterien nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO seien erfüllt, wird nicht dargelegt. So wird nichts ausgeführt über die Schwere der Erkrankung, die Dauer und die Art und Weise einer erforderlichen Behandlung, die Möglichkeit der Behandlung in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus sowie über die Erwartung des Fortbestands der Erkrankung für eine erhebliche Zeit. Die Grundlagen für die Entscheidung hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen des § 455 Abs. Satz 1 Nr. 3 StPO werden in keiner Weise deutlich. Zwar fordert das Gesetz für die Entscheidung nach § 455 Abs. 4 StPO nicht wie im Fall der Verwaltungsvorschrift des § 45 Abs. 1 StVollzRO die Beiziehung eines amtsärztlichen Gutachtens. Jedoch erscheint dies im Interesse einer rechtsfehlerfreien Entscheidung grundsätzlich angezeigt (so auch Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 455 Rn. 10). Zumindest ist es jedoch erforderlich, Stellungnahmen eines Anstaltsarztes bzw. hinsichtlich der Möglichkeit der Behandlung in einem Vollzugskrankenhaus Stellungnahmen einer solchen Einrichtung nachvollziehbar der Entscheidung zugrunde zu legen.

Dieser Mangel der Entscheidung der Staatsanwaltschaft wird auch nicht dadurch geheilt, dass dargelegt wird, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit, nämlich die Gefahr der Begehung neuer schwerer Straftaten nach BtMG, einer Unterbrechung der Strafvollstreckung entgegenstehen. Auch wenn sich die Prüfung nach § 455 Abs. 4 Satz 2 StPO gerade auf Fälle bezieht, in denen die Voraussetzungen des § 455 Abs. 4 Satz 1 StPO gegeben sind - ansonsten ist für eine Vollstreckungsunterbrechung ohnehin kein Raum -, erfolgt diese Abwägung nicht unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1. Die Vollstreckung darf bei Vorliegen der Gründe des § 455 Abs. 4 Satz 1 StPO nämlich dann nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe entgegenstehen. Die erforderliche Abwägung setzt damit voraus, dass die Angaben zu den maßgeblichen Umständen nach Satz 1 der Vorschrift mitgeteilt werden. Erfolgt keine Angabe über die Schwere der Erkrankung und die Erforderlichkeit und den Umfang der Behandlung, ist die Abwägung zu Satz 2 der genannten Vorschrift nicht nachvollziehbar.

Soweit in der angefochtenen landgerichtlichen Entscheidung ergänzende Feststellungen zu den Voraussetzungen des § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO erfolgen und das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung trifft, kann dadurch die unzureichende, nicht ohne Ermessensfehler ergangene Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht ersetzt werden. Eine solche Verfahrensweise entspricht nicht der Rechtslage (so bereits Senatsbeschluss vom 29.01.2003, 1 Ws 29/03).

Nach alledem mussten die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde und der Strafvollstreckungskammer aufgehoben werden.

Die Sache war an die Staatsanwaltschaft Meiningen zurückzugeben, um die gebotene rechtsfehlerfreie Ermessensentscheidung nachzuholen. Es wird angezeigt sein, auch um den derzeit gegebenen medizinischen Sachstand zu berücksichtigen, eine ergänzende ärztliche Stellungnahme, ggf. eine amtsärztliche Stellungnahme bzw. eine solche des Haftkrankenhauses beizuziehen.

Der Beschwerdeführer sei hinsichtlich der nochmaligen Prüfung nach § 455 Abs. 4 StPO darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von der Problematik nach § 455 Abs. 4 Satz 2 StPO - nicht darauf ankommt, ob er in einem Anstaltskrankenhaus behandelt werden will, sondern, ob seine Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus behandelt werden kann.

(Eingesandt von Richter am Oberlandesgericht Stefan Schulze, Jena)

§§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 2, 70 StVollzG (Zur Rechtmäßigkeit der Erhebung von Kabelgebühren)

- 1. Mangels gesetzlicher Regelung steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, die technische Ausgestaltung des über den gewöhnlichen Antennenempfang hinausgehenden Fernsehempfangs zu regeln.**
- 2. Soweit die Vollzugsbehörde die Möglichkeit der Teilnahme am Kabelempfang anbietet, trifft sie die aus § 3 Abs. 1 StVollzG folgende Obliegenheit, sich durch Einholen von Preisvergleichen konkurrierender Unternehmen darüber zu versichern, dass der gewählte Anbieter seine Leistung zu marktgerechten Preisen offeriert.**

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 9. Dezember 2003 - 3 Ws 1140/03 StVollz -

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt mehrere zeitige Freiheitsstrafen in der JVA.

In der JVA wurde im Jahre 2001 zum Zeitpunkt der Antragstellung Fernsehgebühren in Höhe von 22,50 DM pro Monat von den Gefangenen erhoben, die den entsprechenden Kabelanschluss nutzten. Gegen die genannte Höhe der Kabelgebühren wandte sich der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin. Diese teilte dem Antragsteller mit Bescheid vom 05.04.2001 mit, dass sich die Höhe der Gebühren nach den jeweiligen Anbietern und insbesondere den baulichen Gegebenheiten der JVA richte und gerechtfertigt sei.

Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Die Rechtsbeschwerde ist im Sinne des § 116 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz zulässig, da eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist.

Das Rechtsmittel hat jedoch keinen Erfolg.

Gemäss § 69 Abs. 2 i.V. m. § 70 Strafvollzugsgesetz hat der Gefangene unter den dort genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Zulassung eines eigenen Hörfunk- und Fernsehgerätes. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 69 Strafvollzugsgesetz hat der Gefangene für die Entrichtung der Hörfunkgebühren selbst zu sorgen. Dies betrifft jedoch nur die allgemeinen Fernseh- und Rundfunkgebühren (GEZ). Nicht geregelt ist demgegenüber die über den gewöhnlichen Antennenempfang hinausgehende technische Ausgestaltung des Fernsehempfanges. Der Gefangene hat daher kein subjektives Recht, eine seinen Wünschen entsprechende Ausgestaltung des Fernsehempfanges verlangen zu können. In welcher Weise dies geschieht, steht mithin im pflichtgemässen Ermessen der Vollzugsbehörde (vgl. z. vergleichbarem Sachverhalt des Anstaltsverkaufs OLG Frankfurt, ZfStrVo 79, 57; Landgericht Hamburg ZfStrVo 92, 258). Stellt sich die angefochtene Maßnahme des Anstaltsleiters als eine Ermessensentscheidung dar, so ist diese im gerichtlichen Verfahren nur daraufhin zu überprüfen, ob die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 8. Aufl., §115 Rdnr. 14).

Nach dem von der Kammer festgestellten Sachverhalt scheidet ein derartiger Ermessensfehlergebrauch der Antragsgegnerin aus. Die Antragsgegnerin hat die sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Maßstäbe beachtet. Wenn die Anstalt - wie im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin - in Erfüllung ihrer aus § 69 Strafvollzugsgesetz resultierenden Verpflichtung, Fernsehempfang zu gewährleisten, die Teilnahme am Kabelempfang mit der Möglichkeit, zusätzliche Programme zu empfangen, anbietet, dann trifft sie die aus § 3 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz resultierende Obliegenheit, sich durch Einholen von Preisvergleichen konkurrierender Unternehmen darüber zu versichern, dass der gewählte Anbieter seine Leistung zu marktgerechten Preisen anbietet (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 8. Aufl., § 22 Rdnr. 2).

Dieser Verpflichtung ist die Antragsgegnerin vorliegend nachgekommen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen und glaubhaften Vortrag der Antragsgegnerin hat sie bei der Auswahl der Anbieterfirma die üblichen Vergaberichtlinien beachtet. Auch hat sie nach den Feststellungen der Strafkammer die von dem Antragsteller gerügte unterschiedliche Preisgestaltung in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten nachvollziehbar dargelegt. Danach richtet sich die Höhe der vom Anbieter festgesetzten Kabelgebühr nach dem Umfang der vom Kabelanbieter aufzuwendenden Investitionskosten, die wiederum von den baulichen Gegebenheiten und der Sicherheitsstufe der jeweiligen Justizvollzugsanstalt abhängen und auch nach der Länge der Vertragslaufzeit. So werden auch in der Justizvollzugsanstalt als der einzigen, sowohl in der Sicherheitsstufe als auch in baulicher Hinsicht mit der Justizvollzugsanstalt vergleichbaren Anstalt Kabelgebühren in Höhe von 25,- DM erhoben.

Nach alledem sind Anhaltspunkte dafür, dass der Kabelanbieter in der Justizvollzugsanstalt überhöhte Gebühren verlangt bzw. die Antragsgegnerin bei der Auswahl des Anbieters ermessensfehlerhaft gehandelt hat, nicht ersichtlich.

Soweit der Antragsteller in der Beschwerdebegründung mit der Verfahrensrüge ausführt, das Landgericht Gießen sei seiner Aufklärungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, ist dies unzutreffend. Eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung war angesichts der ausreichend dargestellten und nachvollziehbaren Gründe für die unterschiedliche Preisgestaltung in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten nicht veranlasst. Im Übrigen würden die von dem Antragsteller verlangten weitergehenden Ermittlungen zu einer unzumutbaren Ausweitung der Darlegungspflicht sowohl der Justizvollzugsanstalt als auch der Strafvollstreckungskammer hinsichtlich der Grundlagen für die Ermessensausübung führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus §§ 13, 48a GKG.

Art. 6 Abs. 1 GG, §§ 8 Abs. 1, 115 StVollzG (Ermessensentscheidungen der obersten Landesbehörden im Falle eines Antrags auf Verlegung in ein anderes Bundesland)

- 1. Ein Strafgefangener hat keinen Rechtsanspruch darauf, in Abweichung vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt zu werden. Ihm steht insoweit nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung zu.**
- 2. Unbeschadet des Grundrechts auf Schutz der Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) gilt das auch für eine Verlegung zur Erleichterung des Kontakts zu Angehörigen. Allerdings ist die familiäre Situation des Gefangenen in die für die Ermessensausübung erforderliche Gesamtabwägung einzustellen und angemessen zu berücksichtigen.**
- 3. Diese Grundsätze gelten auch für die Entschlie-ßungen der obersten Landesbehörden im Falle eines Antrags auf Verlegung in ein anderes Bundesland.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 4. Dezember 2003 - VAs 6/03 -

Aus den Gründen

1.

[Der Antragsteller, der in der Justizvollzugsanstalt B. des Landes Baden-Württemberg eine Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verbüßt, betreibt erfolglos seine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dort lebt seine Ehefrau mit einer inzwischen 14-jährigen Tochter. Beide besuchen den Antragsteller regelmäßig einmal im Monat für jeweils vier Stunden. Darüber hinaus bestehen briefliche und telefonische Kontakte.]

... Soweit die Justiz- oder Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht nur, ob die Maßnahme rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist, § 28 Abs. 3 EGGVG. Das Oberlandesgericht setzt daher in diesen Fällen nicht sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Verwaltungsbehörde, sondern prüft nur, ob Willkür oder Missbrauch des Ermessens vorliegt (Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 28 EGGVG Rdnr. 8; KK-Schoreit, StPO, 5. Aufl., § 38 EGGVG Rdnr. 3).

2.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, da es sich bei der Entschlie-ßung der obersten Vollzugsbehörde über die Zustimmung zur Übernahme eines Strafgefangenen nach § 26 Abs. 2 Satz 3 StrVollstrO um eine Ermessensentscheidung handelt.

a) Der Antragsteller, der zuletzt vom Landgericht Mannheim verurteilt worden ist und ausweislich dieses Urteils vor seiner letzten Inhaftierung auch in Mannheim wohnhaft gewesen war, befindet sich derzeit in der Justizvollzugsanstalt B. Der Senat geht mangels gegenteiliger Erkenntnisse davon aus, dass es sich hierbei um die nach dem für das Land Baden-Württemberg geltenden Vollstreckungsplan zuständige Vollzugsanstalt handelt, § 152 StVollzG i.V.m. §§ 22 ff. StrVollstrO. Dies wird auch vom Antragsteller nicht in Abrede gestellt. Der Umstand, dass der Antragsteller zwischenzeitlich wohl in Anklam oder Bützow polizeilich gemeldet ist, führt zu keiner anderen Beurteilung.

b) Nach § 8 Abs. 1 StVollzG kann der Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug von Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, und zwar u.a. dann, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG).

Sind die letztgenannten Voraussetzungen gegeben, steht es somit im Ermessen der zuständigen Behörde, ob dem Verlegungsantrag des Gefangenen stattgegeben wird. Der Gefangene hat demnach keinen Rechtsanspruch auf Verlegung, wohl aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11.02.2003 - 1 VAs 94/02 -; KG ZfStrVo 1995, 112; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 8 Rdnr. 3; jeweils m.w.N.). Das gilt auch für eine Verlegung zur Erleichterung des Kontakts zu Angehörigen (vgl. dazu allgemein Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Rdnr. 4; Schwind/Böhm/Rothaus, StVollzG, 3. Aufl., § 8 Rdnr. 11; AK-StVollzG-Feest/Joester, 4. Aufl., § 8 Rdnr. 7; jeweils m.w.N.). Zwar ist es nach dem Resozialisierungsprinzip (§ 2 StVollzG) sowie dem Wiedereingliederungsgrundsatz (§ 3 Abs. 3 StVollzG) zu begrüßen, wenn einem Gefangenen die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung seiner familiären Bindungen gegeben wird. Dies folgt u.a. aus Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie - auch des Strafgefangenen - unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Aber auch dieses Grundrecht begründet keinen selbständigen Anspruch, zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine familiennähere JVA verlegt zu werden (vgl. Senatsbeschluss vom 11.03.1996 - I Vollz[Ws] 4/96 - [NSTZ 1997, 381 bei Matzke]). Allerdings ist die familiäre Situation des Gefangenen in die für die Ermessensausübung erforderliche Gesamtabwägung einzustellen und angemessen zu berücksichtigen.

c) Hat somit - bei Vorliegen eines Verlegungsgrundes - die Vollzugsbehörde einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung nach § 8 Abs. 1 StVollzG, gilt dies erst recht für die Entschließung der obersten Vollzugsbehörde bei der Herbeiführung einer Einigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 StrVollstrO.

Für die Entscheidung über eine Verlegung nach § 8 Abs. 1 StVollzG ist nach § 153 die Landesjustizverwaltung oder die von ihr dazu beauftragte zentrale Stelle zuständig, da vom Vollstreckungsplan (§ 152 StVollzG) abgewichen werden soll. Dies gilt jedoch nur für Verlegungen innerhalb eines Bundeslandes, an einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens der Verlegung von einem Bundesland in ein anderes fehlt es dagegen (Senatsbeschluss vom 30.09.1999 a.a.O.; OLG Stuttgart NSTZ 1997, 103 [104]). Aus § 26 Abs. 2 Satz 3 StrVollstrO ergibt sich allerdings, dass länderübergreifende Verlegungen möglich sind und der Einigung der obersten Vollzugsbehörden beider Länder, damit also in jedem Fall der Zustimmung der aufnehmenden Landesjustizverwaltung bedürfen.

Da bereits die Entscheidung der Landesjustizverwaltung bei einer länderinternen Verlegung in ihr Ermessen gestellt ist, ist kein Grund dafür ersichtlich, dass dies nicht auch für die Entschließungen der beiden bei einer länderübergreifenden Verlegung beteiligten Landesbehörden der Fall sein sollte. Dies gilt umso mehr, als eine - über § 8 Abs. 1 StVollzG hinaus gehende - gesetzliche Regelung dieser Frage gerade nicht besteht, ein gesetzlich fixierter Anspruch des Gefangenen auf Verlegung in ein anderes Bundesland demnach noch weniger gegeben ist als bei einer Verlegung in eine JVA desselben Bundeslandes.

Auch der aufnehmenden Landesjustizverwaltung steht daher ein Ermessensspielraum zu (Senatsbeschluss vom 30.09.1999 a.a.O.).

3.

Damit unterliegt die angefochtene Entscheidung des Antragsgegners einer gerichtlichen Nachprüfbarkeit nur insoweit, ob dieser das ihm zustehende Ermessen nicht oder fehlerhaft ausgeübt hat oder ob eine willkürliche Entscheidung vorliegt.

Beides ist ersichtlich nicht der Fall.

a) Der Antragsgegner hat sich in seiner Entscheidung in ausreichendem Maße mit den Gründen des Antragstellers für sein Verlegungsgesuch auseinandergesetzt. Dabei hat er insbesondere die geltend gemachte - und vom Antragsgegner auch nicht in Zweifel gezogene - familiäre und persönliche Situation des Antragstellers und seiner Ehefrau berücksichtigt und die Möglichkeit bedacht, dass die begehrte familiennahe Verlegung einer für notwendig erachteten, bislang aber noch nicht durchgeführten Behandlung des Antragstellers förderlich sein könnte.

Der Antragsgegner hat aber auch in seine Überlegungen eingestellt und in seiner Entschließung dargelegt, dass der Antragsteller einer tiefergründigen psychologischen Behandlung bedürfe, möglichst - was auch der Antragsteller selbst nicht in Abrede stellt - in

einer sozialtherapeutischen Anstalt. Eine solche existiert jedoch, wie der Antragsteller unwidersprochen ausgeführt hat, in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht und wird frühestens Ende 2004 zur Verfügung stehen - zu einem Zeitpunkt, an dem der Antragsgegner seine Freiheitsstrafe bereits verbüßt haben wird. Zwar steht dann die Verbüßung der Sicherungsverwahrung an, die u.U. auch in einer solchen Einrichtung vollstreckt werden kann (§ 130 i.V.m. §§ 9, 123 StVollzG). Die Aufnahme einer Behandlung dort ist aber jetzt noch nicht möglich. Darüber hinaus hat der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass - wie dem Senat aus einer Vielzahl von Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen auch gerichtsbekannt ist - aufgrund der personellen Situation des psychologischen Dienstes der JVA BÜ. dort nur die Gewährung der psychologischen Grundversorgung möglich ist, eine eingehendere Betreuung jedoch nicht. Gerade diese ist bei dem Antragsteller - wie er selbst einräumt - aber angezeigt, zumal eine solche Behandlung in dem bisherigen, achtjährigen Vollzug der Freiheitsstrafe nicht oder nicht ausreichend stattgefunden hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dies darauf beruht, dass dem Antragsteller - wie er behauptet - trotz immer erklärter Therapiebereitschaft eine solche von den Vollzugsbehörden des Landes Baden-Württemberg verweigert worden ist oder - wie die Stellungnahmen der JVA BÜ., die Angaben des Antragstellers im Rahmen der mündlichen Anhörungen vor der Strafvollstreckungskammer zur Frage einer bedingten Entlassung und die daraufhin ergangenen Beschlüsse des Landgerichts Karlsruhe nahelegen -, dass er sich solchen Behandlungsangeboten immer wieder verweigert hat, und nicht nur - aus welchen Gründen auch immer - lediglich einer Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt Hohenasperg. Entscheidend für die Entschließung des Antragsgegners in diesem Punkt war, dass die Behandlung, die für den Antragsteller erforderlich ist, in einer Haftanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht geleistet werden kann.

Darüber hinaus hat der Antragsgegner dargelegt, dass die gegen den Antragsteller verhängte Sicherungsverwahrung mangels einer entsprechenden Anstalt oder Abteilung zurzeit ebenfalls nicht in diesem Bundesland vollzogen werden kann. Zwar weist der Antragsteller mit Recht darauf hin, dass eine Entscheidung nach § 67e Abs. 1 StGB vor Beginn der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der im Herbst 2004 erfolgen soll, noch aussteht. Möglicherweise stellt sich daher das insoweit vom Antragsgegner aufgeworfene Problem nicht. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Sicherungsverwahrung im Urteil des Landgerichts Mannheim vom 09.02.1998 rechtskräftig angeordnet worden ist und daher auch von der Notwendigkeit ihrer Vollstreckung auszugehen ist, solange - was bisher der Fall ist - keine gegenteilige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vorliegt. Auch scheint nach Aktenlage die Ablehnung einer Aussetzung zur Bewährung nach § 67e Abs. 1 Satz 2 StGB nicht völlig fernliegend. Dem Antragsgegner ist außerdem zuzugeben, dass die Einrichtung einer Abteilung oder Anstalt nach § 140 Abs. 1 StVollzG allein für den Antragsteller nicht durchführbar ist und seine sofortige Übernahme in eine JVA des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei späterer Abgabe in ein anderes Bundesland im Rahmen einer Vollzugsgemeinschaft nach § 150 StVollzG zur Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht sinnvoll wäre.

Damit hat der Antragsgegner ersichtlich alle für die Ermessensausübung wesentlichen Punkte auch in seine Entscheidung einbezogen und ausreichend gewürdigt. Aus den Stellungnahmen des Antragstellers ergibt sich nichts anderes. Soweit dieser geltend macht, in der JVA BÜ. könne er die Fahrerlaubnis erwerben und der Antragsgegner diesen Punkt nicht ausdrücklich berücksichtigt hat, ergibt sich daraus nichts anderes. So stützt der Antragsteller seine Erkenntnisse insoweit offenbar nur auf einen Zeitungsbericht, ohne dargelegt zu haben, dass auch für ihn die konkrete Möglichkeit des Fahrerlaubnisenerwerbs bestünde. Aber auch wenn dies der Fall sein sollte, wäre nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner deswegen zu einer anderen Entscheidung gezwungen gewesen wäre.

Auch für einen Ermessensfehlergebrauch durch den Antragsgegner finden sich keine Anhaltspunkte, zumal die von ihm gegen den Verlegungswunsch aufgeführten Gesichtspunkte objektivierbar sind und eine Zustimmung praktisch nicht zulassen. Demgegenüber müssen der Schutz der Familie des Antragstellers und sein Wunsch nach heimatnahen Entlassungsvorbereitungen, die der Antragsgegner durchaus gesehen und gewürdigt hat, zurücktreten. ...

§ 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG (Zur Anhaltung eines in fremder Sprache verfassten Briefes)

1. Bei Anhaltung eines in fremder Sprache verfassten Briefes der Ehefrau des Strafgefangenen sind Feststellungen erforderlich, ob die Absenderin nicht der deutschen Sprache mächtig ist und der Strafgefangene diese fremde Sprache lesen kann.
2. Trifft dies zu, ist zu berücksichtigen, daß der den familiären Kontakt betreffende Briefverkehr Art. 6 I GG berührt.
3. Eine davon zu unterscheidende Frage betrifft die Notwendigkeit der Übersetzung des fremdsprachigen Briefes und der Kostentragung.

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27. November 2003 - Ws 1267/03 -

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer, der sich seit 16.07.2001 in Strafhaft befindet, hat mit Schreiben vom 14.08.2003 beantragt, den am 07.08.2003 angehaltenen Brief seiner Ehefrau vom 06.08.2003 an ihn auszuhändigen, weil seine Ehefrau russische Staatsangehörige ist und der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Auch wenn er nun deutscher Staatsangehöriger sei, beherrsche er als ehemaliger russischer Staatsangehöriger auch die russische Sprache.

Mit Beschluss vom 01.10.2003 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen und sich hierzu auf die Entscheidung des Senats vom 05.09.2002 (Ws 1064/02) gestützt. Gegen diesen am 07.10.2003 zugestellten Beschluss hat der Strafgefangene zur Niederschrift des Amtsgerichts am 31.10.2003 Rechtsbeschwerde eingelegt, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei. Die Strafvollstreckungskammer hätte den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und berücksichtigen müssen, dass ihm mit seiner russischen Ehefrau Briefkontakt zustehet.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung und der ständigen Rechtsprechung des Senats entspreche.

II.

Die statthafte sowie form- und -fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§§ 116 Abs. 1; 118 Abs. 1 StVollzG) ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Das Schreiben der Ehefrau des Strafgefangenen kann nur dann nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG angehalten werden, wenn es ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst ist. Ob dies der Fall ist, muß im konkreten Einzelfall von Amts wegen geprüft und festgestellt werden (vgl. OLG Karlsruhe, NSiZ 1991, 509). Die Strafvollstreckungskammer hätte deshalb aufklären müssen, ob die in X wohnhafte Ehefrau nur der russischen Sprache mächtig und deshalb außer Stande ist, einen Brief in deutscher Sprache an den Strafgefangenen, der nach den Schreiben in diesem Verfahren deutsch lesen und schreiben kann, zu schreiben. Darüber hinaus bedurfte es der Feststellung, ob der Strafgefangene einen in russischer Sprache verfassten Brief lesen kann und nicht seinerseits gezwungen wäre, sich diesen von einem Mitgefangenen übersetzen zu lassen. Allein die Behauptung des Strafgefangenen, er sei ehemaliger russischer Staatsbürger, reicht hierfür deshalb nicht aus, weil der Antrag vom 14.08.2003 auf gerichtliche Entscheidung und die Stellungnahme des Strafgefän-

genen vom 07.09.2003 im Schriftbild erheblich von dem Entwurf der Rechtsbeschwerde vom 14.10.2003 abweichen. Da er diese Schreiben jedoch unterschrieben hat und sich beim Rechtspfleger des Amtsgerichts auch in deutscher Sprache ausdrücken konnte, steht damit fest, daß er deutsch lesen und sprechen kann. Erst nach der entsprechenden Sachaufklärung ist eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer darüber möglich, ob die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG gegeben sind. Dabei wird die Strafvollstreckungskammer auch zu berücksichtigen haben, dass der den familiären Kontakt betreffende Briefverkehr Art. 6 Abs. 1 GG berührt (vgl. Beschluss des BVerfG vom 07.10.2003 - 2 BvR 2118/01 m.w.N.). Eine davon zu unterscheidende Frage ist, ob ein nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG nicht anzuhaltender Brief in einer Fremdsprache im Einzelfall eine Übersetzung erforderlich macht und in welchem Umfang die anfallenden Übersetzungskosten vom Staat zu tragen sind (vgl. BVerfG a.a.O. bezüglich der Dolmetscherkosten für die Briefkontrolle eines fremdsprachigen Angeklagten in Untersuchungshaft). Etwas anderes kann auch nicht aus der Entscheidung des Senats (ZfStrVo 1987, 186), die eine völlig andere Problematik betraf, und aus dem Beschluss des Senats vom 05.09.2002 - Ws 1064/02 entnommen werden. In letzterer Entscheidung hat der Senat die Umstände genannt, aus denen die Einzelfallentscheidung der Strafvollstreckungskammer keinen Anlass zu Bedenken und für die Aufstellung von Leitsätzen für die Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG gegeben hat.

Die Sache ist deshalb an die Strafvollstreckungskammer zur Aufklärung des Sachverhalts und zur erneuten Entscheidung, auch hinsichtlich der Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zurückzuverweisen. Soweit die Anhalteverfügung vom 07.08.2003 auch auf die Gefährdung des Vollzugszieles und der Ordnung der Anstalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) gestützt worden war, hat sich hierauf die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme vom 28.08.2003 nicht berufen und die Strafvollstreckungskammer auch diesen Anhaltgrund nicht behandelt bzw. berücksichtigt.

Beschwerdewert: §§ 48a; 13 GKG.

(Eingesandt von den Mitgliedern des Strafsenats des OLG Nürnberg)

§§ 116, 118 Abs. 3, 120 Abs. 1 StVollzG, §§ 137 ff. StPO (Zum Nachweis der Bevollmächtigung im Rechtsbeschwerdeverfahren)

Zur Notwendigkeit des Nachweises der Bevollmächtigung des Rechtsanwalts im Rechtsbeschwerdeverfahren.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 27. November 2003 - 1 Ws 359/03 -

Aus den Gründen

...

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

II.

Ist der Antragsteller, wie hier, der Beschwerdeführer, kann gem. § 118 Abs. 3 StVollzG die Beschwerde nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt und begründet werden. Gemäß § 118 Abs. 1 StVollzG haben die Einlegung sowie die Begründung der Rechtsbeschwerde binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Da die mit der Rechtsbeschwerde angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen vom 18.09.2003 dem Antragsteller am 30.09.2003 zugestellt wurde, lief die Monatsfrist am Donnerstag, dem 30.10.2003, ab. Innerhalb dieser Frist ging der Schriftsatz von Rechtsanwalt R. vom 28.10.2003 beim Landgericht Meiningen ein, in dem dieser erklärt, den Antragsteller zu vertreten und für diesen Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Meiningen vom 18.09.2003 einzulegen. Darin liegt jedoch

keine wirksame Einlegung der Rechtsbeschwerde für den Antragsteller, denn es fehlte bei Einlegung der Rechtsbeschwerde durch Rechtsanwalt R. an der erforderlichen Vollmacht.

Für die Vertretung der Beteiligten in Verfahren nach § 109 ff. StVollzG gelten gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend, soweit sich aus dem StVollzG nichts anderes ergibt. Mangels abweichender Regelung im StVollzG sind für die Vertretung in Verfahren nach § 109 ff. StVollzG die Vorschriften der StPO über die Verteidigung (§ 137 ff. StPO) maßgeblich.

Zur wirksamen Vertretung eines Verfahrensbeteiligten durch einen Vertreter, insbesondere durch einen Rechtsanwalt, bedarf dieser der Vollmacht. Eine besondere Form dieser Vollmacht ist im Anwendungsbereich der StPO nicht vorgeschrieben (KK-Laufhütte, StPO, 5. Aufl., § 138 Rn. 15, vor § 137 Rn. 3). Sie braucht auch nicht in bestimmter Form nachgewiesen zu sein (BGHSt 36, 259, 260; KK-Laufhütte, a.a.O., vor § 137 Rn. 3). Davon unberührt bleibt die Notwendigkeit des Nachweises der Bevollmächtigung, wenn hieran im Einzelfall Zweifel bestehen (Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. vor § 137 Rn. 9). Solche Zweifel bestanden bezüglich der Bevollmächtigung von Rechtsanwalt R. hinsichtlich der Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Meiningen vom 18.09.2003 deshalb, weil die mit der Rechtsbeschwerdeschrift vorgelegte Prozessvollmacht vom 28.09.2003 ausdrücklich nur das Strafvollstreckungsverfahren zum Az. VAS 6/03, das ebenfalls bei dem 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts anhängig ist, betraf. Deshalb forderte der Vorsitzende des 1. Strafsenats den Beschwerdeführer persönlich mit Schreiben vom 18.11.2003, das Rechtsanwalt R. ebenfalls mitgeteilt wurde, auf, binnen einer Woche ab Zustellung des Schreibens zu erklären und ggf. nachzuweisen, ob und ggf. wann der Beschwerdeführer Rechtsanwalt R. in der vorliegenden Sache Vollmacht erteilt habe. Das Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 20.11.2003 in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld zugestellt. Am 26.11.2003 ging beim Thüringer Oberlandesgericht ein von Rechtsanwalt R. verfasster Schriftsatz vom 26.11.2003 ein, dessen Inhalt sich auf den Hinweis auf eine anliegende Vollmacht beschränkt. Bei dieser Vollmacht handelt es sich um die bereits oben beschriebene Vollmachtsurkunde mit Datum 20.11.2003. Danach hat der Antragsteller Rechtsanwalt R. in vorliegender Sache erst am 20.11.2003 Vollmacht erteilt. Im Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde war Rechtsanwalt R. folglich zur Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht bevollmächtigt. Zwar mag in der nachträglichen Erteilung der Vollmacht eine Genehmigung des vollmachtlosen Handelns des Rechtsanwalts gesehen werden. Das führt aber nicht zur nachträglichen Wirksamkeit der zunächst unwirksamen Einlegung der Rechtsbeschwerde für den Antragsteller. Im Falle fristgebundener Prozessklärungen, insbesondere bei der Einlegung von Rechtsmitteln, muss die Vollmacht vor Abgabe der Prozessklärung erteilt worden sein. Die nachträgliche Genehmigung der Rechtsmitteleinlegung innerhalb oder außerhalb der Rechtsmittelfrist genügt nicht (RGSt 66, 265, 267; LR-Hanack, StPO, 25. Aufl., § 297 Rn. 5; Meyer-Goßner, a.a.O., § 297 Rn. 2).

Da die Rechtsbeschwerde mithin nicht wirksam für den Antragsteller erhoben wurde, war sie als unzulässig zu verwerfen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde und die notwendigen Auslagen der Beteiligten waren dem vollmachtlos handelnden anwaltlichen Vertreter aufzuerlegen (OLG Celle, Urteil vom 2.4.1997, Az. 1 Ss 350/96, zit. n. Juris; KK-Laufhütte, StPO, 5. Aufl. vor § 137 Rn. 3; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 473 Rn. 8 jeweils m.w.N.). Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes folgt aus §§ 48a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§ 119 Abs. 4 StPO, Nr. 40 Abs. 2 und 3 UVollzO (Zur Erhebung einer Nutzungsgebühr für den Betrieb eines eigenen TV-Gerätes durch Untersuchungsgefangene)

Ist einem Untersuchungsgefangenen gemäß Nr. 40 Abs. 2 UVollzO der Einzelempfang durch ein eigenes Fernsehgerät gestattet, darf die Haftanstalt von ihm eine monatliche Nutzungsgebühr verlangen, die sich aus Kosten für Stromverbrauch und für die Bereitstellung der TV-Anschlüsse zusammensetzt. Ein Anspruch auf Übernahme der Betriebskosten besteht nicht.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 8. Januar 2004 - 3 VAs 46/03 -

Gründe

Der Antragsteller befindet sich derzeit in Untersuchungshaft in der JVA. Dort ist ihm - entsprechend Nr. 40 (2) UVollzO - der Einzelempfang durch ein eigenes Fernsehgerät gestattet, wovon der Antragsteller auch Gebrauch macht. Während Kosten für den Betrieb eines solchen Gerätes nicht erhoben wurden, verlangt die Antragsgegnerin seit dem 1.10.2003 eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 2,- € für den Betrieb eines eigenen TV-Gerätes, wobei sich die Nutzungspauschale aus Kosten für Stromverbrauch und den Kosten für die Bereitstellung der TV-Anschlüsse zusammensetzt.

Während die Ausgabe neu auszuhändigender Geräte über die Kammer erst erfolgt, nachdem der jeweilige Gefangene sein Einverständnis zur Entrichtung der Nutzungspauschale erklärt hat, wurde Gefangenen, die bereits ein TV-Gerät in Betrieb haben, nachträglich eine Einverständniserklärung abverlangt und im Falle einer Verweigerung das Gerät aus dem Haftraum entfernt und zu seiner Habe genommen. Letzteres geschah auch im Falle des Antragstellers.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Antragsteller gegen diese Maßnahme und trägt vor, für die Anordnung einer solchen Kostenpauschale fehle es an einer Rechtsgrundlage, die Wegnahme des TV-Gerätes sei daher rechtswidrig.

Seinen Antrag auf einstweilige Anordnung hat der Senat mit Beschluss vom 13.10.2003 zurückgewiesen.

Der Antrag gem. § 23 EGGVG ist - wie bereits im Beschluss vom 13.10.2003 festgestellt - zulässig, jedoch nicht begründet.

Gemäß § 119 IV StPO darf sich ein Untersuchungsgefangener u.a. Bequemlichkeiten auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Anstalt stören. In Ausgestaltung dessen ist einem Untersuchungsgefangenen auch - sofern der Richter nicht etwas anderes anordnet - der Einzelempfang durch ein eigenes TV-Gerät gem. Nr. 40 (2) der von den Landesjustizverwaltungen erlassenen einheitlichen Verwaltungsanordnung für den Untersuchungshaftvollzug (UVollzO) gestattet. Gem. Nr. 40 (3) UVollzO gelten die für den Betrieb eigener Fernsehgeräte durch Strafgefangene erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften sinngemäß.

Gem. Nr. 5 der VV zu § 69 StVollzG, der die Teilnahme an Hörfunk und Fernsehen regelt, dürfen Gefangene die Kosten für die Beschaffung, die Überprüfung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb des Fernsehgerätes aus ihrem Haus-, Taschen- und ihrem Eigengeld bestreiten.

Aus alledem folgt, dass ein Untersuchungsgefangener selbst für die Betriebskosten eines eigenen TV-Gerätes aufkommen muss und insoweit keinen Anspruch gegenüber der Antraggegnerin geltend machen kann. Die Erhebung einer Nutzungspauschale begegnet daher keinen Bedenken.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Antraggegnerin bisher von einer Erhebung einer solchen Pauschale abgesehen hat, denn ein schützenswertes Vertrauen auf weitere, zukünftige Übernahme von bisher ohne Rechtsgrund freiwillig erbrachten

Leistungen kann nicht begründet werden, zumal derartige Kosten auch außerhalb der Untersuchungshaftanstalt - also „im normalen Geschäftsverkehr“ - erhoben werden. In Fällen der Mittellosigkeit eines Untersuchungsgefangenen bleibt ihm die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen.

Da der Antragsteller nicht bereit ist, unter den anstaltsüblichen Bedingungen am TV-Empfang teilzunehmen, durfte ihm die Nutzung des Gerätes entzogen werden. Aufgrund der gegebenen Umstände ist dies nur durch zur Habenahme des TV-Apparates möglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 30 Abs. 1 S. 1 EGGVG i.V.m. § 130 KostO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 EGGVG i.V.m. § 30 KostO.

§ 84 Abs. 2 und 3 StVollzG (Zur Zulässigkeit von körperlichen, mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchungen Gefangener)

Der in § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt., Abs. 3 StVollzG vorgesehenen Abstufung der auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beruhenden Anordnungsbefugnisse widerspricht es, wenn alle oder fast alle Gefangenen vor jedem Besuchskontakt in einer Weise körperlich durchsucht werden, die mit einer Entkleidung verbunden ist. § 84 Abs. 3 StVollzG gestattet eine solche generelle Durchsuchung Gefangener aus Anlass des Besuchsverkehrs nur nach Kontakten mit Besuchern.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 2003 - 2 BvR 1745/01 -

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Gefangenen nach § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG zulässig ist.

I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßt, derzeit in der Justizvollzugsanstalt D. eine langjährige Freiheitsstrafe. Am 19. Februar 2001 wurde er vor dem Gang zum Besuch körperlich durchsucht und musste sich dafür entkleiden. Seinen Antrag, solche Durchsuchungen, die rechtswidrig seien, künftig zu unterlassen, lehnte die Anstalt ab. Gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG sei es auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig, körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung vorzunehmen. Die Anordnungskompetenz für entsprechende Durchsuchungen vor dem Besuchsempfang habe der Anstaltsleiter gemäß § 156 Abs. 3 StVollzG mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf Vollzugsbedienstete übertragen.

2. a) Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer u.a. mit dem Antrag an das Landgericht, die Rechtswidrigkeit der durchgeführten Durchsuchung festzustellen. Die Justizvollzugsanstalt trat dem erneut mit Hinweis auf die Delegation der Anordnungskompetenz entgegen. Der Beschwerdeführer erwiderte, ein einzelfallbezogener Anordnungsgrund sei nicht genannt und existiere auch nicht. Wie das Gericht seiner Gefangenenpersonalakte entnehmen könne, lägen bezüglich seiner Person keinerlei erhöhte Sicherheitsbedenken wie Fluchtgefahr oder Suchtproblematik vor, die eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung rechtfertigen könnten.

Die Behauptung der Anstalt, bei den Durchsuchungen handele es sich um Einzelfallkontrollen, widerspreche zudem der von ihr geübten Praxis. Jeder Gefangene werde auf dem Weg zu Besuchern oder zum Anstaltsarzt schematisch ohne Einzelfallprüfung und -begründung entkleidet und körperlich durchsucht. Dies lasse sich anhand der Besuchs- und Kontrolllisten der betreffenden Tage belegen. Er selbst sei bereits mehrmals grundlos durchsucht worden.

b) Das Landgericht wies den Antrag mit Beschluss vom 2. April 2001 als unbegründet zurück. Die Durchsuchung sei rechtmäßig gewesen. Der Anstaltsleiter habe die Anordnungskompetenz wirksam delegiert, so dass die handelnden Beamten zuständig gewesen seien. Wenn diese den Beschwerdeführer vor der Besuchszuführung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung unterzogen hätten, so sei dies rechtlich nicht zu beanstanden. Die Einzelfallentscheidung nach § 84 Abs. 2 StVollzG setze nicht das Vorliegen besonderer Sicherheitsaspekte voraus, sondern lediglich, dass die zuständigen Organe die Durchsuchung im Hinblick auf einen bestimmten Gefangenen anordneten. Es sei nicht ersichtlich, dass eine schematische Anwendung ohne Einzelfallanordnung stattgefunden habe. Die näheren Gründe, deretwegen die zuständigen Organe den Beschwerdeführer überprüft hätten, unterlägen deren Beurteilung und seien vom Gericht nicht nachzuprüfen.

3. Die vom Beschwerdeführer fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht Koblenz mit Beschluss vom 23. August 2001 als unzulässig.

II.

Mit seiner fristgemäß erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

§ 84 Abs. 2 StVollzG ermächtige die Justizvollzugsanstalt nicht zu den von ihr vorgenommenen allgemeinen und pauschalen Durchsuchungen vor dem Besuch. Die Durchsuchungspraxis sei willkürlich. Dem seien die Gerichte nicht nachgegangen. Bei Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG müsse der Anstaltsleiter eine Ermessensentscheidung treffen, die nach Anstaltstyp und Gefangenenengruppen zu unterscheiden habe. Die Gerichte hätten trotz entsprechender Beweisanträge versäumt, den Sicherheitsstatus des Beschwerdeführers zu ermitteln und hätten daher eine Prüfung der Ermessensausübung nicht vornehmen können.

Das Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz hatte Gelegenheit zur Äußerung; es hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen zwischenzeitlich fortgesetzter Durchsuchungen hat der Beschwerdeführer den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), und gibt ihr statt. Die Voraussetzungen für die Entscheidungskompetenz der Kammer gemäß § 93c Abs. 1 BVerfGG liegen vor. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt (s. im Folgenden unter 1.); die Verfassungsbeschwerde ist danach offensichtlich begründet. Die Auslegung und Anwendung von § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG durch die angegriffene Entscheidung des Landgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

1. a) Auslegung und Anwendung des einfachen Gesetzesrechts sind grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte, unterliegen aber der verfassungsgerichtlichen Prüfung daraufhin, ob sie die Grenze zur Willkür überschreiten oder die Bedeutung eines Grundrechts grundsätzlich verkennen (vgl. BVerfGE 18, 85 <93>; 30, 173 <196 f.>; 57, 250 <272>; 74, 102 <127> stRSpr). Der fachgerichtliche Spielraum ist insbesondere dann überschritten, wenn das Gericht bei der Gesetzesauslegung und -anwendung in offensichtlich nicht zu rechtfertigender Weise den vom Gesetzgeber gewollten und im Gesetzestext ausgedrückten Sinn des Gesetzes verfehlt (vgl. BVerfGE 86, 59 <64>) oder das zu berücksichtigende Grundrecht völlig unbeachtet gelassen hat (vgl. BVerfGE 59, 231 <268 f.>; 77, 240 <255 f.>).

Der verfassungsgerichtlichen Prüfung nach diesen Maßstäben hält die angegriffene Entscheidung des Landgerichts nicht stand. Sie erkennt die offensichtliche Differenzierung der Eingriffsvoraussetzungen, die der Gesetzgeber gerade zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Gefangenen in § 84 Abs. 2 und 3 StVollzG für Durchsuchungen mit Entkleidung vorgenommen hat.

b) Grundrechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes und nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden; dies gilt auch für Gefangene (vgl. BVerfGE 33, 1 <11>; BVerfGE 89, 315 <322 f.>).

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Mit Rücksicht darauf hat der Gesetzgeber in § 84 StVollzG die Voraussetzungen für diesen Eingriff in differenzierter Weise geregelt.

§ 84 Abs. 3 StVollzG ermächtigt den Anstaltsleiter, für drei vom Gesetz als typischerweise besonders gefahrträchtig eingeschätzte Konstellationen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Durchsuchungen mit Entkleidung allgemein anzuordnen; dies soll insbesondere der Verhinderung des Drogenschmuggels dienen (vgl. BTDrucks 13/11016, S. 26). Gestattet ist nach § 84 Abs. 3 StVollzG die allgemeine Anordnung solcher Durchsuchungen unter anderem nach - nicht aber vor - Kontakten von Gefangenen mit Besuchern.

§ 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG erlaubt darüber hinaus eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Gefangenen auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall. Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der vom Gesetzgeber getroffenen Unterscheidung zwischen der allgemeinen Anordnungsbefugnis nach Absatz 3 und der einzelfallbezogenen Anordnungsbefugnis nach Absatz 2 Satz 1 2. Alt. lassen keinerlei Zweifel daran, dass allein auf Absatz 2 gestützte Durchsuchungen nicht in der pauschalen Weise angeordnet werden dürfen, in der Absatz 3 dies für die dort bezeichneten Fallgruppen zulässt (vgl. Brühl, in: Feest <Hrsg.>, AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, § 84 Rn. 1; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl. 2002, § 84 Rn. 3; Kühling/Ullenschlag, in: Schwind/Böhm <Hrsg.>, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 84 Rn. 5; OLG Karlsruhe, NSTZ 1983, S. 191 <192>; OLG Nürnberg, NSTZ 1982, S. 526; Kammergericht, NSTZ 1994, S. 379; OLG Bremen, NSTZ 1985, S. 143 <144>).

Danach ist es zwar von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn auf der Grundlage von § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG mit Entkleidung verbundene Durchsuchungen - etwa im Wege der Stichprobe - auch für persönlich an sich unverdächtige Gefangene angeordnet werden, sofern Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, gefährliche Häftlinge könnten sonst die für sie angeordneten Kontrollen auf dem Umweg über von ihnen unter Druck gesetzte Mithäftlinge umgehen (vgl. OLG Nürnberg, NSTZ 1982, S. 526; Kammergericht, NSTZ 1994, S. 379). Dabei darf aber nicht die in § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG und § 84 Abs. 3 StVollzG vorgesehene Abstufung der Anordnungsbefugnisse überspielt werden. Eine Anordnung auf der Grundlage des § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG darf daher jedenfalls nicht zur Durchsuchung aller oder fast aller Gefangenen vor jedem Besuchskontakt und damit zu einer Durchsuchungspraxis führen, die das Strafvollzugsgesetz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich nur in den Konstellationen des § 84 Abs. 3 StVollzG erlaubt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl. 2002, § 84 Rn. 3; OLG Bremen, NSTZ 1985, S. 143 <144>; OLG Nürnberg, NSTZ 1982, S. 526; entgegen OLG Hamm, NSTZ 1981, S. 407).

2. Mit der Annahme, die Gründe einer Anordnung nach § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG habe nicht das Gericht, sondern allein die Anstalt zu beurteilen, hat das Landgericht diesen eindeutigen Sinn der vom Gesetzgeber getroffenen differenzierten, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Regelung und seine daraus folgenden Prüfungspflichten verkannt.

Es hat versäumt, zu klären, ob die Durchsuchung des Beschwerdeführers noch „im Einzelfall“ stattgefunden hat oder, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, im Zuge einer schematischen Anwendung des § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG auf alle Gefangenen vor dem Besuch erfolgt ist. Die Notwendigkeit, dieser Frage nachzugehen, hätte sich dem Gericht nicht zuletzt deshalb aufdrängen müssen, weil die Justizvollzugsanstalt selbst im Gerichtsverfahren ungeachtet des Vorbringens des Beschwerdeführers, dass Durchsuchungen mit Entkleidung vor dem Besuch in unzulässiger Weise allgemein praktiziert würden, ihre Durchsuchungspraxis weder erläutert noch begründet, sondern sich auf die an den Einwänden des Beschwerdeführers vorbeigehende Auskunft beschränkt hat, die Anordnungsbefugnis für Durchsuchungen sei gemäß § 156 Abs. 3 StVollzG auf Bedienstete der Anstalt übertragen worden. Angesichts dessen durfte das Landgericht es nicht

bei der - nicht näher begründeten - Feststellung belassen, für eine schematische Anwendung des § 84 Abs. 2 StVollzG sei nichts ersichtlich.

3. Die angegriffene Entscheidung des Landgerichts beruht auf dem dargelegten Grundrechtsverstoß. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Landgericht bei Beachtung der sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergebenden Anforderungen an die Auslegung und Anwendung von § 84 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. StVollzG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Der Beschluss des Landgerichts ist daher aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG), ohne dass es auf die weiteren vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen noch ankäme. Der zugleich angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz wird damit gegenstandslos. Der weiteren Prüfung, ob die Beurteilung der Rechtsbeschwerde als unzulässig den Zugang des Beschwerdeführers zur Rechtsbeschwerdeinstanz unzumutbar erschwert hat, bedarf es daher nicht (vgl. BVerfGE 69, 233 <248>).

4. Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 88 Abs. 1, 89, 115 Abs. 5 StVollzG (Zur Zulässigkeit der unausgesetzten Absonderung eines Gefangenen und zum Umfang ihrer gerichtlichen Überprüfung)

1. Hinsichtlich der Gefahrprognose, die der Justizvollzugsanstalt nach den §§ 88 Abs. 1, 89 StVollzG obliegt, steht dieser ein Beurteilungsspielraum zu. Die Prognoseentscheidung ist nur im Rahmen der Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbar.
2. Im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum der Anstalt ist es der Strafvollstreckungskammer verwehrt, das Bestehen oder Fortbestehen einer Gefahr im Sinne der §§ 88 Abs. 1, 89 StVollzG auf tatsächliche Gründe zu stützen, welche die Anstalt weder in ihrem angefochtenen Bescheid noch in einer ergänzenden Stellungnahme herangezogen hat. Die Strafvollstreckungskammer ist nicht befugt, eine nicht tragfähige Begründung durch eine eigene zu ersetzen oder eine Gesamtabwägung selbstständig vorzunehmen.
3. Die mit der besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 89 StVollzG verbundenen schwerwiegenden Belastungen erfordern es, an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit strenge Maßstäbe anzulegen. Die Anstalt ist dementsprechend gehalten, zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um die Notwendigkeit einer unausgesetzten Absonderung zu beheben oder ihr vorzubeugen.
4. Hat die Anstalt eine solche sachlich gebotene Sicherungsmaßnahme getroffen, ist sie verpflichtet, deren Unerlässlichkeit in regelmäßigen Zeitabständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gefangenen zu überprüfen und die Gründe dafür detailliert darzulegen.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. November 2003 -1 Ws 315/03 -

(Einsender des Beschlusses Thomas Meyer-Falk, Bruchsal)

Buchbesprechungen

Rüdiger Wulf: KrimCD. Kriminologische Einzelfallanalyse interaktiv auf CD-ROM ©, Tübingen 2003. € 8,-.

Diagnostische Verfahren zur Einschätzung kriminellen Verhaltens rücken zunehmend in den Blickpunkt des Interesses, gleichzeitig ist eine zunehmende Notwendigkeit effektiver Vernetzung rechtlicher, kriminologischer und psychologischer Theorien zu verzeichnen. Die Fülle der zu diesem Thema veröffentlichten Theorien und Daten ist nur schwer zu überblicken. Die „KrimCD“ des Autors liefert in diesem Punkt wertvolle Orientierungshilfen und noch viel mehr als das. Wulf hat mit seiner KrimCD etwas Neues geschaffen. Die KrimCD ist die erste Kriminologie-CD-ROM in deutscher Sprache. Sie ist ausgesprochen benutzerfreundlich und leicht zu handhaben. Vermittels eines handelsüblichen PC mit Standard-Software, Soundcard und Internetzugang kann der Benutzer loslegen. Ähnlich wie bei den elektronischen Lexika sind Text, Ton, Bild und Video auf einem Medium enthalten. Zusätzlich können interne und externe Hyperlinks genutzt werden. Die CD ist dennoch auch für den ungeübten Nutzer einfach zu bedienen. Über eine Auto-Run-Funktion öffnet sich die Titelseite mit einer Kapitelübersicht, von der aus der Anwender dann auf spezifische Seiten wechseln kann. Der Gesamthalt der KrimCD umfasst in etwa den Umfang von drei breiten Aktenordnern. Zusätzlich verfügt die KrimCD über ca. 1.500 Hyperlinks. Den Aufbau hat der Autor wie folgt gestaltet:

- *Vorspann*
- *Übersicht*
- *Kriminologische Grundlagen*
Dem Interessierten wird in diesem ersten Kapitel Basiswissen vermittelt, wobei neben Rechts- auch kriminologische Grundlagen erörtert werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung von Göppinger und seinen Mitarbeitern.
- *Methodik*
Im zweiten Kapitel wird dem Nutzer die Methodik kriminologischer Einzelfallanalyse näher gebracht, wobei im Einzelnen auf Erhebungsmethoden, die Analyse von Daten, die Diagnose, Prognose und Prävention eingegangen wird. Sowohl für den Studierenden als auch für den Praktiker in der Strafrechtspflege sind neben dem MIVEA-Kartensatz - Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse - auch die weiteren vorgestellten Explorationstechniken von Interesse. Besonders lesenswert ist dieses Kapitel aufgrund der zahlreichen Aufsätze zur Kriminalprognose und der Skizzierung von Kriterienkatalogen zur Einschätzung des Rückfallrisikos gefährlicher Straftäter, jeweils von maßgebenden Autoren (u.a. Nedopil, Kröber, Dittmann, Urbaniok, Endres) verfasst und in kompletter Textform über einen Link zu erreichen.
Der Methodikteil ist einer der interessantesten Abschnitte der KrimCD; er gibt einen guten Überblick über den aktuellen Stand kriminologischer Forschung.
- *Didaktik*
Das dritte Kapitel richtet sich besonders an Studierende und wartet neben der lehrreichen Wiedergabe von anonymisierten Kasuistiken und Beispielgutachten erfahrener Sachverständiger mit Prüfungsfragen für mündliche Prüfungen im Bereich der Kriminologie, des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs auf. Besonders anschaulich in Form einer Videodatei ist die Aufzeichnung eines Explorationsgesprächs, welches Göppinger mit einem Probanden führte. Dieser Abschnitt enthält des Weiteren eine Powerpoint-Präsentation mit zahlreichen Folien, die einen Gesamtüberblick über die Kriminologische Einzelfallanalyse bietet. Die enthaltenen Vorlagen können zum Anfertigen von Gutachten und Stellungnahmen verwandt werden.
- *Unterhaltung*
Durch den Zusatz von Entertainment wollte Wulf zur Pausengestaltung oder auch nur zum entspannenden Zeitvertreib beitragen, je nach Arbeitsstil. Dieses Kapitel ist aber ausdrücklich Geschmackssache; für den Konsum von Computerspielen, Cartoons oder auch humoristischer Werbefilme ist die KrimCD möglicherweise nicht die geeignete Plattform.
- *Verzeichnisse*
Der letzte inhaltliche Abschnitt der KrimCD beinhaltet ein umfassendes Inhalts-, Literatur-, Stichwort- und Personenverzeichnis.

Das Arbeiten mit der KrimCD ist eine Freude. Die Energie und Mühe, die der Autor in die KrimCD bis zu ihrer jetzigen „Serienreife“ hineingesteckt haben muss, lässt sich dabei nur erahnen. Das Medium CD-ROM wurde optimal genutzt, um eine beträchtliche Menge von Grundlagen- und Anwendungswissen zusammenzufassen und zu systematisieren.

Der Autor hat, von festgestellten Mängeln in der Disziplin der Kriminologie angespornt, sich für sein Werk entschieden, um damit zu einer Verbesserung auf diesem Gebiet zu Gunsten einer ausgesprochen breiten Zielgruppe beizutragen. Wulf wendet sich an alle Studierenden solcher Fachrichtungen, die mit kriminologischer Einzelfallarbeit in Berührung kommen können, an Strafrichter, an Staatsanwälte, an Sozialarbeiter der Justiz, an Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsbedienstete, an Lehrer und an andere in der Jugendarbeit Tätige, an kriminalprognostische Sachverständige sowie an Lehrende in der Kriminologischen Einzelfallmethodik. Und das eher seltene Kunststück ist gelungen, mit einer einzigen CD-ROM all diese zu bedienen. Die Inhalte sind durchweg so verständlich formuliert, dass die KrimCD für Angehörige sämtlicher betroffener Berufsgruppen einen Wissenszuwachs begründen kann.

Die wichtigen Texte zur kriminologischen Einzelfallanalyse findet jeder Nutzer ohne langes Suchen in Bibliotheken. Er erhält lehrreiche Fälle, Gutachten und Stellungnahmen, die hier z.T. ausschließlich zu finden sind. Er kann durch zahllose interne Hyperlinks weiterlesen, wo es ihn interessiert. Zusätzlich kann der Nutzer mittels externer Hyperlinks online Kriminologen oder Kriminologische Institute auf der ganzen Welt quasi in Echtzeit kontaktieren. Der Nutzer kann nachlesen, vertiefend weiterblättern, sich auf seine Prüfung vorbereiten, sich auf das Abnehmen einer Prüfung vorbereiten, einen Vortrag aufbauen, eine Begutachtung nachvollziehen, Folien für den nächsten Vortrag ausdrucken (Wulf stimmt dem ausdrücklich zu) und vieles andere mehr. Die KrimCD ist danach jedem Buch und auch jeder aktualisierbaren Loseblatt-Sammlung weit überlegen. Sie ist jederzeit und ohne größeren Aufwand topaktuell zu halten. Gelingen kann dies u.a. über Updates der CD, die sich der Nutzer zukünftig mit dem einmaligen Erwerb des Mediums kostenlos über das Internet herunterladen darf.

Sie ist zu einem Preis, der nicht nur die Schwaben erfreuen wird, von nur 8,00 € beim Verfasser direkt zu bestellen (Wulf@jum.bwl.de oder www.jura.uni-tuebingen.de/wulf/).

Der Autor ist zu einem „burning on demand“ in der Lage; die KrimCD dürfte also selbst bei stärkerer Nachfrage auch weiterhin zu haben sein.

Es ist zu erwarten, dass die KrimCD noch viele Anwender findet. Zugleich ist eine Rückkopplung im Sinne eines Informationsflusses von den Praktikern in der Strafrechtspflege auf die Mitarbeiter der KrimCD, resp. den Autor, wünschenswert und nunmehr technisch ein Leichtes. Eine derartige Vernetzung könnte einen wertvollen Beitrag hin zu einer prozesshaften Weiterentwicklung kriminologischer Erkenntnisse und somit der Praxis kriminologischer Analyse leisten.

Sandra Cottonaro/Wolfram Preusker

Petra Götte: Jugendstrafvollzug im „Dritten Reich“ diskutiert und realisiert - erlebt und erinnert. Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn 2003; 492 Seiten, € 32,-/SFr. 53,50.

Wer in Inhaltsverzeichnissen einschlägiger Fachbücher und -zeitschriften Hinweise zum Thema „Strafvollzug im Dritten Reich“ sucht, wird regelmäßig enttäuscht: die Angaben auf die Zeit zwischen 1933 und 1945 gehen nämlich regelmäßig nicht über Informationen zu geänderten Anschauungen zum Strafzweck in diesem Zeitraum hinaus. Strafe, so erfährt der Leser, diene in dieser Zeit nicht der Resozialisierung, sondern der Vergeltung und der Abschreckung. Generalpräventive Härte und die Abkehr vom Erziehungsvollzug zur Unschädlichmachung der Delinquenten führten letztlich zu einem rigiden Vergeltungs- und Sicherheitsvollzug - für den es übrigens (wen wundert dies?) eine gesetzliche Regelung nicht gab: Strafvollzug wurde vielmehr betrieben auf Grundlage von Allgemeinverfügungen des Reichsministers der Justiz aus den

Jahren 1934 bzw. 1940, der „Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung“ (Strafvollzugsverordnung).

Wie aber sah die Praxis des Vollzugs aus? Was geschah in den Gefängnissen in dieser Zeit, was erlebten, was durchlebten Gefangene, wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen ihnen und den im Vollzug Tätigen? Wer Antwort auf diese Fragen erhalten will, der muss mitunter lange in zum Teil versteckt veröffentlichter Fachliteratur suchen, bis er fündig wird.

Zumindest für den Bereich des Jugendstrafvollzugs schafft das Werk von Petra Götte nunmehr Abhilfe, indem es die einschlägigen Informationsquellen umfassend aufbereitet. Die 1963 geborene Autorin ist wissenschaftliche Assistentin im Seminar für Pädagogik an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, ihre vorliegende Studie „Jugendstrafvollzug im Dritten Reich“ wurde dort 2002 als Dissertation angenommen.

Die Autorin behandelt den Jugendstrafvollzug im Dritten Reich zunächst sehr theoretisch: sie be- und umschreibt die konzeptionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendvollzugs, sie stellt die Entstehungsgeschichte des Jugendstrafvollzugs bis zum Ersten Weltkrieg und in der Zeit der Weimarer Republik ebenso dar wie die „Reform“ des Jugendvollzugs im NS-Staat. Im Vordergrund dieses theoretischen Teils steht dabei die Frage, inwieweit für die Zeit des „Dritten Reiches“ von einer spezifisch nationalsozialistischen Jugendstrafvollzugskonzeption gesprochen werden kann.

Der theoretische Teil bietet eine wichtige Grundlage für das Verständnis des zweiten, wesentlich umfassenderen Teils, in dem Frau Götte den Akzent auf den praktischen Alltag des Jugendstrafvollzugs legt. Am Beispiel des geschichtsträchtigen ältesten preußischen Jugendgefängnisses in Wittlich beschreibt sie zunächst die Personal- und Gefangenenstrukturen und stellt die organisatorischen Grundlagen des Jugendstrafvollzugs dar. In einem zweiten Teil befasst sie sich mit dem Vollzugsalltag. Dabei werden Bereiche wie Arbeit, Unterricht, Seelsorge, Freizeit, Gesundheitsfürsorge, Verpflegung, aber auch der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen und schließlich die Themen „Jugendstrafvollzug im Dienst der Rassenhygiene“, Misshandlung von Gefangenen und Ausgrenzung „unerziehbare“ Gefangener untersucht.

Gerade dieser zweite Teil, der Alltag im Jugendstrafvollzug, hat eine von der Wissenschaft bisher - so weit ersichtlich - gänzlich unbearbeitete Thematik zum Gegenstand. Bei ihren Untersuchungen in diesem Teil beschränkt sich die Autorin nicht nur auf ein umfangreiches Quellenmaterial, das sich aus den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexten, ministeriellen Verfügungen und Archivmaterialien von Behörden und Institutionen zusammensetzt. Vielmehr ist es ihr darüber hinaus gelungen, zwei Frauen und sechs Männer ausfindig zu machen, die wegen unterschiedlicher Delikte zwischen 1933 und 1945 eine Haftstrafe in einem Jugendgefängnis verbüßt haben. Sie hat diese Menschen befragt und die Ergebnisse ihrer Befragungen in ihre Analyse mit einfließen lassen. Durch diese Zeitzeugenberichte erhält die Studie eine bis heute weitgehend unberücksichtigte Perspektive: sie zeigt nämlich nicht nur die Strukturen der totalen Institution Jugendvollzug auf, sondern betrachtet diese zudem aus der Sicht der Gefangenen.

Der auf diese Weise entstehende Perspektivwechsel einerseits, die klare und präzise Sprache der Verfasserin andererseits führen dazu, dass die sensible Problematik überaus anschaulich dargestellt wird.

Frau Götte hat eine ebenso gründliche wie aufschlussreiche Studie vorgelegt, die sowohl durch die Fülle als auch durch die detaillierte Form der Aufbereitung des Materials besticht. Insofern ist auch der umfangreiche Anhang mit zahlreichen Literaturangaben und Statistiken lobend zu erwähnen.

Das Buch ist eine anregende Lektüre für alle am Jugendvollzug Beteiligten, vor allem und insbesondere auch für (vollzugs-) geschichtsinteressierte Leser.

Ralf Bothge

Kurt Oesterle: Stammheim. Die Geschichte des Vollzugsbeamten Horst Bubeck. Verlag Klöpfer & Meyer, 3. Auflage, Tübingen 2004. Gebunden 182 Seiten. € 18,90.

Terroristen sind oft schwierige Gefangene. Die der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts waren es durchweg. Der Vollzug tat sich schwer mit ihnen. Das galt für die Spitzen der Justizverwaltungen, für die Anstaltsleiter und ganz besonders für die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die täglich viele Stunden mit Menschen zusammen sein mussten, die in ihnen nichts als ihre Feinde sahen. Von dem, was diese Beamten an der Basis leisten mussten, erfuhr die Öffentlichkeit nur gelegentlich und am Rande der vielfältigen, oft sensationell aufgemachten Berichte. Horst Bubeck, der als stellvertretender Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes in der JVA Stuttgart-Stammheim für die Abteilung mit den Terroristen verantwortlich war, hat seine Geschichte dem Verfasser erzählt. Fünfzehn Stunden dauerte allein der Bericht über seine Arbeit im Zusammenhang mit der Verwahrung der Terroristen. Das vorliegende Buch überschreitet, dem Wunsch des Erzählers folgend, die Grenzen dieses Geschehens und beschreibt seinen Lebenslauf und seine persönliche Entwicklung. Es ist der typische Lebenslauf eines Menschen, der am Ende des Zweiten Weltkriegs in das Berufsleben trat, im Justizvollzug eine Spitzenstellung des Mittleren Dienstes erreichte und damit - aus einfachen Verhältnissen hervorgegangen - den sozialen Aufstieg schaffte.

Als die Bundesanwaltschaft entschied, Baader, Meinhof und ihre Mittäter vor dem Oberlandesgericht Stuttgart anzuklagen, fiel Stammheim die Aufgabe zu, die Angeklagten zu verwahren. Die Anstalt bereitete sich darauf vor und richtete eine kleine Abteilung dafür besonders her. Die Hafträume waren „sauber, hell und freundlich“ (S. 34). Der Anstaltsleiter Fraß wählte die 15 Beamten, die die Terroristen verwahren und betreuen sollten, sorgfältig aus. Wie Horst Bubeck sollten sie ihren Gefangenen sicher und gelassen entgegentreten. Vorsorglich sollte vermieden werden, dass sich zu erwartende Provokationen der Gefangenen und entsprechende Reaktionen des Personals zu Unruhen aufschaukelten.

Bei den Vorbereitungen ging der Vollzug davon aus, dass die Gefangenen nach den Grundsätzen behandelt werden sollten, die allgemein für Untersuchungsgefangene gelten: Trennung von Frauen und Männern, Trennung der Mittäter und eingeschränkte Bewegungsfreiheit auch auf der Abteilung. Nach den problematischen Erfahrungen mit Verteidigern waren für deren Gespräche mit ihren Mandanten Sprechräume mit Trennscheibe eingerichtet. Ende April 1974 wurden vier Gefangene aufgenommen: Die Männer Baader und Raspe, die Frauen Meinhof und Ensslin. Schon bald warf das Gericht fast alle für den Vollzug der Untersuchungshaft geltenden Grundsätze über den Haufen. Es entstand ein System von Privilegien, wie es bis dahin im Vollzug unbekannt gewesen war. Die Gefangenen bewegten sich frei auf dem Abteilungsfloor, führten Gespräche mit den Verteidigern in der Gruppe oder einzeln, aber stets in Räumen ohne Trennscheibe. Außer den Verteidigern erhielten sie privaten Besuch weit großzügiger als die anderen Gefangenen, nicht nur von Angehörigen, sondern oft auch von Sympathisanten ihrer Szene. Das Gericht genehmigte die Beschaffung und den Besitz technischer und elektronischer Geräte sowie nach und nach eine ganze Bibliothek von Büchern, darunter auch solche mit Anleitungen zum Guerilla-Krieg.

Dieses System von Privilegien nahm das Gericht am 5. September 1977 nach der Entführung von Arbeitgeber-Präsident Hanns-Martin Schleyer auf einen Schlag zurück (S. 154), weil der Verdacht aufgekommen war, dieses Verbrechen sei von den Stammheimer Gefangenen geplant und gesteuert worden. Die vom Gericht angeordnete ‚Kontaktsperre‘ konnte auf der Abteilung sowohl nach draußen wie nach innen unter den Gefangenen nur unzulänglich umgesetzt werden, weil bei den in der Zwischenzeit durchgeführten baulichen Veränderungen nicht mehr mit solchen Maßnahmen gerechnet wurde.

Der Vollzug und besonders Bubeck und seine Mitarbeiter fühlten sich eingekreist von Mächten (S. 156), die von allen Seiten - oft widersprüchliche - Forderungen an sie richteten. Da war der Staat, vertreten durch das Gericht und die Vorgesetzten, die Verteidiger der Gefangenen, deren Angehörige und Sympathisanten sowie schließlich die Medien von rechts und von links. Bei ihrer Arbeit wurden die Beamten von den Gefangenen ständig mit Worten und manchmal tätlich angegriffen, beschimpft und grob beleidigt. Unterstützung gab es kaum. Die Vorgesetzten vermieden den Besuch der Terroristenabteilung, wenn es nur eben ging. Zwar gab es schon Psychologen in der Anstalt, aber Krisen-Interventions-Teams waren noch nicht bekannt. Es ist bewundernswert, wie ‚Bubeck und die Seinen‘ mit den Belastungen fertig wurden.

Besonders interessant ist natürlich, was Bubeck über die Zeiten vor dem Selbstmord von Ulrike Meinhof und später von Baader und seinen Mitgefangenen berichtet. „Dass in den letzten Wochen und Monaten eine Veränderung mit ihr (Ulrike Meinhof, d. Rezens.) vorgegangen war, haben wir alle gesehen - mit Selbstmord freilich konnte keiner rechnen“ (S. 132). „Die ‚Kontaktsperre‘ verwandelte die Stimmung ... schlagartig. Plötzlich herrschte dort oben ‚eine unerträgliche‘ Ruhe“ (S. 165). Den Selbstmord der Meinhof und der anderen Gefangenen führt Bubeck eher auf eine längere Entwicklung im Sinne einer Hoffnungslosigkeit als auf das plötzliche Ereignis der Befreiung der Geiseln in Mogadischu zurück.

Der Verlag zitiert die ‚Frankfurter Allgemeine Zeitung‘, die das Buch als „einen wertvollen Beitrag zur Entmythologisierung der Baader-Meinhof-Geschichte“ bezeichnet hat. Ich weiß nicht, ob Entmythologisierung noch nötig war. Längst hatte sich die Kenntnis verbreitet, dass die Vorwürfe von Isolationsfolter und Misshandlungen unzutreffend und dass - ganz im Gegenteil - den Gefangenen in Stammheim ungewöhnliche Privilegien eingeräumt worden waren. Gleichwohl ist Bubecks Geschichte überaus wichtig, weil sie ein umfassendes, anschauliches Bild von dem Verhalten der Gefangenen und von ihrer Haftsituation zeichnet. Bedeutsam ist auch, dass die Leistungen und die Verdienste Bubecks und seiner Mitarbeiter als Beamten des sonst wenig beachteten Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Geltung kommen.

Das von dem Werk gezeichnete Bild ist authentisch. Natürlich kann das nur für das gelten, was Bubeck erlebt hat und wahrnehmen konnte. Sein nüchterer Bericht, so wie er durch den Verfasser vermittelt wird, spricht für sich. Die langjährige Überlast seiner Verantwortung und seiner täglichen Arbeit lässt den Erzähler nie in Gefühlsäußerungen oder gar Selbstmitleid ausbrechen. Von Zorn und Groll über das feindselige Verhalten der Gefangenen ist selten und dann nur maßvoll etwas zu spüren. Über den gewaltsamen Tod ‚seiner‘ Gefangenen konnte er sich nicht freuen (S. 172).

Der Verfasser hat in seine Darstellung eine Reihe von ‚Geschichten‘ eingefügt, die die Unruhe und Nervosität der damaligen vom Terrorismus erschütterten Zeit lebendig werden lassen. Den gemeinsamen Schöpfern des Werks ist für diesen wichtigen Beitrag zur Zeitgeschichte zu danken. Dieser Dank hat schon darin Ausdruck gefunden, dass nach dem Erscheinen im Jahre 2003 Anfang dieses Jahres schon die 3. Auflage auf den Markt gekommen ist.

Karl Peter Rothaus

Dieter Ambach/Thomas Köhler: Lublin-Maydanek - Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen. Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Band 12. Mit einem Vorwort von Justizminister Wolfgang Gerhards. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes NRW in Zusammenarbeit mit Geschichtsort Villa ten Hompel. Düsseldorf 2003. Kart. XVIII, 215 Seiten. € 4,-.

Der Düsseldorfer Maydanek-Prozess, der von der Anklage im November 1974 bis zum abschließenden Urteil im Juni 1981 fast sieben Jahre dauerte, ist einer der großen Prozesse gegen das Personal von Konzentrationslagern und damit zur Aufarbeitung dieses düsteren Kapitels deutscher Geschichte. Dieter Ambach, einer der beiden Vertreter der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren, hat in dem vorliegenden Werk das Material der Zeugenaussagen gesichtet und in Auswahl für die Veröffentlichung aufbereitet. Thomas Köhler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am ‚Geschichtsort ten Hompel‘, hat mit einer Beschreibung des ‚Systems der nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager‘ einen umfassenden Rahmen für das detaillierte Bild der Zeugenaussagen geschaffen und im Anschluss daran die Geschichte des Lagers Maydanek dargestellt. Eine Einleitung von Ambach und ein Interview mit ihm ergänzen das Werk.

Wenn die erkannten Jahre Freiheitsstrafe als Maßstab zur Bewertung von Sinn und Bedeutung des Prozesses gewählt würden, so wäre das Ergebnis bescheiden. Von den ursprünglich 17 Angeklagten wurden einer zu lebenslanger und sieben weitere zu insgesamt 46 1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Bestrafung der Täter ist jedoch nur ein Teilaspekt des Prozesses. Wichtig ist vor allem, dass dieser wie die anderen KZ-Prozesse der Weltöffentlichkeit gezeigt haben, wie in der Bundesrepublik zwar spät, aber mit großem Ernst und mit Beharrlichkeit das schwere Unrecht der

Zeit des Nationalsozialismus verfolgt wurde. Zugleich wurden die erkannten Urteile ein unüberwindlicher Wall gegen die ‚Auschwitzlüge‘, „die Behauptung, es habe in deutschen Konzentrationslagern keine Vergasungen gegeben. Allein außer den im Buch zitierten 21 deutschen Zeugen haben noch 40 andere Zeugen, die als SS-Leute und Kapos zum Täterkreis im weiteren Sinne zählen, von Vergasungen berichtet“ (S. XIII). Schließlich war es für die als Zeugen gehörten überlebenden Opfer bedeutungsvoll, „dass sie vor einem interessierten Gremium über die ganzen Verbrechen und ihr Leid berichten konnten. Dass sie sich die Vorgänge gewissermaßen von der Seele reden und endlich wieder ruhig schlafen konnten. Das haben wir oft gehört“ (S. XVI). So konnte der Prozess ein wenig zur Verarbeitung dieses grauenvollen Erlebens beitragen.

In Strafverfahren, die nur der Revision unterliegen, brauchen in Deutschland Niederschriften über den Inhalt der Zeugenaussagen nicht geführt zu werden. Ambach stand als Material für seine Arbeit seine eigenen Mitschriften und die des anderen Sitzungsvertreters über die Vernehmung der Zeugen zur Verfügung. Die beiden Staatsanwälte hatten diese Mitschriften hernach auf der Grundlage ihrer Notizen diktiert. „Soweit sie in den Plädoyers verwertet worden sind, hat keiner der Prozessbeteiligten in Frage gestellt, dass ihr Inhalt dem tatsächlich Gesagten entsprach“ (S. XIII).

Die Zeugen, die in dem Werk zu Worte kommen, hat Ambach in drei Gruppen eingeteilt. Einmal die deutschen Zeugen, die als SS-Mitglieder oder Kapos den Tätern nahe standen, die aber nicht angeklagt wurden, weil ihnen keine Mordtaten nachgewiesen werden konnten und alle anderen Straftaten zur Zeit des Prozesses bereits verjährt waren. Dann die jüdischen Zeugen, meist polnischer Staatsangehörigkeit, die der Vernichtung entgangen sind. Und als dritte Gruppe die polnischen, nicht jüdischen Häftlinge. Die Vernehmungen fanden nur zum Teil am Gerichtsort Düsseldorf statt. Vierzig bis fünfzig Auslandsreisen in alle Welt mussten unternommen werden, um Zeugen, die zur Reise nach Düsseldorf nicht bereit oder nicht in der Lage waren, in ihren Heimatländern anzuhören.

Die Aussagen der Mitglieder der ersten Gruppe sind oft wortkarg. Das ist verständlich, denn sie werden immer noch gefürchtet haben, dass aus ihrer Mitwirkung bei dem mörderischen Geschehen in Maydanek doch noch ein Strafverfahren gegen sie entstehen könne. So fehlen fast ganz Schilderungen von Exzesstaten des Personals wie Beschimpfungen, Misshandlungen und spontanen Tötungen. Immerhin finden sich dort zahlreiche eindeutige Bekundungen über Vergasungen durch Blausäure und durch Zyklon B, Massenerschießungen und quasi disziplinarische Hinrichtungen von einzelnen Häftlingen. Insgesamt entsteht jedoch der Eindruck, das Lager Maydanek sei eine leidlich geordnet funktionierende Organisation gewesen.

Die Aussagen der jüdischen Zeugen ergeben ein anderes Bild. Sie berichten ausnahmslos in bedrückender Anschaulichkeit von dem Hass des SS-Personals und seiner Freude am Schikanieren und Misshandeln der ihnen wehrlos ausgelieferten Opfer. Die Zeugen lebten in beständiger Angst nicht nur vor der endgültigen Vernichtung, sondern auch vor diesen sie ständig bedrohenden Exzesstaten. Viele dieser Zeugen bekamen allerdings nur begrenzte Eindrücke von den Abläufen des Lebens im Lager. Ausnahmen sind Häftlinge, die als Funktionskräfte arbeiten konnten und dabei eine gewisse Bewegungsfreiheit genossen: Krankenschwester (S. 113), Schneiderin (S. 122), stellvertretende Blockälteste (S. 130). Von Vergasungen und Massenerschießungen wussten alle.

„Die polnischen Zeugen nicht jüdischer Abstammung waren die ergiebigsten Zeugen, weil sie in der Regel länger als die jüdischen Mithäftlinge und zuweilen von der SS mit Funktionen betraut waren, die ihnen einen größeren Überblick gewährten“ (S. 139). Hier ist besonders der Bericht eines der 17 Häftlingsärzte zu erwähnen, die zur Bekämpfung einer Typhusepidemie in Maydanek zusammengezogen wurden (S. 171), außerdem der einer Näherin (S. 194) und eines so genannten Torläufers (S. 200). Auch sie beobachteten, wie Häftlinge zur Vergasung geführt wurden und schilderten die hasserfüllten Exzesstaten der SS-Leute und ihrer Helfer. Ihre Schilderungen sind jedoch differenzierter und sie benennen einzelne SS-Angehörige, die zurückhaltend und ‚korrekt‘ ihre Arbeit in der Zwangs- und Tötungsmaschinerie verrichteten, ja sogar gelegentlich menschliche Gefühle zeigten. Damit gewinnen ihre belastenden Aussagen noch an Glaubhaftigkeit.

Die Lektüre der Beiträge des Werkes, vor allem der Niederschriften über die Zeugenaussagen, ist bedrückend und quälend. Für mich, der ich vor Jahren das Lager besucht hatte, füllte sich die düstere Szenerie der Stacheldrahtzäune und Wachtürme, der Unterkünfte, der Vergasungseinrichtungen und des Krematoriums mit Menschen, Opfern und Tätern. Dieter Ambach verdient großen Dank, dass er mit seiner zusätzlichen Arbeit die Zeugenaussagen leicht zugänglich gemacht hat. Damit hat er dafür gesorgt, dass auch die Feststellungen, die nicht in die Urteilsbegründungen Eingang gefunden haben, nicht im Staub der Archive in Vergessenheit geraten. Mit den Beiträgen von Thomas Köhler ist das Buch ein wichtiger Beitrag zur Geschichtsschreibung über die Konzentrations- und Vernichtungslager aus der Zeit des Nationalsozialismus.

Anschrift des Verlags: Justizakademie NRW, August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen.

Karl Peter Rotthaus

Anne Applebaum: Der Gulag. Siedler Verlag, Berlin 2003; 736 Seiten, € 32,-.

Beim Lesen des Buches erscheint immer wieder eine Frage vor dem geistigen Auge: Warum werden seit rund sechzig Jahren völlig zu Recht alle Facetten nationalsozialistischer Greuel (hier speziell der Konzentrationslager) erforscht, warum hingegen spielen im öffentlichen Bewusstsein die sowjetischen Gulags keine Rolle? Die Frage ist heikel, ich weiß das: Kann man den Stalinismus mit dem Holocaust vergleichen? Kann man die beiden großen politischen Verbrechen des 20. Jahrhunderts, den russischen Kommunismus und den Nationalsozialismus, gegenüberstellen, sie womöglich gegeneinander aufrechnen? Nein, man kann das natürlich nicht, man kann die Systeme zumindest nicht gleichsetzen. Was man aber kann, das ist die Differenzen herausarbeiten. Um das zu tun, muss man sich indes auch mit den stalinistischen Verbrechen befassen.

Diese oder ähnliche Gedanken waren für die amerikanische Journalistin Anne Applebaum Anlass, sich mit dem Gulag zu befassen. Anne Applebaum ist jung. Sie ist 1964 in Washington D.C. geboren und studierte russische Geschichte an der Universität Yale. Mit dem Gulag kam sie erst nach ihrem Studium in Berührung, als sie als Warschauer Korrespondentin der Zeitschrift „Economist“ über den Zusammenbruch des Kommunismus berichtete. Sie bereiste die Sowjetunion und traf dabei auf Überlebende des Terrors.

Die heute als Kolumnistin der Washington Post arbeitende Journalistin hat ihre Gulag-Erfahrungen in einem imposanten Buch niedergeschrieben. Sie geht in ihm den Fragen nach, wie sich aus dem Chaos der Revolutionszeit ein weit verzweigtes, geregeltes, zentral gesteuertes und in seinem Umfang bis dahin beispielloses System zur Ausbeutung von Zwangsarbeit entwickelte, welche Bedeutung Zwangsarbeit und Gulag für das sowjetische System hatten und letztlich wie sich das Leben in den Lagern gestaltete.

Überrascht dabei die Aussage wirklich, dass dies die erste umfassende, geschlossene Aufarbeitung eines der dunkelsten Kapitel sowjetischer Vergangenheit ist? Wohl kaum, jedenfalls nicht nach Ansicht der Autorin: Es gab, so führt sie aus, kaum Bilder, kaum Filmaufnahmen aus dem Gulag. Es gab auch keine Siegermacht, die die Lager publikumswirksam befreite - und in unserer bilderreichen Welt bedeutet ‚keine Bilder‘ fast so viel wie: Es hat die Lager nicht gegeben. Aber es gibt nach Auffassung der Autorin noch einen weiteren Grund, warum eine systematische Aufarbeitung des Gulag-Systems bislang nicht stattgefunden hat: Sie weist mehr oder minder deutlich darauf hin, dass sich noch heute viele ehemalige Kommunisten in hohen politischen Ämtern befinden - und dass auf die Rücksicht zu nehmen sei.

Die Autorin rekonstruiert das Gulagssystem beginnend mit den im Jahre 1923 auf den Solowezki-Inseln im Weißen Meer eingerichteten „Nördlichen Lagern zur besonderen Verwendung“. Dort wurde erstmals die systematische Ausbeutung der Häftlingsarbeit entwickelt und dort wurde auch erstmals die von den Gefangenen verrichtete Arbeit zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor. Anne Applebaum spannt den Bogen weiter: Über die Massenverhaftungen und -erschießungen in den Jahren 1937/38 und über das Ende des stalinistischen Terrors mit dem Tode Josef Stalins im Jahre 1953 hinaus bis zur endgültigen Auflösung der Lager 1987 unter Michael Gorbatschow.

Vor allem diejenigen Kapitel, die sich mit dem Leben in den Lagern befassen, gehen unter die Haut. Applebaum schildert das Lagersystem realistisch, bildhaft, szenisch. Sie hat Tatorte besucht und es ist ihr gelungen, Zutritt zu Archiven zu bekommen, verstaubte Akten zu lesen und schließlich auch, ehemalige Häftlinge aufzufinden und sie zu Aussagen zu bewegen. Die Zitate der Ehemaligen kombiniert sie mit ihren eigenen nüchternen, abwägenden Ausführungen. So entsteht ein plastisches Bild der Verhältnisse in den Lagern, das den Leser fast wie in einem Sog an die Stätten des Grauens zieht. Er erlebt den Lageralltag fast ein wenig mit, nimmt Kenntnis und Anteil an den Überlebensstrategien der Häftlinge, an den ganz speziellen Erfahrungen, die Frauen und Kinder in den Lagern gemacht haben, an sexuellen Beziehungen, Zwischenmenschlichkeit und Eheschließungen unter den Häftlingen und nicht zuletzt auch daran, wie rebellische Aufstände, Streiks und Flucht vonstatten gingen und wie ihnen begegnet wurde.

Applebaum berichtet von vielen Beispielen des Grauens, das der Gulag erzeugte. Sie erzählt von den über 6.000 Bauern, die auf die unbewohnte Insel Nanzino verbracht wurden - nach drei Monaten waren 4.000 von ihnen tot, und die, die überlebten, waren Kannibalen. Sie erzählt von der täglichen Routine, mit der Wachen Gefangene quälten, mit der Gefangene einander quälten, mit der Mord und Vergewaltigung, mit der schwerste Körperverletzungen an der Tagesordnung waren. Sie erzählt von Männern und Frauen, die zu schwach waren, sich auf den Beinen zu halten, die halb erfroren im Schnee lagen und denen nicht geholfen wurde - sondern denen die Kleidung gestohlen wurde, so dass sie jämmerlich erfroren.

Zum Schluss bleibt die Erkenntnis: Der Gulag definierte den Menschen in erster Linie, ja womöglich sogar ausschließlich als Arbeitskraft. Die Lager haben Schätzungen zufolge 18 Millionen Menschen durchlaufen, 4,5 Millionen Menschen sind in ihnen gestorben, durch Hunger und Demütigungen zermürbt, erschöpft, erfroren. All dies geschah - von einer kurzen Phase nach 1937 abgesehen - nicht unbedingt planmäßig, der Tod wurde eher billigend in Kauf genommen. Tote waren, so die Autorin, für das System zweitrangig, es gab Ersatz für jeden Toten. Die Willkür der Verhaftungswellen unter Stalin erklärt sich so zumindest auch aus handfesten wirtschaftlichen Erwägungen.

Die bislang umfassendste, detailreichste und am besten recherchierte Darstellung des Gulags bietet einen in hohem Grade eindrucksvollen Ein- und Überblick über das schreckliche Phänomen Gulag. Bücher wie dieses lassen uns immer wieder die Gefahr vor Augen führen, die eine Laissez-faire-Haltung gegenüber verbrecherischen und korrupten Regimen mit sich bringt, auch wenn sie untergegangen sind. Um es mit den Worten des spanischen Schriftstellers und Harvard-Professors George Santayana zu sagen: „Diejenigen, die sich nicht an die Vergangenheit erinnern können, sind dazu verdammt, sie zu wiederholen.“

Ralf Bothge